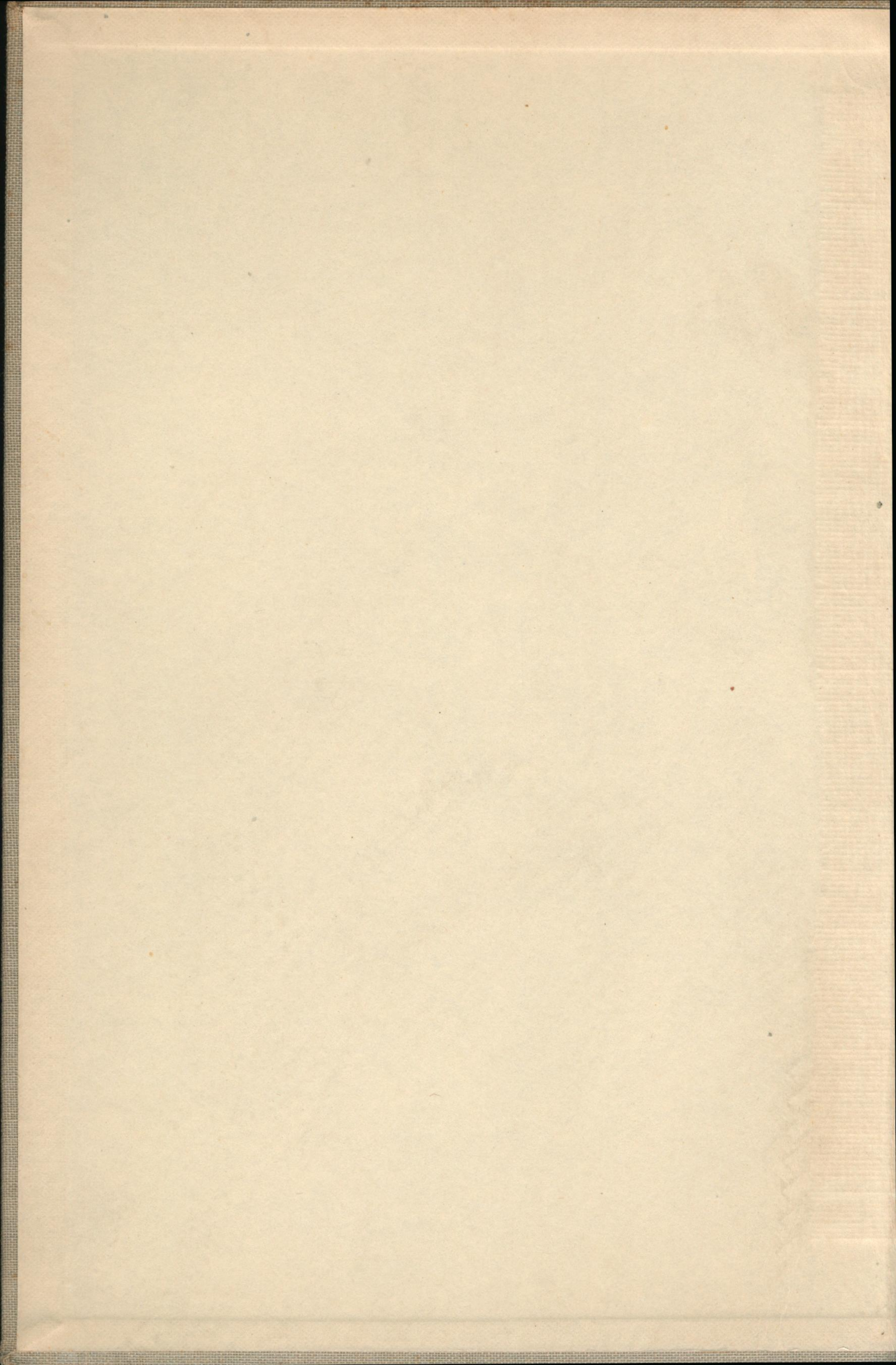
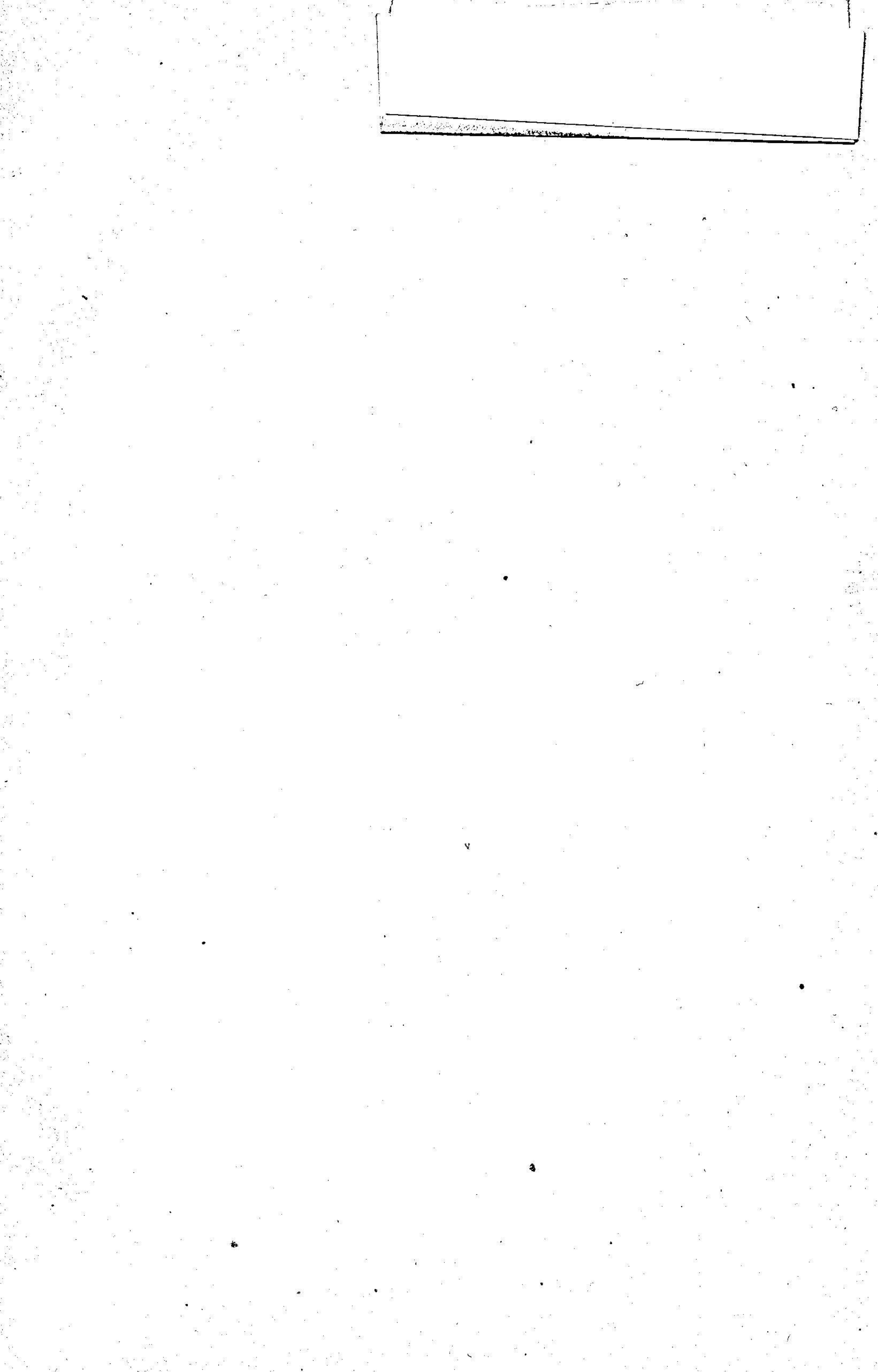
Dr. Erich Bischoff

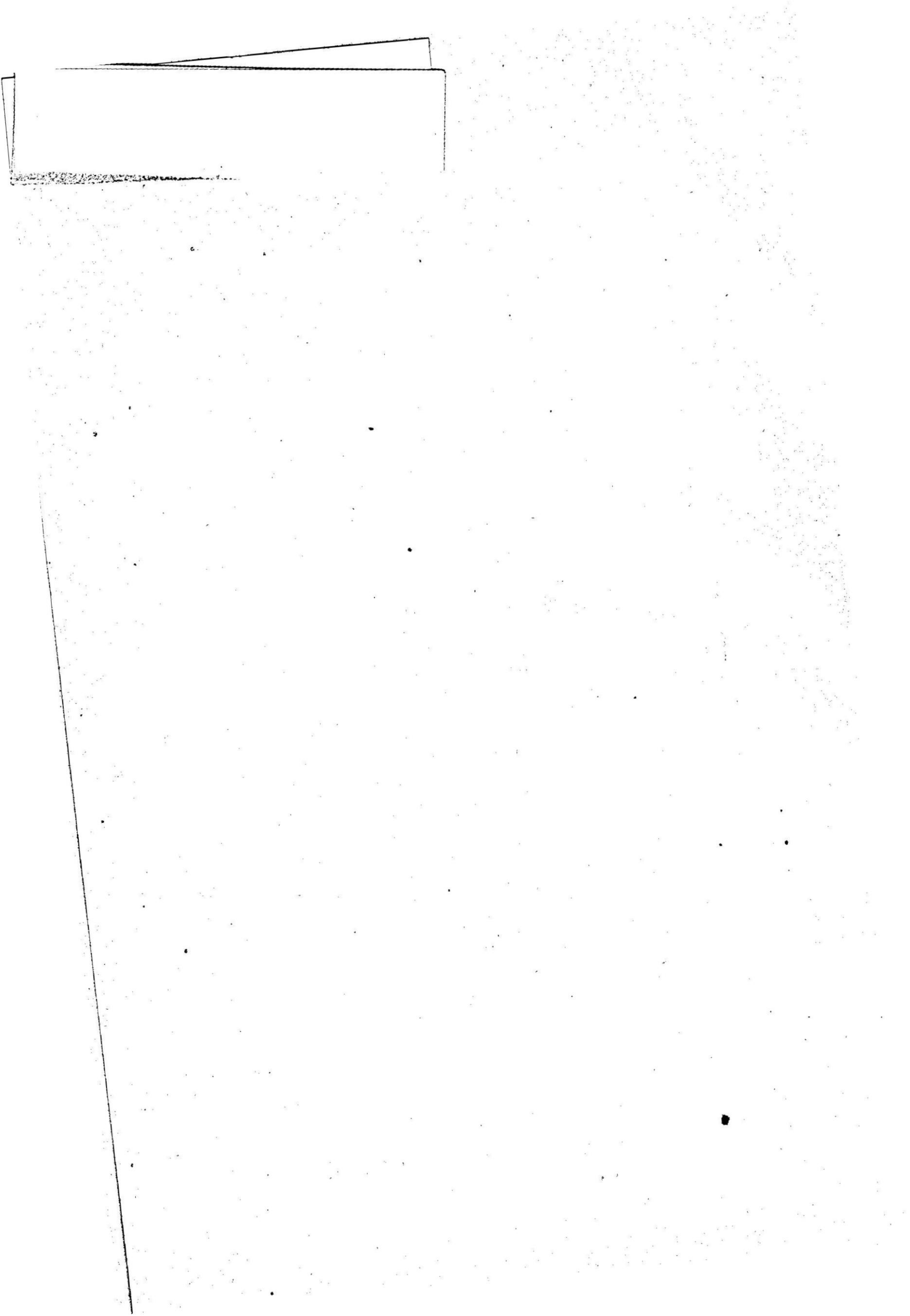
Das Buch vom Schulchan aruch

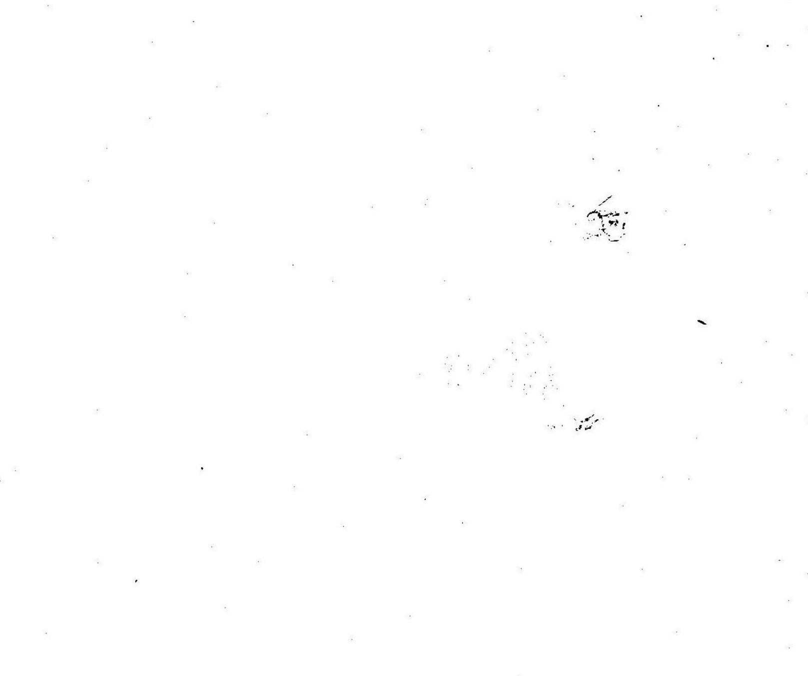
Dr. Erich Bischoff

Das Buch vom Schulchan aruch











Das Buch vom Schulchan aruch

Mit Anmerkungen und Anhängen

von

Dr. Erich Bischoff

Zweite Auflage



1 9 3 6

Hammer-Verlag / Leipzig

Den Einband entwarf Hans Michael Bungter, den Druck besorgte
Oswald Schmidt GmbH. und die Buchbinderarbeiten
Raumer & Braun GmbH., sämtlich in Leipzig

Die Wahrheit wird euch frei machen.
Ev. Johannis 8,32

Vorwort zur 2. Auflage

Über den „Schulchan aruch" ist noch nie ein zusammenfassendes, auch für Nichtfachleute verständliches und dabei von keinem Parteistandpunkte aus verfaßtes Buch geschrieben worden. Ich habe es versucht und hoffe, daß es mir ebenso gelungen ist wie mit meiner „Kabbalah" und den zwei Bänden „Elemente der Kabbalah", die auch zum ersten Male in ein Gebiet einführten, von dem weite Kreise mehr redeten als wußten, oder wie mein bestes Buch: „Babylonisch-Astrales in Talmud in Midrasch." Wenn das vorliegende Buch ebenso einhelligen Beifall bei nichtjüdischen und jüdischen Kritikern und — Käufern finden würde wie die genannten Schriften und sogar mein „Jesus und die Rabbinen", würde es mich freuen, doch ist das kaum zu erwarten, da sein Gegenstand, der Schulchan aruch selbst, von jeher die verschiedenartigste Beurteilung erfahren hat. Der so ruhig und wissenschaftlich urteilende heutige Greifswalder Theologieprofessor D. Gustaf Dalman schreibt („Jüdisches Fremdenrecht", Karlsruhe und Leipzig 1886, S. 39): „Es war . . . ein Unglück für das jüdische Volk, daß der Schulchan aruch, ein Buch, das den Rabbinismus in seiner schroffsten Form vertritt, zu so weit reichender Geltung gelangt ist. Die von ihm durchgeführte strenge Scheidung der sittlichen Pflichten gegen Volksgenossen und gegen Fremde konnte auf die sittlichen Begriffe derer, die ihn befolgen, nur verwirrend wirken." — Der nicht minder gelehrte, jüdisch-orthodoxe Dozent am Berliner Rabbinerseminar, Dr. D. Hoffmann, sagt im Gegensatze hierzu („Der Schulchan-Aruch", 2. Aufl., Berlin 1894, S. 180f.), „daß ausnahmslos alle Verdächtigungen und Beschimpfungen, welche gegen den Schulchan-Aruch gerichtet werden, von Haß und Böswilligkeit erzeugt, von Verleumdungssucht genährt und großgezogen, von Irrtum und Unkenntnis aufgenommen und verbreitet worden sind*). Nicht

*) Hoffmann liebt gegenüber denen, die er bekämpft, harte Worte, die man in der Wissenschaft besser vermeiden sollte. Es wirkt bei einem ernst zu nehmenden Gelehrten nicht gut, wenn er einen Gegner, der sich irrt, gleich mit „schamloser Lügner" u. dgl. anfährt; Dr. H. ist doch kein — Weimarer Landesrabbiner! (Vgl. m. „Rabbinische Fabeln", Leipzig 1922, S. 14f.)

der geringste Makel bleibt am Charakter unserer Rabbinen haften, wenn dieser Charakter im klaren Lichte der Wahrheit geschaut wird" *).

Weitere Kreise haben vom Schulchan aruch wohl erstmalig durch den 1883 erschienenen „Judenspiegel" (s. u. § 28) des „Dr. Justus" (Ahron Briman) und durch die sich an ihn anschließenden Zeitungsartikel und Streitschriften vernommen (vgl. unten § 32); hatte doch „Justus" die „100 Gesetze" seines „Judenspiegels" — freilich oft in stark entstellter Form — dem jüdischen Religionsrechts-Codex „Schulchan aruch" entnommen.

Indessen der „Judenspiegel" hätte an sich gar nicht so stark gewirkt noch gleich dem dazu gehörigen Gutachten des katholischen Privatdozenten Dr. Jacob Ecker (s. u. § 29) eine Anzahl hoher Auflagen erlebt, wenn nicht von jüdischer Seite (wie heute noch für viele wirklich oder vermeintlich antisemitische Schriften) dafür eine unfreiwillige Reklame in Gestalt einer Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft gemacht worden wäre. Die „diesbezügliche" Praxis befand sich damals noch in den Kinderschuhen. Die Strafanzeige (der Staatsanwalt verweigerte Namensnennung des jüdischen Anzeigeerstatters) und die öffentliche Anklage richtete sich nicht gegen den Verlag (Bonifacius-Druckerei, Paderborn), sondern gegen den Redakteur (Hoffmann) des „Westfälischen Merkur", der einen kurzen Auszug aus dem „Judenspiegel" gebracht hatte, und erfolgte noch nicht (wie heute üblich) auf Grund des § 166, sondern des § 130 StGB., was auch viel vernünftiger war **); der Prozeß vom 10. Dezember 1883 endete mit der Freisprechung des Angeklagten, was heute unter § 166 StGB. immer seltener wird. Eine gewisse Ähnlichkeit mit heute bestand darin, daß ein sehr ungeeigneter jüdischer Sachverständiger, der ortsansässige Seminarlehrer Treu, als Gutachter geladen war, der allerhand schnurrige Behauptungen aufstellte †).

Mit solchen Religions-Preßprozessen wird selten der objektiven Wahrheit gedient, vor allem nicht mit Prozessen über

---

*) Das heutige liberale Reformjudentum erblickt im Schulchan aruch keine religionsgesetzliche Norm mehr, sondern ein der religiösen Literaturgeschichte angehöriges, durch die Entwickelung überholtes Werk, ohne jedoch in der Gemeindepraxis ganz von ihm abkommen zu können. (Vgl. unten Vierter Hauptteil C 2.)

**) Vgl. Dr. W. Thümmel, „Der Religionsschutz durch das Strafrecht (§ 166 StGB.)", Leipzig 1906.

†) Vgl. Moritz Baum, „Ein wichtiges Kapitel", Frankfurt a. M. 1884, IV. Abschnitt, S. 1ff., wo mit dem Glaubensgenossen Treu scharf ins Gericht gegangen wird.

Talmud und Schulchan aruch usw. Denn hier verstehen ja weder die Richter noch der Staatsanwalt, worum es sich eigentlich handelt, und offenbaren häufig über jene Schriften und was damit zusammenhängt die seltsamsten Ansichten, da sie von deren Inhalt, Wesen und gegenwärtiger Geltung nicht die mindeste Ahnung besitzen, ja, solch ein Werk noch nie auch nur von außen gesehen haben (ein Einblick in die neuhebräisch bzw. aramäisch gedruckten Bücher, ja, selbst ein Übersetzenkönnen einiger Sätze würde ihnen ebensowenig helfen, da sie als Laien weder deren Zusammenhang noch ihre Bedeutung verständen)*). Wenn vor mehr als einem Menschenalter Herr Pfarrer Thümmel in einer scharfen Polemik den Katholiken vorwarf, sie verehrten (in der konsekrierten Hostie) einen „gebackenen Gott", so war das deutsch und sogar übermäßig „deutsch" geredet, und das gesamte Gericht war darüber klar, wie dies strafrechtlich zu beurteilen sei (nämlich aus § 166 StGB. heraus). Bei einer vom Angeklagten ganz anders als von den Anzeigeerstattern aufgefaßten Talmud- oder Schulchan-aruch-Stelle versagt bei den Richtern diese Urteilsfähigkeit naturgemäß durchaus, und die oft von dem Anzeigeerstatter (d. i. heute meistenteils der „Rechtsabteilung" des „Centralvereins deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens")**) mit zweifelhaften Flugblättern, Broschüren usw. sowie anwaltlichen Rechtsdarlegungen besandte Staatsanwaltschaft ist einseitig unterrichtet und kann beim besten Willen die Richtigkeit dieser „Information" nicht beurteilen. An sich ist ja übrigens selbst den gröbsten Angriffen auf die Lehren des Talmud oder Schulchan aruch (s. u. Vierter Hauptteil, B) nicht mit § 166 StGB. beizukommen, zumal da diese und ähnliche Schriften von der Mehrzahl der deutschen Juden nur für religionsrechtliche Quellen, nicht für „Gesetzbücher" erklärt werden (ähnlich wie man heute etwa das römische Corpus juris straflos „beschimpfen" könnte), aber unter den oft seltsam scholastisch anmutenden Entscheidungen des Reichsgerichts zu § 166 StGB. gibt es mehrere, die staatsanwaltliche Konstruktionen des Sinnes hervorgerufen haben,

*) Ein Herr Staatsanwalt in Plauen glaubte allerdings für die gerichtliche Erörterung aramäisch geschriebener Talmudstellen Sachverständige, die Aramäisch könnten, entbehren zu dürfen, da es doch schließlich Übersetzungen solcher Stellen geben müsse. Er sah aber zuletzt wohl ein, daß man zur Erörterung z. B. schwieriger Stellen des Corpus juris mindestens Spätlatein kennen müsse.

**) In den rund zwölf Fällen, wo mir als Sachverständigem die Strafakten zugänglich waren, fand ich stets den genannten Verein als Anzeigeerstatter und Informator der Staatsanwaltschaft.

daß der Angeklagte zwar nur die „Lehren" zerzaust habe, im Grunde aber die „mit Korporationsrechten innerhalb des Bundesgebietes bestehende jüdische Religionsgesellschaft"*) oder deren Bräuche und Einrichtungen habe treffen *wollen***), so daß der durch den Wortlaut § 166 ausgeschlossene Jonas doch „von hinten wieder rein" zu kommen vermag — ganz wie bei zahllosen talmudischen Diskussionen, in denen aus Wortlaut und Sinn einer biblischen Vorschrift deren Gegenteil herausinterpretiert wird. — Das Gericht muß sich infolge seiner eigenen natürlichen Nichtsachverständigkeit auf *Gutachter* (Sachverständige) verlassen, ist aber da auch in großer Verlegenheit. Gewöhnlich schlägt der Staatsanwalt (oft auf Vorschlag des Anzeigeerstatters) jüdische oder als judenfreundlich bekannte, der Angeklagte nichtjüdische (zum Teil antisemitische) Sachverständige vor; man sucht vielfach die von der Gegenseite genannten abzulehnen. Ich will auf diese oft sehr unerfreulichen Sachen nicht eingehen, auch nicht auf die natürliche Befangenheit mancher Gutachter und auf das mangelnde eigene Wissen der meisten, auch der (vom Gericht nicht selten für Fachleute a priori gehaltenen) Durchschnittsrabbiner, jüdischen Prediger mit bloßer Seminarbildung usw., ebenso der Mehrzahl der nichtjüdischen Sachverständigen — sondern nur darauf hinweisen, daß das Gericht angesichts der sich nicht selten völlig widersprechenden Gutachten häufig so klug ist wie zuvor, so daß — vorsichtig ausgedrückt — die Möglichkeit von *Fehlurteilen* keineswegs ausgeschlossen erscheint, wie ja auch die Berufungen und Revisionen in diesen Prozessen diesen Eindruck bei der einen oder der anderen Prozeßpartei beweisen. — Für die Ermittelung der *objektiven Wahrheit* über solche verwickelten Streitgegenstände ist *kein Gericht* geeignet, sondern einzig und allein *die Wissenschaft*. Ihr will auch diese meine Schrift dienen gemäß dem Worte: „Jeder sage, was ihn *Wahrheit* dünkt, und die *Wahrheit selbst* sei Gott befohlen." Habe ich doch glücklicherweise keine Veranlassung, nach rechts oder links zu schielen und um Gunst buhlen zu müssen, sondern

*) die eine juristische Fiktion (Annahme) ist, da in Wahrheit diese „Religionsgesellschaft" in Parteien gespalten ist, zwischen denen nach dem Urteile des trefflichen Fuldaer Rabbiners Dr. M. Cahn („Die religiösen Strömungen", Frankfurt a. M.) *ein tieferer Abgrund gähnt* als zwischen den feindlichsten christlichen Parteien und Sekten.

**) Mehrere solcher staatsanwaltschaftlichen Ausführungen, die mir als Gutachter bekannt geworden sind (aus Mitteldeutschland), werde ich an anderer Stelle behandeln.

denke und handle wie Luther: „Ein gut Gewissen, das der Sache sicher ist, fitzelt und fetzelt nicht, sondern sagt die Wahrheit gerade heraus, wie sie an sich selber ist.“

Möge dieses Buch vielen ein Belehrer und Berater sein!

Den weitschichtigen Stoff habe ich folgendermaßen eingeteilt:

Der erste Hauptteil gibt erstmalig eine gemeinverständliche, ausführliche und unparteiliche Entwickelungsgeschichte des Schulchan aruch.

Der zweite Hauptteil bietet eine gedrängte Übersicht des Inhalts des Schulchan aruch.

Der dritte Hauptteil mustert erstmalig kritisch die Übersetzungen und Bearbeitungen des Schulchan aruch.

Der vierte Hauptteil versucht eine kurze Charakteristik des Schulchan aruch und seiner Gegenwartsbedeutung.

Der fünfte Hauptteil enthält Übersetzungen teils längerer Stücke aus dem Schulchan aruch, teils auch kürzerer, die in der Polemik (oft falsch) behandelt worden sind, mit Nachweis der talmudischen Quellen.

Die Anmerkungen bringen hauptsächlich Ergänzungen des in den Hauptteilen vorgetragenen Stoffes, die für das Verständnis wichtig sind, den Haupttext aber zu unübersichtlich gemacht haben würden.

Der Anhang bietet eine Anzahl Übersetzungen aus dem Talmud, z. T. von Stücken, die zum Vergleiche mit dem Schulchan aruch dienen.

Ich konnte dem Leser, der genau in den Stoff eindringen will, die etwas trockenen ersten drei Teile nicht ersparen. Um so mehr werden ihn, wie ich hoffe, die folgenden mit ihrem lebendigeren Inhalte für seine Geduld belohnen.

Der fünfte Hauptteil, in dem der Schulchan aruch selbst zum Leser spricht, wird vielen der interessanteste sein. Wer aber über das eigenartige Werk selbst ein zutreffendes Urteil gewinnen will, darf auch die für manchen vielleicht etwas trockenen Darlegungen des ersten bis dritten Hauptteils nicht scheuen. Der Weg zu Orakeln hat ja von je durch schwieriges Gelände geführt. – Die Übersetzungen und Erläuterungen stammen natürlich von mir selbst.

Einleitung

Der Schulchan aruch (d. h. der „Gedeckte Tisch", s. u. § 9 ff.) des mit Luther etwa gleichzeitigen Rabbiners Joseph Karo (1488–1578) will ein kurz gefaßtes Handbuch des praktisch geltenden jüdischen Religionsrechts sein und gilt als solches in der Tat noch heute in Verbindung mit seinen Kommentaren usw. bei den Ostjuden unbedingt, bei den orthodoxen Westjuden mit gewissen Einschränkungen.

Als Zweck seines Werkes gibt Karo selbst in der Vorrede an, „daß ein Rabbiner ... über jedes praktische Gesetz, nach welchem er befragt wird, im klaren sei ... und auch die jungen Schüler ... es auswendig lernen, damit ihnen von Jugend auf die praktischen Gesetze geläufig werden."

Der Schulchan aruch ist kein neues, selbständiges Gesetzbuch; er will es auch nicht sein, sondern vielmehr einen gewissen Schlußstein in der Festlegung des geltenden, alle Gebiete des jüdischen Lebens berührenden praktischen jüdischen Religionsrechts in kurzer Form bilden.

Der Schulchan aruch setzt den Talmud samt Zubehör voraus wie etwa ein Taschenatlas die Gesamtheit der entsprechenden kartographischen Meßtischblätter; der Talmud hinwiederum setzt das Alte Testament samt der zugehörigen religionsrechtlichen Überlieferung voraus wie das Kartenwerk die physische und politische Gestaltung der Erdoberfläche – wobei die Kartenwerke, Meßtischblätter und Taschenatlanten die Natur vielfach ebenso verzerren wie Talmud und Schulchan aruch das Alte Testament – zumal ein Taschenatlas von 1564!

Zum Verständnis der Eigenart des „Schulchan aruch" wird daher zunächst ein kurzer Überblick über die Entwickelung des alttestamentlich-talmudischen Religionsrechts dienlich sein. Im Anschlusse hieran werden wir die dem Schulchan aruch unmittelbar vorangehenden Religionsrechtsbücher des Judentums kennenlernen, drittens dann Entstehung und Vollendung des Schulchan aruch und viertens die weitere religionsrechtliche Entwickelung im Judentume bis zur Gegenwart kurz betrachten.

Erster Hauptteil

Zur Geschichte des Schulchan aruch

A

Das alttestamentlich-rabbinische Religionsrecht §1

Das talmudgläubige Judentum meint, Mose habe auf dem Berge Sinai ein doppeltes „Gesetz" (Thorah, d. h. Lehre, Religionsrecht) empfangen, ein schriftliches und ein mündliches. Jenes habe er in den (angeblich) ganz von ihnen verfaßten 5 Büchern Mose (Thorah im engeren Sinne, Pentateuch – zumal von der Mitte des 2. Buches Mose an) niedergeschrieben, das „mündliche Gesetz" aber dem Josua nur durch das Wort überliefert, dieser ebenso den Ältesten der Gemeinde, von denen her über die Propheten und die „Männer der (vermeintlichen) großen Synagoge" durch all die vielen Generationen hindurch dieses „mündliche Gesetz" (die Tradition) bis auf die Talmudisten gekommen sei. (Talmudtraktat Pirké abôth I, 1.) In dieser sonderbaren Ansicht liegt ein gewisser Wahrheitskern.

I

Das alttestamentliche Religionsrecht (das neben den Erzählungen usw. aus der Väterzeit in den 5 Büchern Mose zu finden ist) enthält nach jüdischer Zählung 613 Mizwoth oder Vorschriften (nämlich 248 Ge- und 365 Verbote), die ein „ewiges Gesetz" bilden und weder vermehrt noch vermindert werden sollten (5. Mose 4, 2 und Talmudtraktat Themurah 16a), nachdem zu Esras Zeit (um 450 vor Chr.) der Pentateuch endgültig abgeschlossen war. – Alte Gesetze pflegen der Niederschlag seit langem geübter Rechts- und anderer Bräuche zu sein. Solcher durch Alter und allgemeine Befolgung geheiligten Bräuche gibt es stets weit mehr, als das geschriebene Gesetz berücksichtigt; so hat z. B. der eigenartige jüdische Schächtritus (das Töten der Schlachttiere durch Öffnen der Halsschlagader usw.) wahrscheinlich schon vor oder zu Esras Zeit bestanden, ohne daß der Pentateuch ihn erwähnt oder Vorschriften über ihn gibt. Zweitens

schuf die mehr als halbtausendjährige Entwickelung des jüdischen Lebens zwischen Esra und der Zerstörung Jerusalems (um 450 vor bis 70 nach Chr.) naturgemäß eine erhebliche Anzahl neuer Bräuche und Normen, kurz, ein religionsgesetzliches Gewohnheitsrecht, das sich durch Überlieferung unaufgeschrieben fortpflanzte[1]), und von dem ebenso naturgemäß im schriftlichen Pentateuch-Gesetze noch nichts zu finden war (oder allerhöchstens hie und da ein schwacher Ansatz). All diesen Überlieferungsstoff, der neben und nach dem schriftlichen Gesetze zu religionsgesetzlicher Geltung gelangt war, führte man auf mündliche Mitteilung Gottes (neben der schriftlichen) an Moses zurück und nannte ihn, um sein wirkliches oder vermeintliches hohes, ehrwürdiges Alter zu bezeichnen, „Halachôth le-Moscheh mi-Sinai" (Satzungen des Moses vom Sinai her, d. h. dem M. auf dem Sinai mündlich gegebene Satzungen). Es befinden sich hierunter nach rabbinischer Ansicht z. B. das oben erwähnte Schächtritual, die Vorschriften über die Anfertigung der rollenförmigen Pentateuchtexte (Thorah-Rollen) und der Gebetsriemen (Thephillin), ferner die (in Wahrheit erst rabbinischen) Satzungen über die 39 am Sabbath verbotenen Arbeiten und sogar die seltsame Satzung, daß ein vor Ablauf des dritten Lebensjahres geschändetes Mädchen später von einem Manne priesterlichen Geschlechts (der eigentlich nur eine Jungfrau ehelichen durfte) geheiratet werden könne usw. (Talmudtraktat Niddah 45a). — Später übertrieb man die Ansicht von dieser mündlichen Überlieferung Gottes an Mose sogar soweit, daß schon der ganze Talmud und selbst alles, was in Zukunft ein Rabbi lehren werde, dem Mose auf dem Sinai offenbart worden sei (Niddah 45a, Berachoth 5a, pal. Peah II 6).

§ 2 II

Daneben suchten die **Schriftgelehrten** (Sophrim), deren Schriftdeutertätigkeit im babylonischen Exile sich bereits vor Esra und in Palästina seit Esra entwickelt hat, die nach Moses entstandenen Bräuche und religionsgesetzlichen Normen dennoch schon aus dem Texte des Pentateuchs herauszudeuten, sei es auch noch so gewaltsam. Diese Ausdeutungsweise, (halachischer, d. h. religionsrechtlicher) Midrasch genannt, ist im Talmud an der Tagesordnung und geschieht mit größter Keckheit nach Goethes bekanntem Worte: „Im Auslegen seid frisch und munter; legt ihr nicht aus, so legt was

*) Diese Zahlen beziehen sich auf die Anmerkungen in Anhang I.

unter!" So werden z. B. im Talmudtraktate Chullin (Blatt 28a) die schon oben erwähnten Regeln über das rituelle Schlachten (Schächten) aus dem Alten Testamente, wo sie noch nicht stehen, derart abzuleiten gesucht, daß man sie aus den Worten (5. Mose 12, 21) herausquält: „Schlachte von deinen Rindern und Schafen, wie ich dir geboten habe." Das soll nach jüdischer Ansicht auf ein von Gott mündlich dem Mose mitgeteiltes Schächtritual deuten, während es in Wahrheit (vgl. Strack, Einl.[5], S. 9) einfach auf 5. Mose 21, 15 zurückverweist: „Du darfst schlachten und Fleisch essen in allen deinen Toren" (das Brandopfer aber nur am Brandopferaltare)! – Ferner: Die erst nachmosaische Gepflogenheit und (rabbinische) Vorschrift, am Sabbath drei Mahlzeiten zu halten, wird aus dem dreimaligen Vorkommen des Wortes „heute" in dem Verse 2. Mose 16, 25 herausgepreßt: „Esset es (das Manna) heute; denn Sabbath ist heute für den Herrn; heute werdet ihr's nicht auf dem Felde finden." – Sehr ehrlich heißt es von dieser Deutungsweise im Talmudtraktate Chagigah (Mischnah I 8): „Die (erst rabbinische) Auflösung von Gelübden*) schwebt in der Luft und hat keinen Schriftgrund. Die Satzungen von (den 39 rabbinisch verbotenen Arbeiten am) Sabbath, von der Festfeier (Chagigah) und vom Vergreifen an Geheiligtem (Mëilah) sind wie Berge, die an einem Haare hangen: wenig Schriftgrund und viele (daraus abgeleitete) Satzungen." – Die Schriftgelehrten suchten ihrer Schriftauslegung und den daraus gewonnenen religionsgesetzlichen Ergebnissen dadurch Geltung zu verschaffen, daß sie mit den übrigen Schriftgelehrten in Gegenwart ihrer Schüler in den dazu eingerichteten „Lehrhäusern" – meist vom Abend an (denn die meisten waren Handwerker usw.) – darüber disputierten; durch Mehrheitsbeschluß oder die Zustimmung besonders angesehener Autoritäten unter diesen Schriftgelehrten wurde dann eine bestimmte Ansicht, Lehre usw. zur „Halachah", d. h. zur normgebenden Satzung erhoben und zunächst mündlich überliefert.

III §3

Die **Mischnah,** der (neuhebräisch geschriebene) Grundstock des Talmud, ist die maßgebend gewordene Sammlung der zur Geltung gelangten Halachoth**), verfaßt von dem zuletzt zu

*) Auf der das auch sonst überaus bedenkliche **„Kolnidrö"** fußt. Vgl. m. „Rabbinischen Fabeln" (Leipzig 1922, Hammer-Verlag), S. 42–58.

**) Mehrzahl von Halachah.

Sepphoris (in Palästina) lebenden „Patriarchen“ Rabbi Jehudah I., dem Enkelsohne des (auch in der Apostelgeschichte erwähnten) Gamaliel I., gegen Ende des 2. nachchristlichen Jahrhunderts. — Sie gibt die „Halachoth“ nicht (in sogenannter „Midrasch“-Form) im Anschlusse an die einzelnen Kapitel des Pentateuchs nach deren Reihenfolge wieder, obgleich ja die „Halachoth“ aus der Pentateuch-Auslegung stammen (s. o.), sondern verteilt den Stoff mit einer gewissen Systematik[2] auf 6 Ordnungen (Sedarim; Einzahl Seder) und innerhalb dieser wieder auf einzelne Traktate (und deren Kapitel und Paragraphen)[3]. Demgemäß fehlt auch zumeist der Hinweis auf die zugrunde liegenden Stellen des Alten Testaments. — In der Regel werden die einzelnen Lehrsätze ohne Namensnennung ihres Urhebers verzeichnet; sie heißen dann „Mischnah schlechthin“ und gelten als unbestrittene Norm oder „Halachah“. Zuweilen wird aus Achtungsrücksichten noch die abweichende Ansicht eines angesehenen Rabbi angeführt, die aber gewöhnlich nicht als „Halachah“ gilt, ganz besonders dann nicht, wenn hinter ihr die Mehrheitsansicht mit den Worten „Die Gelehrten aber sagen“ verzeichnet ist. Zuweilen wird aber diese Mehrheitsansicht noch nach einer großen Autorität erweitert oder eingeschränkt. Manchmal werden auch kurze praktische Begründungen der einfachen Lehrnormen oder erläuternde Fälle aus dem Leben angeführt.[4]

§ 4 IV

Die **Gemara** (oder der „Talmud“ im engeren Sinne) enthält die Disputationen der palästinischen und (in weit größerem Umfange) der babylonischen Rabbinen über die Mischnah und den außerhalb dieser überlieferten religionsrechtlichen (halachischen) Stoff in den palästinischen „Schulen“ (Schriftgelehrten-Lehrhäusern) von Tiberias, Cäsarea und Sepphoris und in den babylonischen von Nehardea, Sura und Pumareditha. Heute versteht man unter **Talmud** (in weiterem Sinne): 1. den palästinischen Talmud (auch „jerusalemischen T.“) = Mischnah und palästinische Gemara; 2. den babylonischen Talmud = Mischnah und babylonische Gemara. Spricht man vom „Talmud“ schlechthin, so ist der babylonische Talmud gemeint, der meist in zwölf Foliobänden mit in jeder Ausgabe gleicher Blatt- und Seitenzahl gedruckt ist und derart zitiert wird, daß man den Namen des Traktats, die Blattzahl und deren Vorder- oder Rückseite nennt, z. B. Abodah sarah 2b = Talmud-

traktat „Götzendienst", Blatt 2, Rückseite. (Beim palästinischen Talmud zitiert man meist das Kapitel und den Paragraphen des Mischnah-Traktates, zu dem die palästinische Gemara gehört: pal. Abodah sarah I 1.) – Der palästinische Talmud wurde Anfang des 5., der babylonische in der ersten Hälfte des 6. Jahrhunderts nach Chr. abgeschlossen. Jener ist meist west-, dieser meist ostaramäisch geschrieben. Der babylonische gilt als maßgebend.

Die **Gemara** oder der **Talmud** im engeren Sinne entbehrt der in der Mischnah wenigstens immer noch (wenn auch nur in orientalisch-laxem Sinne) einigermaßen zu findenden Systematik ganz und gar. Erstens enthält die Gemara keineswegs nur religionsrechtliche Diskussionen der Rabbinen von 5 bis 6 Jahrhunderten über das, was als religiöse Norm (Halachah) anzusehen sei, sondern besteht zu einem großen Teile aus (nicht-normativer) Haggadah, d. h. aus Ansichtsäußerungen über alles Mögliche (Bibelerklärung, Geschichten, Ethisches und dessen Gegenteil usw. usw., überall hineingestreut)[5]. Sodann schweift die „halachische" Diskussion fortwährend vom eigentlichen Gegenstande ab, bringt Nichthergehöriges herbei, Hergehöriges aber nicht nur an entfernten Stellen desselben Traktats, sondern oft erst in ganz anderen Traktaten, wo es ganz zusammenhangslos hineinschneit. „Die Abschweifungen", sagt Fromer (Der Talmud, S. 109) richtig, „sind in der Gemara die Regel. Nach Willkür und Laune wird über alles gesprochen." Nur an wenigen Stellen haben die Schlußredaktoren des Talmuds (die „Saboräer" des 5. und 6. Jahrhunderts nach Chr.) verzeichnet, was (zu ihrer Zeit) als religionsgesetzliche Norm (Halachah) galt; in der Mischnah ist dies nur dreimal der Fall. Vielfach verläuft eine talmudische Diskussion ganz im Sande oder wird ausdrücklich als resultatlos abgebrochen. – Um aus dem Wust der streitenden Meinungen herauszufinden, was als Lehrnorm (Halachah) zu gelten habe, sind später verschiedene Regeln aufgestellt worden, die aber nur bedingungsweise Gültigkeit haben. Solche Regeln sind z. B. gesammelt im Sèder Thannaîm wa-Amoraîm. Allgemeine Grundsätze dafür, was als Halachah anzusehen sei, sind u. a.: Übereinstimmung mit einem seit alters geübten Minhag (Brauche), Herkunft der Lehre von einer allgemein anerkannten Autorität, ein allgemein anerkannter Schriftbeweis für eine solche Lehre, vor allem endlich ein Mehrheitsbeschluß oder eine Mehrheitsäußerung, die sich dafür ausspricht. Aber das gilt keineswegs unbedingt. Wenn z. B. bei einem solchen Mehrheitsbeschlusse die

Stimmen nicht ausdrücklich gezählt worden sind, oder wenn eine allgemein anerkannte Autorität sich gegen diesen Beschluß ausgesprochen hat, gilt dieser nicht als Halachah (bindende Norm; vgl. Ch. Tschernowitz, Festschrift zu Israel Lewys 70. Geburtstag, Breslau 1911, S. 1–9 (hebr. Teil). Ferner gibt es eine nicht geringe Anzahl solcher Normen, nach denen man sich trotz ihrer öffentlichen Anerkennung nicht richten durfte. „Jeder konnte dennoch ... nach der von ihm vertretenen Ansicht verfahren; die Praxis war immer eine schwankende" (Tschernowitz, Die Entstehung des Schulchan-Aruch, Bern 1915, S. 14). – Aus dem „Meere des Talmud" läßt sich eben für fast jede Ansicht (auch in religionsrechtlicher Hinsicht) ein Grund fischen, gleichwie es im Traktate Sophrim (Kap. 16) heißt: „Gott hat dem Mose das Religionsgesetz derart gegeben, **daß dasselbe Ding auf 49 Arten für unrein und auf 49 Arten für rein erklärt werden kann.**"

§ 5 **V**

Die „Dezisoren", welche von Fall zu Fall in Rechtsgutachten die talmudische Religionsrechtsnorm (Halachah) festzustellen suchten, sind die **Gaonen** (hebr.: Geonim, d. h. Exzellenzen, Magnifizenzen), d. h. die von etwa 600 bis 1038 in höchstem Ansehen talmudischer Autorität stehenden Vorsteher der Talmudschulen in Babylonien, zumal in Pumbeditha und Sura. An sie wandten sich, da das Talmudstudium im Abendlande nicht mehr oder noch nicht bestand, die auswärtigen Judengemeinden der verschiedensten Länder in allerlei wichtigen religionsrechtlichen (und anderen) Fragen. Ihre brieflich erteilten Bescheide („Responsen") sind zu einem großen Teile unter dem Titel „Scheēlôth u-Theschubôth" herausgegeben worden und bilden für die späteren Halachah-Sammlungen („Codices") eine wichtige religionsrechtliche Quelle. – Schon vor dem Schulchan aruch hat es wichtige Codices dieser Art gegeben, die zu Vorgängern die Talmudkompendien hatten.

§ 5a **VI**

Die Talmudkompendien oder religionsrechtlichen Talmudauszüge versuchen im Anschluß an den Gang der Diskussion im Talmud unter Benutzung der Rechtsgutachten der Gaonen und anderer rabbinischer Autoritäten die für die religionsrechtliche Praxis wichtige Halachah (Norm) festzustellen und zu sammeln. Hervorzuheben sind hier besonders:

1. Die Halachôth des **Alfasi** (Rabbi Isaak ben Jakob aus Fez, geb. um 1013, gest. 1103 in Lucena bei Toledo). Sie folgen den Ansichten der spanischen Halachah-Forschung.

2. Der **Aschēri** des Rabbi Ascher ben Jechiel (oder Rosch, geb. um 1250 in der Rheingegend, gest. 1327 in Toledo). Auszug daraus: Piské ha-Rosch. — Der „Ascheri" ist den meisten größeren Ausgaben des babylonischen Talmuds beigedruckt. Er folgt der französisch-deutschen Halachah-Forschung.

3. Die Piské Thosaphôth (14. Jahrh. n. Chr.), religionsrechtliche Ergebnisse aus den Talmuderklärungen (Thosaphoth) der deutschen und französischen Rabbinen des 12. und 13. Jahrhunderts. Sie stehen in den Talmudausgaben hinter den (am äußeren Rande jedes Talmudblattes befindlichen) Thosaphoth zu den einzelnen Talmudtraktaten.

B

Die „Codices" vor dem Schulchan aruch

Die „Codices" oder Religionsrechtsbücher des Judentums unterscheiden sich von den oben genannten Talmudkompendien vornehmlich dadurch, daß sie nicht (wie jene) den religionsgesetzlichen Stoff in sklavischem Anschlusse an die unübersichtlichen talmudischen Diskussionen der Gemara bieten, sondern ihn in einer selbständigen Disposition zu gruppieren suchen.

I §6

Der*) **Mischnèh Thorah** („Wiederholung des Gesetzes") des Mose ben Maimon (Maimonides, geb. 1135 zu Cordoba, gest. 1204 in Fostat bei Kairo), nach seinen 14 (= hebr. „jd") Büchern auch **Jad chasakah** („Starke Hand", vgl. 2. Mose 3, 19) genannt, in gutem Neuhebräisch um 1169 verfaßt, ist die erste systematische Darstellung des jüdischen Religionsrechts, die in der logisch-klaren Art ihrer Anordnung den geschulten jüdisch-arabischen Aristoteliker verrät. Man zitiert ihn nicht nach seinen 14 Büchern, sondern nach

*) Wenn jüdische und christliche Gelehrte „die Mischnèh Thorah" schreiben (desgl. „der" statt „die Rûach" = der Geist, oder „die Rakîa" statt „der Rakîa" = die Himmelsfeste), so beweisen sie lediglich ihre Ungelahrtheit in den Elementen der hebräischen Grammatik. — Der Titel Mischnèh Thorah stammt aus 5. Mose 17, 18.

den Titeln der einzelnen Abschnitte und nach deren Kapiteln und Paragraphen. Man zitiert also: „Maimonides, Jad chasakah (oder: Mischnèh thorah) XXVI, Hilchoth Sanhedrin (Satzungen über die Gerichte) 7" oder noch kürzer: „Maimonides, Hilchoth Sanhedrin 7"*). — Als Zweck seines großen Werkes gibt Maimonides an, „daß die mündliche Thorah (das rabbinische Religionsrecht) geordnet und jedermann zugänglich sei und man kein anderes Werk zur Auskunft über irgend eine Halachah (religionsrechtliche Norm) mehr herbeizuziehen nötig habe." Er gedachte also einen abschließenden, systematisch geordneten jüdisch-religionsrechtlichen Codex zu bieten, eine „zweite Thorah", die sich der ersten, alttestamentlichen (die er in seinem „Buch der Gebote" erläuternd behandelt hatte) ähnlich ergänzend an die Seite stellen sollte, wie es seinerzeit die Mischnah versucht hatte (s. o. § 3), jedoch weit über die Mischnah hinausging durch Aufnahme der von den Autoritäten des gesamten Talmud und der religionsrechtlichen Midraschwerke sowie der von den Gaonen entwickelten Halachoth (Religionsrechtsnormen).

Im Gegensatze zu Alfasi und Rosch (s. o. § 5a) berücksichtigte Maimonides nicht nur die für die Gegenwart geltenden Normen, sondern auch diejenigen, welche noch das Vorhandensein des Tempeldienstes, des jüdischen Staates usw. voraussetzen (also z. B. die Satzungen über die Opfer, die Tempelsteuer, die Salbung des jüdischen Königs usw.), damit sein Werk auch für die (messianische) Zeit Geltung habe, wo Tempel, Opfer, jüdisches Königtum und jüdische Herrschaft wiederhergestellt sein würden; dagegen war er (bis zum 13. Jahre in Spanien, bis zum 30. in Fez, dann ständig in Ägypten lebend) mit der bedeutsamen Halachah-Forschung und -Entwicklung in Frankreich und Deutschland nicht genügend bekannt. — So kam es denn, daß die neben begeisterten Anhängern auftretenden scharfen Gegner des Maimonides, die sein Verfahren auch als zu philosophisch, eigenmächtig und nicht kasuistisch genug tadelten, dem Werke mit mehr Grund zu große Berücksichtigung von Veraltetem, dagegen zu wenig Berücksichtigung neuerer, anderweitiger religionsrechtlicher Praxis (und überdies Irrtümer in der Festlegung der Halachah) vorwarfen[6].

Rosch (aus methodischen Gründen schon oben § 5a erwähnt),

---

*) Ähnlich wird ja auch eine Talmudstelle zitiert. Man nennt nicht den „Sèder" (Hauptteil), sondern nur den Traktat und dessen Blattzahl; also nicht „Sèder Nesikîn, Traktat Abodah sarah, Blatt 21, Rückseite", sondern nur: „Abodah sarah 21b".

der ein reichliches Jahrhundert nach Maimonides schrieb und dessen Ergebnisse sowie die der deutsch-französischen Rabbinen (Raschi, Thosaphisten usw.) verwerten konnte, war aus Scheu vor dem Vorwurfe eigenmächtig-philosophischer Stoffverteilung zu dem alten Gemara-Schema des Alfasi (s. o. § 5a) zurückgekehrt. Aber die fortgeschrittene Zeit forderte eine übersichtliche Anordnung des sich kasuistisch immer vermehrenden Halachah-Stoffes, und dieser Forderung suchte denn Roschs Sohn, Jakob ben Ascher, auf eine von Maimonides abweichende Art Genüge zu leisten.

II § 7

Die **Arbaāh Turîm** (auch nur „Turim" oder „der Tur" genannt) des Jakob ben Ascher (um 1280 bis um 1340) sind nach 2. Moses 28, 17 („Vier Reihen") benannt und um 1321 verfaßt (neuhebräisch). Der Verfasser wird oft nach seinem Werke als „Bàal ha-Turim" (Autor der Turim) bezeichnet. Er trägt der Fortentwicklung der Halachah in den seit Maimonides Codex verflossenen hundert Jahren sorgsam Rechnung, bietet aber, seinem praktischen Zwecke entsprechend, nicht (wie Maimonides) auch die auf Tempeldienst usw. bezüglichen, für die neuzeitliche Religionsrechtspraxis unausführbaren Normen. Den trotzdem noch überreichen Stoff sucht er nach eigener Disposition*) in vier Büchern unterzubringen:

1. **Orach chàjjim** („Lebenspfad", vgl. Sprüche 15, 24; Psalm 16, 11): Öffentlicher und privater Gottesdienst, Gebets- und Segenssprüche, Sabbath-, Feiertags- und Fasttagsfeier, hauptsächlich nach den ersten 2 Ordnungen des Talmud (Seraïm und Moëd).

2. **Joréh dēah** („Lehrer des Wissens", vgl. Jesajah 28, 9): Schlacht-, Speise-, Reinheits- usw. Satzungen, Verbot des Götzendienstes, Pflichten gegen Eltern und Lehrer, Trauerbräuche usw., hauptsächlich nach der 5. und 6. Ordnung des Talmud (Kodaschîm und Teharôth).

3. **Choschēn ha-mischpat** (auch Choschen mischpat: „Brustschild" [oder Schirm] „des Rechtes", vgl. 2. Mose 28, 15): Zivil- und Kriminalrecht, hauptsächlich nach der 4. Ordnung des Talmud (Nesikîn).

4. **Eben ha-ēser** („Stein der Hilfe" oder „Siegesmal", vgl.

*) Diese wird weiterhin von Karo, Isserles, Jaffa, Sirkes usw. beibehalten.

1. Samuelis 7, 12): Eherechtliche Satzungen, hauptsächlich nach der 3. Ordnung des Talmud (Naschîm).

Gegenüber dem Maimonides, der sich nicht gescheut hatte, der oft schwer verständlichen Sprache der Quellen einen klareren Ausdruck zu verleihen, bringt Jakob ben Ascher die Satzungen in ihrer ursprünglichen Gestalt und berücksichtigt, wie schon fast hundert Jahre vorher sein Vater (s. o. § 5a), fleißig die französisch-deutschen Religionsrechtsnormen bis auf seine Zeit, wobei er vielfach Ergänzungen und Berichtigungen des bisherigen Stoffes gibt. — An logischer Klarheit steht seine allerdings einfachere Stoffverteilung der des Maimonides nach. Wie Maimonides gab Jakob ben Ascher in der Hauptsache nur die Satzungen selbst, ohne genauere Quellenangaben und Erläuterungen; gleich jenem erfuhr auch er häufig Widerspruch hinsichtlich einzelner Feststellungen, daß dies oder das geltende Norm sei — wie dies fast jedem geschah, da ja im Talmud niemals die Halachah genügend klar ist. — Trotz alledem wurden die „Turim“ für mehr als zwei Jahrhunderte der am meisten benutzte Codex für religionsrechtliche Entscheidungen[7].

Den fehlenden Kommentar mit den Quellennachweisen — ein Kolossalwerk zu einem Riesenwerke — wollten manche schreiben; geleistet wurde die mühevolle Arbeit erst 200 Jahre nach dem „Turim“ während der 32 Jahre von 1522 bis 1554 durch Joseph Karo (den späteren Verfasser des „Schulchan aruch“) im Bēth Josēph.

§ 8 IIa

Der **Bēth Josēph** („Haus Josephs“, vgl. 1. Mose 43, 26) von Joseph Karo (geb. 1488 in Spanien, später Rabbiner in Nikopol und Adrianopel, gest. 1575 zu Safed, Palästina) gibt zunächst zu jeder Stelle der „Turim“ die talmudische (oder Midrasch-) Quelle und die Ansichten aller spanischen, französischen und deutschen jüdisch-religionsrechtlichen Autoritäten aus den 200 Jahren seit dem Tode des Rosch (s. o. § 5a) an, die Karo (laut Vorrede) in 20 Jahren (1522–1542) aus mehr als 32 angeführten Werken gesammelt hat. Hinzugefügt hat er noch die Satzungen über die Schwagerehe, Hebe, Getreidezehnten, den Götzendienst usw., obwohl z. B. die Schwagerehe schon in vielen Ländern fast oder ganz außer Gebrauch gekommen war. Drittens unternahm er es in kühnem Wagen, von sich aus für immer festzustellen, was in jedem Falle Halachah (gültige religionsrechtliche Norm) sei, um der aus seinen Quellen

nur allzu ersichtlichen Zersplitterung der Ansichten*) entgegenzutreten und einheitliche religionsrechtliche Entscheidungen zu bewirken.

Karo ging hierbei sehr einfach, freilich auch sehr mechanisch zu Werke: er berücksichtigt vor allem nur Alfasi, Maimonides und Ascheri als die Hauptvertreter des spanisch-orientalischen und französischen Religionsrechts. Stimmen zwei von diesen drei Autoritäten überein, so richtet er sich nach diesen beiden. Da nun meistenteils Alfasi und Maimonides als Vertreter der ersten Richtung übereinstimmen, so fällt Karos Entscheidung meist zugunsten der spanischen bzw. spanisch-orientalischen Gelehrten[8] aus, und das abendländische (französisch-deutsche und später polnische) Religionsrecht blieb vielfach zu Unrecht unberücksichtigt, was Karo manche Mißbilligung eintrug und z. B. Isserles (s. u. § 10) auf den Plan rief. Zur Ausarbeitung des „Bēth Joseph" brauchte Karo über die zwanzigjährige Sammelarbeit hinaus noch 12 Jahre (1542–54)**).

Nun war – acht Jahre nach Luthers Tode – das damals neueste und bis heute größte Werk des jüdischen Religionsrechts abgeschlossen, bestehend in den Folianten (der Turim samt denen) des Bēth Joseph! Aber das ungeheure Werk war viel zu weitschichtig für den praktischen Gebrauch, dem Karo mit seiner Bemühung um endgültige Feststellung der religionsrechtlichen Norm (Halachah) dienen wollte. Die Zeit forderte eine praktische, knappe Zusammenfassung des geltenden Religionsrechts, ein Kompendium der Halachah. Verstärkt traten alte Forderungen auf. Man wünschte „abgekürzte Normen" (abgekürzte Halachoth) – die einen, um sich dem Studium der Kabbalah, die anderen, um sich auch der Philosophie und anderen neuzeitlichen Profanwissenschaften

*) Vgl. Ch. Tschernowitz, Die Entstehung des Schulchan-Aruch, S. 25: „Da es ... im Talmud eine feste Halachah überhaupt nicht gibt, so war es natürlich, daß dadurch den Verschiedenheiten in den Ansichten über fast alle Bestimmungen, die das religiöse, rechtliche, eheliche und rituelle Leben der Juden berührten, Vorschub geleistet wurde. Dieser Übelstand wurde durch die späteren Codices nur noch vergrößert. Und so kam es mit der Zeit innerhalb der Gemeinden zu Meinungsverschiedenheiten, die oft zu den heftigsten Streitigkeiten führten. Während von den einen dem Maimonides (s. o. § 6) der Vorrang eingeräumt wurde, hielten andere zu Alfasi oder Ascheri (§ 5a), wieder andere schlossen sich dem Tur (§ 7) oder irgendeiner anderen Autorität an."

**) Außerdem hat Karo, der übrigens auch Kabbalist war, einen Kommentar zum Mischnēh Thorah des Maimonides (§ 6) unter dem Titel „Mischnēh Kèseph" („Doppeltes Geld", vgl. 1. Mos. 43, 12) mit Beifügung der Quellen des Maimonides geschrieben und den M. gegen Abraham ben David verteidigt.

wenigstens nebenbei widmen zu können und nicht „das ganze Leben mit dem Gesetzesstudium vergeuden“ zu müssen.

So entschloß sich denn Karo selbst zu Beginn der siebziger Jahre seines langen Lebens zu einem praktischen Auszuge aus seinem Monumentalwerke Bēth Joseph, der ohne den Ballast von Quellenangaben, Erläuterungen und Erörterungen lediglich die seiner Ansicht nach gültigen Religionsrechtsnormen (Halachoth) kurz und klar zusammenstellen sollte. Um 1563 war er fertig; 1565 kam das neue Werk in Venedig zuerst gedruckt heraus: es war — der Schulchan aruch.

C

§9 Der Schulchan aruch von 1565 bis heute

I

Der ursprüngliche Schulchan aruch

Schulchan aruch heißt „zugerichteter Tisch“ (nach Psalm 23, 5; vgl. Ezechiel 23, 41; Sprüche 9, 2). Über seinen Verfasser Joseph Karo s. vorstehenden Abschnitt § 8. — Die erste Druckausgabe erschien (in Quart) Venedig 1564–65, die zweite (in Folio) Venedig 1567 — beide ohne Prüfung durch die päpstliche Bücherzensur, welche später z. B. aus den die Nichtjuden bezeichnenden Ausdrücken (goi usw.) sinnlos akùm (Sterndiener) machte, damit es schiene, als seien darunter z. B. die Christen niemals mit gemeint.

In der Stoffeinteilung folgt der Schulchan aruch (gleich dem Bēth Joseph, s. o. § 8) den Arbaāh Turim (§ 7), enthält also ebenfalls die 4 Abteilungen oder Bücher: Orach chàjjim, Joreh dēah, Choschen ha-mischpat, Eben ha-ēser.

Karo bietet nur die (von ihm als endgültige Halachah erachteten) nackten Normen, ohne Erläuterungen, abweichende Ansichten und Quellenangaben, meist in der ihnen von dem verehrten Maimonides gegebenen (neuhebräischen) Fassung, die den ursprünglichen (z. B. aramäischen) Wortlaut der Quellen vielfach knapper und leichtverständlicher zu gestalten strebt.

Karo wollte ein (verhältnismäßig) kurzes Repetitorium des jüdischen Religionsrechts geben, für dessen genauere Begründung, Quellen usw. er in der Vorrede zum Schulchan aruch auf seinen Bēth Joseph (s. o. § 8) verwies. Nach derselben Vorrede wollte er es allmonatlich von Anfang bis zu Ende wiederholt und so allmählich von den Rabbinern auswendig gelernt wissen. Wenn

Karos „Schulchan aruch“ nach des Verfassers eigener Angabe den Zweck verfolgte, „daß ein Rabiner über jedes praktische Gesetz, nach dem man ihn befragt, im klaren sei“, damit „das Gesetz des Herrn vollkommen sei und geläufig werde im Munde jedes Juden“ — so läßt sich das nicht anders deuten, als daß Karo wollte, mindestens alle gewöhnlichen Fälle des praktischen jüdisch-religionsgesetzlichen Lebens sollten kurzerhand nach seinem Werke entschieden werden, in dem er ja die endgültige Halachah (religionsgesetzliche Norm) festgelegt zu haben glaubte. Man könnte sonst den Tadel seines Gegners und Ergänzers Isserles (s. u. § 10) nicht verstehen, daß Karo in seinem Schulchan aruch so rede „als ob alle seine Worte durch Moses übermittelte göttliche Gebote seien“[9], und es hätte auch keinen Sinn, wenn Isserles gegenüber den Festsetzungen des Karo nachdrücklichst auf die Notwendigkeit ihrer Nachprüfung durch das Studium der Quellenwerke hinweist. Dies deutet doch darauf hin, daß nach Karos Absicht und Erfolg der Schulchan aruch als selbständige religionsrechtliche Entscheidungsquelle benutzt werden sollte und benutzt wurde.

Karos Ansehen als Kabbalist, zumal bei den morgenländischen Juden, brachte es mit sich, daß sein Schulchan aruch (wie sonst eigentlich nur kabbalistische Werke) mit einer Art von göttlichem Nimbus umgeben und die Legende verbreitet wurde, ein Engel habe täglich mit ihm die verschiedenen Fragen der Halachah durchgenommen, ihm himmlische Geheimnisse und Gottes Freude über den Schulchan aruch mitgeteilt sowie zwei von Gott darin gefundene Fehler offenbart, die Karo sofort berichtigt habe. — Der Schulchan aruch wird also hier sogar als göttliche Offenbarung erachtet und als ein von Gott selbst rezensiertes Buch, das demnach als selbständige Offenbarungsquelle behandelt wird!

Nach den von Ch. Tschernowitz (Entstehung des Sch.-A., S. 30) angeführten Mitteilungen wurde Karos Werk „in Palästina, Ägypten, Damaskus, Mesopotamien, Persien, der Türkei und weiter westlich“ als Entscheidungsnorm angenommen, und infolge der Zustimmung von 200 Rabbinern galt der Ausspruch: „Wer den Entscheidungen unseres Herrn (Karo) folgt, der folgt 200 Rabbinern.“

Im „Abendlande“, d. h. vornehmlich in Polen, wo die rabbinische Gelehrsamkeit zu hoher Blüte gelangt war, und in Deutschland (zumal Böhmen) sah man das Werk Karos wesentlich kritischer an.

Waren schon von einigen sephardischen (aus Spanien stammenden) Juden manche Ungenauigkeiten im Schulchan aruch getadelt und der Altersschwäche von Karos oder der Nachlässigkeit seiner am Werke beteiligten Schüler zugeschrieben worden (Tschernowitz a. a. O. S. 28f.), so rügten die deutsch-polnischen Rabbinen außerdem mit Recht, daß Karo die in Theorie und Praxis anerkannten Lehr- und Lebensnormen der Juden ihrer Länder bei seiner Feststellung der religionsrechtlichen Norm unrechtmäßiger Weise fast ganz übergangen habe. Mochte der von diesen Ländern entfernt schreibende Karo viele von jenen Normen nicht kennen, so lag doch der Hauptgrund seines Fehlers in seiner unzureichenden Mehrheitsmethode (s. o. § 8), bei deren Anwendung der die deutschen Normen vertretende Ascheri gegenüber den spanisch-morgenländischen Normen des Alfasi und Maimonides fast stets zu kurz kam und zu kurz kommen mußte.

Dieser methodische Fehler lag schon in Karos Bēth Joseph, seinem Kommentar zu den Turim, zutage (s. o. § 8). Darum wendete sich die Kritik der Vertreter der deutsch-polnischen Richtung schon gegen jenes Werk Karos. Der bedeutendste dieser Gegner ist der Krakauer Rabbiner Mose **Isserles** in seinem eigenen Turim-Kommentare Darké Moscheh („Wege Mosis", vgl. Psalm 103, 7). Dieses Werk ist für die im nächsten Abschnitte zu erwähnenden Hagahôth des Isserles ebenso grundlegend wie der Bēth Joseph für den Schulchan aruch des Karo. Aus Unkenntnis oder bestimmten Absichten hat man Isserles lange Zeit (ja, bis heute noch) als einen bescheidenen Nachlesesammler zu Karos beiden Werken hingestellt. Es ist das Verdienst von Tschernowitz, die Wahrheit wieder kräftig betont zu haben, daß Isserles ein scharfer Gegner der Methode Karos und ein strenger Kritiker von dessen Schlußfolgerungen, mithin von dessen aufgestellten Normen ist. Mit Recht sagt Tschernowitz a. a. O. S. 33 (ich verbessere nur sein schlechtes Deutsch): „Die Beziehungen des Isserles zu Karo sind streng kritisch. In scharfen Ausdrücken widerlegt er dessen Schlüsse. Solche Ausdrücke, wie ‚seine Ausführungen leuchten nicht ein', ‚seine Ausführungen aber sind zu verwerfen', ‚seine Ausführungen sind lahm', ‚hier hat er einen Irrtum begangen' sind sehr häufig zu finden. Hauptsächlich war Isserles bestrebt, die von Karo unberücksichtigt gebliebene Autorität der deutschen (und polnischen) Bräuche und Normen herzustellen." — Die Ergebnisse seiner „Darké Moscheh" hat nun Isserles in

Form kritischer Anmerkungen (Hagahôth) in die von ihm besorgte Ausgabe des Schulchan derart eingefügt, daß er sie jeweilig hinter den einzelnen Paragraphen des Karo'schen Werkes in kleineren Lettern oder innerhalb der Paragraphen in Klammern drucken ließ.

II

Die Hagahôth des Isserles §10

Nachdem Karo 1575 gestorben war, gab Isserles 1578 dessen Schulchan aruch zum ersten Male in seinem Aufenthaltsorte Krakau mit seinen eigenen Hagahôth (kritischen „Zusätzen") in Folio heraus*), des weiteren daselbst 1580 (Orach chàjjim und Joreh dēah) und 1607 (Eben ha-ëser und Choschen ha-mischpat). Auch diese beiden Ausgaben waren gleich den ersten des Karo noch nicht von der päpstlichen Zensur verändert. Wohl aber war die inzwischen in Venedig 1594 fertig gewordene Ausgabe des Schulchan aruch nebst Isserles' Anmerkungen (erstmalig) von der Zensur revidiert, wie dies mit allen folgenden Ausgaben des derart vermehrten Schulchan aruch durch die Zensoren der verschiedenen Erscheinungsorte geschah. — Fortan bildet Karos Werk, **mit** Isserles' Noten untrennbar vereint, den „Schulchan aruch" im üblichen Sinne.

Isserles nannte seine kritischen Anmerkungen bescheidentlich in der damals üblichen Bildersprache „das Tischtuch" (Mappah) zu Karos „zugerichtetem Tische" (Schulchan aruch). Ebenso bescheiden führt er die den Feststellungen Karos widersprechenden Normen der deutsch-französisch-polnischen Autoritäten, die abweichenden Bräuche aus deren Ländern und seine eigenen Feststellungen mit den Worten ein: „Andere aber sagen" (entscheiden) oder „bei uns (in Deutschland und Polen) ist der Brauch anders" usw. Dies aber (sowie die Höflichkeit, mit der er in seiner Vorrede über Karo spricht) darf nicht darüber täuschen, daß sich unter dem scheinbar bloßen Anmerkungverfasser der scharfe Kritiker und Berichtiger verbirgt. Ernst bricht mitten durch diese Verbindlichkeiten der schwere Tadel gegen Karos Überheblichkeit in seiner Art, die religionsrechtlichen Normen festzustellen, hindurch (s. o. S. 23). — Isserles' Verfahren, seine kritischen Berichtigungen und Zusätze mit Karos Schulchan aruch selber zusammen in die Welt zu schicken, war un-

*) Nachdruckverbote betr. fremder Werke gab es damals so wenig wie noch im 18. Jahrhundert, wo unsere Klassiker unter den Nachdruckern litten.

gemein klug. Als selbständige Gegenschrift gegen Karos sich schnell einbürgerndes Buch wären seine Hagahôth wahrscheinlich wirkungslos verhallt wie bald danach die polemischen Schriften von Salomo Lurja und Chajjim bar Bezaleel (s. Tschernowitz a. a. O. S. 37–44). Indem aber Isserles durch die bescheidene Anmerkungsform bewirkte, daß seine Hagahôth fortan stets dem Schulchan aruch Karos beigedruckt und dadurch zu einem untrennbaren Bestandteil des Gesamt-Schulchan aruch wurden, hat er erreicht, daß seine Einwendungen, Berichtigungen und Zusätze dieselbe Autorität wie Karos ursprüngliches Werk erlangten. Wenn trotzdem die meisten Übersetzer des Schulchan aruch (s. u. III. Hauptteil) nur den ursprünglichen Text Karos ohne die (dem heutigen Empfinden wohl manchmal nicht zusagenden) Hagahôth des Isserles wiedergeben, so täuschen sie bewußt oder unbewußt den nicht sachkundigen Leser über den wahren Sachverhalt. Was „der Schulchan aruch" sagt, ist **stets Karo + Isserles.**

III

§ 11 Die Hauptkommentare

1. Beér ha-golah („Brunnen des Exils", vgl. 2. Mose 2, 15; abgekürzt: Bahag) von Moses Ribkes (Ribkas; in Wilna, Anf. des 17. Jahrh.) ist zuerst von allen Kommentaren mit dem Schulchan aruch zusammen gedruckt worden (Amsterdam 1661 und 62) und enthält zu allen Gesetzen des Sch. a. die Quellenangabe sowie kurze, oft berichtigende oder ergänzende Erläuterungen; findet sich den meisten Ausgaben des Sch. a. beigedruckt.

2. Turé sahâb („Goldene Reihen", vgl. 2. Mose 28, 20; abgekürzt: Tas) von David (ben Samuel) Halevi (in Ostrog und Lublin, gest. 1667). Ebenfalls Kommentar zum ganzen Sch. a., am wichtigsten die Erläuterungen zu Joreh dēah. Der Kommentar zu Orach chàjjim trägt den Sondertitel Magén David („Schild Davids", vgl. 2. Sam. 22, 3). Ihm gilt der Schulchan aruch als unantastbare Autorität, die er gegen Kritiker verteidigt, indem er den Sinn der einzelnen Stellen eingehend erläutert und Widersprüche zu beheben sucht.

3. Sèpher meïràth ēnàjim („Buch der Erleuchtung der Augen", vgl. Psalm 19, 10; abgekürzt: Sma oder Ma) von Josua Falk (Kohen) in Lemberg (1550 bis 1614). Ist nur für den Teil Choschen ha-mischpat fertig geworden. Zu jedem Paragraphen

wird die Quelle und Begründung angegeben, dann Karos und zumal Isserles Text (nach des J. Handschrift) richtiggestellt, eingehend erläutert und Widersprüche auszugleichen versucht, zugleich viele neu aufgestellte Normen beigefügt.

4. Siphthé Kohen („Lippen des Priesters", vgl. Maleachi 2, 7; abgekürzt: Schach) von Sabbathai Kohen (Zedek; abgekürzt: Kaz) in Lublin (1622–63). Kommentar zu Choschen ha-mischpat (viel Stoff, aber ungeordnet) und zu Joreh dēah (vorzüglicher Kommentar; reiche Quellenangaben, Ausgleich von Widersprüchen zwischen Karo und Isserles, Verteidigung des Sch. a. gegen alle Gegner). „Kaz" und Halevi (oben b) machen den Sieg des Sch. a. endgültig*).

5. Magén Abraham („Schild Abrahams", vgl. 1. Mose 15, 1) von Abraham (Halevi) Gumbinner in Kalisch (gest. 1682). Kommentar zum Teile Orach chàjjim.

6. Chelkàth mechokék („Anteil des Gebieters", vgl. 5. Mose 33, 21) von Moses Lima in Wilna (gestorben 1673). Kommentar zu Eben ha-ëser.

7. Baér hétéb („wohl erklärend", 5. Mose 27, 8). „Kurzer Auszug aus vielen anderen Kommentaren, zumeist den kleineren Ausgaben des Sch. a. beigedruckt, um die größeren Kommentare zu ersetzen." (D. Hoffmann, Der Schulchan-Aruch, 2. Aufl., Berlin 1894, S. 38.) – Die Auszüge sind nicht immer zuverlässig.

„Jedes Zeitalter fügte neue Kommentare hinzu, die häufig weitere Kommentare hervorriefen**). Beinahe die ganze Literatur der letzten Generationen beschränkte sich***) auf das Gebiet des Schulchan aruch und seiner Kommentare. Zu unserer Zeit ist die Zahl dieser Schulchan-aruch-Kommentare, die mit ihm zusammen

*) Vgl. Tschernowitz (a. a. O. S. 79): „Die Meinung des Schulchan aruch bzw. des Isserles war von nun an Gesetz. Wir finden in verschiedenen Werken der rabbinischen Literatur dies ausdrücklich festgestellt. (Folgen Belege.) Die Autorität des Schulchan aruch stieg derartig, daß viele Gemeinden mit jedem neugewählten Rabbiner einen Vertrag schlossen, [der ihn verpflichtete,] sich nach keinem anderen Codex als dem Schulchan aruch zu richten."

**) Z. B. der Superkommentar „Urim we-tummim" („Licht und Recht", 2. Mose 28, 30) des bekannten, sehr vielseitigen Prager Rabbiners Jonathan Eibeschitz (1690–1764), der in meiner „Kabbalah" (3. Aufl., Leipzig 1923) S. 84 abgebildet ist.

***) Wenigstens in Rußland und den anderen von „Ostjuden" bewohnten Ländern.

gedruckt werden, bis **auf vierzig gestiegen**" (Tschernowitz a. a. O. S. 79).

D. Hoffmann bezeichnet (a. a. O. S. 38 f.) als eigentlichen Schulchan aruch oder „Schulchan aruch im weiteren Sinne" (als heute noch maßgebendes „Religionsgesetz der gesetzestreuen Juden") „den Schulchan aruch mit den autoritativen Ergänzungen, Erklärungen und Berichtigungen, die sich an den Text des Schulchan aruch anschließen". Da „bis jetzt noch kein Werk erschienen" sei, „das diese allgemein gültigen Religionsgesetze in einem einzigen Codex vereinigte", so sei der orthodoxe „Rabbiner in vielen Fällen auf die **mündliche Unterweisung** (Schimmusch) **seiner Lehrer***) angewiesen, welche ihm bei den zahlreichen Meinungsverschiedenheiten **die für die Praxis gültige Ansicht** mitteilen". — „Wegweiser für die Art, wie eine **praktische Entscheidung** mit Benutzung der Vorgänger zu treffen ist, sind die Responsen-Sammlungen berühmter Rabbiner der letzten Zeit wie Jakob Emden (1698 bis 1776 Altona), Ezechiel Landau (1713–93 Prag), Eleasar Fleckeles (1754–1826 Prag), Akiba Eger (gest. 1837, Posen), Moses Sopher (1762–1839 Preßburg)."

Die älteren Gegner des Schulchan aruch wie Salomon Lurja (1510–73), Chajjim Bezaleel (16. Jahrh.), Mordechai Jaffa (gest. 1612), Joel Sirkes, Meïr Lublin, Samuel Edels**) kämpfen **nicht**

---

*) Das wäre denn wirklich eine „**mündliche Geheimlehre**"! Vgl. hierüber meine „Rabbinischen Fabeln" (Leipzig 1922), S. 92 ff.

) Vgl. die an Material reiche, aber durch eine Unmenge gröbster stilistischer Mängel und törichter Druckfehler entstellte Schrift von Ch. **Tschernowitz, Die Entstehung des Schulchan aruch (Bern 1915), besonders S. 28–30, 37–99, wo die verschiedenartige Aufnahme des Sch. a. und dessen endgültiger Sieg geschildert werden. — Von den Gegnern fielen oft harte Worte gegen den Sch. a., bzw. gegen seine Methodik: „Den Sch. a. hat Karo für Kinder und Laien geschrieben" (a. a. O. S. 28). „Wegen Karos Altersschwäche sind im Sch. a. viele Ungenauigkeiten" (S. 29). „Man sagt, er habe die Abfassung des Sch. a. seinen Schülern überlassen" (daselbst). „Seine Worte halten nicht Stich ... närrische Einwände ... ohne Sinn und Beweis ... die Halachah nicht tief genug erfaßt ... kein irrender Schüler würde so mißverstehen ... dem Talmud zuwider" (S. 42). „Ist in den Sinn nicht eingedrungen" (S. 51). „Seine (Karos) Worte sind ein Stammeln" (S. 80). „Aus Fragmenten zusammengestoppelt, häufig obendrein in falscher Weise" (S. 62). „Das Ganze ist ohne Sinn ... verfehlte Meinungen" (S. 63). — Seinen endgültigen Sieg in der orthodoxen Judenzeit verdankt der Schulchan aruch den Rabbinern David Halevi (s. o. unter b) und **Kaz** (s. o. unter d), den „zwei Säulen des Schulchan aruch" (S. 79).

wider den Geist des Sch. a., sondern tadeln lediglich methodische Fehler des Karo und Isserles bei Festlegung der religionsrechtlichen Normen. — Dagegen hat sich das moderne Reformjudentum vom Schulchan aruch mehr oder minder stark ähnlich losgesagt wie etwa der moderne Protestantismus von der Konkordienformel der Nachreformationszeit, in der ja auch der Schulchan aruch entstand. Die Ostjuden halten noch am Schulchan aruch durchaus fest*).

*) Vgl. Graetz, Geschichte der Israeliten, Bd. IX, 2. Aufl. 1877, S. 133: „(Der Schulchan aruch) bildet bis auf den heutigen Tag für die deutschen und polnischen Juden und was dazu gehört, die religiöse Norm, das offizielle Judentum." Gemeint sind die Orthodoxen.

Zweiter Hauptteil

Der Inhalt des Schulchan aruch

A

Orach chàjjim

§ 12 [27 Kapitel mit 697 Paragraphen*)]

I. Religiöse Pflichten am Morgen (§§ 1–7: 1. Aufstehen; 2. Ankleiden; 3. Betragen auf dem Abort; 4. Waschen der Hände; 5. Andacht beim Segensprechen (Beten); 6. Segensprechen nach Verlassen des Aborts; 7. Segensprechen nach dem Urinlassen. – II. Die „Schaufäden" (Zizith), der Gebetsmantel (Tallith) usw. (§§ 8–24). – III. Die Gebetsriemen (Thephillin; §§ 25–45). – IV. Die Segenssprüche (Berachôth; §§ 46–88: 46–57. Segenssprüche am Morgen daheim und in der Synagoge; 58–88. Das Hersagen der Formel „Schma", d. h. „Höre Israel", 5. Mose 6, 4–10 usw.). – V. Gebete und ihre Zeit (§§ 89–127). – VI. Der Priestersegen an Festtagen (§§ 128–134). – VII. Das Vorlesen der Thorah- (Pentateuch-) Rolle (§§ 135–149). – VIII. Synagogen, Bau und Ausstattung (§§ 150–156). – IX. Tischgebräuche beim Essen usw. (§§ 157–201). – X. Segenssprüche über Genüsse (§§ 202–231). – XI. Nachmittags- und Abendgebete und eheliche Beiwohnung (§§ 232–241: 232–234. Minchah-Gebete; 235–239. „Höre"-Formel und Gebet am Abend; 240. Beiwohnung; 241. Urinieren in nacktem Zustande vorm Bette). – XII. Sabbathfeier (§§ 242–365). – XIII. (Verbotenes) „Tragen" am Sabbath usw. (§§ 366–395). – XIV. Der Sabbathweg usw. (§§ 396 bis 407). – XV. Ausdehnung des Sabbathweges usw. (§§ 408–416). – XVI. Neumondfeier (§§ 417–428). – XVII. Passahfeier (§§ 429–494). – XVIII. Feiertage (§§ 495–529). – XIX. Halbfeiertage (Zwischenfeiertage; §§ 530–548). – XX. Der 9. Ab (Fasttag wegen der Zerstörung Jerusalems; §§ 549–561).

---

*) Man zitiert den Schulchan aruch immer nach den Paragraphen und deren etwaigen Unterabteilungen, also z. B. „Orach chàjjim § 1" (kürzer: Orach chàjjim 1) oder „Joreh dēah 142, 10".

– XXI. Andere Fasttage (§§ 562–580). – XXII. Das Neujahrsfest (§§ 581–602). – XXIII. Der Versöhnungstag (§§ 603 bis 624). – XXIV. Das Laubhüttenfest (§§ 625–644). – XXV. Der Feststrauß an diesem Feste usw. (§§ 645–669). – XXVI. Das Chanukkahfest (Lichter- oder Weihefest; §§ 670–685). – XXVII. Das Purimfest (§§ 686–697).

B

Joreh dēah

(35 Kapitel in 403 Paragraphen) § 13

I. Das Schächten (§§ 1–28). – II. Fehlerhafte Tiere (§§ 29 bis 61). – III. Fleisch von lebenden Tieren (§ 62). – IV. Fleisch, das der Nichtjude gehabt hat (§ 63). – V. Fett (§ 64). – VI. Verbot der Spannader und des Blutes (§§ 65–68). – VII. Salzen des Fleisches (§§ 69–78). – VIII. Reine und unreine Tiere (§§ 79–85). – IX. Eier (§ 86). – X. Fleisch und Milch (§§ 87 bis 99). – XI. Unerlaubte Vermischung von Speisen und Gefäßen (§§ 100–111). – XII. Von Nichtjuden bereitete Speisen (§§ 112–22). – XIII. Wein von Nichtjuden (§§ 123 bis 138). – XIV. **„Götzendienst"** (§§ 139–158). – XV. Zinsen, Darlehen usw. (§§ 159–177). – XVI. Verbotene Nachahmung von Nichtjüdischem; Zauberei usw. (§§ 178–182: 178. Nachahmung usw.; 179 f. Zauberei; 181. Abscheeren der „vier Ecken", d. h. der „Peies" an den Schläfen und der Bartecken; 182. Verbot des Tragens von Kleidern usw. des anderen Geschlechts). – XVII. Die weibliche Unreinigkeit (§§ 183–202: 183–197. Menstruation; 198–200. Reinigungstauchbad; 201 f. Badegelegenheiten). – XVIII. **Gelübde** (§§ 203–235). – **Schwüre** (§§ 236–239). – XX. Ehrfurchterweisung gegen die Eltern (§§ 240–241). – XXI. Desgl. gegen die Rabbinen (§§ 242–246: 245 f. Pflicht des Studiums des jüdischen Gesetzes). – XXII. Almosen (§§ 247 bis 259.) – XXIII. Beschneidung (§§ 260–266). – XXIV. Beschneidung von Sklaven (§ 267). XXV. Proselyten (§§ 268 f.). – XXVI. Thorah-Rollen (Gesetzes-, d. h. Pentateuch-Handschriften; §§ 270–284). – XXVII. Die Mesusah (das Türpfostenröllchen; §§ 285–291). – XXVIII. Vogelnester usw. (§§ 292–294: 292. Verbot des Wegfangens der Vogelmutter, 5. Mose 22, 6 f.; des Essens von neuem Getreide vor dem 16. Nisan, 3. Mose 23, 14;

des Genusses der Früchte eines weniger als 3 Jahre alten Baumes). – XXIX. Verbot der Vermischung von Saaten usw. (§§ 295–304). – XXX. Auslösung des Erstgeborenen (§ 305). – XXXI. Die Erstgeburt von reinem Vieh usw. (§§ 306–321). – XXXII. Gaben für die Priester (§§ 322 bis 333: 322 ff. Teighebe; 331 ff. Heben und Zehnten). – XXXIII. Kleiner und großer Bann (§ 334). – XXXIV. Krankenbesuch, Krankenpflege, Behandlung Sterbender (§§ 335–339). – XXXV. Behandlung der Toten (§§ 340–403: 340. Kleidereinreißen; 341. Totentrauer vor der Bestattung; 342 ff. Desgl. nach der Bestattung).

C

Choschen ha-mischpat

§ 14 (29 Kapitel mit 427 Paragraphen)

I. Richter und Gericht (ihre Befugnisse; §§ 1–27). – II. Zeugen (§§ 28–38). – III. Leihen und Verleihen (Recht der Schuldverhältnisse; §§ 39–96). – IV. Schuldeintreibung (im allgemeinen; §§ 97–106). – V. Desgl. von Waisen usw. (§§ 107–120: 117 ff. Hypotheken). – VI. Desgl. durch Boten oder Bevollmächtigte (§§ 121–128). – VII. Bürgschaft (§§ 129–132). – VIII. Besitz beweglicher Güter (§§ 133–139). – IX. Besitz unbeweglicher Güter (§§ 140–152). – X. Schädigung der Nachbarn (§§ 153–156). – XI. Gemeinschaftlicher Besitz (§§ 157 bis 175: 157 ff. Gem. Grundbesitz; 171 ff. Teilung; 175. Grenzstreitigkeiten). – XII. Kompaniegeschäfte (§§ 176–181). – XIII. Boten und Makler (§§ 182–188). – XIV. Kauf und Verkauf (§§ 189–226). – XV. **Übervorteilungen** usw. (§§ 227 bis 240). – XVI. Schenkungen (§§ 241–249). – XVII. Schenkungen von Kranken usw. (§§ 250–258). – XVIII. **Verlorenes und Gefundenes** (§§ 259–271). – XIX. Auf- und Abladen (§ 272). – XX. **Herrenloses Gut**; Güter der Proselyten (§§ 273–275). – XXI. Erbschaftsrecht (§§ 276–290: 290. Vormundschaft). – XXII. Aufbewahrung von Sachen (§§ 291–330: 291 ff. Unentgeltliche; 303 ff. Entgeltliche Verwahrung; 307 ff. Miete; 320 ff. Pacht). – XXIII. Werkverträge (§§ 331–339). – XXIV. Leihen beweglicher Sachen (Vieh usw.; §§ 340–347). – XXV. **Diebstahl** (§§ 348–358). – XXVI. Raub (§§ 359–377). – XXVII. Ersatz für

selbstverursachte Schäden (§§ 378–388: 388. Bestrafung von Angebern). – XXVIII. Schadenersatz des Besitzers von Vieh usw. (§§ 389–419). – XIX. Körper- und Ehrverletzung usw. (§§ 420–427).

D

Eben ha-ëser

(5 Kapitel mit 178 Paragraphen) § 15

I. Gebot der Geschlechtsvermehrung (§§ 1–6: 1. Das Gebot; 2–4. Abstammung der Ehegatten; 5f. Angeborene und erworbene Zeugungsunfähigkeit). – II. Ehehindernisse usw. (§§ 7 bis 25: 7–22. Trennende und aufschiebende Hindernisse; 23–25. Onanie, Sodomie, Beischlaf). – III. Verheiratung (§§ 26–118: 26–56. Verlobung usw.; 57–65. Trauung; 66–118. Das gesamte Eherecht). – IV. Ehescheidung (§§ 119–155). – V. Schwager-Ehe (§§ 156–178: 156–168. Verweigerung [Miûn]; 169. Verzicht auf die Witwe [Chalizah]; 170–178. Anhang über Notzucht, Buhlerei, Ehebruch).

Mancher einzelne Paragraph enthält sehr viele Unterabteilungen (Nummern); z. B. hat Orach chàjjim § 128 deren 42, Joreh dēah § 267 sogar 81; andere Paragraphen wiederum enthalten nur eine Nummer, die wenige Zeilen umfaßt. – Die Zusätze (Hagahôth) des Isserles (s. o. § 10) stehen entweder in kleinerem Druck hinter den einzelnen Nummern, auf die sie sich beziehen, oder mitten in diesen, mit denselben Lettern, nur von Klammern eingeschlossen.

Dritter Hauptteil

Zur Literatur über den Schulchan aruch

A

Übersetzungen

I

§ 16 Gesamtübersetzung

Deutsche Gesamtübersetzung von Heinrich Löwe

a) „Schulchan aruch oder die vier jüdischen Gesetzbücher. Übersetzt von Heinrich Georg F. Löwe sen." (Bd. I: Eben ha-ëser, Hamburg 1837; II: Choschen ha-mischpat, Hamb. 1838; III: Orach chàjjim, Hamb. 1839; IV: Joreh dēah, Hamb. 1840.)

b) „Schulchan Aruch oder die vier jüdischen Gesetzbücher. Übersetzt von Heinrich Georg F. Löwe sen." (I: Orach chàjjim und Joreh dēah nebst Übers. jüdischer Gebete, Übers. des 1. Kapitels des Talmudtraktats Berachoth nebst Gemara, Exkursen und Parallelstellen aus dem palästinischen Talmud. — II: Choschen ha-mischpat und Eben ha-ëser, Übers. eherechtlicher jüdischer Formulare und der 613 jüdischen Ge- und Verbote.) „Zweite Auflage. Wien 1896."

Übersetzt ist vom Schulchan aruch nur der Text Karos, nicht die so wichtigen und den Sch. a. erst vollständig machenden Hagahôth des Isserles (s. o. § 10). Die Übers. Löwes von Orach chàjjim ist gekürzt und frei, zum Teil Paraphrase, frei ebenfalls die von Joreh dēah und von Choschen ha-mischpat, die von Eben ha-ëser und frei gekürzt. — Löwe, ein getaufter Jude, wollte mit seiner Übersetzung aufklärend (und zum Teil auf die Juden missionierend) wirken.

Löwes Übersetzung ist daher vornehmlich auf den Hauptinhalt weniger auf Genauigkeit im einzelnen und noch weniger auf guten Ausdruck gerichtet. Die Übersetzung ist daher stellenweise mangel-, ja fehlerhaft[10].

Die zweite Auflage, herausgegeben von dem katholischen Nichtfachmann P. Dr. Joseph Deckert, hat einiges in Löwes Arbeit gestrichen, anderes verbessert, noch anderes aber böse verschlimmbessert. (Vgl. hinten Anmerkung[11].)

II
Gesamtübersetzungen im Auszuge

1. Spanische Übersetzung von Joseph Franco §17

Schulchan hapanîm, libro llamado in Latino mesa de alma, per que es compuesto de todos los dinim necessarios para el ombre, tresladado del libro del Gaon Joseph Karo*). Venetiae 1602 apud Jo. de Gara. (4°, 187 Seiten.)

(Vgl. Wolf, Bibliotheca hebraea III, S. 392, nr. 875 und S. 422.) Spanisch in hebräischen Lettern. Nur das Allerwichtigste ist kurz übersetzt; am meisten ist der erste Teil des Schulchan aruch (Orach chàjjim) berücksichtigt, nächstdem der zweite (Joreh dēah). Das Buch soll offenbar dem praktisch-rituellen täglichen Gebrauche solcher Juden dienen, die des Hebräischen nicht genügend mächtig sind. Spanisch war im 17. Jahrhundert sozusagen Weltsprache und außerdem die Muttersprache der aus Spanien vertriebenen „sephardischen" Juden. — Deutet die sonderbare Wendung „im Lateinischen ‚Tisch der Seele'" auf Benutzung eines lateinischen Auszugs aus dem Schulchan aruch hin?

2. Spanische Übersetzung von Mose Altaras §18

Libro de mantiemento de la alma, e nel qual se contiene el modo con que se a de regir el Judio en todos sus actiones, traduzido del hebraico al Spagnol per Mose Altaras. Con licencia dei Superiori, an. 5369**). Venetiae 1609 apud Balthasar. Bonibelli. (4°, 175 Seiten.)

(Wolf, Bibliotheca hebraea III, S. 737—740.) S. 1—104: Orach chàjjim (alle Kapitel, aber stark gekürzt); 105—165: Joreh dēah (mit Auswahl und sehr gekürzt); 165—169: Eben ha-ëser (ganz kurz die nötigsten Hauptpunkte); 169—175: Choschen ha-mischpat (kurze Inhaltsangabe). — Die Bevorzugung der beiden ersten Teile des Schulchan aruch beweist den praktisch-rituellen, auf die jüdische Gesetzes-

*) „Schaubrot-Tisch [4. Mose 4, 7], ein Buch, im Lateinischen Tisch der Seele genannt, das alle für den Menschen (Juden) notwendigen Vorschriften enthält, übersetzt aus dem Buche des Gaon Joseph Karo."

**) „Buch von der Regierung der Seele, in dem enthalten ist die Art, wie sich der Jude bei allen seinen Handlungen zu verhalten hat, aus dem Hebräischen ins Spanische übersetzt von Mose Altaras. Mit Genehmigung der Oberen, im Jahre 1609." (Die Übersetzung hat also die päpstliche Zensur passiert.)

frömmigkeit des täglichen Lebens gerichteten Zweck der Übersetzung. Altaras hat gleich Franco (§ 17) nur Karos Text, nicht Isserles berücksichtigt.

§ 19 3. Deutsche Auswahl-Übersetzung von Dessauer

„Die Ritualgesetze der Israeliten, bearbeitet nach den Quellen des Orach chàjjim, Joreh dēah, Eben ha-ēser und Choschen ha-mischpat. Mit Punktation des Textes und deutscher Übersetzung nebst erläuternden Zusätzen und Anmerkungen herausgegeben von Julius Dessauer." 2 Teile. Ofen 1868/69.

Teil I (1868) enthält auf 237 Seiten Texte und Übersetzungen nebst Erläuterungen aus Orach chàjjim allein, Teil II (1869) desgleichen aus den übrigen drei Teilen. Auch hier tritt der Zweck des Gebrauchs für das tägliche religionsgesetzliche Leben deutlich hervor. Die Auswahl der Texte ist schon in Teil I sehr knapp, noch ungleich mehr in Teil II. Die Übersetzung erlaubt sich manche Freiheiten.

§ 20 4. Deutsche Auszugs-Übersetzung von Lederer

„Schulchan aruch. Die religiösen Satzungen, Vorschriften, Sitten und Gebräuche des Judentums. ... Nach den Quellen zum ersten Male herausgegeben und bearbeitet von Philipp Lederer." 4 Teile. Preßburg (Pilsen) 1897 ff.

Die Auszüge aus den vier Teilen des Schulchan aruch (108, 92 Seiten usw.) sind ziemlich ungenügend übersetzt und erläutert. Teil I ist „für Synagoge, Schule und Haus", Teil II „zum Handgebrauche für Rabbiner, Lehrer, Kantoren, Gemeindebeamte und Synagogen-Vorsteher" bestimmt. Auf wissenschaftlichen Wert scheint also die Arbeit von vornherein zu verzichten; sie besitzt solchen auch nicht.

§ 21 5. Französische Auszugs-Übersetzung von „Jean de Pavly"

„Rituel du judaisme. Traduit pour la première fois sur l'original chaldéo-rabbinique et accompagné de notes et remarques de tous les commentateurs. Par Jean de Pavly. Avec le concours de M. A. Neviasky." Tome I–IV. Orléans 1897–99.

Teil I (1897) umfaßt V und 32 Seiten, Teil II (1898) 170, Teil III (1898) 144, Teil IV (1899) 98 Seiten. Nur Karo, nicht Isserles ist be-

rücksichtigt. Die Übersetzung der Textauszüge wie die Bemerkungen „aller Erläuterer" sind gleich ungenügend. Das Ganze ist ein aufgelegter Schwindel, „Jean de Pavly" hier (im Gegensatze zu dem unten § 26 Genannten) der Deckname für einen dreisten Ignoranten.

III
Übersetzungen einzelner Teile

1. Französische Auszugs-Übersetzung von Eben ha-öser (Sautayra-Charleville) § 22

„Code Rabbinique Eben Haëser traduit par extraits avec les explications des docteurs juifs, la jurisprudence de la cour d'Alger et des notes comparatives de droit français et de droit musulman par E. Sautayra, président du tribunal de Mostagenem*), et M. Charleville**), grand-rabbin de la province d'Oran." Paris-Alger. Tome I 1868; II 1869.

Teil I: S. 7–12 Vorrede; 13–36 Einleitung (Geschichte des jüdischen Rechts bis auf Karo); 39–172 französische Übersetzung (im Auszug) und Erläuterung (in Fußnoten) der ersten beiden Abschnitte von Eben ha-öser; 175–183 Inhaltsverzeichnis. – Teil II: S. 5–354 Übersetzung und Erläuterung (wie oben) der drei letzten Kapitel; 355–360 Inhalt. – Durch Senatsbeschluß vom 14. Juli 1865 war den Juden (gleich den Mohammedanern) von Algerien gestattet, Zivilstreitigkeiten unter sich nach ihrem Religionsrechte zu behandeln. Über dieses (in Ehesachen) will das Buch die französischen Juristen in Algier unterrichten.

2. Deutsche Übersetzung von Choschen ha-mischpat („Dr. J. de Pavly") § 22a

„Choschen-Mischpat oder Zivil- und Strafrecht des Judentums. Zum ersten Male aus dem Original frei ins Deutsche übersetzt und mit Quellenangaben, Erläuterungen und den wichtigsten Bemerkungen der Kommentare versehen von Dr. J. de Pavly, Professor im Collège du Sacré-Cœur in Lyon." St. Ludwig im Elsaß, Verlag von Alphonse Besserer. 1893. (XXIII, 171 Seiten.)

Seite V f.: Inhaltsangabe; VII–XXIII: Vorwort; 1–171: Deutsche Übersetzung des Hauptinhaltes aller Paragraphen von

*) Auf dem Titel von Tome II: „Vice-Président du tribunal civil d'Alger."
**) Lebte 1810–1875.

Choschen ha-mischpat mit ganz kurzen Fußnoten, die ebenso ungenügend sind wie die Übersetzung. Nur Karos Text ist berücksichtigt, Isserles nicht. Die Übersetzung ist nur (unzureichende) Inhaltsangabe dessen, was der Übersetzer als „Hauptinhalt" der einzelnen Paragraphen ansieht, und in jämmerlichem Undeutsch abgefaßt: S. XIII „mißkennt" (verkannt), „Wurzel gefaßt" (geschlagen), „während dem Bestehen"; S. 7 „der (das) Mitglied"; S. 11 „der (die) Partei usw. Alle unbequemen Texte werden unterschlagen, von den Kommentaren nur die Fundorte ohne Text und Inhaltsangabe in törichten Abkürzungen geboten. — Ein „Dr. J. de Pavly" ist nie Professor in Lyon gewesen. Mit dem unten (§ 26) zu erwähnenden „Dr. Johannes A. F. E. L. V. von Pavly" hat dieser „Dr. J. de Pavly" sicherlich nichts zu tun, eher mit dem oben (§ 21) genannten und dem gleich zu erwähnenden Schwindler. Höchst sonderbar ist, daß dieser „de Pavly" jenen seinen Vorgänger „Johannes ... von Pavly" mit keinem Worte erwähnt.

3. Französische Übersetzung von Choschen ha-mischpat
§ 23 („Jean de Pavly")

„Choschen mischpat. Code civil et pénal du judaisme. Traduit pour la première fois sur l'original chaldéo-rabbinique, accompagné de notes et remarques de tous les commentateurs. Par Jean de Pavly. (Bibliothèque orientale elzévirienne. No. 71) Paris 1896. (XII, 311 Seiten.)

Ein ebensolches Schwindelwerk wie das soeben und das oben (§ 21) genannte.

IV

Übersetzungen größerer Stücke des Schulchan aruch

1. Lateinische Übersetzung von Choschen ha-mischpat
§ 24 279–289. (Chr. G. Meyer)

„Sententiae Rabbinorum de successione ab intestato et testamentaria collectae a R. Joseph Karo ... in libro Schulchan Aruch dicto, per R. Mosen Isserles emandato atque suppleto. In Linguam latinam vertit et passim illustravit Christian Gottlob Meyer, SS. Th. Stud." Halle 1775 (XXIII, 163 S.).

S. I–XXVIII: Vorwort, Vorrede, Inhaltsverzeichnis; 1–117: In 14 Kapiteln lateinische Übersetzung von Choschen ha-mischpat

276–289 nebst zahlreichen Anmerkungen; 119–149: Deutsche Übers. eines hebräischen Testaments, zweier rabbinischer Gutachten und eines Dekrets über die Vormundschaft aus Anlaß dieses Testaments; 150 bis 163: Sachregister; 164: Druckfehler. – Die fleißige Schrift befindet sich u. a. auf der Leipziger Universitätsbibliothek.

2. Deutsche Übersetzung von Joreh dēah 240–284 (Ignaz W. Bak) § 25

„Der Schulchan-Aruch. Sinn- und wortgetreu übersetzt von Ignaz W. Bak." Budapest 1884. (133 S.)

Der Titel führt irre. Es sind nur die §§ 240–284 von den 403 Paragraphen des Schulchan-aruch-Teiles Joreh dēah mäßig übersetzt.

3. Deutsche Übersetzung von Orach chàjjim 1–160, 12 („Dr. Johannes A. F. E. L. V. von Pavly") § 26

„Schulchan Aruch (Gedeckte Tafel, Ez. 23, 41) oder das Ritual- und Gesetzbuch des Judentums, bestehend aus folgenden vier Teilen: 1. Orach chàjjim (Lebenspfad, Ps. 16, 10), 2. Joreh déah (Weisheitslehre, Jes. 28, 9), 3. Choschen mischpat (Rechtsschild, 2. Mose 28, 15), 4. Eben eser (Siegesdenkstein, 1. Sam. 7, 12). Zum ersten Male aus dem Original frei ins Deutsche übersetzt und mit Quellenangaben, Erläuterungen und den wichtigsten Bemerkungen aller Kommentare versehen von Dr. Johannes A. F. E. L. V. von Pavly unter Mitwirkung hervorragender Fachgelehrten." Basel, Verlag von Stephan Marugg. Kommissions-Debit für den Buchhandel: Verlags-Magazin (J. Schabelitz) in Zürich. 1888 (640 S.).

Nur 4 Lieferungen sind erschienen (zu je 4 M.). S. 9–38: Inhaltsangabe der 697 Paragraphen von Orach chàjjim; 39–640 Deutsche Übersetzung von O. ch. 1–160, 12 mit Anmerkungen. – Die Übers. bietet auch die Hagahôth des Isserles. Richtig beurteilt sie Prof. Gildemeister-Bonn wie folgt: „Ich . . . finde sie durchgängig zuverlässig und gut, auch die Erläuterungen und Auszüge aus den Kommentaren wertvoll und in richtigem Maße. Es wundert mich, daß sich die Übers. auf dem Titel als ‚freie' bezeichnet, ... da sie ja in Wirklichkeit eine wörtliche und treue ist" usw. Ähnlich die zehn anderen, durch Marugg veröffentlichten Beurteilungen (z. B. von Dillmann-Berlin, de Lagarde-Göttingen, v. Orelli-Basel). Selbst der Straßburger Oberrabbiner Aron

schreibt: „Ich habe die erste Lieferung des Schulchan aruch durchgesehen. Es freut mich herzlich, einen Verfasser christlichen Bekenntnisses brüderlich bemüht zu sehen, die sittlichen und edlen Gedanken unserer Ahnen in ein helles Licht zu stellen. Ich würdige das Verdienst des Unternehmens" usw. – Einen „Dr. Johannes von Pavly" hat es in Wirklichkeit ebensowenig gegeben wie einen „Jean de Pavly" oder „Dr. J. de Pavly" (s. o. § 21, 22a und 23). Der sonderbare Briman-„Justus", auf den geraten wurde, war für eine so solide Arbeit nicht der Mann (vgl. Dalman, Theol. Lit.-Z. 1889, Sp. 174). Auch über die angeblichen Mitarbeiter weiß man nichts Genaues. – Marugg hatte offenbar nur so viel Manuskript, als er drucken ließ. – Über alles andere vgl. unten die Anmerkung 12 im Anhang I. – Obiges Übersetzungsbruchstück ist die verhältnismäßig beste Leistung auf dem Gebiete der Übersetzungen des Schulchan aruch, daher ihr schneller Abbruch sehr zu beklagen. – Besprechungen: Theol. Literaturbericht für 1889; Braunschweig 1890, Bd. IX, S. 63; Strack im Theol. Litteraturblatt 1889, S. 308f.; Literar. Centralblatt, Nr. 21.

V

Übersetzungen zahlreicher Einzelstellen

1. Eisenmengers Zitate mit deutscher Übersetzung

§ 27

Johann Andreas Eisenmenger*) führt in seinem „Entdeckten Judentum" (2 Bde., Frankfurt a. M. 1700; Neudruck: Königsberg 1711) folgende Stellen aus dem Schulchan aruch im Urtexte mit deutscher Übersetzung an:

*) Geboren 1654 in Mannheim, gestorben 20. Dezember 1704 als Professor in Heidelberg. Er hatte in Amsterdam das Judentum und dessen Literatur aufs gründlichste studiert und besaß von dieser mehr Kenntnisse als alle heutigen jüdischen und christlichen Gelehrten zusammen. Er bietet fast stets vor seinen zahllosen Übersetzungen den Urtext der oft sehr seltenen vom ihm benutzten jüdischen Werke und weist nur ganz selten eine nicht ganz einwandfreie Übersetzung auf. Wenn jüdische Schmieranten heute seine zwei dicken Quartbände als einen „Schmähfolianten" bezeichnen, so wissen sie selber nicht, wie dumm sie sind. – Bekanntlich wurde die 1. Auflage (1700), nachdem Eisenmenger ein jüdisches Angebot von 10000 Talern für Unterlassung des Druckes ausgeschlagen hatte, auf Betreiben der Frankfurter Juden vom Kaiser beschlagnahmt (erst 1740 freigegeben), worauf Friedrich I. von Preußen 1711 in Königsberg, wo der Kaiser nichts zu sagen hatte, das Buch auf seine Kosten neu drucken ließ und die Auflage Eisenmengers Erben schenkte.

a) Orach chàjjim 690 (Eisenmenger II 170).

b) Joreh dēah 2, 1 (II 616); 113, 1 (II 628); 116, 5 (II 644); 117, 1 (II 632f.); 119, 8 (II 643); 124, 4 (II 626); 124, 6 (II 620f.); 125, 1 (II 627); 141, 1 Hagah (I 531); 148, 1 (I 562); 151, 14 (I 616); 154 (nicht: 124), 1f. (II 626, vgl. I 613); 155, 1 (II 228); 158, 1 (II 189f., 229f.); 160, 2 (II 599); 228, 1 (II 492); 232, 14 und Hagah (II 510ff.); 254, 1 (I 617); 334, 43 (I 332f., II 479).

c) Choschen ha-mischpat 25 und Hagah (II 478f.); 26, 1 und Hagah (II 472); 28, 3 (II 479); 34, 19 (I 615); 87, 20 und Hagah (II 514f.); 95, 1 Beēr ha-golah (II 578); 228, 6 (II 630); 231, 1 (II 575); 348 Hagah (II 579f.); 348, 3 und 359, 1 (II 585); 425, 5 Beēr ha-golah (II 90f.).

Eisenmenger übersetzt nach der Amsterdamer Kleinoktav-Ausgabe des Schulchan aruch von 1661. Wo diese „Goi" bietet (z. B. Joreh dēah 124, 6), behält er „Goi" bei; wo er in seinem Texte „Nochri" findet (das. 2, 1), übersetzt er richtig „Fremdling"; wo „Akûm" dasteht, übersetzt er stets „Abgöttischer" (das. 124, 4; 334, 43; Choschen ha-mischpat 95, 1 usw.). Nur in seinen Erläuterungen zu solchen Stellen erklärt er, daß diese sich „auch" oder überhaupt auf Christen beziehen (II 1056; 575, 609; I 659–668, 707–712), gibt aber I 622ff. zu, daß die Christen nicht allein „Akûm" genannt werden. — Auch anderswo (z. B. beim jüdischen Eide, bei der Blutbeschuldigung usw.) führt Eisenmenger gewissenhaft die Stellen und Gründe für und wider an.

2. Paraphrasen von Stellen aus dem Schulchan aruch im „Judenspiegel". („Justus"-Briman) § 28

a) „Judenspiegel oder 100 neu enthüllte, heutzutage noch geltende, den Verkehr der Juden mit den Christen betreffende Gesetze der Juden; mit einer die Entstehung und Weiterentwicklung der jüdischen Gesetze darstellenden, höchst interessanten Einleitung. Von Dr. Justus, speculi opifex in lumine veritatis." Paderborn 1883. (80 S.)

b) 2.–4. Auflage, daselbst 1883.

c) „Fünfte, nach der wissenschaftlichen Untersuchung des Herrn Dr. Ecker revidierte Auflage." Paderborn 1892. (112 Seiten.)

Verfasser ist der berüchtigte Ahron Briman, ein erst protestantisch, dann katholisch gewordener Jude. Über ihn vgl. meine Schriften „Rabbi und Diakonus", Leipzig 1922, bes. S. 21ff., und „Rabbinische

Fabeln", das. 1922, S. 100; ferner Strack, „Das Blut" usw. (5. bis 7. Auflage, München 1900), S. 114ff.

In den ersten vier Auflagen bietet „Justus"-Briman keine eigentlichen Übersetzungen, sondern mehr Umschreibungen der aus dem Schulchan aruch entnommenen Stellen mit tendenziösen Zusätzen. Erst in der 5. Auflage sind die (nach Ecker – s. den nächsten Abschnitt [3]) wirklich übersetzten Sätze des Schulchan aruch von Brimans Zusätzen durch Anführungsstriche unterschieden.

Die 5. Auflage enthält: S. 5–38 Vorrede (mit viel Unrichtigem, überhaupt ungenügend); S. 39–700 die 100 sogenannten „Gesetze" in deutscher Übersetzung nebst Anmerkungen; S. 98–102 einen törichten Exkurs über das Blutritual; S. 102–111 Anhang (Erwiderungen auf die Kritiken, seicht und irreführend); S. 111f. Schlußbemerkung über Pavlys Übersetzung (vgl. vorigen Abschnitt § 26).

Das Buch taugt nichts. Seine einzige Bedeutung liegt darin, daß es seit langem wieder die öffentliche Aufmerksamkeit auf den Schulchan aruch richtete und im Verein mit dem Paderborner „Judenspiegel"-Prozesse vom 10. Dezember 1883 (vgl. m. „Rabbi und Diakonus", S. 10f.) den Anstoß zu der neueren Literatur über den Schulchan aruch gegeben hat.

Zur Kritik der 1.–4. Auflage ist (freilich mit größter Vorsicht) zu vergleichen „Der Schulchan aruch" von Dr. D. Hoffmann (Dozenten am Rabbinerseminar zu Berlin), 2. Aufl., Berlin 1894, S. 40, 46ff., 73, 75, 81, 109ff., 117, 131, 135, 211ff. – Zur 5. Aufl. daselbst S. 183ff. – Unbefangener: Gustav Marx-Dalman, „Jüdisches Fremdenrecht", Karlsruhe-Leipzig 1886, besonders S. 7–35.

§ 29 3. Eckers Zitate mit deutscher Übersetzung

„Der ‚Judenspiegel' im Lichte der Wahrheit. Eine wissenschaftliche Untersuchung von Dr. Jakob Ecker*), Privatdozent für semitische Philologie an der Kgl. Akademie zu Münster." Paderborn (März) 1884. (XVII, 74 S.) – (Zweite verbesserte und vermehrte Auflage. Paderborn [April] 1884. 128 S.)

*) Geboren am 27. Februar 1851 zu Lisdorf, verstorben 1912 als hochangesehener Professor am Bischöflichen Priesterseminar zu Trier. Über ihn und die unerhörten Verleumdungen des Toten durch den Weimarer Landesrabbiner Dr. Wiesen und den Leipziger Lic. (jetzt: D.) Fiebig vgl. meine Schrift „Rabbi und Diakonus" Leipzig 1922.

Ecker bietet zu den von „Justus"-Briman zitierten Stellen des Schulchan aruch den hebräischen Grundtext nebst eigener, im ganzen richtiger Übersetzung und erläuternden Anmerkungen. Manche seiner Rechtfertigungen des „Judenspiegels" erscheinen reichlich gewagt; auch in seiner Einleitung ist manches unrichtig; zumal über „Akûm" ist er sich nicht klar. Wenn man aber bedenkt, wie weit zurück anfangs der 80er Jahre in bezug auf Rabbinisches selbst „große Kirchenlichter" waren, so darf Eckers Buch immerhin als beachtenswerte Leistung gelten. (Vgl. Anhang I, Anm. 13.)

Zur Kritik: Marx-Dalman (s. o. § 28), S. 7–35; Hoffmann (desgl., sehr mit Vorsicht zu gebrauchen), S. 95, 113, 127, 129, 131 f., 191, 193 ff., 200 ff.; Theol. Jahresbericht für 1884 (Bd. IV), S. 67 f.[14].

4. Anderes § 30

Übersetzungen (oder wenigstens Inhaltsangaben) einzelner Paragraphen des Schulchan aruch kommen außerdem des öfteren in allerhand Werken vor, z. B. aus älterer Zeit in Buxtorfs Synagoga judaica (Basel 1643 u. ö.), De sponsalibus ac divortiis (das. 1652 und 1662), Seldens Uxor hebraica (Frankfurt a. M. 1673) und in anderen Werken; aus neuerer Zeit z. B. in den oben (zu 2 und 3) angeführten Schriften von Hoffmann und Marx-Dalman, in meinen „Rabbinischen Fabeln" und in Fiebigs „Juden und Nichtjuden" (Leipzig 1922; Übersetzungen meist richtig, wenn auch undeutsch, Erklärungen in der Regel jüdisch-apologetisch); ferner in Theodor Fritschs Buche „Der Streit um Gott und Talmud", Leipzig 1922 usw. – Die Übersetzungen und Erläuterungen von Schulchan-aruch-Stellen in den Flugblättern des „Centralvereins deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens" habe ich in meinen „Rabbinischen Fabeln" abgestraft.

5. Keine Übersetzungen § 31

sind folgende den Titel „Schulchan aruch" führende Werke:

a) Michael Kreizenach (lebte 1789–1842), Schulchan aruch oder enzyklopädische Darstellung des jüdischen Gesetzes. 4 Teile. Frankfurt a. M. 1833–40. – **b)** „Schulchan aruch. Historia deï riti ebraici, vita ed observanza degli Ebrei di questi tempi, da Leone da Modena, tradotta nella lingua ebraica da S. Rubin, con molti

e diversi Noti da Ad. Jellinek". Wien 1867 (Duodez; XIV, 130 S.). — c) Pesach Rudermann, Schulchan aruch, dinê kenasôth weonschim. (Sch. a., Vorschriften über Strafen und Bußen.) Das russische Strafrecht. (Statut der Strafgesetze, die durch den Friedensrichter vollzogen werden.) Aus dem Russischen ins Hebräische und Jüdisch-Deutsche übersetzt und erläutert. Warschau 1877 (101 S.).— d) Derselbe, Schulchan aruch, halachôth mis'char. (Sch. a., Vorschriften über Handel.) Das russische Handelsrecht. Aus dem Russischen (usw., wie in c). Warschau 1878. — e) Schulchan aruch, eben schtijjah. (Sch. a., „Stein des Trinkens" [oder „Grundstein" der Welt]; in dem Doppelsinne von schtijjah liegt der Witz). Jus potandi für das frohe Purimfest, in Abschnitten und Paragraphen mit dreifachem Kommentar, Novellas und Verweisung auf den Purim-Traktat. (Sedez, 8 Bl.; Parodie aus dem Jahre 1862; vgl. Zeitlin, Bibl. hebr. post-Mendelssohniana, Leipzig 1895, S. 437.)

B

Schriften über den Schulchan aruch

Es kann mir natürlich nicht einfallen, jedes kleine Schriftchen zu verzeichnen, das den Schulchan aruch einmal erwähnt. Mir kommt es vor allem darauf an, über die Schriftwerke zu unterrichten, die seit dem Schulchan-aruch-Streite von 1884 erschienen sind und in dem weiteren Fortgange dieses Streites eine gewisse Bedeutung erlangt haben.

Von den in Enzyklopädien vorkommenden Artikeln über den Schulchan aruch ist wirklich brauchbar nur derjenige Dalmans in der „Real-Enzyklopädie für protestantische Theologie und Kirche", während z. B. das, was Hamburger in seiner „Real-Enzyklopädie des Judentums" (Fortsetzung seiner ebenso sach- und druckfehlerreichen „R.-E. für Bibel und Talmud") Abt. III, Supplement IV, S. 101–106 (Leipzig 1897) bietet, durchaus untauglich ist. — Die fremdsprachlichen Enzyklopädien bieten nichts Neues.

Was in den Einleitungen zu den vorstehend behandelten Übersetzungen von Meyer, Löwe, Sautayra-Charleville, „Judenspiegel" und Ecker gesagt ist, reicht nicht zu, ebensowenig die kurzen Notizen von Z. Frankel (Der gerichtliche Beweis nach mosaisch-talmudischem Rechte[15], Berlin 1846, S. 108 f.), M. Jost (Geschichte des Judentums

und seiner Sekten[16]*), Leipzig Bd. III, 1851, S. 129, 454), H. Graetz (Geschichte der Israeliten[17], 2. Aufl., Leipzig Bd. IX, 1877, S. 414 f.), G. Karpeles (Geschichte der jüdischen Literatur, Berlin 1886, Bd. II, 971), H. Ellenberger (Historisches Handbuch, Budapest 1883, S. 407) usw. — Ich behandle also nur die wichtigste

Literatur seit 1884 § 32

[1] Johann **Gildemeister** (1812–90, Prof. in Bonn): „Der Schulchan aruch, Ein gerichtlich erfordertes Gutachten.“ Bonn 1884 (Großoktav, 16 S.) Noch heute zum Teil lesenswert, wenn auch manche Irrtümer. (Hauptgegner: D. Hoffmann, s. u. 3.) Vgl. Strack, Literar. Centralblatt 1885, Sp. 335 ff.[18].

[2] Manuel **Joel** (Prof. in Breslau): „Gegen Gildemeister.“ Breslau 1884. (Höchst unziemlicher Ton. Vgl. Strack a. a. O. S. 337.)

[3] D. **Hoffmann** (Dozent am Rabbinerseminar in Berlin): „Der Schulchan-Aruch und die Rabbinen über das Verhältnis der Juden zu Andersgläubigen.“ 1. Aufl. Berlin 1885, 149 S.; 2. Aufl. Berlin 1894, XII und 235 S. (Vgl. Strack a. a. O. Sp. 337; Marx-Dalman, Jüdisches Fremdenrecht, S. 44–80.) — H. bringt vom Standpunkte des orthodoxen Judentums aus viel Material, berichtigt Fehler, z. B. Brimans und Eckers, verfährt aber ganz einseitig jüdisch-apologetisch[19].

[4] M. L. **Rodkinssohn**: „Der Schulchan aruch in seinen Beziehungen zu den Juden und Christen.“ Wien 1884, 68 S. (Vgl. Strack a. a. O., Sp. 338; Marx-Dalman a. a. O., S. 46. — Reformjüdischer Standpunkt, S. 46 ff. sogar Ablehnung des Sch. a.; aber seine Kritik an der jüdischen Orthodoxie, an „Justus“, Ecker und Hoffmann gleichmäßig ohne Sachkenntnis.)

[5] J. **Goldschmidt** (Bezirksrabbiner in Weilburg): 20 Artikel in Nr. 34–46 der „Israelitischen Wochenschrift“ von 1884. (Strack a. a. O.; Marx-Dalman a. a. O. S. 44 ff. — Ungerecht, völlig unzureichend, sogar nahezu unredlich.)

[6] Adolf **Lewin** (Rabbiner in Coblenz): „Der Judenspiegel des Justus“. Magdeburg 1884, 89 S. (Vgl. Marx-Dalman a. a. O. S. 45 ff. — Noch schlimmer als Goldschmidt.)

[7] Moritz **Baum**: „Ein wichtiges Kapitel“ usw.; 2. verbess. Aufl. Frankfurt a. M. 1884, 48 und 11 S. (Die ersten 48 Seiten wollen beweisen, daß „die Christen und dergleichen Völker“ schon im Talmud, geschweige denn später, nicht als „Akum, Goi, Nochri“ bezeichnet worden seien, was Unsinn ist. Die zweiten 11 Seiten geben einen guten Bericht über den „Judenspiegel“-Prozeß zu Münster [10. Dezember 1883] mit Ausfällen gegen die Sachverständigen, Privatdozent Ecker und zumal den jüdischen Seminarlehrer Treu.)

[8] Gustaf (**Marx**) **Dalman** (jetzt Professor in Greifswald): „Jüdisches Fremdenrecht, antisemitische Polemik und jüdische Apologetik.“ Karlsruhe und Leipzig 1886, 80 S. (S. 1–40 Kritik an Briman und Ecker; 41–78 an Hoffmann, Goldschmidt, Lewin, Rodkinssohn usw. — Die beste und sachlichste aller bisherigen Schriften über den Schulchan aruch, zumal von S. 41 ab. Leider seit langem im Buchhandel vergriffen und befremdlicherweise nie wieder neu aufgelegt,

*) Die hochgestellten Zahlen beziehen sich auf die Anmerkungen in Anhang I.

obwohl gerade das Institutum judaicum in Berlin, unter dessen Schriften dieses Buch die erste war, längst die Pflicht gehabt hätte, für eine Neuauflage zu sorgen!)[20].

[9] Bernard **Fischer** (Rabbiner a. D., 1821–1906): „Talmud und Schulchan aruch", S. 2–10, 6ff. Leipzig 1892, 111 S. (Längst vergriffen, zum Teil bald veraltet, aber viele interessante Einzelheiten, doch auch mancherlei Irrtümer.)

[10] Paul **Förster** (Schulprofessor): „Talmud und Schulchan aruch." Breslau 1892, 58 S. (Ein Vortrag; unwissenschaftlich und voller Irrtümer; die Texte verständnislos nach den ersten Auflagen von Briman-Justus' „Judenspiegel" wiedergegeben und behandelt.)

[11] „Wozu der Lärm? Brief eines Germanen an seine ‚Mitbürger' semitischer Rasse," S. 34–47. (Antisemitische Streitschrift.)

[12] R. **Königsberger** in „Israelit. Wochenschrift" vom 9. Dezember 1893. (Unbedeutend.)

[13] August **Wünsche** (Titularprofessor, Mädchenschulrektor a. D. in Dresden): „Sind die Christen nach den religionsgesetzlichen Schriften der Juden als ‚Akum' (Götzendiener) zu betrachten?" Beilage zur München-Augsburger Allgemeinen Zeitung 1893, Nr. 53, S. 1. (Einseitig apologetisch und vielfach ungenau wie alles, was W. schreibt.)

[14] F. E. v. **Langen**: „Das jüdische Geheimgesetz und die deutschen Landesvertretungen." Leipzig 1895, VI und 114 S. (Bespricht den Sch. a. besonders auf S. 29, 34–51, 66–75, wobei sehr Interessantes über den „Kizzur Schulchan aruch" und die Geschichte der stecken gebliebenen deutschen Schulchan-Aruch-Übersetzung des „Dr. Johannes von Pavly" (s. o. Dritter Hauptteil § 26) mitgeteilt wird, desgleichen auch über die Übersetzungen des oder der anderen „de Pavly". Sonst stark polemisch.)

[15] Ch. **Tschernowitz**: „Die Entstehung des Schulchan aruch." Bern 1915, 79 S. (Wissenschaftlich, aber undeutscher Stil, zahllose Druckfehler, unklare Darstellung.)

[16] Theodor **Fritsch**: „Der Streit um Gott und Talmud." Leipzig 1922, 94 S. (S. 64f. treffende Polemik gegen die Urteile des Leipziger Pfarrers, Privatdozenten usw. D. Paul Fiebig*) über den Schulchan aruch.)

[17] Erich **Bischoff**: „Rabbinische Fabeln. Ein Gerichtsgutachten." Leipzig 1922, 108 S. (S. 13, 17–40, 58–81, 84ff., 103–107. Unparteiisch; Berichtigung vieler falscher jüdischer Übersetzungen und Urteile.)

[18] Simon **Bernfeld**: „Jüdische Geschäftsmoral nach Talmud und Schulchan Aruch." Berlin 1924, 28 S. (Apologetisch, zitiert allerlei, am meisten des Maimonides Mischnèh thorah, vom Schulchan aruch nur ein paar wenig wichtige Stellen auf S. 20ff.)**).

[19] E. **Munk**: Gefälschte Talmudzitate. Berlin 1924. (Anscheinend — laut Vorrede — ein erweitertes Flugblatt des „Centralvereins deutscher Staatsbürger

---

*) Vgl. über diesen u. a. meine Schrift „Rabbi und Diakonus". Leipzig 1922, und über sein Buch „Juden und Nichtjuden" (Leipzig 1921) mein Urteil in der „Theologischen Literaturzeitung" 1922, Nr. 3, Sp. 52 (auch Fritsch a. a. O. S. 47).

**) Das Sammelwerk „Die Lehren des Judentums". Berlin 1922f., 3 Bde., zitiert (zumal in Bd. II und III) mehrfach kurze Stellen aus dem Schulchan aruch.

jüdischen Glaubens" und gleich den meisten von diesen flüchtig, fehlerhaft und wissenschaftlich wertlos, obwohl Hoffmann und Fiebig „zum Teil wörtlich" ausgeschrieben sind. Die Behandlung der beiden lediglich angeführten Schulchan-aruch-Stellen ist schülerhaft.)

C

Der Kizzur Schulchan aruch § 33

(Praktischer Auszug aus dem Schulchan aruch)

Kizzur schulchan aruch ha-schalêm („Auszug aus dem ganzen Schulchan aruch.") Von Salomo Ganzfried, Rabbinatsassessor von Ungvar in Ungarn. (2. Aufl. 1866.) Neuauflage mit 3 Kommentaren, 2 Teile. Wilna 1901.

Marx-Dalman benutzte 1884 die 14. (!) Auflage des Buches, das also seit 1866 bis dahin (d. h. innerhalb von 18 Jahren) nicht weniger als dreizehnmal neuaufgelegt werden mußte — ein Beweis für seine starke Verbreitung!

Wie Marx-Dalman (Jüdisches Fremdenrecht, S. 53) richtig bemerkt, will der „Kizzur" Ganzfrieds zwar ein ausführlicher Auszug aus dem Sch. a. sein, aber „nur das für die Praxis des täglichen Lebens unumgänglich Notwendige zusammenstellen." Und „unumgänglich notwendig" erscheint es dem „Kizzur", Vorschriften aus dem Schulchan aruch wiederzugeben, die in der Zusammenstellungsweise Ganzfrieds lediglich auf Christen bezogen werden können! — „In dem vom Götzendienst handelnden Kapitel 167" (des „Kizzur") — sagt Marx-Dalman a. a. O. S. 54 treffend — „werden als götzendienerische Dinge, die zur Benutzung verboten sind, genannt: ‚Götzen' (die Bilder und Kreuze in den Kirchen und an den Wegen), ihr Schmuck, Räucherfässer, Kelche und Musikinstrumente. Für die ‚Götzenhäuser' (Kirchen) dürfen nicht einmal Fenster gefertigt werden. Den ‚Götzendienern' darf man weder für den ‚Götzendienst' bräuchliche Bücher, noch die von ihnen verfälschten (!) Bibelausgaben verkaufen. Den von einem Götzenhause her kommenden Gesange und Geruche" (von Weihrauch usw.) „soll man auszuweichen suchen. Der sonst verbotene Spott darf dem ‚Götzendienst' gegenüber angewendet werden.*)

*) Bekanntlich wird auf diese Weise ein nichtjüdisches „Bethaus" (Bēth thephillah) als „Bēth thiphlah" (Haus der Torheit) bezeichnet, der Kelch als „Kèleph" (Hund) usw.

‚Götzendienern‘ etwas zu schenken, ohne daß man einer Gegenleistung ihrerseits sicher wäre, ist verboten. Man darf sie auch nicht loben. Weil sie des Mordes verdächtig sind, darf man nicht mit ihnen allein sein. Eine Israelitin darf nur das Kind einer ihr bekannten ‚Heidin‘ stillen, weil sonst Feindschaft zu befürchten wäre. Man darf den ‚Heiden‘ nicht veranlassen, den Namen von ‚Götzen‘ auszusprechen. Nur bei dem Eide, der durch geschäftliche Beziehungen zu ‚Heiden‘ veranlaßt wird, ist eine Ausnahme gestattet. Wenn man das Haus eines ‚Götzendieners‘ sieht, soll man sagen: ‚Das Haus der Stolzen wird niederreißen der Herr‘ (Sprüche 15, 25)!“ — Marx-Dalman fügt mit Recht hinzu: „Salomo Ganzfried, der keineswegs allein steht, wendet also die Kampfgesetze des Schulchan aruch (gegen ‚Götzendiener‘) noch jetzt auf die Christen an, und der Leser kann nun selbst urteilen, wie weit Dr. Hoffmanns ... Behauptung beschränkt werden muß, wonach Isserles der Anerkennung der Christen als Nicht-Götzendiener zur ‚Alleinherrschaft‘ unter den Juden verholfen habe.“

Dem rabbinischen Apologeten D. Hoffmann war es sehr unangenehm, hier den Beweis geführt zu sehen, daß der „Kizzur“ — dieses praktische rabbinische **Schulbuch** (s. u.) — das Christentum zum Götzendienste rechne, und er ließ sich*) von dem alten Ganzfried einen Brief schreiben, daß er „**die** Gojim (!), unter deren Schatten wir uns bergen“ nicht für Götzendiener habe gehalten wissen wollen (Marx-Dalman a. a. O. S. 71). Aber schlagend (und doch noch viel zu milde) führte ihn Marx-Dalman (a. a. O. S. 71f.) folgendermaßen ab: „Wollte man in jenem Kapitel 167“ [des „Kizzur“] „es auch anfangs noch fraglich sein lassen, ob zu den Kelchen, Räucherfässern**), Tempeln, Gewändern und Lichtern der ‚Götzendiener‘ auch die christlichen zu rechnen seien, so heißt es doch unter Nr. 5“ [des Kap. 167] „ohne weitere Einführung: ‚Das Bild des Kreuzes, das sie‘ (offenbar die ‚Götzendiener‘, von

*) Die eigene Vermutung Hoffmanns, Ganzfried habe erst nach der 2. Auflage seines Buches jene intoleranten Sätze aus dem Sch. a. nur deshalb hinzugefügt, um sein Buch auch für außereuropäische Länder (!) brauchbar zu machen, wo es noch „wirkliche“ Götzendiener gebe (Hoffmann, Der Sch.-A., S. 149), erschien ihm wohl selbst nicht „kniefest“ genug.

**) Wo benutzen denn die ‚Götzendiener‘ „anderer Länder, wie ... Afrika und Amerika“ zu religiösen Zwecken Kelche und Räucherfässer, und was hat denn der „praktische“ Auszug Ganzfrieds aus dem Sch. a. überhaupt mit den Verhältnissen schwarzer oder indianischer ‚Heiden‘ zu tun?

denen im Zusammenhange die Rede war) ‚anbeten, ist verboten*).‘ Wenn dann unter Nr. 6 von ‚verfälschten Bibeln‘ Alten Testaments die Rede ist, welche man ihnen ebensowenig verkaufen darf, wie andere mit dem ‚Götzendienst‘ zusammenhängende Sachen; wenn unter Nr. 11 Orte genannt werden, an welchen die ‚Götzendiener‘ sich versammeln, um **Sündenvergebung** zu erlangen, so ist deutlich, daß der Schreiber des Kapitels nicht lediglich**) an Neger und Indianer denkt. ... Im ganzen Kapitel ist von einer Scheidung zwischen Götzendienern und Christen keine Spur zu entdecken.“ — Soweit Marx-Dalman***).

Dieser „Kizzur Schulchan aruch“ war bis 1892/93 auch beim israelitischen Religionsunterricht in Deutschland stellenweise im Gebrauch! Als damals hierauf hingewiesen wurde, setzte man in Preußen eine Kommission unsachverständiger Theologen ein, die zu dem hochweisen Ergebnisse kam, daß „der Schul-

---

*) Wer betet denn das Kreuz an außer den Christen?

**) Es muß heißen: „überhaupt nicht!“ — Und wie käme denn z. B. ein heutiger Jude dazu, sich von einem heidnischen Neger oder Indianer in Handelssachen einen Eid bei dessen ‚Götzen‘ schwören zu lassen?

***) Sehr richtig verweist dieser (S. 72) auf die rituellen Rechtsgutachten („Theschubôth“) des neuzeitlichen Jerusalemer Rabbiners Joseph Schwartz (S. 114ff.), wo entschieden wird, daß nur die Kruzifixe in der Kirche im Vollsinne des Wortes als **„Götzenbilder“** anzusehen sind, weil sie allein durch Anbetung verehrt werden. „Denn dort [im „Hause der Torheit“ (Bēth thiphlah statt Bēth thephillah „Bethaus“)] ist der Sitz des eigentlichen Götzenbildes des Kreuzes.“ — Dem großen jüdischen Gesetzeslehrer Maimonides „gelten die Christen in jeder Beziehung als Götzendiener“ (Marx-Dalman, S. 49), dem Verfasser des Schulchan aruch, Karo, wenigstens in verschiedenen Beziehungen (a. a. O. S. 51), und wenn Mose von Couch (das. S. 70) in dem den Götzendienst behandelnden Abschnitt ohne weiteres von Kelchen, Wachskerzen und Talaren redet, die beim Götzendienst gebraucht werden, ferner von Nital (Weihnachten) und Kèssach (Ostern) als den „Hauptfesten der Götzendiener“, so meint er damit einzig und allein die Christen! — Vgl. B. Fischer (Talmud und Schulchan aruch, S. 6): „Frage heute noch der christliche Staatsbürger Englands seinen Mitbürger jüdischer Konfession, wer unter dem Akum“ [Götzendiener] „des Schulchan aruch gemeint sei, und er wird die Wahrheit hören, daß es der Christ sei.“ — Ganzfrieds Ausrede, daß „die Gojim, unter deren Schatten wir uns bergen“, ihm nicht als Götzendiener gälten, ist eine ängstliche Ausflucht und Finte, die schon Schulchan-aruch-Kommentar „Beér ha-golah“ und das Pariser Sanhedrin unter Napoleon I. ihm vorgemacht haben, indem z. B. das letztgenannte erklärte, daß es die französischen Christen für keine Heiden halte, während es diese Frage hinsichtlich der nicht-französischen Christen offen ließ!

chan aruch in keiner öffentlichen oder privaten Volksschule im Unterrichtsgebrauch" sei (Reichsanzeiger 1893, Nr. 233), nämlich beim jüdischen Religionsunterrichte. Ob in demjenigen höherer Schulen, wurde nicht gesagt. Über die Seltsamkeit dieser Kundgebung jedoch machte sich schadenfroh der „Berliner Börsencourier" vom 30. September 1893 weidlich lustig, der mit Recht bemerkte, es handle sich doch um den „Kizzur" und nicht um den Schulchan aruch selber, und jene Regierungserklärung sei etwa ebenso weise, als wenn man gesagt hätte, das Corpus juris werde nicht in den Schulen gelehrt. In welchem Umfange der „Kizzur" im orthodoxen jüdischen Schulunterrichte Preußens benutzt worden ist, weiß noch heute kein Mensch. Tatsächlich gebraucht wurde er „in allen Klassen" (d. h. vom 10. [!] Lebensjahre ab) der „Israelitischen Lehrerpräparandie" zu Burgpreppach noch 1891/92 und in „einer badischen Handelsschule" [!] 1893, wo seinen Gebrauch der „Großherzogliche Oberrat der Israeliten" Badens verbot, weil u. a. „diejenigen Stellen, welche den götzendienerischen Heiden gegenüber ein minder humanes Verhalten zulassen*), als veraltet und der heutigen geläuterten Auffassung des Judentums widersprechend bezeichnet werden müssen." (Karlsruher Zeitung, 17. Juli 1894.) Daher kam der „Oberrat" zu dem Ergebnis, „daß der ‚Kizzur Schulchan aruch' als Schulbuch nicht geeignet ist."

Heute ist der „Kizzur Schulchan aruch" in den jüdischen Religionsschulen wieder in Gebrauch. Zu Leipzig steht er, in drei Ausgaben und einer deutschen Übersetzung, in der jüdischen Buchhandlung M. Kaufmann reihenweise zum Verkaufe. ...[21].

*) „Die Götzendiener sind nicht Menschen, sie stehen außerhalb des Gesetzes. Ihr Leben braucht nicht geschont zu werden, ihr Eigentum ist als herrenlos zu betrachten" usw., sagt auch Oberrabbiner Fassel, Mos.-Rabbin. Tugend- und Rechtslehre, 2. Aufl., S. 187.

Vierter Hauptteil

Zur Beurteilung des Schulchan aruch

A

Der „Schulchan aruch" ist kein selbständiges Werk. Sein Verfasser Joseph Karo (s. o. § 8 und vor allem § 9) fußt auf den „Codices" (§ 6ff.), vor allem auf dem Mischnèh Thorah des Maimonides, den er oft wörtlich ausschreibt (vgl. unten Anhang I, Anmerkung 8); die „Codices" aber gehen auf die Talmudkompendien (§ 5a) und wie die Dezisoren (§ 5) auf den Talmud (§ 4) zurück. Es dürfte sich kaum etwas im Schulchan aruch Karos finden, was nicht schon in einer dieser Quellenschriften stände, wenn er auch in deren Verwendung und Bewertung oft geirrt und Liederlichkeiten begangen hat (vgl. oben § 9, zumal gegen Schluß, und zum Teil § 10). In den Übersetzungsstücken (Fünfter Hauptteil) habe ich wenigstens die einzelnen Talmudstellen angegeben, auf welchen die entsprechenden Vorschriften des Karo (und Isserles) hauptsächlich fußen — so daß (wenn wir als „Talmud" in weiterem Sinne die gesamte auf seine Vorschriften bezügliche Literatur ansehen) auch der Laie sehen kann, daß der Schulchan aruch ein echter Talmudsohn ist, nur daß bei ihm auch noch die Dezisoren usw. (s. o. § 5) Pate gestanden haben. — Karo nahm mit Ausnahme der jüdischen Gesetze, die vom Bestande des Jerusalemer Tempels abhängig sind, und die Maimonides im Hinblick auf dessen Wiederaufbau zur Messiaszeit berücksichtigt, im allgemeinen nur die zu seiner Zeit gültigen praktischen Gesetze auf, nur zuweilen auch solche, von denen er nur voraussetzte, daß sie irgendwo noch in Gebrauch sein könnten, oder deren Vorschriften er auf die Gegenwart bezog (vgl. unten zu Joreh dēah 141).

B

Der Schulchan aruch ist (wie auch der Talmud) **keine „Einrichtung" der „mit Korporationsrechten innerhalb des Bundesgebietes**

bestehenden jüdischen Religionsgesellschaft" im Sinne von § 166 des Reichsstrafgesetzbuchs*). — Nicht einmal die Zehn Gebote der christlichen Kirche oder der jüdischen Religionsgesellschaft sind nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts**) als eine „Einrichtung" im Sinne des § 166 StGB. anzusehen. Noch viel weniger ist dies beim Talmud, geschweige denn beim Schulchan aruch***) der Fall. (Vgl. Anfang von Teil C.) Beide sind ja nicht einmal Lehrbücher — religiöse Lehren aber sind an sich durch § 166 nicht geschützt — sondern nur Mitteilungen über verschiedene Lehrmeinungen, von

*) Dieser Paragraph lautet: „Wer dadurch, daß er öffentlich in beschimpfenden Äußerungen Gott lästert, ein Ärgernis gibt, oder wer öffentlich eine der christlichen Kirchen oder eine andere mit Korporationsrechten innerhalb des Bundesgebietes bestehende Religionsgesellschaft oder ihre Einrichtungen oder Gebräuche beschimpft, ... wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft." — In die genannten Religionsgesellschaften ist auch das Judentum seit 1881 reichsgerichtlich eingereiht worden. (Urteil vom 10. 3. 81 und 3. 3. 82, vgl. Annalen des Reichsgerichts 3, 55; Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen 6, 77; Rechtsprechung des Deutschen Reichsgerichts in Strafsachen 4, 225 — zumeist kurz mit **U.**, **A.**, **E.** und **R.** bezeichnet.) Diese Urteile sind mehrfach ebenso irrtümlich wie unanfechtbar. Zum Begriffe einer Religionsgesellschaft gehört in erster Linie ein konfessionelles Lehr- oder Glaubensbekenntnis; ein solches besitzt aber das Judentum grundsätzlich nicht; nicht einmal die von Maimonides aufgestellten 13 Glaubenssätze sind allgemein anerkannt worden. Ebensowenig besitzt das deutsche Judentum die nach E. 5, 188 erforderliche „staatliche Geschlossenheit und besondere Organisation", da es (mit Ausnahme von vielleicht Baden, wo es ein besonderes Konsistorium hat) in verschiedene selbständige Organisationen (Tempelgemeinden, orthodoxe Gemeinden usw.) gespalten ist. — Die Rechtsprechung des Reichsgerichts in Sachen des § 166 StGB. ist übrigens zum Teil so kasuistisch und widerspruchsvoll, daß ein alter Talmudist seine helle Freude daran haben könnte. Sie wird für manchen ehrlichen, aber unvorsichtigen Menschen dadurch besonders verhängnisvoll, daß § 166 StGB. lediglich Gefängnisstrafe kennt.

**) Urteil (U.) vom 4. 2. 95 (E. 26, 435).

***) In meiner mehrfachen Tätigkeit als gerichtlicher Sachverständiger lernte ich unter anderem auch folgenden Versuch eines (vom „Centralverein deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens" mit Flugblättern usw. bereicherten) anscheinend noch recht jungen, übereifrigen Staatsanwalts kennen, einen allzu herben Beurteiler des Schulchan aruch und des Talmud durch folgende talmudistische Sommerlogik zur Strecke zu bringen: Der Schulchan aruch fußt auf dem Talmud, der Talmud auf dem Alten Testamente, das Judentum auch auf dem Alten Testamente; folglich ist eine „Beschimpfung" des Schulchan aruch auch eine solche der mit Korporationsrechten innerhalb des Bundesgebietes bestehenden jüdischen Religionsgesellschaft, mithin nach § 166 StGB. zu bestrafen! — Leider gelangte meines Wissens dieses Geisteserzeugnis nicht zu reichsgerichtlicher Würdigung. Ich rette es daher an dieser Stelle für die Nachwelt.

denen viele überhaupt nicht allgemein, andere nur zeitweise anerkannt wurden.

C

Die Stellung des heutigen Judentums zum Schulchan aruch ist nicht einheitlich. Es gibt ja im Judentum keine unbedingte religiöse und religionsrechtliche menschliche Lehrautorität, wie z. B. in der katholischen Kirche den Papst, noch eine grundlegende „Bekenntnisschrift“, wie das Apostolische Glaubensbekenntnis für die christlichen Kirchen oder die Augsburger Konfession (1530) für die evangelische, die „Canones et decreta“ (Lehrsätze und Beschlüsse) des Tridentinischen Konzils (1564) für die katholische Kirche; als der große jüdische Talmudist und Philosoph Maimonides (1135–1204, s. o. § 6) die Quintessenz des jüdischen Glaubens in seinen „Dreizehn Artikeln“ zusammenfaßte, erfuhr er heftigen Widerspruch, und die „Artikel“ wurden keineswegs als autoritativ anerkannt.

1. **Das gesetzestreue** (orthodoxe) **Judentum sieht im Schulchan aruch** (der Karo und Isserles) nebst den maßgebenden Kommentaren dazu (s. o. § 11) **sein Religionsgesetz.** (D. Hoffmann, Der Schulchan-Aruch, 2. Aufl., Berlin 1894, S. 38*).) Der orthodoxe Durchschnittsrabbiner begnügt sich mit dem Schulchan aruch und etwa noch den Bemerkungen eines seiner Ausgabe beigedruckten Kommentars (zumal des Baér hétéb [s. o. § 11, 7] wegen seiner Exzerpte aus anderen Kommentaren). Vgl. Graetz, Geschichte der Israe-

---

*) Wenn Hoffmann behauptet, selbst dieser um die Kommentare „erweiterte Schulchan aruch“ reiche noch nicht aus, sondern „der Rabbiner sei in vielen Fällen auf die mündliche Unterweisung (Schimmusch) seiner Lehrer angewiesen, welche ihm bei den zahlreichen Meinungsverschiedenheiten die für die Praxis gültige Ansicht mitteilen“, so bringt er neben dem kontrollierbaren schriftlichen Schulchan aruch eine unkontrollierbare mündliche „Unterweisung“ auf und darf sich nicht wundern, wenn seine Behauptung als Beweis für den Verdacht einer mündlichen rabbinischen Geheimlehre benutzt worden ist. — Sehr richtig sagt Marx-Dalman (Jüdisches Fremdenrecht, Karlsruhe und Leipzig 1886, S. 75): „daß der Willkür der rechtsprechenden Rabbinen eine weite Bahn geöffnet ist, sobald man einmal aufgehört hat, den Schulchan aruch in seiner geschichtlichen Form für maßgebend zu halten. Mit Hilfe der zum Teil sich widersprechenden Kommentare lassen sich sehr verschiedene Rechtscodices formulieren. Kein einziger [dieser Privat-Schulchan-aruche] darf für seine Formulierung allgemeine Anerkennung fordern.“ (Vgl. oben S. 28.)

liten IX, 2. Aufl., S. 133 (s. o. S. 29, Anm.): „Der Schulchan aruch bildet bis auf den heutigen Tag für die [orthodox gesinnten] deutschen und polnischen Juden, und was dazu gehört, die religiöse Norm, das offizielle Judentum." Ebenso für die russischen und anderen europäischen orthodoxen Juden, kurz, für rund acht Zehntel des gesamten Judentums. Bei uns in Deutschland ist nach dem Kriege durch die Masseneinwanderung russischer und anderer orthodoxer „Ostjuden" die Zahl der Anhänger des Schulchan aruch wesentlich vermehrt worden, schon früher in Nordamerika durch die ostjüdische Einwanderung. Wenn der Frankfurter Rabbiner Dr. Cäsar Seligmann (Geschichte der jüdischen Reformbewegung, Frankfurt a. M. 1922, S. 17) behauptet, das orthodoxe Judentum habe „allmählich aufgehört, die Religion der ungeheuren Mehrzahl der Juden Westeuropas und der neuen Welt zu sein", und „das offizielle Judentum" sei allmählich für die moderne Judenheit „eine Buchreligion geworden, eine bloße Lehre, von der sich das Leben abgewandt hat" — so will es mir erstens nicht richtig erscheinen, wenn den deutschen altgläubigen Juden eine „ungeheure Mehrzahl" von fremden Nichtorthodoxen entgegengestellt wird, deren „Ungeheuerlichkeit" in vielen Fällen darin besteht, daß sie nur noch bloße Namensjuden sind, die zwar (was wohl kein Jude auf Erden unterläßt, und wäre er selbst der Allerungläubigste und Indifferenteste) ihre Söhne beschneiden und wohl auch „konfirmieren" [Bar mizwah*) sein] lassen und, weil sie müssen, noch jüdische Gemeindesteuer bezahlen, im übrigen aber sich um das Judentum als religiöse Erscheinung nicht das mindeste kümmern, sondern nur, um mit dem frühgetauften Juden Karl Marx**) zu reden, ihrem weltlichen Gotte, dem Gelde, dienen. —

*) Wenn Fiebig (Das Judentum, Tübingen 1914, S. 8) sagt, die „jüdische Konfirmation" (Bar-Mizwah-Feier) habe erst Philippson eingerichtet, so ist das eine seiner öfteren Zweideutigkeiten. Aus Leopold Löw (Die Lebensalter, 1875, S. 210 ff.) hätte er wissen müssen, daß die Bar-Mizah-Institution schon im 14. Jahrhundert aufkam und im 16. Jahrhundert ihre Höhe erreichte, und daß die der protestantischen nachgemachte jüdische „Konfirmation" schon lange vor Philippson (schon um 1810) eingeführt wurde (a. a. O. S. 412, Anm. 100). — Aber Fiebig kennt ja auch (S. 8) nicht einmal das Breslauer und Berliner Rabbinerseminar!

**) Marx schreibt: „Betrachten wir den wirklichen, weltlichen Juden, nicht den Sabbatjuden! . . . Suchen wir das Geheimnis des Juden nicht in seiner Religion, sondern das Geheimnis [dieser] Religion im wirklichen Juden! Welches ist der weltliche Grund des Judentums? Das praktische Be-

Sodann scheint Seligmann nicht zu wissen, daß nicht **allein** ostdeutsche Judengemeinden infolge des Zuströmens von Ostjuden in Kultus und Bräuchen einen wesentlichen „Ruck nach rechts“ bekommen haben, daß ferner in Gemeinden, die an Stelle des seltsamen „Kol nidré“ (vgl. meine „Rabbinischen Fabeln“, Leipzig 1922, S. 42ff.) Seligmanns deutschen, echt poetischen Ersatz dafür (Gebetbuch II, 81) angenommen hatten, die „Kol-nidré“-Formel wieder auftaucht – und daß z. B. im Gegensatze zu den gemäßigt-liberalen früheren Rabbinern Dr. Goldschmidt und Dr. Porges ihr Leipziger Nachfolger seine Kinder, die öffentliche Schulen besuchen, Sabbaths nicht schreiben usw. läßt und dieserhalb einen Prozeß führt*); auch in manchen Berliner Gemeinden und Synagogen soll sich ostjüdisch-orthodoxer Einfluß geltend machen. – Übrigens spricht Seligmann (a. a. O., S. 18) selbst von „**der ungeheuren Majorität der altorthodoxen Judenheit** in den osteuropäischen Ländern, die von dem Wellenschlag moderner Bildung noch nicht berührt sind.“ Diese ungeheure Majorität lehrt, denkt und lebt noch völlig dem Schulchan aruch gemäß und getreu!

2. **Das liberale** (Reform-) **Judentum**, das verschiedene Einzelrichtungen aufweist, hat sich vom Schulchan aruch mehr oder minder entschieden abgewandt, am schärfsten wohl in den „**Richtlinien** zu einem Programm für das liberale Judentum“, ausgearbeitet von der (seit 1889 bestehenden) „Vereinigung der liberalen Rabbiner Deutschlands“ und gebilligt 1912 von der Posener Hauptversammlung der „Vereinigung für das liberale Judentum“ (1908 in Berlin

---

dürfnis, der **Eigennutz**! Welches ist der weltliche **Kultus** des Juden? Der **Schacher**! Welches ist sein weltlicher Gott? **Das Geld**! ... Der Jude hat sich auf jüdische Weise emanzipiert, nicht nur, indem er sich die **Geldmacht** angeeignet hat, sondern indem durch ihn ... das Geld zur **Weltmacht** und der **praktische Judengeist** zum **Geist der christlichen Völker** geworden ist. Die Juden haben sich insoweit emanzipiert, als **die Christen zu Juden geworden** sind. ... Das **Geld ist der eifrige Gott Israels, vor welchem kein anderer Gott bestehen darf**. Der Gott der Juden ist zum **Weltgott** geworden; der **Wechsel** [aber] **ist der wirkliche Gott des Juden**.“ – Karl Marx, der sozialistische Prophet (1818–83) war der Sohn eines Trierer jüdischen Rechtsanwalts, „der sich seiner Karriere wegen mit seiner ganzen Familie taufen ließ“. [S. M. Dubnow, die neueste Geschichte d. jüd. Volkes II, 3 (Berlin 1920), S. 115 und 113.]

*) In der Leipziger jüdischen Religionsschule wird auch der „Kizzur Schulchan aruch“ gebraucht, der doch nach dem Urteile des Oberrats der badischen Israeliten „**als Schulbuch nicht geeignet ist**“ (s. o. S. 50)!

gegründet)*). — Die ungemein radikalen „Richtlinien“ (bei Seligmann, Geschichte der jüdischen Reformbewegung, S. 156–163 in 13 Hauptabschnitten [äußerlich den 13 Glaubensartikeln des Maimonides entsprechend] mit mehrfachen Unterabteilungen) schlagen allerdings alle ähnlichen Verlautbarungen extremer Richtungen anderer Bekenntnisse (z. B. der vormärzlichen protestantischen „Lichtfreunde“, der Protestantenvereinler, gewisser Freireligiöser, Modernisten usw.) um viele Nasenlängen und lassen von dem überlieferten Judentume fast nur noch die äußere Schale übrig, die (wie Goethe sagen würde) mit „der Herren eig'nem Geist“ gefüllt ist, so daß der, welcher sich eingehend mit dem Judentume des Alten Testaments und des Rabbinismus beschäftigt hat, vielfach wirklich mit Cahn (s. Anm.) den Eindruck „fremder Anschauungen mit jüdischen Marken“ hat**). Für Inhalt und Geist des „Schulchan aruch“ ist da natürlich kein Raum. Nur sind angesichts dieser „Richtlinien“ einige Fragen berechtigt:

*) Diese „Vereinigung“ zählte nach Seligmann (Geschichte der jüdischen Reformbewegung, S. 155) 1914 rund 8000 Mitglieder, von den rund 500000 Juden Deutschlands nur einen geringen Bruchteil, weshalb sich S. noch „Hunderttausende“ hinzudenkt, die nach seiner Meinung schon damals „auf gleichem religiösem Boden standen“. (S. ist auch Redakteur der Monatsschrift „Liberales Judentum“.) Ganz so bedeutungslos, wie er es hinstellt (s. S. 54), scheint doch das orthodoxe Judentum heute noch nicht zu sein, da es sogar über drei Rabbinerverbände und eine Laienvereinigung verfügt, wie S. selbst (a. a. O., S. 154) berichtet! — Wenn „die Vereinigung der liberalen Rabbiner Deutschlands mit aller Entschiedenheit für die religiöse Einheit des Judentums eintritt“ und „deshalb (??) die Behauptung einer konfessionellen Verschiedenheit innerhalb des Judentums als unwahr zurückweist“ (a. a. O., S. 162 f.), so nützt ihr solche „Zurückweisung“ blutwenig gegenüber der von dem Fuldaer Provinzialrabbiner Dr. M. Cahn (Die religiösen Strömungen, Frankfurt a. M. 1912) festgenagelten Tatsache, „daß innerhalb des Christentums sich nirgends zwei noch so disparate Bekenntnisse finden lassen, die prinzipiell dermaßen auseinanderklaffen wie das Reformjudentum und das wirkliche, überlieferte Judentum“ (Cahn, S. 173), und daß dem „wirklichen, geschichtlichen“ Judentum das liberale Judentum schroff gegenüberstehe als „ein Bastard, bestehend aus fremden Anschauungen mit jüdischen Marken“ (S. 329).

**) Nach gesetzestreuer jüdischer Lehre gehören zur Vollziehung einer gottesdienstlichen Handlung mindestens zehn erwachsene Juden (Pirké abôth III 7); dagegen heißt es „Richtlinien“ XI 8 (Seligmann S. 161) „Die Abhaltung des Gottesdienstes ist unabhängig von der Zahl der Betenden.“ (Im Evangelium Matthäi 18, 20 heißt es: „Wo zwei oder drei versammelt sind in meinem Namen, da bin ich mitten unter ihnen.“) — Der „Jugendgottesdienst“ („Richtlinien“ XI 9) ist eine Nachahmung der entsprechenden christlichen Einrichtung, ebenso sind es die „Jugendvereine“ Schulentlassener („Richtlinien“ XI 11; S. 162) und der Konfirmandenunter-

a) Wenn laut „Richtlinien" IV (Seligmann S. 157) „die heilige Schrift [lies: das Alte Testament] wie die von ihr ausgehende Weiterbildung des Judentums im nachbiblischen Schrifttum, Talmud, rabbinischer [also auch Schulchan aruch!] und religionsphilosophischer Literatur bis auf die Gegenwart" nicht mehr sind als bloße „geschichtliche Grundlage der jüdischen Religion" (also keineswegs mehr religionsgesetzliche Normen) — wie kommen da die Herren liberalen Rabbiner dazu, Strafanträge auf Grund von § 166 StGB. zu unterzeichnen oder als „Sachverständige" den besagten Paragraphen für verletzt zu erklären, falls etwa der Talmud, der Schulchan aruch usw. „geschmäht" worden sind? Dergleichen geht sie doch ebensowenig an, als wenn ich das römische Corpus juris civilis, das in weitgehendem Maße die „Grundlage" unseres Bürgerlichen Gesetzbuchs bildet, schmähte und dann als Schmäher des B G B. denunziert, angeklagt und besachverständigt würde! — Und wenn als solche „geschichtlichen Grundlagen der jüdischen Religion" auch solche, die „bis auf die Gegenwart" entstanden sind, gelten sollen (s. o.), da wäre wohl auch die neueste „Weiterbildung des Judentums" (s. o.), nämlich die „Richtlinien", sakrosankt, und es fiele ein jüdisch-orthodoxer oder christlicher Kritiker, der dieses Elaborat mit der allerschärfsten wissenschaftlichen oder gar ethischen

richt nebst der „Einsegnung" (Konfirmation) von Knaben und Mädchen — alles dem talmudischen und rabbinischen Geiste und Brauche stracks zuwiderlaufend. Da ferner („Richtlinien" XI 15) der Frau „wie an den religiösen Pflichten, so auch an den religiösen Rechten der volle Anteil eingeräumt werden" soll (was im altgläubigen Judentume gemäß dem gesamten Rabbinismus nicht der Fall ist), so wird künftig wohl die älteste der Töchter (wenn kein Sohn da ist) in der Synagoge am „Jahreszeittage" des Vaters (und der Mutter?) „Kaddisch zu sagen" und zu „schnodern" („fromme Spenden" zu machen) haben laut „Richtlinien" IX 3d (S. 160), bald vielleicht auch „in einer den Bedürfnissen der Gegenwart entsprechenden Weise" jüdische Theologie studieren, selbst Frl. oder Frau Rabbiner Dr. so und so werden, nicht nur als „Rebb(e)zin" (Rabbinerfrau), und gewiß ebenso schön predigen wie die liberalen Herren Rabbiner. — Unklar bleibt („Richtlinien" IX 3a), ob die zum Judentum übertretenden Andersgläubigen sich der Beschneidung unterziehen müssen. — Beschnitten worden sind die gesetzestreue Sabbathfeier, der synagogale Sabbaths- und Festtagsgottesdienst, die hebräischen und deutschen Gebete usw. — Ob außer der (antirabbinischen) Orgel- oder Harmoniumbegleitung des „einstimmigen Gemeindegesanges" („Richtlinien" XI 5) die liberalen Synagogen alsbald auch noch durch Glockentürme usw. geziert werden sollen, ist in den „Richtlinien" nicht gesagt. Abgesehen von der Beschneidung (die „eine geheiligte Institution" bleiben soll: XI 3a) sind sich ja die extremen jüdischen und christlichen Modernisten innerlich so ähnlich wie ein Kuckucksei dem anderen.

Zensur belegte, schließlich unter § 166 wegen „Beschimpfung der jüdischen Religionsgesellschaft“ oder gar einer ihrer „Einrichtungen“, sofern die „Richtlinien“ als eine solche besachverständigt werden? Denn nach „Richtlinien“ XII (a. a. O., S. 162) ist ja damit, daß die „Vereinigung der liberalen Rabbiner Deutschlands für die religiöse Einheit des Judentums eintritt“, diese durch einen magischen Akt gegeben „und deshalb (!) die Behauptung einer konfessionellen Verschiedenheit innerhalb des Judentums unwahr“; mithin hat der Pressesünder mit den „Richtlinien“, ihren geistigen Vätern und Paten das „religiös geeinte“ Judentum angegriffen, und § 166 StGB. fährt auf ihn unter dem Segen geistesverwandter „Sachverständiger“ wie ein neugeölter Blitz, mögen auch die orthodoxen Rabbiner und andere Juden gegen eine solche „religiöse Einheit“ mit den Herren Liberalen sich wehren, wo und wie sie nur können, und der unbefangene sachverständige Nichtjude (vielleicht mit einigen weniger sachverständigen bekannten Ausnahmen) im Namen der Wahrheit und Logik den Kopf schütteln und mit Horaz sagen: „Credat Judaeus Apella.“ — Man sieht: Die besagte liberale Rabbinervereinigung hat zwar das alte Judentum fahren lassen, nicht aber den alten jüdischen Rachegeist, sondern sich, dem Centralverein und anderen Instanzen den Weg zum § 166 StGB. trefflich offenzuhalten gewußt. Offensichtliche, auch ihren Urhebern doch wohl erkennbare Fehlschlüsse (wie der in Richtlinien XII mit dem „deshalb“ vollbrachte) und unwahre Unwahrheitsbeschuldigungen (wie die Leugnung des unüberbrückbaren Abgrundes zwischen jüdischen Altgläubigen und Modernisten) sind stets das Anzeichen schlechter Verteidigung einer schlechten Sache, mag der Mißlogiker auch jüdische und nichtjüdische Nichtwisser (wozu auch Richter usw. gehören können) damit vielleicht irreführen können. — Der Schulchan aruch ist allerdings so unmodern, das „Stehlen des Sinnes eines Menschen durch Worte“ (d. h. Irreführen durch immerhin anders deutbare Worte) z. B. in Choschen ha-mischpat 228, 6 zu untersagen! Es gibt gewiß unter den liberalen Rabbinern und Laien viele, die hierin dem Schulchan aruch noch völlig zustimmen.

b) Wenn Altes Testament, Talmud, die „Codices“ (s. o. § 6 ff.) einschließlich des Schulchan aruch und alle möglichen anderen „Weiterbildungen des Judentums bis auf die Gegenwart“ nur „die geschichtliche Grundlage“ bilden („Richtlinien“ IV) — wenn

ferner „das Judentum als geschichtliche Religion" [lies: Erscheinung] „seinen ewigen Wahrheiten und sittlichen Grundgeboten in seinen jeweiligen Entwicklungsformen verschiedenartigen Ausdruck verliehen hat", und wenn nach Anschauung des liberalen Judentums „jede Zeit im Judentum" kraft des Entwicklungsgedankens „das Recht und die Pflicht hat, bei Wahrung ihres wesentlichen (?) Gehalts geschichtlich bedingte Glaubensvorstellungen und Erscheinungsformen aufzugeben, fortzubilden oder neue zu schaffen" („Richtlinien" V) — wo ist denn da der Inbegriff dieser Krone der Schöpfung, des modernen liberalen Judentums, zu finden? Welches ist denn „der Lehrinhalt der jüdischen Religion", aus welchem „Glaubensvorstellungen, welche die Reinheit der jüdischen Gottesidee trüben, auszuscheiden sind" („Richtlinien" VII)? Wer hat denn im liberalen Judentum diese „Reinheit" formuliert? Wo steht das geschrieben? Wer oder was entscheidet denn, welche von den „vielen überlieferten Vorstellungen, Einrichtungen und Bräuchen" (wie „Richtlinien" VI nach dem Wortlaute des § 166 StGB. gesagt ist) „aus dem Bewußtsein und aus dem Leben geschwunden sind und somit ihren Inhalt und ihre Bedeutung verloren haben?" (Das ist doch für künftige Strafanzeigen aus besagtem § 166 und für die herauszustellenden jüdischen Sachverständigen wichtig!) Wer entscheidet denn darüber, welche „Vorstellungen den Bedingungen (der „Richtlinien" VIII) nicht entsprechen" und daher „keine verpflichtende Kraft haben"? Wer oder was entscheidet ferner darüber, „was die würdige Feier von Sabbath und ... Festen stört" und daher „als verboten gelten soll" („Richtlinien" IX 1), und welche „Erschwerungen des [sabbathlichen] Ruhegebots keinen Anspruch auf Gültigkeit haben" (daselbst)? — Wo wird denn „die neue Weihe" beschrieben, mit welcher „die feierlichen Bräuche" des sabbathlichen Lichteranzündens, des „Elternsegens" (Kaddisch?), des Seder- (= Passah-) abends usw. „umgeben werden" sollen? („Richtlinien" IX 2.) — Wo wird denn vorgeschrieben, wie „die Form der rituellen Ehescheidungen zu vereinfachen" ist? (Daselbst IX 3c.) — Wo und wie wird denn der Widerspruch ausgeglichen zwischen „Richtlinien" IX 3a (wonach „die Zugehörigkeit zum Judentum durch die Geburt gegeben" ist) und „Richtlinien" X (wonach nur der „als Jude anzusehen ist", der den „unerläßlichen Forderungen" von „Richtlinien" IX und X „genügt")? — Wo ist denn der neue „Schulchan aruch" des

liberalen Judentums, der angeblich dessen „religiöse Einheit" („Richtlinien" XII) darstellt, damit ein Sachverständiger oder „Sachverständiger" einen Anhalt zur Beurteilung dessen hat, was denn nun gegenwärtig als „Vorstellungen, Einrichtungen und Gebräuche" der „mit Korporationsrechten innerhalb des [deutschen] Bundesgebiets bestehenden jüdischen Religionsgesellschaft" gelten soll? — Ach nein, dazu soll ja noch „Stellung genommen werden" („Richtlinien" VI), da „sich die Entwickelung" noch „in der Gegenwart vollzieht"! Was soll denn da wenigstens einstweilen die Rolle eines solchen modern-liberalen jüdischen Religions-Codex spielen? Etwa Kohlers „Systematische Theologie des Judentums" oder J. Goldschmidts „Wesen des Judentums", die Cahn („Die religiösen Strömungen" usw., S. 236–370) so erbarmungslos zerzaust hat? Oder irgendeine andere „Darstellung" der „Lehren, Einrichtungen und Gebräuche" (§ 166 StGB.) des in „religiöser Einheit" (?) schwelgenden liberalen Judentums? Oder hat Rabbiner Dr. Cäsar Seligmann diesen modernen „Schulchan aruch" schon im Pulte liegen? Oder darf jeder liberale Rabbiner nach eigenem Ermessen entscheiden, was modernes Judentum gemäß besagtem Paragraphen ist? („Ein Judentum zum Aussuchen — wie bei der Appelfrau", nannte es mein seliger Freund Dr. Bernard Fischer.) — Seine oben genannten Abrechnungen mit Kohler und Goldschmidt hat Cahn eigens zum Beweise dafür geschrieben, „daß eine religiöse Gemeinschaft zwischen ‚Reform' [liberalem Judentum] und [echtem] Judentum **nicht** möglich ist" (a. a. O., S. 235 f.). — Wie steht es da mit der Seligmannschen „religiösen Einheit" des Judentums, die natürlich für unsere unsachverständigen Juristen eine ebenso ständige wie falsche Idee ist? Die Gemeinden der rechtgläubigen Juden, die von dieser problematischen „religiösen Einheit" mit den liberalen noch weniger als von Kreuz und Taufwasser wissen wollen, „bestehen" Seligmann zum Trotze doch **auch** „mit Korporationsrechten innerhalb des Bundesgebiets" als genau solche „Religionsgesellschaft" wie die liberalen! Und sie haben ein wirkliches, aller subjektiv-zerfahrenen „Entwickelung" und den Zeitgeistkonzessionen trotzendes positives Religionsrecht im echten alten Schulchan aruch! Sie können mit dem Finger auf die einzelnen Stellen zeigen, nicht nur in die Luft, wo „ein Meer von blauen Gedanken" jüdisch-liberaler Herkunft schwebt wie nach rabbinischer Meinung (z. B. Bammidbar

rabba c. 12) ein Heer von gewissen schattenlosen Wesen „in der Luft der Welt“.

c) Auch eine dritte Frage erhebt sich: Können die liberalen Neujuden („Minusjuden“ sagen die Rechtgläubigen) den Schulchan aruch wirklich so ganz entbehren, wie sie sich den Anschein geben? Vom Schächten steht zwar in den „Richtlinien“ seltsamerweise gar nichts. Es ist aber doch wohl anzunehmen, daß die liberalen Rabbiner und ernsteren Laien wenigstens keine „treifen“ oder „genabbelten“ (unreinen oder falsch geschächteten), sondern „koschere“ (reine und rituell recht geschächtete) Tiere essen. Genügt ihnen über alle diese Dinge die Auskunft der Schächterbüchlein? Und wenn ja, worauf beruhen diese? Auf dem Schulchan aruch (Joreh dēah 1 bis mindestens 85)! Der Schulchan aruch spielt also hier nicht nur die Rolle einer bloßen „geschichtlichen Grundlage“, sondern ist auch für die liberalen „Richtlinien“-Juden noch ganz energisch normativ! — Beschneiden läßt auch der ultraliberalste Jude seine männlichen Kinder unbedingt, und zwar tunlichst am 8. Tage nach der Geburt. Da ja schon die Abstammung von jüdischen Eltern die natürliche Zugehörigkeit zum Judentume bewirkt („Richtlinien“ IX 3a), so könnte an sich die Beschneidung, wie bei den Arabern usw., erst im späteren Knabenalter geschehen. Warum läßt auch der liberale Jude den Kleinen schon am 8. Tage beschneiden? Weil Thorah, Talmud und Schulchan aruch es so befehlen, nicht bloß, als „historische Grundlagen“, es erwähnen! Geschieht es etwa bei den jüdischen Modernen durch einen Arzt nach den Regeln moderner Chirurgie und Hygiene? Nein, meines Wissens auch bei den jüdischen Liberalen noch immer durch den Beschneidungs-Kultusbeamten (den Gemeinde-Mohel) unter Ausübung der alten, barbarischen Priah (Bloßlegung der Eichel durch Abreißung der eingeschnittenen Vorhaut) usw., ganz nach dem Schulchan aruch (Joreh dēah 260ff.)! Auch hier ist dieser noch heute mehr als eine bloße „geschichtliche Grundlage“! [Daß man in Deutschland auf modernistischer Seite stellenweise den Mohel das Beschneidungsblut nicht mehr mit dem Munde (!), sondern mittels eines Glasröhrchens, in dem sterilisierte Watte ist, absaugen läßt, darüber vgl. mein „Blut in jüd. Schrifttum und Brauch“.] Es würde indes zu weit führen, noch mehr zu erwähnen. Der Leser sieht ohnehin zur Genüge, daß der aus dem jüdisch-liberalen Kultursalon über die Vordertreppe hinausgeworfene Schulchan aruch gleich Scheffels

Propheten Jonas doch über die Hintertreppe wiederkommt, gleichwie auch Horaz (Episteln I 10, 24) sagt: „Treib' die Natur mit der Forke heraus, stets kehrt sie zurück doch."

d) Glauben denn die in den „Richtlinien" zum Worte kommenden geistigen Väter und die zustimmenden Gemeindevertreter der so extrem „liberalen" Reform wirklich, durch offizielle Ablehnung (V, VI) oder scharfe Beschneidung (IX, X) der ihnen anstößigen alten Talmud- und Schulchan-aruch-Vorschriften auch den selbst im liberalen Judentum trotz aller schönen Reformworte noch ungestört fortlebenden Talmud- und Schulchan-aruch-**Geist** gebannt zu haben? Der Schulchan-aruch-Geist ist der Geist der „halachischen" (um die religionsgesetzliche Lehrnorm disputierenden) Talmudisten. Der fast tausendjährige Einfluß des Talmud auf das Judentum sowie die rund fünfhundertjährige Disziplinierung jüdischen Denkens und Tuns durch den Schulchan aruch läßt sich in der jüdischen Volksseele ebensowenig binnen ein paar Jahren oder Jahrzehnten wegbeschließen wie (wenn der Vergleich auch hinkt) der noch ältere Einfluß des Neuen Testaments auf das christliche Volkstum oder der Einfluß Luthers auf die evangelische Mentalität. Solche von Generation auf Generation vererbten, nicht papiernen, sondern in Fleisch und Blut eingegangenen, wirklichen „Richtlinien" des Denkens, Fühlens und Handelns **wirken ebenso unbewußt, aber auch ebenso sicher weiter, als wenn der von ihnen Geleitete die entsprechenden Vorschriften bewußt ausübte***). — „Reformer" hat es im Judentume seit den ältesten Zeiten gegeben, und sie waren zumeist (gleich Dr. Seligmann und seinen Gesinnungsgenossen) von löblichsten Absichten beseelt. Unter gleicher Verwerfung des Talmud und Schulchan aruch als noch heute normativer Gesetzbücher (vielmehr unter

---

*) Es ist daher zumeist abwegig, wenn unvorsichtige Schriftsteller (zumal Redakteure), Redner usw. — die anscheinend etwaiger Arbeitslosigkeit der „Rechtsabteilung" des „Centralvereins" vorbeugen wollen oder ein übergroßes Verlangen nach Gefängniskost haben — schreiben oder sagen, diese oder jene Straftaten eines Juden seien ihm „im Talmud (Schulchan aruch) befohlen" oder „vorgeschrieben". — Es ließe sich in ganz besonderen Fällen höchstens sagen: „Die Tat des Angeschuldigten sieht fast so aus, als hätten ihm dabei halb oder ganz unbewußt diese oder jene Ansichten des Talmud (oder Entscheidungen des Schulchan aruch) vorgeschwebt" — oder: „die Tat weist einen seltsamen Anklang an die oder jene Ansicht oder Erzählung im Talmud (oder Schul-

Degradierung beider zu Geschichtsdenkmälern einer überlebten religiösen Entwicklungsstufe) haben einige einen „idealen Mosaismus“ zurechtgemacht, der dem heutigen Zeitgeiste entsprechen soll, leider aber (laut Goethe) „nur der Herren eigner Geist“ ist (Marx-Dalman, „Jüdisches Fremdenrecht“, S. 34f.) und sogar bis zur Vertauschung des Sabbaths mit dem Sonntage und zur Leugnung einer Notwendigkeit der Beschneidung geht (a. a. O., S. 35). Schon der berühmte Begründer der „Allgemeinen Zeitung des Judentums“*), Rabbiner Dr. Ludwig Philippson („Reden wider den Unglauben“, 2. Aufl., Leipzig 1861, S. 112ff.), wollte als „mosaische“ Religion nur noch das gelten lassen, was „mit unserer [jüdischen] Vernunft, unserem Herzen, unserem ganzen geistigen Wesen nicht in Widerspruch steht“. Aber der Maßstab hierfür sowie für das Auszuscheidende ist doch rein subjektiv und könnte schließlich zu so viel „Judentümern“ führen, als es Juden gibt, oder sogar bis zur Auflösung des Judentums – denn eine Grenze wäre um so weniger gegeben, als, wie gesagt, das Judentum keine allgemein anerkannte „Bekenntnisschrift“ (wie z. B. Katholiken und Protestanten) besitzt, die wenigstens die charakteristischen Merkmale des entsprechenden Glaubensbegriffs unverrückbar festlegt. – Jede allzuscharfe „Reform“ ruft gleich jeder Revolution zwangsläufig eine Reaktion hervor. Auf die hellenistischen Assimilanten folgten die Makkabäer, auf die assimilantischen Mendelssohnianer die Neo-Orthodoxen der Richtung eines Samson Raphael Hirsch (noch heute in der Zeitschrift „Jeschurun“ lebendig), und gegenüber allen liberalen Rabbiner- nebst Laienversammlungen und deren Erklärungen und Beschlüssen ist die (auch den protestantischen christlichen und weltlichen Apostaten höchst unbequeme) „Gemeindeorthodoxie“ eine wirkungsvolle Instanz, welche die, wenn auch stellenweise morschen, talmudisch-rabbinischen Balken eines „gemäßigt“ gehandhabten

chan aruch) auf.“ – Rassenpsychologen würden solches dunkle Weiterhandeln nach altväterlichen Normen auf rassenmäßige oder Blutsvererbung zurückführen. Ähnlich erklärte im „Berliner Börsen-Courier“ vom 5. Juli 1913 der jüdische Schriftsteller Kauder, sein dort gefälltes literarisches Urteil über die Kabbalah sei „durch keinerlei spezifisches Wissen kontrolliert“, sondern beschränke sich lediglich „auf simples Blutverständnis“.

*) Einst (zumal unter Ph. selbst) eine sehr beachtliche Zeitschrift, später vielfach ungeschickt redigiert und heute – lediglich ein Untertitel der „C.-V.-Zeitung“ des „Centralvereins deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens“. Habent sua fata gazettae!

Schulchan aruch für „tragbarer“ hält als das schwanke Netzwerk (oder, wie Rabbiner Dr. Bernard Fischer sagte, das „parfümierte Spinnengewebe“) der heute zum Aussuchen offerierten verschiedenen „modernen Judentümer“. Kurz: auch im liberalen Judentume ist heute noch — selbst entgegen äußerer Ableugnung*) — nicht nur der **Geist**, sondern auch die **Form** des Schulchan aruch von weitgehender Wirksamkeit und sein Nimbus als echter Talmud-Abkömmling keineswegs erloschen.

*) Ein katholischer Geistlicher sagte mir einmal: „Mag sich mancher auf der Bierbank oder seinem (zumal andersgläubigen) Mädel gegenüber noch so sehr auf den Freigeist hinausspielen: zur österlichen Zeit kommt er doch brav zum Beichtstuhl und zur Kommunion, und — die Sterbesakramente begehrt er für sich und die Seinen erst recht. Das christliche Herz ist stärker als der lose Mund.“ — Ähnliches gilt auch für die „freigeistigen“ Juden, Protestanten und — „Atheisten“.

Fünfter und letzter Hauptteil

Übersetzungen aus dem Schulchan aruch

Vorbemerkung

Da es im Rahmen dieses Buches unmöglich ist, den ganzen Schulchan aruch zu übersetzen (was zudem den meisten Lesern einen sehr langweiligen Lesestoff bieten würde), habe ich den Ausweg gewählt, in einem ersten Abschnitte (A) einige längere Stellen aus dem Schulchan aruch im Zusammenhange zu bieten, um die ganze Eigenart und Anlage dieses Werkes zu zeigen, im zweiten Abschnitte (B) aber diejenigen Einzelstellen zu übersetzen und zu erörtern, welche Gegenstand des heftigen Meinungsstreites über den Schulchan aruch geworden sind. — Der Abschnitt **A** wird dem aufmerksamen Leser, der bisher nur eine unzureichende Vorstellung vom Schulchan aruch besaß, zeigen, daß dieser weder lediglich eine Zusammenstellung von „100" oder mehr bedenklichen „Gesetzen" noch andererseits das Ideal eines religiösen Gesetzesabrisses darstellt, als das ihn seine Lobredner hinstellen, sondern ein echter Talmudsohn ist; manchem dürfte das hier Vorgelegte auch von religions- und kulturgeschichtlichem Interesse sein. — Abschnitt **B** gibt eine wissenschaftlich genaue Übersetzung einzelner kürzerer Stellen des Schulchan aruch, die in der Polemik und Apologetik anläßlich des sogenannten „Judenspiegels" (s. o. § 28) eine Rolle gespielt haben, zugleich mit meinen Erläuterungen.

A

Einige größere Abschnitte aus dem Schulchan aruch

(Dazu einiges Kulturgeschichtliche)

I. Orach chàjjim § 1—3

§ 1. [Vom Morgensegen.] **1.** „Man ermuntere sich wie ein Löwe, am Morgen zum Dienste seines Schöpfers aufzustehen, so daß

man die ‚Morgenröte erweckt‘ (Psalm 108, 3).“ – (Hagah [= Zusatz des Isserles, s. o. § 10]: a) Wenigstens bete man nicht später, als die Gemeinde zu beten pflegt. – b) „Ich habe den Herrn allezeit vor Augen‘ (Psalm 16, 8), das ist ein großer Grundsatz in der biblischen Lehre und der Vorzugsstellung der Gerechten, die vor Gott wandeln. Denn das Sitzen, Benehmen und Tun eines Menschen, der für sich in seinem Hause ist, gleicht nicht seinem Sitzen, Benehmen und Tun vor einem Könige; ebenso gleicht seine Rede- und seine Ausdrucksweise, wie er sie seinen Hausgenossen und Verwandten gegenüber beliebt, nicht seiner Redeweise gegenüber einem Könige. Um so mehr wird des Menschen Herz alsobald mit Ehrfurcht und Demut vor Gott sich erfüllen, wenn er bedenkt, daß der große König, der Heilige, Gebenedeite, ‚von dessen Herrlichkeit alle Lande voll sind‘ (Jesaja 6, 3), bei ihm steht und seine Taten sieht, wie es (Jeremia 23, 24) heißt: ‚Kann sich denn jemand heimlich verstecken, daß ich ihn nicht sehe? – spricht der Herr‘. Man soll sich zwar nicht vor den Menschen schämen, die einen wegen seines Gottesdienstes verhöhnen; doch diene man Gott lieber im Verborgenen. Man bedenke also, wenn man auf seinem Lager liegt, in wessen Gegenwart man sich befindet, und sobald man vom Schlafe erwacht ist, erhebe man sich wacker zum Dienste seines Schöpfers, des Gepriesenen.) – **2.** „Wer früh aufsteht, um zu seinem Schöpfer zu beten, beachte die Stunden, in denen die [3 jüdischen] Nachtwachen wechseln: am Schlusse des ersten Drittels der Nacht, am Schlusse des zweiten Drittels und am Ende der (ganzen) Nacht, weil das Gebet, das in diesen Stunden über die Zerstörung Jerusalems und über das Exil [die heutige Zerstreuung der Juden unter alle Völker] gebetet wird, (besonders) gottgefällig ist.“ – **3.** „Es geziemt sich für jeden Gottesfürchtigen, daß er sich gräme und härme über die Zerstörung des [Jerusalemer] Tempels.“ [Aus Talmudtraktat Baba bathra 60b]. – **4.** „Ein wenig Gebet mit Andacht ist besser als viel Gebet ohne Andacht.“ [Talmud, Menachoth 110a. Trotzdem heißt es weiter:] **5.** „Es ist gut, die Bibelabschnitte von Isaaks Opferung und vom Manna, die Zehn Gebote, die Abschnitte vom Brandopfer, vom Speisopfer, vom Dankopfer, vom Sündopfer und vom Schuldopfer (täglich) herzusagen*).“ – (Hagah: Doch darf nur der einzelne die Zehn Gebote allein hersagen; dagegen ist es verboten, sie im Gemeindegottesdienste (als einziges Stück) her-

*) 1. Mose 22, 1–19; 2. Mose 16, 11–36; 20, 1–17 (5. Mose 5, 6–18); 3. Mose 6, 1–6, 7–11; 3. Mose 7, 11–15; 3. Mose 6, 17–23; 7, 1–10.

zusagen*). — **6.** „Die (eben erwähnten) Bibelabschnitte von den Opfern darf man nur am Tage hersagen**).“ — **7.** „Nachdem man das Hersagen (des Abschnitts) vom Brandopfer beendet hat, sage man: ‚Es möge Gottes Wille sein, daß das Hersagen dieses Abschnitts so viel gelte und so angenehm sei, als wenn ich (wirklich) ein Brandopfer dargebracht hätte.‘ [Aus Talmud, Thaanith 27b.] Und so spreche man auch nach dem (Hersagen der) Abschnitte vom Speisopfer und vom Dankopfer, weil diese freiwillig dargebracht wurden“ [und daher nach Talmud, Thaanith 41b den Pflichtopfern gleichzuachten waren]. — **8.** „Beim Hersagen (der Abschnitte von den) Opfern sage man [laut Midrasch Wajjikra rabba, Kap. 2] den Vers her: ‚Und er soll es schlachten zur Seite des Altars gegen Mitternacht vor dem Herrn‘“ [3. Mose, 1,11; indem man sich also die Opferhandlung genau vergegenwärtigt]. — **9.** „Manche pflegen (zuerst) den Abschnitt von dem kupfernen Handfasse herzusagen, dann die Abschnitte von dem Aufheben der Asche, vom täglichen Brandopfer, vom Räucheraltare, von den Arten des Räucherwerks und ihrer Bereitung***).“

§ 2. [Vom Ankleiden früh.] **1.** „Man ziehe sein Hemd†) nicht im Sitzen an, sondern man nehme es und stecke noch im Liegen Kopf und Arme hinein, so daß man damit schon bedeckt ist, wenn man sich aufrichtet.“ [Talmud, Schabbath 118a.) — **2.** „Man sage nicht: ‚Ich bin ja im Inneren eines Gemaches (allein); wer kann mich da sehen?‘ [und an meinem entblößten Oberleibe Anstoß nehmen? — Talmud, Chagigah 17a, Thaanith 11b] — denn von der Herrlichkeit des Heiligen, Gebenedeiten (Gottes) sind alle Lande voll (Jesaja 6, 3).“ — **3.** „Man nehme es genau, sein Hemd richtig anzuziehen, so daß die Innenseite nicht nach außen gewendet ist.“ [Talmud, Schabbeth 114a.] — **4.** „Man ziehe zuerst den rechten Schuh an, binde ihn aber nicht zu; dann ziehe man den linken Schuh an und binde ihn

---

*) Aus Talmud, Berachoth 12a. Als Grund wird daselbst angegeben: weil sonst die „Ketzer“ durch solches öffentliche alleinige Hersagen der Zehn Gebote ihre Behauptung begründen könnten, die Zehn Gebote seien wichtiger als jene Opfergebote, während nach talmudischer Anschauung alle Gebote des Alten Testaments gleich wichtig sind.

**) Weil dieses Hersagen das nicht mehr mögliche wirkliche Opfern vertritt (vgl. sogleich Nr. 7), jene Opfer aber einst nur am Tage dargebracht wurden.

***) 2. Mose 30, 17–21; 2. Mose 6, 1; 3. Mose 28, 1–8; 2. Mose 30, 1–10; 34–38.

†) Man pflegte (wie bei uns noch zu Luthers Zeiten) im Bette nackt zu schlafen, indem das Hemd im Bette oder auf der Decke lag.

(zuerst) zu; darauf binde man den rechten zu." [Talmud, Schabbath 61a.] – (Hagah: Bei unseren Schuhen, die keine Bänder haben, ziehe man [einfach] den rechten zuerst an.) – **5.** „Beim Ausziehen der Schuhe ziehe man zuerst den linken aus." [Schabbath 61a.] – **6.** „Es ist verboten, stolz erhobenen Hauptes zu gehen oder (auch nur) vier Ellen weit mit unbedecktem Haupte." [Talmud, Berachoth 43a.] „Und man achte auf die Verrichtung seiner Notdurft." [Berachoth 15b; Überleitung zu § 3!] – (Hagah: Man bedecke da [außer dem Haupte auch] seinen ganzen Körper [mit Kleidung] und gehe nicht [einmal] barfüßig. [Talmud, Schabbath 129b.] Auch gewöhne man sich, seine Notdurft morgens und abends zu verrichten; denn das gehört zur Ordnung und Sauberkeit.)

§ 3. [Benehmen auf dem Abtritt.] **1.** „Wenn man in den Abtritt hineingeht, sage man: ‚Seid geehrt, Verehrte!'*) Heutzutage aber ist es nicht (mehr) üblich, es zu sagen**)". – **2.** „Man sei schamhaft auf dem Abtritt und entblöße sich erst, wenn man sich niedergesetzt hat." [Talmud, Berachoth 62a.] – (Hagah: Es dürfen nicht zwei Männer***) (zusammen) auf den Abtritt gehen, auch darf man dort nicht sprechen, und man schließe die (Abtritt-) Tür aus Gründen der Schamhaftigkeit.) – **3.** „Wenn man die Öffnung des Afters mit einer Tonscheibe oder einem Spane berühren will, um die Entleerung zu beschleunigen, so betaste man, bevor man sich niedersetzt, nicht aber, wenn man sich (schon) niedergesetzt hat, weil man (sonst) Gefahr läuft, bezaubert zu werden." [Talmud, Berachoth 62a; ein solcher auf dem Abtritt befindlicher Gegenstand könnte bezaubert sein und die Bezauberung übertragen.] – **4.** „(Ein Mann) entblöße sich (hinten) nicht mehr als eine Spanne hoch und vorn zwei Spannen hoch, eine Frau aber hinten (nur) eine Spanne hoch, vorn jedoch gar nicht." [Talmud, Berachoth 23a; weil beim Manne vorn die Verunreinigung des Kaftans durch gleichzeitiges Wasser-

---

*) Die Formel lautet vollständig: „Seid geehrt, Verehrte!" [Gemeint sind die Schutzengel.] „Hütet mich, hütet mich, unterstützt mich, unterstützt mich, steht mir bei, steht mir bei, wartet meiner, wartet meiner, während ich hineingehe, bis ich wieder herauskomme; denn das [Bedürfnis] ist ja etwas Menschliches."

**) Dies sagt Karo im Bēth Joseph (s. o. § 8) zu dieser Stelle selbst, nimmt aber dennoch diese alte talmudische Vorschrift [Berachoth 60b] vorsichtshalber in den Sch. a. auf, weil sie irgendwo doch noch befolgt werden könnte.

***) Von den Frauen heißt es (noch heute zutreffend) im Talmudtraktate Gittin 45a: „Wenn die Weiber etwas (Geheimes) miteinander zu reden haben, besorgen sie das auf dem Abtritte."

abschlagen sonst möglich ist.] — **5.** „Wenn man auf einem freien, nicht umzäunten Platze seine Notdurft verrichtet, dann achte man darauf, daß dies mit dem Gesichte nach Norden und mit der Rückseite nach Süden zu geschehe oder umgekehrt; zwischen Osten und Westen (zu sitzen, so daß das Hinterteil nach Jerusalem zugekehrt ist) ist verboten." [Talmud, Berachoth 61a.] — (Hagah: Das Wasserabschlagen ist jedoch nach jeder Richtung hin erlaubt.) — **6.** „Und ebenso ist es (einem Manne) verboten, zwischen Osten und Westen zu schlafen, wenn sein Weib bei ihm liegt." [Talmud, Berachoth 60b.] „Er soll dies aber auch vermeiden, wenn sein Weib nicht bei ihm schläft." — **7.** „Wer Wasser vorn an einer Warte abschlägt," [Talmudkommentar des Raschi: d.h. an einer Stelle, von wo man den Tempelberg sehen kann, außerhalb deren man ihn aber nicht sehen kann], „soll seine Vorderseite nicht dem Tempel zukehren (sondern nach Norden oder Süden), oder er soll den Tempel seitlich liegen lassen." [Talmud, Traktat Berachoth 61a.] — **8.** „Wenn man seine Notdurft auf einem Felde verrichtet [verrichten will], kann man dies sofort tun, falls man es hinter einem Zaune tut; auf freiem Felde aber [wo kein Zaun vorhanden ist], muß man sich so weit [vom Wege] entfernen, daß kein anderer (Jude) die Entblößung sehen kann." [Talmud, Berachoth 62a.] — **9.** „Man setze sich [zur Verrichtung] nicht rasch und mit Wucht nieder, auch strenge man sich [dabei] nicht mehr als nötig an, damit man nicht den Afterschließmuskel zerreiße." [Talmud, Schabbath 82a.] — **10.** „Man wische sich nicht mit der rechten Hand ab." [Talmud, Berachoth 62a; weil man nämlich mit der Rechten die Denkriemen umbindet, das Essen zum Munde führt, beim singsangartigen Lesen der Heiligen Schrift mit der Rechten den Takt schlägt, und weil Gott das mosaische Gesetz mit der Rechten gegeben hat, wie aus 5. Mose 33, 2 herausgelesen wird.] — **11.** „Man wische sich nicht mit einer [kleinen, porösen] Tonscheibe ab, wegen der Gefahr, verzaubert zu werden [vgl. Nr. 3], auch nicht mit Heu, weil dem der Schließmuskel geschwächt wird, der sich mit einem verbrennbaren Gegenstande abwischt." [Talmud, Schabbath 82a.] — (Hagah: Heutzutage aber, wo die Abtritte nicht auf dem Felde sind, pflegt man sich mit einer Tonscheibe abzuwischen; ebenso pflegt man sich mit einem verbrennbaren Gegenstande [Heu oder Papier] abzuwischen, ohne dabei Schaden zu nehmen. Übrigens richte man sich nach dem Brauche des Volkes.) — **12.** „Man verrichte die Notdurft nachts ebenso schamhaft wie am Tage." [Talmud, Berachoth 62a.] —

13. „Man schlage das Wasser nicht stehend ab, weil da Urin auf die Füße gespritzt wird, es sei denn, daß man auf einem erhöhten Platze sich befindet [wo der Urin abwärts fließt], oder wenn man das Wasser auf staubartige Erde abschlägt" (Erläuterung: auf nicht mehr jungfräuliche Erde [wie die einer Wiese], sondern auf [zerkrümelte] wie die eines Ackers.) [Talmud, Niddah 13a.] — **14.** „Man sei (beim Wasserabschlagen) vorsichtig, daß man das (männliche Glied) nicht anfasse außer da, wo die Eichel beginnt, weil (sonst) zweckloser Samenabfluß verursacht wird. Ein Verheirateter darf dies zwar [das Glied mit der Hand beliebig anfassen]; aber es ist fromme Sitte, vorsichtig [hierin] zu sein, auch wenn man verheiratet ist." [Niddah 13a.] — **15.** „Auch wenn man nicht verheiratet ist, so ist es erlaubt, die Hoden (mit der Hand) zu stützen." [Niddah 13a.] — **16.** „(Auch) dem Verheirateten ist nicht erlaubt, das Glied anzufassen, außer wenn er Wasser abschlägt; dagegen um sich (daran) zu kratzen, [ist auch ihm] nicht [erlaubt]." — **17.** „Wer die Verrichtung seiner Notdurft verzögert, übertritt das Verbot (3. Mose 20, 25): Ihr sollt euch nicht verunreinigen." [Talmud, Makkoth 16b.]

II. Orach chàjjim § 158

(Vom Benetzen*) der Hände vor der Mittagsmahlzeit)

1. Wenn man im Begriffe ist, Brot zu essen, über das man den Spruch sagt ‚Der Du hervorbringst (Brot aus der Erde', Psalm 104, 14), benetze (vorher) seine Hände — auch wenn er sich keiner (vorherigen) Verunreinigung ihrer bewußt ist — und spreche den Segensspruch (welcher mit den Worten endet:) ‚über das Benetzen der Hände'. [Talmud, Chagigah 18b.] „Aber bei Brot, über das man den Segensspruch ‚Der Du hervorbringst' nicht spricht — z. B. über Biskuit und geröstete Schnitten, die keine (eigentliche) Mahlzeit bilden [sondern nebenbei gegessen werden] — ist Händebenetzung nicht nötig." — **2.** „Jemand" [Rabbi Eleasar ben Jehudah aus Worms, in seinem Buche Rokeach] sagt, daß man bei einem Brotstück von etwa Eigröße (zwar) die Hände benetzen, aber keinen Segensspruch sagen solle." — **3.** „Wenn man ein Stück von weniger als Olivengröße ißt, hat man, wie mancher [s. o. zu 1] sagt, die Händebenetzung (erst

*) Es handelt sich um kein Waschen der Hände in unserem Sinne, auch um kein Untertauchen der Hände, sondern um ein Übergießen der Hände mit Wasser als Sinnbild ritueller Reinigung.

recht) nicht nötig." — 4. „Wenn man etwas [außer Brot, also z. B. Gemüse oder Früchte] ißt, das man in eine derjenigen*) Flüssigkeiten als Zukost eintaucht, deren (Anfangsbuchstaben den) Merksatz (bilden): ‚Jad schachàt dam'" [die Hand schlachtet Blut] (nämlich Jàjin [Wein], debâsch [Honig], schèmen [Öl], chèleb [Milch], tal [Tau], dâm [Blut**)] und màjjim [Wasser]), dann muß man — falls man es ißt, bevor jene Flüssigkeiten auf ihm trocken geworden

*) Ein eßbarer (und zu essen erlaubter) Gegenstand kann erst als unrein wirken, wenn er von einer der 7 Flüssigkeiten befeuchtet worden ist (und angefaßt wird) (Talmud, Mischnah Machschirin VI, 4). Deshalb muß man selbst vor dem Genusse von Gemüse oder Früchten die Hände mit Wasser benetzen, wenn die Gemüse oder Früchte in eine der 7 Flüssigkeiten eingetaucht sind, weil die (vor dem Benetzen als unrein geltenden) Hände sonst die Speise verboten machen würden.

) **Erlaubter Blutgenuß im Schulchan aruch! Karo, der Verfasser des Schulchan aruch, scheint gar nichts an der Sache zu finden, und sein Erläuterer Isserles (ebenfalls im Reformationszeitalter) wendet keine „Hagah" an die auffallende Vorschrift! Erst der Verfasser des Kommentars „Magén Abraham" (s. o. § 11, 5), der 1682 starb, sagt, Blut als derartige Zukost sei nur einem gefährlich Erkrankten erlaubt, dem sein Arzt den Blutgenuß verschrieben habe! — Der sonst so gewissenhafte selige Strack, der in seinem bekannten Buche „Das Blut" (München, Beck) selbst die entlegensten Kleinigkeiten zur „Blutfrage" gesammelt hat, ist an dieser Stelle vorübergegangen; gewisse sogenannte „Sachverständige" jüdischen oder nichtjüdischen Geblüts beschwören sogar mit beneidenswerter Unbeschwertheit heute noch, daß „das jüdische Religionsgesetz jeden Blutgenuß absolut verbiete", worauf oft wieder einmal § 166 StGB. fälschliche Anwendung findet. — Die Wahrheit ist folgende: Das Alte Testament (3. Mose 17, 10ff., vgl. 3, 17; 7, 26f.; 19, 26; 5. Mose 12, 16 und 23 sowie 1. Sam. 14, 22ff.) und auch die Apostelgeschichte (15, 29) verbieten lediglich den Genuß des Blutes von Vieh und Vögeln (in erster Linie von solchen, die zu Opfern dienen; nach 3. Mose 17, 10ff. mit der Begründung, daß das Blut allein für den Herrn [J. h. w. h] als Sühnemittel bestimmt und darzubringen sei); anderen Blutgenuß berücksichtigt das A. T. ebensowenig, wie es z. B. den Geschlechtsverkehr des Vaters mit der leiblichen Tochter verbietet (der [vgl. „**Das Blut**", S. 87ff.] Baba kamma 38b und Nasir 23a als Erfüllung einer religiösen Pflicht gedeutet wird)! Übrigens bedroht das A. T. den verbotenen Blutgenuß nicht mit gerichtlicher, sondern mit göttlicher Strafe („Ausrottung", d. h. vorzeitigem Sterben). — Maimonides (s. o. § 6) sagt in seinem Werke „Jad chasakah" im Abschnitte Màachalôth asurôth (Verbotene Speisen) VI, 1f.: „Wer so viel Blut wie eine Olive absichtlich ißt, hat Ausrottung verwirkt; wenn unabsichtlich, ist er ein Sündopfer schuldig. Die Verschuldung findet aber nur statt bei Blut von zahmen oder wilden Tieren und Vögeln, seien sie rein oder unrein. Hingegen beim (Genusse von) Blut von Fischen, Heuschrecken, Reptilien und Amphibien sowie Menschenblut findet keine Verschuldung statt [weil alles dieses Blut von der Bibel nicht erwähnt wird]. Daher ist es geradezu erlaubt, Blut von reinen Fischen zu essen und auch, wenn man es in ein Gefäß gesammelt hat, zu trinken. Das Blut unreiner Fische und Heuschrecken ist gleich der Milch unreinen Viehs nur deshalb verboten, weil es einen Bestandteil

sind — auch dann, wenn die Hände eine von der Flüssigkeit nicht befeuchtete Stelle berühren, die Hände (mit Wasser) benetzen, doch ohne (den üblichen) Segensspruch." [Talmud, Themurah XI, 2; Machschirin VI, 4; Chullin 33a.] — (Hagah: Und selbst wenn man nur die Spitze des Gemüses oder der Frucht [in eine solche Flüssigkeit] getaucht hat, muß man [die Hände mit Wasser] benetzen, [doch] ohne Segensspruch. [Talmud, Pesachim 115b.]) — 5. „Wer vor (dem Genusse von) Früchten die Hände benetzt, der (ist einer) von den Hochmütigen." [Talmud, Chagigah 18b; Chullin 106a.] — (Hagah: Das gilt nur, wenn er sie benetzt, als wäre dies ein verpflichtendes Gebot; wenn er sie aber nur der Sauberkeit wegen benetzt, weil sie unsauber sind, ist es gestattet.) — „Gebratenes Fleisch — so ist aus den Worten eines Gelehrten ersichtlich — fällt unter dieselbe Bestimmung wie die Früchte [d. h. man benetzt sich vor seinem Genusse die Hände nicht], auch wenn es vom Fleischsafte angefeuchtet ist. Auch ein aus Weizen bereitetes Gericht, das trocken ist, fällt unter diese Bestimmung." — 6. „Vor dem Trinken braucht man nicht einmal eine Hand zu benetzen." [Thosaphoth zum Talmudtraktate Chagigah 18b, Stichwort Ha-notél.] — 7. „Hat man (seine Hände) benetzt, um etwas (zu essen), was man in eine Flüssigkeit eintaucht [s. o. Nr. 4], und man will danach Brot essen, so ist aus den Worten

ihres (unreinen) Leibes bildet; aus demselben Grunde ist Blut und Fleisch der Reptilien verboten. — 2. Menschenblut ist [biblisch nicht erwähnt und nur] rabbinisch verboten, wenn es vom Körper getrennt ist; wer dem zuwiderhandelt, wird [nur] geprügelt. Blut aus dem Zahnfleische darf man herunterschlucken [weil es im Munde noch nicht „vom Körper getrennt" ist]. Hat man aber in Brot gebissen und findet auf ihm Blut (vom Zahnfleische), so kratzt man das Blut ab, weil dieses jetzt vom Körper getrennt ist, und ißt dann erst das Brot." Etwas abweichend sagt der Schulchan aruch, (Teil) Joreh deah 66, 1: „Das Blut der zahmen und wilden Tiere sowie der Vögel ist verboten, seien sie rein oder unrein"; desgl. § 9: „Das Blut der Fische ist [weil das A. T. es nicht verbietet] an sich erlaubt, darf aber, in einem Gefäße gesammelt, nicht genossen werden, wenn es für anderes [z. B. biblisch verbotenes Tier-]Blut gehalten werden kann; dagegen ist sein Genuß erlaubt, wenn es als Fischblut erkennbar ist, z. B. wenn Schuppen darin sind"; desgl. § 10 [im unzensierten Texte]: „Menschenblut, wenn vom Körper getrennt, ist wegen des Aussehens verboten [weil man es für biblisch verbotenes Tierblut halten könnte]. Daher muß der, welcher Brot ißt, das etwa aus dem Zahnfleische darauf gekommene Blut erst abkratzen; ist aber das Blut noch zwischen den Zähnen, darf man es herunterschlucken." — Wenn der (zu Anfang dieser Anmerkung) vom Magén Abraham erwähnte Arzt sich nach den vorgenannten Ritualvorschriften gerichtet hat, durfte er dem Kranken also eigentlich nur Blut eines reinen Fisches „als Zukost" verordnen. (Vgl. meine Schrift: „**Das Blut** in jüdischem Schrifttum und Brauch", Leipzig 1929.)

eines Gelehrten ersichtlich, daß für dieses [Brot] jene (frühere) Benetzung nicht genügt, und zwar um so weniger, wenn man (zuerst) ohne die Absicht, (Brot) zu essen, seine Hände benetzt hat und (erst) alsdann den Entschluß faßt, zu essen." [Talmud, Chagigah 18b, Chullin 31a, b.] — (Hagah: Wenn man jedoch seine Aufmerksamkeit nicht [von den Händen] abgelenkt hat, benetze man [sie] ohne Segensspruch. Berührt man beim Essen die verunreinigten Körperteile, so muß man seine Hände nochmals*) benetzen.) — **8.** „Wer sich in der Einöde oder an einem gefährlichen Orte befindet und kein Wasser hat, der ist frei [von der Vorschrift des] Händebenetzens." [Talmud, Erubin 17a.] — **9.** „Es ist nötig, genau auf (die Vorschrift vom) Händebenetzen zu achten; denn jeder, der es (damit) leicht nimmt, ist des Bannes schuldig, kommt in Armut und wird aus der Welt hinweggerafft." [Talmud, Traktat Edujjoth V, 6 (Mischnah), Schabbath 62b, Sotah 4b.] — **10.** „Obgleich ein Viertel-Log [1½ Hühnereier voll Wasser] genügt, so nehme man mehr zur Benetzung, denn Rab Chisda sagt [im Talmud]: ‚Ich nahm meine Hände reichlich voll Wasser (zum Benetzen), und man [Gott] segnete mich (dafür) mit vollen Händen'!" [Talmud, Schabbath 62b.] — **11.** „Man spreche den Segensspruch vor dem Benetzen; denn bei allen Geboten spricht man den Segensspruch vor ihrer Ausführung. Man pflegt aber [auch] den Segensspruch nach der Benetzung zu sprechen, weil manchmal die Hände nicht sauber sind [so daß eine erstmalige Benetzung erst den Schmutz wegnimmt]. Man spricht deshalb den Segensspruch [erst], nachdem man das erstmalig über sie [die Hände] gegossene Wasser von den Händen abgeschüttelt hat, so daß die Hände sauber sind, bevor man zum zweiten Male Wasser über sie gießt." [Talmud, Pesachim 7b, 119a und Parallelstellen.] — (Hagah: Man kann auch den Segensspruch über sie [die Hände] vor dem Abtrocknen der Hände [also nicht nur schon vor dem Benetzen] sprechen; denn auch das Abtrocknen gehört [noch] zu der Vorschrift [des Benetzens der Hände, bildet also mit diesem ein Ganzes, und erst mit beendetem Abtrocknen ist die Erfüllung des Gebots beendet]. Daher wird [auch in diesem Falle] der Segensspruch [immer noch] vor der Erfüllung [der Vorschrift] gesprochen. Wenn man aber den Segensspruch [zu sprechen] vergessen hat, bevor [die Hände] abgetrocknet sind, so spreche man ihn nachher.) — **12.** „Man trocke [die Hände] gut ab, bevor man Brot bricht; denn das Essen mit nicht abgetrock-

*) und nach Orach chàjjim § 164 auch nochmals den Segensspruch dazu sprechen.

neten Händen ist gleich dem Essen unreinen Brotes.“ [Talmud, Sotah 4b.] – **13.** „Wer seine Hände [statt sie nur durch Übergießen zu benetzen, ganz in Wasser] eingetaucht hat, kann [auch] mit unabgetrockneten [Händen Brot] essen. Dies gilt auch, wenn man seine [beiden] Hände auf einmal benetzt und über sie das Viertel [=Log; s. o. 10] Wasser auf einmal gegossen hat, oder wenn man über die eine Hand ein Viertel gegossen hat und über die andere auch ein Viertel.“ [In diesen Fällen kann man also auch mit unabgetrockneten Händen Brot essen, was eigentlich der Vorschrift zu 12 widerspricht.]

III. Orach chàjjim § 605
(Das Hühneropfer am Vorabend des Versöhnungstages)

„Was den Brauch anlangt, am Vorabende des Versöhnungstages als Sühnopfer einen Hahn für jede männliche Person zu schlachten und über ihn [d. h. bei dieser Gelegenheit gewisse] Sätze zu sagen, so gibt es [Gelehrte], die diesen Brauch verbieten*).“ – (Hagah: Es gibt Geonim [s. o. § 5 dieser Schrift], die von diesem Brauche schreiben, und ebenso schreiben von ihm viele spätere [Autoritäten]. Man pflegt ihn in allen heutigen Ländern, und man soll [ihn] nicht ändern, da er sich fest eingebürgert hat. Man pflegt einen Hahn für jede männliche und eine Henne für jede weibliche Person zu wählen**); für eine schwangere Frau nimmt man

*) In der ersten (unzensierten) Ausgabe des Schulchan aruch (Venedig 1564, desgl. in der von 1567, steht noch: „so ist dies ein törichter Brauch“. – Isserles, der dem durchaus widerspricht, hat in seiner Schulchan-aruch-Ausgabe (s. o. § 10) diese Worte weggelassen. Vgl. über die ganze Sache die treffliche Doktorschrift von (dem Bonner Oberrabbiner und Professor) Isidor Scheftelowitz: „Das stellvertretende Huhnopfer“ (Gießen 1914), der S. 33ff. bezeugt, daß dieses Huhnopfer vor dem Versöhnungstage noch heute jüdischer Brauch ist.

**) Im Gegensatze zu der in der vorigen Anmerkung erwähnten, wegwerfenden Bemerkung Karos im Schulchan aruch sagt seine sonstige Quelle Tûr Orach chàjjim § 605 „über diesen (Anfang des 14. Jahrh.) noch nicht in allen Ländern eingebürgerten Brauch“ (Scheftelowitz S. 32): „Es gibt Gegenden, wo man Hühner am Vorabende des Versöhnungsfestes zur Sühne schlachtet. Der Hahn dient deshalb als eine vorzügliche Stellvertretung [für ein menschliches Opfer], weil sein hebräischer Name gèber auch ‚Mann‘ bedeutet und somit die Stellvertretung gèber (Hahn) für gèber (Mann) äußerst wirksam ist. Der Gemeindevorbeter pflegt dort den Hahn zu nehmen und seine Hand auf das Haupt des zu Entsühnenden zu legen, alsdann den Hahn auf dessen Haupt, und zu sagen: ‚Dieser an dieses Stelle, dieser als Stellvertretung für diesen, dieser sei preisgegeben für diesen. [Es folgt noch eine lange Litanei.] Seele um Seele.‘ Dies sagt er dreimal, legt dann seine Hand auf des Hahnes Kopf, stützt sich darauf und schlachtet sogleich den Hahn. Man pflegt das (geschlachtete) Tier den Armen zu geben als Sühne für die Seele des zu Ent-

einen Hahn und eine Henne*); [denn] vielleicht wird sie einen Knaben gebären**). Man pflegt weiße***) Hühner zu wählen, weil es [Jesaja 1, 18] heißt: ‚Wenn auch eure Sünden rot wie Karmelin wären, so sollen sie doch weiß wie Schnee werden'. — Man pflegt diese Sühnehühner oder ihren Geldwert [nachher] den Armen zu schenken. [Zunächst aber wird es geschlachtet, und] man pflegt vor dem Schlachten seine Hand auf den Kopf des Tieres zu legen nach Art des ehemaligen Opferbrauchs†).

sühnenden. Die Eingeweide pflegt man aufs Dach zu werfen, damit die Vögel sie fressen." — Im Rheinlande pflegte man statt des Sündenhahns den Armen dessen Geldwert zu geben. — Rabbi Mordechai (13. Jahrh. in Nürnberg) beschreibt den Brauch etwas anders: „Alle Rabbinen und Familien pflegen hierbei für männliche Personen Hähne, für weibliche Hühner zu nehmen und sie lebend um den Kopf jedes Familiengliedes zu wirbeln und dabei zu sagen: ‚Dieser statt N. N. und als Stellvertreter für N. N.; N. N. gehe zum Leben und das Huhn in den Tod.' Dann schlachtet man diese Tiere und gibt sie als Sühne für uns an die Armen, Witwen und Waisen.... Es gibt Reiche, die dabei zugleich Widder, Schafe und Ziegen schlachten und sie an die Armen verteilen." — Scheftelowitz sagt (a. a. O. S. 32) über den Sinn des Brauches: „Nach dem jüdischen Glauben wird am Versöhnungsfeste das Geschick der Menschen für das kommende Jahr besiegelt. Der sündhafte Mensch verdient ... schwere göttliche Strafen, vielleicht den Tod. Daher nimmt der Jude am Tage, an dem das Versöhnungsfest [abends gegen 6 Uhr] beginnt, ein Huhn, das die Stellvertretung für ihn sein soll; es soll statt seiner in den Tod gehen.... Man schwingt das Tier [Hahn oder Henne] dreimal um den Kopf" usw. „Dieser allgemein verbreitete Brauch hat den Namen Kappores" [Sühne].

*) Scheftelowitz (a. a. O., S. 32): „In der Bukowina nimmt eine schwangere Jüdin beim ‚Kappores' [s. vorige Anmerkung] eine Henne [für sich] und ein Ei in die Hand. Das Ei ist für das unter ihrem Herzen befindliche Kind, von dem man nicht weiß, welchem Geschlechte es angehören wird, geradeso wie man nicht weiß, welches Geschlecht das aus dem Ei zu erbrütende Küchlein haben wird. Vgl. Hovorka und A. Kronfeld, Vergleichende Volksmedizin 1908 (!), I 339." — Also ein Gegenwartsbrauch, wie mir auch sonst jüdischerseits bestätigt wird.

**) Der also schon im Mutterleibe durch den Hahn entsühnt werden soll; das etwaige künftige Mädchen wird durch die Sühnehenne der Mutter mit entsühnt.

***) Der Kommentar Baér hétéb (vgl. vorn § 11, 4 dieser Schrift) sagt: „Man soll nicht ausdrücklich auf weiße Hühner Gewicht legen, weil dies einem heidnischen Brauche ähnlich sehen würde." — Weiße Opfertiere kommen im Alten Testamente nicht vor; dagegen wurden solche in den heidnischen Kulten gern den Lichtgöttern dargebracht. Deshalb verbietet die Mischnah I 5 des Talmudtraktats „Abodah sarah" („Götzendienst") den Verkauf weißer Hühner an Nichtjuden (weil diese sie ihren Götzen opfern könnten), die Gemara (13b) aber verbietet einen solchen Verkauf nur, wenn der Nichtjude ausdrücklich nach einem weißen Huhne fragt; verkauft der Jude ihm aber ein solches zufällig nebst anderen Hühnern, dann ist der Verkauf erlaubt.

†) 3. Mose 1, 4: „(Der Opfernde) lege seine Hand auf des Brandopfers Haupt, so wird es (Gott) angenehm sein und (den Opfernden mit Gott) versöhnen";

(Die Eingeweide wirft man auf die Dächer oder den Hof, von wo die Vögel sie forttragen können.)

B

Übersetzung kürzerer Stellen des Schulchan aruch

(Der berichtigte „Judenspiegel"*)

1. Orach chàjjim 55, 20 †

„Sind zehn [Juden zusammen] an einem Orte**) und sagen Kaddisch oder Keduschah***), so kann auch einer, der

4. Mose 3, 21: „Ahron soll seine Hände auf des Sündenbocks Haupt legen"; Talmudtraktat „Joma" („Versöhnungstag") III 8, IV 4, VI 2 (Handauflegen des Hohenpriesters auf den Sühnestier und den Sündenbock). – Daß das obige Huhnopfer noch in den heute benutzten jüdischen Gebetbüchern vorkommt, bezeugt A. Berliner in seinem Werke „Randbemerkungen zum täglichen Gebetbuche" 1909 (!), S. 39: „Auch das ‚Kapporoh-Umschlagen', welches noch immer im Gebetbuche figuriert (!), müßte endlich wegfallen. Der erste, der dieses getan hat, ist Dr. M. Sachs in seinem Gebetbuche" [das aber von den strenggläubigen Juden nicht anerkannt wird.] – Obwohl schon Rabbi Mose ben Nachman in Frankreich und Rabbi Salomo ben Adereth in Barcelona (beide 13. Jahrh.) sowie im 16. Jahrh. Joseph Karo (s. o. S. 74*) das Versöhnungstags-Huhnopfer als heidnisch verwarfen, hat es sich also bis heute erhalten, gestützt auf die große Autorität des Gaon Hai (um 1000 n. Chr.), des Rabbi Mordechai (13. Jahrh.), des Rabbi Jakob ben Ascher 14. Jahrh.) usw. – demnach bereits rund 1000 Jahre! – Das heutige Reformjudentum übt jenes Huhnopfer natürlich nicht mehr, wohl aber die seit der russischen Nachkriegs-Judeneinwanderung ungemein verstärkten Schulchan-aruch-Juden. Sie dürfen sich nicht wundern, wenn Laien im Hinblick auf dieses **noch heute geübte blutige Opfer-Ritual** folgendermaßen schließen: Wenn 1. statt des eigentlich am Versöhnungsfeste hinzuopfernden Juden ein Hahn eine „äußerst wirksame Stellvertretung" ist (vgl. viertletzte Anmerkung: gèber –gèber); wenn 2. nach der vielberufenen Mitteilung des Antonius Margarita, Sohnes des obersten Rabbi von Regensburg („Der gantz Jüdisch glaub" 1530, S. 35), „man ain affen zu solchem nemen soll, dann [denn] der selb ainem Menschen am aller geleychesten"; wenn 3. nach rabbinischen Stellen die Nichtjuden zwar keine Vollmenschen wie die Juden sind, sondern dem Vieh gleichen (Baba bathra 114b und Parallelstellen) und sich trotz menschlichen Anscheins zu den jüdischen Vollmenschen nur wie Affen verhalten (Schenè luchôth ha-berìth 250b, Amsterdam 1653) – wäre da nicht ein Nichtjude die „allerwirksamste" Stellvertretung? (Vgl. **„Das Blut"**, S. 37 f.!)

*) Die Übersetzungen und Erläuterungen dieser größtenteils in der Polemik über den Schulchan aruch behandelten Stellen (die wichtigsten sind mit 1–3 † bezeichnet) berichtigten des „Justus" Buch „Judenspiegel", Eckers „Judenspiegel im Lichte der Wahrheit", Hoffmanns „Schulchan-Aruch" und Fiebigs Meinungen.

**) Bei einer jüdischen gottesdienstlichen Handlung müssen zehn volljährige Juden, ein sogenannter „Minjan", zugegen sein (Pirkè abôth III 7).

***) Zwei jüdische Gebete, übersetzt z. B. in: Fiebig, „Das Judentum", Tü-

nicht bei ihnen [sondern in einiger Entfernung] ist, antworten [nämlich die Worte: ‚Amen‘]. Manche sagen: Es darf sie weder Kot noch etwas Nichtjüdisches trennen.“

Der abseits befindliche Jude darf nur dann an dem Gebete des „Minjan“ (S. 76, Note **) teilnehmen, wenn ihn von diesem nichts (nach jüdischen Ritualbegriffen) Unreines trennt. Die nicht übermäßig geschmackvolle Zusammenstellung von Nichtjüdischem und Kot soll wohl ebensowenig eine Herabsetzung der Nichtjuden darstellen wie unten (Orach chajjim 576, 3) die Zusammenstellung einer Schweinepest und einer unter Nichtjuden ausgebrochenen Pest; denn Choschen ha-mischpat 301, 1 und 337, 1 wird hinsichtlich von Verbotenem der Nichtjude mit einem jüdischen Heiligtume zusammengestellt. Übrigens würde auch uns bei einer heiligen Handlung das Vorhandensein von Kot oder Juden stören.

2. Orach chàjjim 113, 8 †

„Betet jemand [ein Jude], und es kommt ihm ein Nichtjude mit einem Kreuze in der Hand entgegen, er aber [der Jude] kommt zu einer Stelle [des Gebetstextes], wo man sich zu verneigen pflegt, so soll er sich nicht verneigen, obschon sein Herz dabei an den Himmel [den jüdischen Gott und nicht an das Kreuz] denkt.“

Es könnte ja sonst aussehen, als ob der Jude dem Kreuze eine Reverenz erwiese. Nach Isserles (Joreh dēah 141, 1 Hagah) ist das Kreuz etwas Götzendienerisches; der sich verneigende Jude würde also den Anschein der Verehrung eines für ihn „götzendienerischen“ Kultsymbols (religiösen Sinnbilds) erwecken. Denn Isserles sagt in seiner (dem Haupttexte des Schulchan aruch von Karo absolut gleichgeachteten) Hagah (Zusatz) zum Teile Joreh dēah 141, 1: „Die Form eines Kreuzes, vor dem man sich verneigt, gilt einem Götzenbilde gleich und ist verboten“ (s. o. S. 49***).

---

bingen 1916, S. 37–42. Daß das Kaddisch (geschweige die Keduschah) „zur Zeit Jesu wahrscheinlich schon vorhanden gewesen“ sei, ist Fiebigscher Irrtum, da das Kaddisch (oder vielmehr nur ein Teil davon), wie F. selbst zugeben muß, erst um 150 nach Christus erstmalig erwähnt wird. Das Vaterunser, das F., der christliche Pfarrer und theologische Privatdozent, zur höheren Ehre des Judentums gewohnheitsmäßig als Plagiat jüdischer Gebetsformeln in den Staub zu ziehen sucht, ist natürlich älter und in seiner edlen Schlichtheit unendlich erhabener. Vgl. mein „Jesus und die Rabbinen“ (Leipzig, Hinrichs 1905), S. 73 ff., besonders 76.

3. Orach chajjim 330–332

330, 1. „Eine [jüdische] Gebärende ist wie eine in Lebensgefahr befindliche Kranke, und man entweiht*) ihretwegen den Sabbath hinsichtlich alles dessen, was sie nötig hat. Man ruft [z. B.] für sie eine Hebamme von einem Orte nach dem anderen**), man leistet ihr [vollständige] Geburtshilfe, man zündet für sie Licht an***), auch wenn sie [selbst] blind ist." [Usw.]

330, 2. „Einer Nichtjüdin leistet man am Sabbath keine Geburtshilfe, auch nicht durch etwas [einer Handlung], worin keine Entweihung des Sabbaths liegt."

332, 1. „Einem Haustiere leistet man am Sabbath keine Geburtshilfe†)."

*) Durch Ausführung sonst am Sabbath dem Juden verbotener Handlungen.

**) Auch wenn die Entfernung größer ist, als die am S. erlaubten rund 2000 Schritte.

***) Bei plötzlicher Entbindung, damit die Hebamme besser sehen kann. Sonst ist bekanntlich das Lichtanzünden am Sabbath dem Juden verboten, so daß ganz strenggläubige Ostjuden am Sabbath nicht einmal auf eine elektrische Klingel zu drücken wagen, weil da beim Kontakt ein winziger Funke hervorgerufen wird! — Sabbathspeisen müssen schon am Freitage gekocht sein und werden bis zum Sabbath nur warm gehalten; dadurch wurden die Juden die Erfinder der ersten „Kochkisten". — Mit sämtlichen den Juden am Sabbath verbotenen Arbeiten darf bekanntlich ein Nichtjude („Schabbes-Goi") oder eine Nichtjüdin („Schabbes-Goite") beauftragt werden.

†) Die Bestimmungen sind dem Talmud entnommen. 1. Mischnah Schabbath XVIII 3 (= Blatt 128b): „Man darf einem Haustiere am Festtage keine [volle] Geburtshilfe, wohl aber Beihilfe leisten. Man darf einer [jüdischen] Frau am Sabbath Geburtshilfe leisten, auch eine Hebamme für sie von einem Orte zum anderen [behufs der Entbindung] rufen und für sie [die Gebärende] den Sabbath [auch sonst] entweihen und [z. B.] die Nabelschnur unterbinden; Rabbi Jose sagt: auch [die N.] durchschneiden." — [Gemara] 128b: „Wie geschieht die Beihilfe [beim trächtigen Haustiere]? ... Man erfaßt die [austretende] Frucht, so daß sie nicht zur Erde fällt. ... Man drückt den Leib [des Muttertieres], so daß die Frucht herauskommt [usw.]. Man darf einer [jüdischen] Frau Geburtshilfe am Sabbath leisten. ... Hat sie Licht nötig, so zündet eine Freundin ihr ein Licht an; hat sie Öl nötig, so bringt es ihr eine Freundin in der Hand" [usw.]. — 2. Mischnah Abodah sarah II 1 (= 26a): „Eine Jüdin darf einer Nichtjüdin [überhaupt] keine Geburtshilfe leisten, weil sie damit ein Kind für den Götzendienst gebären hilft." — [Gemara] 26a: „Die Gelehrten sagen: Man läßt eine Nichtjüdin einer Jüdin Geburtshilfe leisten, wenn andere [jüdische Frauen] dabei sind, nicht aber, wenn beide [Jüdin und Nichtjüdin] allein miteinander sind. ... Rab Joseph wollte sagen, daß man selbst am Sabbath, aber gegen Bezahlung, einer Nichtjüdin Geburtshilfe leiste, weil [sonst] Feindschaft [gegen die Juden] entstehen könne. Abajé erwiderte ihm: Man kann [die Geburtshilfe] verweigern und sagen: Für unsere Frauen, die den Sabbath beachten,

4. Joreh dēah 2, 1 †

„Was ein Nichtjude schlachtet, ist ein Aas, auch wenn er noch klein [minderjährig] ist*), und auch wenn er kein Götzendiener ist, und auch wenn andere [d. h. Juden] ihm dabei zusehen.“

Entnommen aus dem Talmud (Chullin 13a): „Was ein Nichtjude schlachtet, ist ein Aas und verunreinigt den [Juden], der es

dürfen wir den Sabbath entweihen; für eure Frauen aber, die den Sabbath nicht beachten, dürfen wir den Sabbath nicht entweihen.“ — Gegenüber dem humaneren Standpunkte wenigstens einiger Talmudisten, der dem Haustiere gegenüber eine Geburtsbeihilfe, der Nichtjüdin gegenüber bezahlte Geburtshilfe selbst am Sabbath erlauben will, verbietet der Schulchan aruch inhuman beides am Sabbath und stellt insofern indirekt die Nichtjüdin dem weiblichen Hausvieh gleich. — Orach chàjjim 512, 1—3 ist davon die Rede, daß der Jude an einem seiner Festtage einen Nichtjuden nicht zu sich einladen und etwa deswegen mehr kochen soll. ... Dagegen dürfe man für seine eigenen Hunde am Festtage im eigenen Topfe etwas mehr kochen und ihnen zu fressen geben, selbst wenn man für sie etwas anderes habe, was man ihnen schließlich hätte geben können. Die Vorschrift ist entnommen aus dem Talmud (Bézah 21b), wo auch der Grund angegeben ist: Die Ernährung seiner Hunde liegt dem Juden ob, die Speisung des Nichtjuden aber nicht. — Eine Minderbewertung des Nichtjuden liegt darin nicht. Denn nach Isserles (zu O. ch. 512, 1) darf der Jude einem Nichtjuden in dessen Haus etwas von der Festspeise schicken, ebenso den Knecht oder die Magd des Nichtjuden, die solche Speise bei dem Juden abholen sollen, oder einen zufällig vorsprechenden Nichtjuden mit sich [dem Juden in dessen Hause] essen lassen. Der Verfasser des „Judenspiegels“ hat (in „Gesetz“ 15) den Sachverhalt unrichtig wiedergegeben. — Ebenso in „Gesetz“ 16 (Orach chàjjim 539, 13). In Wahrheit erlaubt hier der Schulchan aruch, daß der Jude einem Nichtjuden, der bei ihm zu leihen pflege, an einem jüdischen Halbfeiertage Geld gegen Zinsen leihe, weil sonst der nichtjüdische Kunde ihm verlorengehen könne; selbst einem Nichtjuden, der sonst nicht von ihm leiht, darf der Jude am Halbfeiertage leihen, wenn er die (vorauszahlbaren) Zinsen des Nichtjuden für die erste Woche dazu verwendet, sich eine Festfreude zu machen. — „Gesetz“ 17 (Orach chàjjim 576, 3: „Wenn eine Pest unter den Schweinen herrscht, soll man sich vor Gott [durch Fasten usw.] demütigen, weil der innere Bau der Schweine dem menschlichen ähnlich ist; noch mehr soll man sich demütigen, wenn eine Pest unter den Nichtjuden, nicht aber auch unter den Juden [eines Ortes] herrscht“, fußt auf dem Talmud (Thàanîth 21b). — „Gesetz“ 18 ist ungenaue Wiedergabe von Orach chàjjim 690, 16: „[Am Purimfeste] ist es erforderlich, zu sagen: Verflucht sei Haman, gesegnet Mardochai; verflucht Seresch [Hamans Weib], gesegnet Esther; verflucht alle Götzendiener, gesegnet alle Israeliten!“ Da nur die Götzendiener, nicht alle Nichtjuden genannt sind, und da nach dem Talmud (Megillah 7b) und dem Schulchan aruch (Orach chàjjim 695, 2) dieser Fluch in gehobener Weinstimmung gesprochen wird, kann er alle Nichtjuden sehr kalt lassen.

*) und keine böse Absicht damit verbindet und für sein etwa falsches Verfahren nicht als verantwortlich zu erachten ist.

trägt" [laut 3. Mose 11, 28: ‚Wer ein Aas trägt, verunreinigt seine Kleider' usw.].

Maimonides, Jad chasakah, Hilchôth schechitah 11: „Was ein Nichtjude schlachtet, ist ein Aas, auch wenn er es vor eines Juden Augen schlachtet mit einem tauglichen [Schächt-]Messer und er noch klein ist."

Maimonides a. a. O., Hilchôth màachalôth asurôth VI, 1: „Alles, was nicht rituell geschächtet ist, gilt als krepiert."

(Ich habe den Maimonides wörtlich angeführt, damit man sieht, wie Karo vieles fast wörtlich aus ihm übernommen hat.)

5. Joreh dēah 113, 1 †

„Etwas, das nicht roh gegessen wird, sondern das ein Nichtjude gekocht hat, sei es auch im Geschirr und im Hause eines Juden, ist (zu essen) verboten."

Im Talmud ist die Fassung etwas anders; Abodah sarah 8b: „Wenn ein Nichtjude seinem Sohne eine Mahlzeit zubereitet und dazu alle Juden seiner Stadt einlädt, so rechnet es ihnen, obwohl sie sich ihr eigenes Essen und Trinken mitbringen und sich von ihrem eigenen Diener bedienen lassen, die Schrift so an, als wenn sie von Opfern der Toten gegessen hätten, wie es (3. Mose 34, 15) heißt: Und wenn [ein Nichtjude] dich einlädt und du von seinem Opfer ißt."

In dem außerkanonischen Traktate Pirké Rabbi Elieser c. 29 heißt es schärfer: „Ein jeder [Jude], der mit einem Unbeschnittenen ißt, tut so viel, als ob er mit einem **Hunde** äße; denn wie der Hund nicht beschnitten ist, so ist auch der eine Vorhaut Habende nicht beschnitten. Und wer einen Unbeschnittenen anrührt, ist wie einer, der einen Leichnam anrührt, und wer mit ihm badet, ist wie einer, der mit einem Aussätzigen badet; denn sie [die Nichtjuden] sind schon zu ihren Lebzeiten wie Tote und, wenn sie tot sind, wie Aas auf dem Felde, und ihr Gebet gelangt nicht vor den Heiligen, Gebenedeiten [Gott], und von ihnen sagt [die Schrift, Psalm 115, 17]: Die Toten loben Jahweh nicht."

6. Joreh dēah 116, 5

„Man [der Jude] stelle nichts Gekochtes und kein Getränk unters Bett, auch wenn sie mit einem eisernen Deckel zugedeckt sind."

Vgl. im Talmud (Pesachim 112a): „Es wurde überliefert: Auf Speisen und Getränken unter dem Bett, selbst wenn sie mit einem eisernen Deckel zugedeckt sind, ruht der böse Geist" (und verunreinigt sie).

[Obige Stelle aus Joreh dēah spielt in der Polemik keine Rolle; ich habe ihre Quelle nur angeführt, um zu zeigen, daß auch hier wiederum eine berichtende (haggadische) Talmudstelle als religionsgesetzlich normativ (halachisch) in den Schulchan aruch übergegangen ist.]

7. Joreh dēah 117, 1 †

„Mit keiner Sache, die in der Thorah [den 5 Büchern Mose] verboten ist, darf man, obwohl die Nutznießung erlaubt ist, Handel treiben, wenn die Sache zum Essen bestimmt ist*).... Sind dagegen einem [jüdischen] Jäger [rituell] verbotenes Wild, Vögel oder Fische zufällig, ohne daß er es beabsichtigt hat, in sein Netz gegangen, so darf er sie [an Nichtjuden] verkaufen**). Ebenso, wenn zufällig in seinem Hause ein Tier Nebēlah [Aas] oder Trēphah (Nebēlah = nicht koscher geschlachtet; Trēphah: wegen äußerer oder innerer Verletzung an sich unrein, daher dem Juden verboten) geworden ist. (Isserles' Hagah:) ... Ebenso ist es erlaubt, diese verbotenen Dinge für die Schuld von Nichtjuden an sich zu nehmen, weil dies als ein Erretten aus ihrer Hand zu betrachten ist***)."

Nebēlah bedeutet 5. Mose 14, 21 (s. vor. S.) ein nicht geschlachtetes, sondern von selbst verendetes (reines) Tier, also ein wirkliches Aas, und die Vorschrift, dieses dem Nichtjuden nicht etwa zu schenken, sondern zu verkaufen, bedeutet diesem gegenüber eine gehässige Nichtachtung. — Im Talmud, dem die (im A. T. noch nicht gelehrten) Schächtregeln bekannt sind, und noch mehr im Schulchan aruch wird Nebēlah als nicht rituell richtig (nicht „koscher")

*) Also z. B. mit Schweinen, Hasen od. dgl., die von den Nichtjuden gegessen werden, den Juden aber als unrein gelten.

) Vgl. 5. Mose 14, 21: Ihr sollt kein **Aas essen; aber dem Torproselyten [der sich dem Judentum nur angeschlossen hat, ohne sich zur Haltung aller jüdischen Gesetze zu verpflichten] magst du es schenken oder **dem Nichtjuden verkaufen.** (Von hier in den Talmud übergegangen: Abodah sarah 20a, Pesachim 21b.)

***) Von einer „erdichteten" Schuld des Nichtjuden (Justus, Judenspiegel, Gesetz 55) ist nicht die Rede. Der Sinn ist: Man darf von einem nichtjüdischen Schuldner Dinge, die dem Juden (z. B. zu essen) verboten sind, an Zahlungs Statt nehmen, um überhaupt zu seinem Gelde zu kommen; dies ist kein „Handeltreiben".

geschächtetes, vielmehr „genabbeltes" [unrichtig geschächtetes] und Trēphah als durch die Entdeckung eines äußeren oder inneren Körperfehlers als unrein erkanntes und daher verbotenes Tier aufgefaßt. Heute nennen die Juden meist ohne Unterschied jede nicht koschere (d. h. jede nach ihren Speisegesetzen unreine) Speise „treife". Das „Aas" (die Nebēlah) im Schulchan aruch klingt mithin in der Übersetzung etwas härter, als es gemeint ist; bei dem Gedanken, daß es an Nichtjuden verkauft werden darf, weil diese die jüdischen Speiseverbote nicht haben, klingt immerhin doch der Nebengedanke mit, daß die Nebēlah zwar für den hierin streng denkenden Juden als Greuel verboten, für die hierin gleichgültigen Nichtjuden aber gut genug sei.

8. Joreh dēah 119, 8

„Wer wegen einer Sache verdächtig*) ist, dem wird in Hinsicht auf sie nicht geglaubt, auch wenn er deswegen einen Eid schwört**)."

Dies ist vielleicht der sympathischste Satz im ganzen Schulchan aruch.

9. Joreh dēah 120, 1

„Wer von einem Nichtjuden Eßgeschirr aus Metall oder Glas oder inwendig verzinnte [andere Metall-]Gefäße kauft, muß sie, auch wenn sie neu sind, in einen Wasserzuber oder einen 40 Maß [Wasser fassenden] Brunnen untertauchen."

Die Vorschrift beruht auf einer längeren Erörterung im Talmud (Abodah sarah 75b). — Der Grund für das rituelle Eintauchen (Thebilah; nicht „waschen" oder „rein waschen", wie Ecker und „Justus" sagen) ist nicht, weil die Gefäße als von den Nichtjuden „verunreinigt" gelten, sondern die rituelle Weihe beim Übergang in den Besitz der Juden. Denn die bei Nichtjuden von Juden nur entlehnten Gefäße brauchen nicht untergetaucht zu werden! — Sinngemäß schreibt Joreh dēah 120, 11 vor: „Ein Jude, der einem Nicht-

*) Über talmudische Anschauungen vom Verdachte und zumal über den Gedanken, daß kein Verdacht ganz grundlos sei, vgl. die entsprechenden Talmudstellen in meinem Buche: Das Blut in jüdischem Schrifttum und Brauch, Leipzig 1929, S. 89f.

**) D. h. wenn er von selbst einen Schwur tut („sich deswegen verschwört"), oder auch wenn er einen gerichtlichen Eid leistet.

juden ein Gefäß verkauft und es von ihm wieder zurückgekauft hat, muß es [beim Neuübergange in seinen eigenen Besitz] untertauchen." — Die Eckerschen talmudischen Belegstellen aus Schabbath 145b passen nicht hierher. — Das Untertauchen (die Thebilah) ist eine rituell-symbolische, jüdische Besitzerwerbung anzeigende Handlung und enthält meines Erachtens keine Spitze gegen Nichtjuden. — In Joreh dēah 123, 1 (wo von Götzendienern berührter Wein zur Nutznießung verboten ist) wird nicht (wie von Justus und Ecker) als Grund angegeben, „weil der Wein durch die Berührung des Götzendieners verunreinigt ist", sondern in der Hagah des Isserles (die übrigens solche Nutznießung erlaubt) heißt es ausdrücklich: „Weil zu befürchten ist, daß solcher Wein zum Trankopfer für die Götzen bestimmt ist."

10. Joreh dēah 139ff. †

139, 1: „Von Götzen ist Nutznießung verboten, sowohl von ihnen selbst wie von (Dingen ihres) Dienstes, von ihren Schmuck- und Opferdingen, gleichviel ob ein Nichtjude oder ein Jude (sie verfertigt hat)." (Aus Talmud, Abodah sarah 40a.)

139, 11: „Kleider, mit denen die [Götzen-] Priester*) bekleidet sind, wenn sie ins Götzenhaus gehen, sind ihr persönlicher Schmuck, nicht Schmuck der Götzen, und daher bei ihnen [den Kleidern] keine Unbrauchbarmachung erforderlich. Manche halten sie für erforderlich. — (Hagah:) Aber womit sie [als mit liturgischen Gewändern] zum Götzendienste selbst bekleidet sind, heißt Schmuck der Götzen und muß unbrauchbar gemacht werden."

139, 15: „Manche sagen, daß es den Juden erlaubt sei, nichtjüdische Bücher zu verkaufen. (Hagah:) Manche aber sagen, es sei verboten, sie zu verkaufen, wenn es Gesangbücher für den Götzendienst seien; andere sagen, es sei nur verboten, sie den Priestern zu verkaufen, nicht den sonstigen Nichtjuden. Aber wer es auch hier genau nimmt [und an diese ebenfalls nicht verkauft], auf den wird Segen kommen. Auch Pergament und Tinte für sie zum Schreiben der Bücher ihres Religionsgesetzes verbieten manche. [Aus „Sèpher mizwôth gadôl", dem „Großen Buche der Gebote" des

*) Die Kennzeichnung des Priesterornats und (139, 15) die Erwähnung der Gesang- und sonstigen religiösen Bücher, vor allem aber (151, 1; s. u.) das Taufwasser zeigen, daß mit dem Götzendienst hier die christliche (katholische) Religion gemeint ist!

Mose von Coucy.] Auch sagen manche, es sei verboten, Geld darzuleihen für Bau oder Ausschmückung oder den (religiösen) Dienst von Götzenhäusern, z. B. Räucherpfannen. (Jedenfalls) wird jeder, der darauf verzichtet, Glück haben." [Aus Talmud, Nedarim 62a]. „Auch soll man Bücher der Nichtjuden nicht einbinden, außer Büchern der Richter und Schreiber. Ist aber [wegen der Weigerung] Feindschaft zu befürchten, so [darf man es zwar tun, doch] soll man sich dem nach Möglichkeit entziehen."

151, 1: „Dinge, die zu einem götzendienerischen Zwecke an einem bestimmten Orte dienen sollen, darf man den Götzendienern dieses Ortes nicht verkaufen. (Hagah:) Manche sagen, es sei erlaubt, den Christen Weihrauch und andere Gegenstände ihres Gottesdienstes zu verkaufen, da ihr Glaube nur „Schittûph" (Beigesellung eines göttlichen Wesens zu Gott dem Vater) ist, was den (nichtjüdischen) Abkommen des Noah nicht verboten ist." — (Hagah:) „Einem Priester oder einem anderen Götzendiener, der vermutlich den Weihrauch zum Götzendienst darbringen [anzünden] wird, [darf man Weihrauch nicht verkaufen], einem anderen Nichtjuden darf man ihn verkaufen. — Das Verbot, Dinge an sie [die Götzendiener] zu verkaufen, die zu ihrem [Götzen-]Dienste gehören, gilt nur, wenn sie keine anderen derartigen Sachen zur Verfügung haben oder nicht anderswo kaufen können. [Das Verbot will dadurch den götzendienerischen Kultus verhindern.] Können sie sie aber anderswo (auch kaufen), so darf man ihnen alles (sonst Verbotene) verkaufen. — (Hagah:) Verboten ist, an einen Nichtjuden (Christen) Wasser zu verkaufen, wenn man weiß, daß er daraus Taufwasser machen will*)."

*) Daß mit den „Götzendienern" hier die Christen gemeint sind, ist ohne Frage der Fall. „Isserles ... sieht sich genötigt, ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß ein Kreuz als Götzenbild (Joreh dēah 141, 1), daß christliche Gesang- und Gebetbücher als Requisiten des Götzendienstes gelten müssen (Joreh dēah 139, 15), daß Taufwasser für einen götzendienerischen Gebrauch bestimmt ist (Joreh dēah 151, 1). Solange nicht bewiesen ist, daß Karo und Isserles die Anbetung des Kreuzes für vereinbar halten mit einer genauen Befolgung der [angeblich für die Nichtjuden verpflichtenden] Noachidengebote, muß das Gegenteil vorausgesetzt werden." (Marx-Dalman, „Jüdisches Fremdenrecht", Karlsruhe und Leipzig, 1886, S. 70f.). — Selbst Hoffmann muß zugeben, „daß da, wo der Schulchan aruch von Götzendienst redet, der christliche Kultus auch ohne besondere Nennung mitgemeint ist. Alle Gesetze, welche Fernhaltung der Juden vom Götzendienst zum Zweck haben, müssen somit auf die Christen mitbezogen werden" (a. a. O., S. 69). — Für Maimonides sind die Christen in jeder Beziehung Götzendiener

11. Joreh dēah 141 und 150 †

141, 1: „Alle Bildwerke, die sich in den Dörfern befinden, sind (für den Handel damit oder zu sonstigem Nutzen) verboten, da sie für Sachen des Götzendienstes [zu götzendienerischer Anbetung] angefertigt sind; aber die in [großen] Städten befindlichen sind erlaubt, da sie entschieden nur zum Schmuck [der Stadt, nicht zur Anbetung] gemacht sind, außer, wenn sie an einem Tore des Stadtbezirks stehen und in der Hand die Nachbildung eines Stabes, eines Vogels, einer Kugel, eines Schwertes, einer Krone oder eines Ringes haben." – (Hagah:) „Die Form eines Kreuzes, vor dem man sich verbeugt, gilt einem Götzenbilde gleich und ist verboten, ohne unbrauchbar gemacht werden zu müssen. Aber ein Kreuz, das man als Erinnerungszeichen um den Hals hängt, nennt man nicht Götzenbild, und es ist erlaubt*)."

150, 3: „Vor Fürsten oder Priestern, die ein Kreuz an ihren Gewändern haben oder ein (Heiligen- usw.) Bild auf der Brust tragen, darf man sich nicht verbeugen oder vor ihnen die Kopfbedeckung abnehmen, es sei denn auf eine Weise, daß [der wahre Sinn der Handlung] nicht erkannt wird; z. B. man läßt [wenn sie vorbeikommen] Geldmünzen fallen [und bückt sich danach], oder man erhebt sich [wenn man sitzt], schon bevor sie herankommen und ebenso nimmt man seine Kopfbedeckung ab und verbeugt sich, bevor sie herankommen."

Vgl. Orach chàjjim 113, 8 (oben S. 77): „Betet jemand [ein Jude unterwegs], und es kommt ihm ein Nichtjude mit einem Kreuze in der Hand entgegen, er [der Jude] aber kommt [im

---

(a. a. O., S. 49f., 69). – Ebenso für Mose von Coucy (starb 1200), den Verfasser des berühmten „Sèpher mizwoth ha-gadôl" (des „Großen Buchs der Gesetze": a. a. O., S. 70). – Auch bei den Vorschriften der nächsten Stücke von Joreh dēah (140; 142, 1. 10. 15; 143, 1. 3. 6; 146, 14f.; 147, 1. 2. 5; 148, 1. 5f. 9. 10; 150, 1–3), die vom Verhalten des Juden zu „Götzen" und „Götzenhäusern" handeln, ist auch an christliche religiöse Bilder und Statuen sowie Kreuze und Kirchen nebst christlichem Kult gedacht; denn mitten in diesem Zusammenhange erwähnt Isserles (Joreh dēah 141, 1 Hagah) das christliche Kreuz (vgl. sogleich hier S. 85, und die „Gabbaïm, welche Beiträge für die Götzen(häuser) sammeln", sind ganz offenbar christliche Kollektanten, da wir über heidnische Kollektanten ähnlicher Art nicht die geringsten Nachrichten besitzen. (Vgl. oben S. 49*** und 77.)

*) Vor und in dem Weltkriege gab es demzufolge auch bei uns jüdische „Ritter" verschiedener Ordens-Kreuze und -Großkreuze, sogar des griechischen Erlöser-(!) Ordens.

Gebete] zu einer Stelle [des Gebetstextes], wo man sich zu verneigen pflegt, so soll er sich [in diesem Falle] nicht verneigen, obschon sein Herz [allein] an den Himmel (Gott) denkt [und das Kreuz nicht beachtet]." —

Joreh dēah 141, 1 (ohne die Hagah des Isserles) ist mit wenig Änderungen unmittelbar aus dem Talmud (Abodah sarah 40b und 41a) entnommen, wo mit den „Bildwerken" wohl hauptsächlich teils angebetete heidnische Götter- und Kaiser-Standbilder, vielleicht auch schon (um 200 n. Chr.) christliche Kreuze oder Heiligenstatuen gemeint sein können, in Großstädten auch solche zum Schmucke der Gebäude, also nicht angebetete Bildwerke dieser Art. Die verbotenen Figuren mit Stab, Vogel usw. werden (a. a. O. 41a) als angebetete Symbolfiguren der kaiserlich-römischen Weltherrschaft gedeutet. Der Schulchan aruch versteht anscheinend darunter teils die mit den Attributen eines Bischofsstabes usw. geschmückten und verehrten Heiligenbilder, Engelsfiguren usw., teils die nicht angebeteten als Heiligenfiguren und Kreuze an oder auf Stadtgebäuden. Die Hagah des (mit Karo) gleichzeitigen Isserles zeigt, daß hauptsächlich das Verhalten zum christlichen Kreuze in Frage stand, von dem, wenn es als Anbetungsgegenstand diente, jede Nutznießung (Ankauf zwecks Verkauf usw.) verboten war, das aber als Halsschmuck usw. angekauft und verkauft werden durfte. Gemeint ist wohl Frauenschmuck od. dgl., denn:

Joreh dēah 150, 3 verbietet nur die Ehrung eines getragenen Kreuzes oder Bildes, wenn es christlich-religiöses Symbol ist — Orach chàjjim 113, 8 sogar den Anschein einer solchen Ehrung. (Die beiden letztgenannten Stellen sind nur den späteren, auf dem Talmud fußenden rabbinischen Werken Therumàth ha-dèschen und Or zarûah entnommen.) — Die an der erstgenannten Stelle angegebenen Mittelchen, eine Verehrung vorzutäuschen und dadurch einer im Mittelalter und noch später möglichen Bestrafung wegen Mißachtung der römisch-katholischen Religion zu entgehen, sind im Grunde harmlos. Auch ein starrer Protestant könnte in streng katholischen Gegenden in ähnlicher Weise gegenüber Heiligenbildern, der Monstranz mit der Hostie usw. verfahren. — Rein ethisch freilich ist ein solches Verhehlen der inneren Mißachtung, ja des Hasses gegen eine fremde religiöse Gepflogenheit mittels des Scheines äußerer Achtung eine Heuchelei. Der Schulchan aruch scheint das dunkel zu empfinden, da er seine sonst so beliebten Wendungen, es geschehe dies, „um des

Friedens willen" oder um „Entheiligung des Namens" (üble Beurteilung der Juden und ihres Gottes) zu vermeiden, hier nicht anwendet.

12. Joreh dēah 154, 1 und 2 † (S. o. S. 78)

154, 1: „Eine Nichtjüdin darf einer Jüdin keine Geburtshilfe leisten, falls sie mit ihr allein [in ihrem Hause] ist, auch wenn sie darin [in der Geburtshilfe] erfahren ist. Auch darf sie in ihrem Hause kein jüdisches Kind säugen, selbst wenn andere [nämlich Jüdinnen, zur Kontrolle] dabei stehen. Aber in einem jüdischen Hause ist es ihr erlaubt, [einer Jüdin] Geburtshilfe zu leisten oder ein [jüdisches Kind] zu säugen, wenn andere [d. h. Juden] dabei stehen oder ab und zu gehen. Man soll aber das [jüdische] Kind nicht allein mit ihr in der Nacht lassen."

154, 2: „Eine Jüdin soll das Kind einer Nichtjüdin nicht säugen, auch nicht gegen Bezahlung. Nur wenn sie Überfluß an Milch hat und dies ihr Schmerzen verursacht, darf sie es säugen."

Beides ist dem Talmud entnommen, aber mit Abweichungen und unter Weglassung der giftigen Begründungen und der rabbinischen Kleinkrämerei daselbst. Es heißt im Talmud, Abodah sarah 26a [Mischnah]: „Eine Jüdin darf einer Nichtjüdin keine Geburtshilfe leisten, weil sie damit ein Kind für den Götzendienst zur Welt bringen hilft, aber man darf eine Nichtjüdin einer Jüdin Geburtshilfe leisten lassen*). Eine Jüdin darf das Kind einer Nichtjüdin nicht säugen, aber eine Nichtjüdin darf das Kind einer Jüdin in deren [der Jüdin] Wohnung säugen." – [Gemara:] „Unsere Rabbinen haben überliefert: Eine Jüdin darf einer Nichtjüdin keine Geburtshilfe leisten, weil sie damit ein Kind für den Götzendienst zur Welt bringen hilft. Auch darf man eine Nichtjüdin nicht einer Jüdin Geburtshilfe leisten lassen, weil sie [die Nichtjuden gegenüber den Juden] des Blutvergießens verdächtig sind – so sagt Rabbi Meïr. Die [maßgebenden] Gelehrten aber sagen: Man darf eine Nichtjüdin einer Jüdin Geburtshilfe leisten lassen, wenn andere [Jüdinnen] dabei stehen, aber nicht, wenn sie [die kreißende Jüdin und die nichtjüdische Geburtshelferin] allein sind.... Unsere Rabbinen haben überliefert: Eine Jüdin darf das Kind einer Nichtjüdin nicht säugen, weil sie damit ein Kind für den Götzendienst großzieht." [Es folgen dann noch weit-

*) Was die Gemara (Text-Erörterung) im folgenden zunächst bestreitet. Die späteren Rabbinen fanden dann die vermittelnde Entscheidung des Schulchan aruch.

läufige Erörterungen über die Ansicht des Rabbi Meïr, eine Nichtjüdin dürfe ein jüdisches Kind nicht säugen, weil sie sich möglicherweise Gift auf die Brustwarzen streiche und so das Judenkind töte, sowie ferner, ob eine Jüdin nur gegen Bezahlung der Nichtjüdin Geburtshilfe leisten solle, sogar Sabbaths, oder mit was für Gründen sie dies ablehnen könne; desgleichen das Säugen des nichtjüdischen Kindes. — Die Erlaubnis des Säugens eines nichtjüdischen Kindes nur für den Fall, daß Milchüberfluß der Jüdin Schmerzen verursache, stammt erst aus nachtalmudischer Zeit.]

Obwohl schon 2. Mose 1, 15ff. jüdische Berufshebammen (ganze 2 für viele Tausende von Jüdinnen) in „Ägypten" vorausgesetzt werden, ist im Talmud anscheinend in erster Linie an verheiratete Jüdinnen und Nichtjüdinnen gedacht, die einer andersgläubigen Nachbarin oder Freundin oder aber einander Geburtshilfe leisten, bei den Säugenden an Frauen (Abodah sarah 26a unten sogar an unverheiratete Mütter), die etwa infolge des Todes ihres Kindes (oder infolge Milchüberflusses) das Kind einer Andersgläubigen nähren. Vorausgesetzt sind vor allem dörfliche oder kleinstädtische Verhältnisse und friedliches Beieinanderwohnen von Juden und Nichtjuden. Im Hintergrunde stehen zwar auch im Schulchan aruch beim Verbote der gegenseitigen Geburts- und Säughilfe die talmudischen Verdachtsgründe, sind aber nicht genannt. — Jüdische Hebammen*) und Ammen für Nichtjüdinnen dürfte es heute kaum noch geben — nur jüdische Ärzte als Geburtshelfer für Christinnen, christliche Geburtshelfer und Hebammen für Jüdinnen und sehr viel *christliche Ammen für Judenkinder* — ein auch von seiten des strengen *Judentums* zu mißbilligender Zustand**).

13. Joreh dēah 155, 3 ††

„*Wo Lebensgefahr vorhanden ist, darf man sich mit sonst verbotenen Dingen heilen lassen,* [indem man sie] so-

*) Über jüdische Geburtshilfe vgl. Löw (s. nächste Anm.), S. 74ff.

**) Rabbiner Leopold Löw, „Die Lebensalter", Szegedin 1875, S. 120: „Sie (die späteren, zumal mittelalterlichen Rabbinen) fürchteten den nachteiligen Einfluß der fremden Milch auf die ethischen und geistigen Anlagen des jüdischen Säuglings. Die jüdische Skrupulosität fand in diesem Stücke an der Unduldsamkeit [?] der christlichen Theologen, welche den Juden untersagten, christliche Ammen zu halten, einen eifrigen Bundesgenossen." Der vermittelnde Vorschlag, nichtjüdische Ammen zu bevorzugen, die ein Kind von einem Juden geboren hätten (was bekanntlich für diesen rabbinisch keinen Ehebruch bedeutet), weil dadurch etwas von jüdischer Wesenheit auf sie übergegangen sei, ist m. W. erst neueren Datums.

gar so [einnimmt], wie sie sonst genossen werden [d. h. unverändert]. Wo aber keine Lebensgefahr vorhanden ist, da ist ihr unverändertes Genießen verboten, erlaubt aber ist es, sie in veränderter Form zu genießen. — (Hagah:) Erlaubt ist, [z. B.] ein unreines Tier oder eine andere unerlaubte Sache*) [zu Asche] zu verbrennen und zwecks Heilung zu essen, sogar wenn keine lebensgefährliche Krankheit vorliegt, ausgenommen Holz(asche) vom Götzendienste**)."

*) z. B. Blut, das bei Lebensgefahr sowohl in natürlichem Zustande (s. o. S. 71), wie auch mit etwas, das den Geschmack verändert (Maimonides, Jad chasakâh, Hilchôth jesodé ha-thorah V, 8), oder — wie hier — als Blutasche genossen werden kann, die bekanntlich noch heute gelegentlich ärztlich verschrieben wird. (Vgl. mein Buch „Das Blut" usw., Leipzig 1929, S. 25f.)

**) Joreh dēah 155, 2 wird statt „Holz vom Götzendienste" gesagt: „Holz von der Aschera", d. h. nach Ansicht der Talmudisten das Holz eines von den Heiden und abgefallenen Nichtjuden göttlich verehrten Baumes (oder eines ebensolchen phallusartigen Holzsäule). — Hoffmann („Der Schulchan-Aruch", 2. Aufl., Berlin 1894, S. 140) verwendet zu seinem Scheinbeweise — daß mit den „Götzendienern" im Schulchan aruch nicht heutige Nichtjuden gemeint seien, sondern daß der Schulchan aruch lediglich alte talmudische Vorschriften gegen den Götzendienst übernommen habe, „ohne zu fragen, ob und wo dieser Götzendienst noch getrieben werde" — die Stellen, in denen der Sch. a. den Aschera-Kultus, göttlich verehrte Berge, Häuser, Steine, Tiere, Bilder von Vögeln, Sonne, Mond und Drachen, die Götzen Peor und Merkur usw., ferner den Götzen geschlachtete Tiere, Totenbeschwörer, Magier, Schlangenbändiger, Wolle eines als Götze verehrten Tieres, götzendienerisch verehrten Flachs usw. behandelt. — Zu dieser Irreführung ist zu bemerken: Wir sahen bereits S. 85 (zu Joreh dēah 141, 1), wie Isserles — dessen Zusätze (Hagahôth) dieselbe Autorität wie der Urtext des Schulchan aruch haben — die talmudischen „Bildwerke" u. a. auf christliche Kreuze und Kruzifixe deutet und die heidnisch verehrten Kaiser- und Götterbilder auf christliche Heiligenbilder umgedeutet wurden. So dachte sicher auch Karo, als er obige talmudische Vorschriften in den Sch. a. aufnahm (ebenso Isserles, der mehr Christliches kannte), an noch zu seiner Zeit vorhandene nichtjüdische kultische Bräuche oder Volksbräuche, z. B. bei den Ascheras an die noch heute fromm verehrten Bäume mit Heiligenbildern, Kruzifixen usw. oder an hölzerne Kruzifixe usw., ferner an Kirchen, Steinbilder, Engelsbilder (ôph „Geflügel" = Engel, vgl. mein „Babylonisch-Astrales", Leipzig 1907, S. 91 Anm. 1), an die Sonne an Altären oder auch die Heiligenscheine, an die Mondsichel unter den Marienbildern (laut Offb. Joh. 12, 1), den Drachen St. Georgs usw. „Peor" der „Öffner", ein moabitischer Götze (4. M. 25, 1ff.), wird von Abrabanél (Maéné Jeschuah, Amsterdam 1652, 5a) auf Christus (als Erstgeborenen Marias) gedeutet, wäre also hier ein Christusbild, während „Merkur" auf Paulus wiese (vgl. Apg. 14, 12)! Die noch heute üblichen türkisch-arabischen blutigen Hammelopfer lagen dem Karo, der ja u. a. in Adrianopel Rabbiner war, besonders nahe; Totenbeschwörer usw. gibt es noch heute wie damals, desgl. natürliche Wolle des Lammes bei Heiligenstatuen, desgl. deren naturalistisches Flachshaar. — „Holz vom Götzendienste" ist bei Isserles wohl die Holzkohlenasche der Weihrauchfässer des katholischen Kultus.

14. Joreh dēah 159, 1

„Nach dem Wortlaute der Thora [der 5 Bücher Mose, als dem alttestamentlichen ‚Gesetz'] ist es erlaubt, einem Nichtjuden gegen Zinsen zu leihen [ohne Erwähnung des Zinsfußes]*). Die [rabbinischen] Gelehrten aber haben verboten, mehr Zinsen zu nehmen, als [der Darlehnsgeber] zum Lebensunterhalte nötig hat.... Heutzutage aber ist es in jeder Weise [ohne Beschränkung des Zinsfußes] erlaubt."

14. Joreh dēah 239, 1 (Hagah) †††

(Ein Meineids-Paragraph)

„Wenn ein Jude einen Nichtjuden bestohlen hat, und man [das Gericht] legt ihm in Gegenwart anderer Juden einen

*) 5. Mose 23, 19f. (wörtlich): „Du sollst an deinem [isralitischen] Bruder nicht mit irgend etwas wuchern; aber an dem Nichtjuden magst du wuchern." — Daß bei den Rabbinen wirkliches Wuchern gemeint, zeigt die Bemerkung des Bibel- und Talmuderklärers Raschi zu der (Parallel-)Stelle 2. Mose 23, 19: „Der Wucher (nèschech) ist wie der Biß einer Schlange [nàchasch, den man erst kaum merkt, der aber dann das Leben gefährdet]. So merkt man [zuerst] auch den Wucher nicht, bis er ansteigt und [durch Zinseszins usw.] ein großes Vermögen zerstört." — Da das oben mit „magst wuchern" übersetzte hebräische „thaschîch" sowohl „du darfst" wie „du sollst" (wuchern) bedeuten kann, faßte z. B. der große Maimonides den Vers als strengbefehlendes Gebot auf: „Das 198. Gebot [des Alten Testaments] ist, daß uns Gott befohlen hat, von dem Nichtjuden (Goj) Wucher zu fordern und ihm nur unter dieser Bedingung leihen, so daß wir ihm (mit dem Leihen) nicht [wirklich] nützen und helfen, sondern schaden. Der heilige Gebenedeite [Gott] meint also: An den Fremden sollst du wuchern" (Sèpher ha-mizwoth = Buch der Gebote, zu obiger Stelle). David Kimchi (starb 1232) zu Psalm 75, 5, ferner Isaak Abrabanél (starb 1508) und andere übersetzten ‚Lenochri thaschîch': „an dem Nichtjuden kannst [darfst] du wuchern." — Von den verschiedenen talmudischen Ansichten über den Wucher folgt die obige Textstelle des Schulchan aruch (J. d. 159, 1) der Ansicht des Rab Chijja, Sohnes des Rab Huna (Baba mezîa 70b–71a): „Nur so viel [Zinsen sind dem jüdischen Geldverleiher erlaubt], als er zu seinem Lebensunterhalte nötig hat." — Ähnlich einer anderen Talmudstelle [Makkoth 24a: „Ein Frommer nimmt auch von einem Nichtjuden (Goj) nicht Zinsen"] heißt es im Schulchan aruch Joreh dēah 160, 2 [im Anschluß an Sprüche Sal. 28, 8 und an Rab Nachman (Baba mezîa 70b) sowie im Sinne des Midrasch Schemôth rabba c. 31]: „Jedem, der [sein Geld] auf Zinsen ausleiht, zerfällt sein Hab' und Gut, und er ist so [frevelhaft], als wenn er den Auszug aus Ägypten und den Gott Israels verleugnete." — Auch der Schulchan aruch zeigt eben das „jüdische Janusgesicht" (vgl. mein „Blut" usw., Leipzig 1929, S. 55f.).

Eid auf, und [diese Juden] wissen, daß er falsch schwören wird, so sollen sie ihn zu einem Vergleiche mit dem (bestohlenen) Nichtjuden nötigen und [auf ihn einwirken,] nicht falsch zu schwören, auch wenn er [doch noch] zum Eide gezwungen würde, weil durch seinen [ganz offensichtlich falschen] Eid der Name (Gottes) entheiligt würde*). Wird er aber zum Eide gezwungen, ohne daß in der Sache Entheiligung des Namens vorliegt [weil ihm niemand den Meineid nachweisen kann], so soll er [ruhig falsch schwören, gleichzeitig aber] den Schwur in seinem Herzen vernichten [für ungültig erklären], weil er zu ihm gezwungen worden sei, wie oben (Joreh dēah 232) gesagt ist."

Dazu bemerkt der Kommentar Beér ha-golah (s. o. S. 11):

„Siehe dort (232, 14 Hagah): ‚Wo Todesstrafe droht, nennt man es [wenn man sich durch einen Meineid losschwört] einen ‚Notschwur' und achtet nicht darauf, ob Entheiligung des Namens [oder keine] vorliegt.' Bei Geldprozessen aber, schreibt er [Isserles], ist nur dann [Meineid erlaubt], wenn keine Entheiligung des Namens vorliegt" [weil niemand ihm den Meineid nachweisen kann].

Joreh dēah 232, 12 heißt es: „Jeder, der zu einem Eide gezwungen ist, dessen Eid ist nichtig, auch wenn er sagt, er schwöre nach der Meinung der Mehrzahl [im rechten Wortsinne] und nach der Meinung Gottes" [der einen Meineid verbietet].

Joreh dēah 232, 14 lautet: „Wenn jemand [ein Jude] einem Zwangausübenden ein [eidesstattliches] Gelübde tut oder sich durch einen Eid verschwört, so ist dies kein Gelübde und kein Eid ... [sondern geschieht nur,] damit man von dem [Zwangausübenden] freikomme. ... Es ist [sogar] erlaubt, dergleichen [Gelübde oder Schwüre] unverlangt und von freien Stücken oder in größerem Umfange, als verlangt wird, zu tun, ... weil dies alles nur aus Zwang geschieht, ... doch [geschehe] alles nur, so weit es nötig ist." (Hagah:) „Wenn ein König oder Fürst ihm [einem Juden] befiehlt, unter Eid von einem [anderen Juden] auszusagen, ob dieser mit einer Nichtjüdin Geschlechtsverkehr gepflogen habe — um [diesen Juden] mit dem Tode zu bestrafen, so heißt dies ein Zwangsschwur [Notschwur], und dieser ist [beim Schwören] inner-

*) „Den Namen (Gottes) entheiligen" ist im rabbinischen Sprachgebrauche dasselbe wie „die Juden und ihren Gott in schlechten Ruf bringen", wenn die „unerlaubte Handlung" herauskommt. (S. u. S. 86 u.; sogar Fiebig a. a. O. S. 68!)

lich ungültig zu machen. Ebenso, wenn (Jude) A bei (Jude) B Geld hinterlegt hat und der [nichtjüdische] König oder Fürst [Herr] befiehlt, denjenigen in den Bann zu tun, der von dem Gelde des A etwas weiß [aber nicht sagt], so ist ein solcher Bann, sofern der nichtjüdische [Herrscher] das Geld des A zwangsweise zu Unrecht nehmen will, völlig nichtig, und so darf auch B, bei dem das Geld hinterlegt ist, [fälschlich] schwören, daß er nichts von A [in Verwahrung] habe, wenn nur solche Leute [wie B] den Eid in ihrem Herzen für ungültig erklären und keine Entweihung des Namens dabei ist" [keine Möglichkeit vorliegt, daß der Meineid entdeckt wird und so Schande über Gott und Volk der Juden kommt].

(Hagah:) „Alles dies gilt nur dann, wenn es möglich ist, daß man seinen Schwur falsch leistet, ohne daß der Nichtjude dies erfährt; anderenfalls ist es ‚wegen Entheiligung des Namens' verboten."

Daß der „rein geistige Vorbehalt" (Reservatio pure mentalis) bei einem sachlich falschen Eide juristisch und ethisch gleichermaßen sträflich und verwerflich ist, darüber braucht wohl kein Wort verloren zu werden. Joreh dēah 239, 1 selbst spricht nicht (wie § 232, 14 und die Kommentare) von drohender Todesstrafe allein, sondern ganz allgemein von einem falschen (sog. „Reinigungs"-) Eide des Beschuldigten (und tatsächlich Schuldigen). Selbst Joreh dēah 232, 14 ist in dem Falle des A **nicht** von Todesstrafe die Rede, sondern von einer angeblich widerrechtlichen Gewaltsamkeit des Herrschers; ob eine solche vorliegt, ist dem subjektiven Urteile des B überlassen!*) So ist dem Begriffe des Zwanges ein unzulässig weiter Spielraum gegeben, und tatsächlich fühlt sich z. B. der strenge Ostjude schon „gezwungen", wenn er vor einem nichtjüdischen Richter einen Eid schwören soll. — Verschärfend tritt noch hinzu, daß alle diese „rein geistigen Vorbehalte" beim Eide, Schwure oder eidesstattlichen Gelübde hier nur dem Nichtjuden gegenüber erlaubt werden. Es ist eine der objektiven Wahrheit zuwiderlaufende Irreführung, wenn Hoffmann („Der Schulchan-Aruch",

---

*) So wird, wie der bedingungslose Apologet Fiebig („Juden und Nichtjuden", S. 69) selbst erklärt, in Choschen ha-mischpat 225, 1 f. der berechtigte Anspruch eines Nichtjuden auf Wiedererstattung gestohlenen Gutes sowie dessen berechtigte Beitreibung durch nichtjüdische Gerichte von dem Juden als „Nötigung, als gewaltsame, grundlose Erpressung", also als Zwang angesehen, obwohl es dies nicht ist, sondern berechtigt ist! — Wäre der Jude diesem „Zwange" gegenüber etwa auch zu einem Meineide berechtigt??

2. Aufl., Berlin 1894, S. 172 Anm.) behauptet, es werde „in Joreh dēah 232, 12–16 absolut entschieden, daß alle durch ungerechte Drohungen erzwungenen [eidesstattlichen] Gelübde und Eide ungültig sind, einerlei, ob sie von [lies: durch] Juden oder Christen (!) erpreßt sind, und ob ein Jude oder ein Christ durch die Nichterfüllung (!) des Eides [lies: durch den Meineid!] zu Schaden kommt." – Gleich im nächsten Satze muß er zugestehen, daß an allen Stellen immer nur von dem **Meineid gegenüber einem Nichtjuden** die Rede ist. Aus dieser Klemme sucht er sich durch den Winkelzug zu helfen, daran seien die Quellen (dieser Schulchan-aruch-Vorschriften) schuld, nämlich die Responsen (rabbinischen Rechtsgutachten) usw., z. B. die Hagahôth Ascher usw., bei deren Entscheidungsfällen der durch den Meineid Betrogene zufällig jedesmal ein „Goi" (Nichtjude) gewesen sei. – Seltsam! Der Schulchan aruch weiß doch sonst sehr gut aus einem speziellen Responsum oder einem im Talmud berichteten Spezialfalle eine allgemeine Regel zu schöpfen und z. B. aus nackten Betrugsfällen der talmudischen Quelle das allgemeine Verbot einer bloßen „Irrtums-Erregung" herauszudestillieren (s. u. zu Nr. 20, Choschen ha-mischpat 348, 2 Hagah)! – Und warum weiß denn der Schulchan aruch (Choschen ha-mischpat 87, 20) ein so treffliches Mittel anzugeben, wie jüdische Richter sich und das „jüdische Geschlecht" gegen den Meineid eines Juden vor einem jüdischen Gerichtshofe zu schützen wissen? Hier wird jeder heimliche Vorbehalt (jede rein mentale Reservation beim Eide) auf das fürsorglichste ausgeschlossen (Choschen ha-mischpat 87, 20 Hagah) mit der Aufforderung: „Wir lassen dich nicht nach deiner Meinung, sondern nach unserer Meinung [in unserem Sinne] schwören. – Und wenn ein Betrug [des Schwörenden] dabei möglich ist, so muß ihm der Richter sagen, daß er [der Eidesleistende] bei seinem Eide jede Art Betrug, die er in seinem Herzen habe, [jeden mentalen Vorbehalt] offen heraussagen [d. h. angeben und nicht bei sich behalten] solle." – Warum darf gegenüber diesem Wahrheits-„Zwange", der von jüdischer Seite ausgeht, der Jude seinen Eid nicht „innerlich ungültig machen" und, etwa mit der Versicherung, er schwöre „nach dem wahren Wortsinne und nach der Meinung Gottes" (der den Meineid verbiete), nicht doch einen Meineid schwören? [Vgl. oben S. 91]. Weil er es hier eben mit Juden und nicht mit Nichtjuden zu tun hat!

Zitate aus Choschen ha-mischpat*)

Vorbemerkung. Die in der Polemik angeführten Stellen aus dem Teile „Choschen ha-mischpat" des Schulchan aruch sind zum Teil schlimmer aufgefaßt worden, als sie es verdienen; auf der anderen Seite aber hat man eine fruchtlose Mohrenwäsche an ihnen versucht. Bei David Hoffmann („Der Schulchan aruch", 2. Aufl., Leipzig 1894) und anderen jüdischen Apologeten minderer Garnitur ist das ja verständlich, zumal wenn sie auf orthodoxem Standpunkte stehen und ihnen daher der Schulchan aruch in Lehre und Leben wegeleitend ist. Bei Herrn Paul Fiebig fällt dieser Beweggrund fort; dennoch läßt er — im Gegensatze zu seiner eigenartigen Stellung zur christlich-kirchlichen Lehre (zumal angesichts seiner kritischen Stellung zum Opfertode Christi) — keine Gelegenheit unbenutzt, sich als unbedingter Apologet**) selbst bedenklicher jüdischer Lehren und Gebräuche aufzutun! Die dazu nötigen apologetischen Kniffe und Pfiffe seiner Schrift „Juden und Nichtjuden" verdankt er anscheinend dem im Vorwort zu „Rabbi und Diakonus" geschilderten Kahan; „ohne diese Hilfe" gesteht F. selbst (S. IV), „hätte ich, was ich biete, nicht **so** bieten können, wie es uns vorliegt". Nur ein **so** halbgebildeter litauischer Jude wie der auch sonst sehr bedenkliche K. konnte auf dergleichen Schliche kommen und sie seinem leichtgläubigen „Schüler" F. als Weisheit soufflieren.

1. Der erste Pfiff zur Immunisierung einer peinlichen Stelle im Schulchan aruch und zumal in dessen Teile „Choschen mischpat" ist die (Hoffmanns Ausflüchte vergröbernde) Behauptung, die Stelle sei „zeitgeschichtlich" aufzufassen und habe daher schon zu Karos und Isserles Zeit (kurz nach Luther) nicht mehr den Sinn der z. B. talmudischen Urquelle gehabt, heute aber erst recht nicht mehr; sie sei nur aus Ehrfurcht und Konservatismus in den Sch. a. aufgenommen worden, gelte aber nichts mehr! — Erstens wollte weder Karo noch Isserles im Schulchan aruch eine talmudische Reliquiensammlung veralteter und nicht mehr anwendbarer Vorschriften schaffen, sondern jeder von beiden — man höre doch Fiebig gegen Fiebig! — „wollte das **geltende** (!) Recht darstellen, um den Rabbinern **seiner** (!) Zeit ein bequemes Hilfsmittel für Rechtsentscheide darzubieten" (Juden und Nichtjuden, S. 57!). — Im Gegensatze zu Maimonides (s. o. § 6), der in seinen Ritual- und Rechtskodex „Jad chasakah" auch Vorschriften aufnahm, die erst in der bald erhofften messianischen Zeit wieder gelten konnten, will der Schulchan aruch nur für seine und jede spätere Zeit praktisch erfüllbare Vorschriften bringen und wendet die alttestamentlichen und talmudischen Gebote im Sinne seiner Zeit an, nicht aber in ihrer „zeitgeschichtlichen" Urbedeutung. Was dort von „Sklaven" gesagt wird, gilt

*) Um nicht jedesmal die Irreführungen zurückzuweisen, die sich insonderheit Fiebig in seiner Schrift „Juden und Nichtjuden" hauptsächlich in bezug auf Stücke aus dem Teile „Choschen ha-mischpat" des Sch. a. (s. o. § 13) leistet, lasse ich der Behandlung der Zitate aus Ch. ha-m. diese Generalabrechnung vorangehen.

**) Vgl. mein Schriftchen „Rabbi und Diakonus" (Leipzig 1922), wo ich Herrn F. öffentlich beeidete falsche Behauptungen wider mögliches besseres Wissen sowie Totenschmähung nachgewiesen habe, vgl. ferner seine Mitarbeiterschaft an ausgesprochen jüdischen Zeitschriften, seine Vortragsreisen für den praktisch-polemischen „Centralverein deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens" usw. usw. — dies und noch manches andere unstreitig Dinge, welche die Objektivität seines Urteils nicht ungetrübt erscheinen lassen.

ihm (soweit nicht nur vom orientalischen Sklaven die Rede sein kann, also in Mitteleuropa) als auf „Knechte" bezüglich*); die talmudischen „Epikuräer" sind ihm jüdische Freidenker aller Färbungen aus dem 16. Jahrhundert und aller Folgezeit. Denn die jüdische Lehre soll ja sinngemäß für alle Zeit anwendbar sein (talmudisch: „In der heiligen Lehre gibt es kein Früher oder Später"). Was heute hier infolge veränderter Zeit und demgemäß veränderten Brauches (ein Brauch verändert ja sogar eine halachische [normative] Lehre: „Minhag mebattel halachah": „ein Brauch hebt eine Lehrnorm auf": pal. Jebamôth XII 1, Baba mezîa VII 1; vgl. Jebamôth 102a) außer Übung gekommen ist, kann wieder Geltung erlangen oder gilt noch heute anderswo, wie die rabbinische Gerichtsbarkeit mit rein jüdischen Gerichtshöfen**) für viele ostjüdische u. a. Länder galt und gilt. — Wenn Fiebig (a. a. O., S. 81f.) in bezug auf die (heimliche Tötung) eines Denunzianten (Choschen ha-mischpat 388, 10 und 15) siegessicher fragt: „Oder hat man gegenwärtig von derartiger jüdischer Lynchjustiz (?) bei uns Beispiele?" — so zeigt er erstens, daß er nicht weiß, was Lynchjustiz ist; zweitens sollte er sich Spiegelbergs Wort in den „Räubern" vorhalten: „Dein Register hat ein Loch: du hast das Gift vergessen"; drittens aber ist doch diese Meuchelmord-Vorschrift nicht gerade „bei uns" erforderlich, sondern kann (a. a. O. 388, 10) überall da Platz greifen, wo und wann ihre Voraussetzungen gegeben sind.

2. Der zweite Pfiff ist der, eine unbequeme Stelle des Schulchan aruch für „rein juristisch gedacht" zu erklären. Fiebig, der von Juristerei keine Ahnung hat***), läßt sich dies von dem darin noch unwissenderen Kahan†), wie auch sonst so

---

*) Einmal blickt unvermutet und wohl unfreiwillig bei Fiebig diese Wahrheit durch, indem er („Juden und Nichtjuden", S. 68) schreibt: „Sklave (Knecht)".

**) Grätz erzählt in seiner „Geschichte der Isr." VIII 43f. aus dem Spanien des 15. Jahrhunderts: „Die Rabbinen, welche mit einigen Beisitzern auch Gerichtshöfe für peinliche Sachen bildeten, verfuhren streng gegen Angeber und verhängten sogar Todesstrafe über sie. ... Mit solchen Angebern wurde kurzer Prozeß gemacht, ohne eingehendes Verfahren und Zeugenverhör. Dann wurden auch Äußerungen als verräterisch behandelt, die gar nicht diesen Charakter trugen." (S. 44 erwähnt Grätz „das rücksichtslose Verfahren des jüdischen Gerichtshofs gegen den Stammesgenossen Joseph Pichon, der fälschlich wegen Verräterei von dem jüdischen Gerichte zum Tode verurteilt und von Meuchelmördern getötet wurde.") — Sie brauchten dazu nicht erst auf den Schulchan aruch zu warten; sie richteten sich nach der talmudischen Stelle Baba kamma 107a, wo Rab Kahana [auch sonst ein übler Bursche] einem Juden, der der persischen Regierung das hinterzogene Stroh eines anderen Juden verraten will, den Hals bricht, worauf er aus Babylonien nach Palästina flieht usw.

***) Vgl. Theodor Fritsch, „Der Streit um Gott und den Talmud" (Leipzig 1922, S. 58), wo ihm Unkenntnis des deutschen Rechts nachgewiesen wird, und meine Schrift „Rabbi und Diakonus" (Leipzig 1922), die zeigt, daß F. geglaubt hat, wider mögliches besseres Wissen ausgesprochene objektive Unwahrheiten beeiden zu dürfen. (Vgl. S. 94**.)

†) Vom russischen Strafgesetzbuche kannte K. wohl nur einen Paragraphen, der ihm schleunige Flucht (mit falschem Passe unter falschem Namen) nach Deutschland dringendst nahelegte.

manches, soufflieren und sagt dann mit einem werbenden Seitenblicke*): „Juristen werden das verstehen. Es gibt eben rein juristisches Denken, das von allem Moralischen absieht" (a. a. O., S. 77). – Leider gibt es das. In meinen „Rabbinischen Fabeln" (Leipzig 1922, S. 106) führe ich zwei solche Fälle von reichsgerichtlichem „rein juristischem Denken" an, die der Moral des gesunden Menschenverstandes schwer eingehen wollen. Aber darum handelt es sich hier gar nicht, sondern nur um einen apologetischen Trick! Der Schulchan aruch will gar nicht „rein juristisches Denken" treiben, juristische graue Theorie bieten, sondern, wie Karo in seiner Vorrede ausdrücklich sagt und Fiebig (a. a. O., S. 57) ebenfalls betont, ein praktisches Handbuch des geltenden Rechts für zeitgenössische Rabbiner bei ihren Rechtsentscheiden, „eine Art Eselsbrücke" (Fiebig a. a. O., S. 58) sein, der alles Theoretisieren von Natur fern liegt! – Wahrlich: der Schulchan aruch, der mit moralinfreier Unbefangenheit auf Grund seiner rabbinischen Vorlage die Entscheidung trifft, daß zwei Juden, die gemeinsam einen Nichtjuden begaunert haben, sich in den Betrugsgewinn teilen sollen (s. u. Choschen ha-mischpat 183, 7 Hagah) usw., handelt weit ehrlicher und insofern moralischer als diese Art von Apologeten, welche die Bewertung solcher Stellen nach ihrem klaren Wortlaute, um mit Fiebig (z. B. a. a. O., S. 60) zu reden, „mechanisch" nennen und den üblen Eindruck solcher Vorschriften auf Unbefangene mit innerlich unwahren Behauptungen (wie „rein juristisches Denken", Theorie usw.) zu „entschuldigen und alles zum besten zu kehren" suchen. Bei geborenen Juden (seien sie nun strenggläubig wie Hoffmann oder abgefallen wie Kahan) wird man dies wenigstens verstehen können; für Fiebigs „echte deutsche Wissenschaft" (a. a. O., S. V) usw. habe ich von jeher meinen Mangel an wissenschaftlichem Verständnis bekannt.

3. Der dritte Pfiff ist die Behauptung, daß die Härte mancher „rein juristischen" Bestimmungen des Schulchan aruch dadurch wettgemacht werde, daß ein milderes Verfahren gegen Nichtjuden „um des Friedens willen", „zur Verhütung von (nichtjüdischer) Feindschaft" und aus Rücksicht auf die „Entweihung des (göttlichen) Namens" empfohlen werde (welche die „schlimmste Sünde" sei), und daß dabei diese Formeln in homiletisch-erbaulichem Sinne gedeutet und nicht in ihrer einfachen (und wirklich gemeinten) juristischen Bedeutung aufgefaßt werden! – Marx-Dalman hat („Jüdisches Fremdenrecht", Karlsruhe und Leipzig 1886, S. 76 Anm.) mit Recht klargelegt, daß für Karo im Schulchan aruch „um des Friedens willen" einfach denselben Sinn hat wie „um (nichtjüdische) Feindschaft zu vermeiden", also trotz des Mißfallens mancher Apologeten annähernd bedeutet: „um des lieben Friedens willen". Und „Entweihung des Namens" bedeutet „juristisch" weiter nichts als „eine Handlung, die – wenn sie herauskommt**) – die Juden und ihren Gott (bei den Nichtjuden) in Unehre bringt", die Juden obendrein in Ungelegenheiten. – Diese Formeln in dem „juristisch denkenden" (Fiebig, S. V) Schulchan aruch zu dessen Gunsten als religiös-erbauliche zu mißdeuten, ist ein ebensolches

*) Während F. (a. a. O. auf S. 4) sich seine „Juden und Nichtjuden" – „in erster Linie in der Hand der Leser des Fritschschen Buches denkt" (man verzeihe seinen Jargon!), macht er S. 82 f. den „geschulten Juristen" seine aufdringliche Verbeugung, und seine Gönner haben unter diesen ja sein Buch eifrig und gratis zu verbreiten gesucht.

**) Marx-Dalman a. a. O., S. 56, sehr richtig: „Wenn ein Bekanntwerden der inhumanen Tat zu befürchten ist." Ähnlich Fiebig selbst a. a. O., S. 68!

Vexierkunststück, als wenn jemand aus dem juristischen Begriffe von „Treu und Glauben" im Bürgerlichen Gesetzbuch die Behauptung herleiten wollte, daß das Bürgerliche Gesetzbuch zur „echten deutschen Treue" erziehen und „sorgen wolle, daß dem Volke die Religion erhalten bleibe"! — Der ganzen Rederei macht das ebenso wahre wie (im Vergleich zu Fiebig) mutige Wort des durchaus judenfreundlichen, aber objektiven Marx-Dalman ein Ende: „Vollends ist das Motiv der Rücksichtnahme auf das friedliche Verhältnis zu den Heiden [Nichtjuden], solange das Korrelat [nur] die Verhütung von Haß ist und die Rücksichtnahme selbst nur als ein durch die gegenwärtige Lage der Juden gebotener Notstand betrachtet wird, **sittlich ohne Wert**.... Wenn es berechtigt ist, die Moral einer Religion nach den von ihr zur Triebkraft des Handelns gemachten Motiven zu beurteilen, muß die internationale bzw. interkonfessionelle Moral des alten Rabbinismus ... einer sehr tiefen Stufe zugewiesen werden" (a. a. O., S. 56).

15. Choschen ha-mischpat 26, 1 †

„Es ist verboten, vor den Richtern und in den Gerichtshäusern der Nichtjuden zu prozessieren, selbst wenn sie [die nichtjüdischen Richter] den jüdischen Gesetzen entsprechend urteilen. Sogar wenn beide [jüdische] Parteien (freiwillig) übereingekommen sind, den Prozeß vor ihnen [den nichtjüdischen Richtern] zu führen, ist das verboten. Jeder, der es aber doch tut, ist ein Bösewicht und (so zu achten), als ob er mit Mißachtung, Lästerung und erhobener Hand gegen das Gesetz unseres Meisters Mose, auf dem der Friede sei, loszöge."

Fiebig (a. a. O., S. 59) „denkt hier unwillkürlich an 1. Kor. 1–6, wo Paulus den Christen das Prozessieren vor heidnischen Gerichtshöfen verbietet." Sand in die Augen! Wie V. 4 zeigt, denkt Paulus an minderwertige Glieder der korinthischen Gemeinde, die trotz ihres Unglaubens usw. von streitenden Gemeindegliedern zu Schiedsrichtern „gesetzt" werden. — Ganz schief ist F.s Vergleich mit einem Deutschen, der einem französischen, englischen oder russischen Gerichtshofe gegenüberstehen würde. Zwei Deutsche z. B. in Paris bringen ihren Rechtsstreit ohne weiteres vor französische Richter, ohne sich dadurch als „Bösewichter" und Verächter des Bürgerlichen Gesetzbuches zu fühlen! — Juden von altem Schrot und Korn schließen noch heute lieber einen schlechten Privatvergleich, als daß sie ihre zivile Streitsache vor nichtjüdische Richter bringen. — Bei Strafanzeigen gegen Nichtjuden freilich denken viele „deutsche Staatsbürger jüdischen Glaubens" natürlich anders*).

*) Welch leere Dinge F. vorbringt, um den Eindruck zu erwecken, als habe er etwas Wichtiges zur Sache gesagt, ersieht man, wenn er (a. a. O., S. 60) zu dem

16. Choschen ha-mischpat 28, 3–4 †

„Wenn ein Nichtjude eine Forderung an einen Juden hat und ein Jude für den Nichtjuden zu ungunsten des [beklagten] Juden als einzig vorhandener Zeuge etwas auszusagen weiß — wenn da der Nichtjude ihn zum Zeugnis auffordert an einem Orte, wo in Geldsachen das nichtjüdische Recht schon auf die Aussage eines Zeugen hin [den Schuldner] zu Zahlung verurteilt: da ist es [dem Juden] verboten, für ihn [den Nichtjuden] Zeugnis abzulegen; hat er dies aber doch getan, so tut man ihn [den Juden] in den Bann. — Hat der Nichtjude aber den Juden von vornherein [dem Gerichte] als Zeugen benannt, so würde es Entweihung des Namens*) sein, wenn er [dieser jüdische Zeuge] nicht zugunsten des Nichtjuden Zeugnis ablegen wollte. (In diesem Falle) darf er [auch wenn er einziger Zeuge ist, dennoch] zugunsten des Nichtjuden Zeugnis ablegen. — 4. Hat ein Jude eine (Geld-)Forderung an einen Nichtjuden, die dieser bestreitet, und es ist zugunsten dieses Nichtjuden [bereits] ein Zeuge vorhanden, so darf er [der ebenfalls entlastungsfähige Jude] zugunsten des Nichtjuden als [zweiter] Zeuge auftreten, wenn dieser [der Nichtjude] ihn zum Zeugnis aufgefordert hat."

Das jüdische Gesetz (5. Mose 19, 15) fordert gegen einen Beklagten zwei Zeugen, während zugunsten eines Beklagten (zur Entlastung) eines Beklagten schon ein Zeuge genügt. Weil das jüdische Recht von einem einzelnen belastenden Zeugen nichts wissen will, verstößt nach der Auffassung des Textes der Jude, der zugunsten eines Nichtjuden gegen einen Juden als einziger Zeuge auftritt (nämlich vor einem nichtjüdischen Gerichte, dem schon ein Belastungszeuge genügt) gegen das jüdische Gesetz und wird deshalb gebannt (in zweiter Linie auch deswegen, weil er seinem „Bruder" — dem beklagten Juden — durch sein Zeugnis das Verlieren des

---

Satze (Choschem ha-mischpat 34, 19): „Ein Nichtjude und ein [jüdischer] Knecht sind nicht zeugnisfähig," weise bemerkt: „Es handelt sich hier um jüdische Gerichte", was eine bare Selbstverständlichkeit ist, da der Schulchan aruch jüdisches Recht darlegen will! Weil „èbed" auch mit „Sklave" übersetzt werden kann (Luther z. B. tut es nie), setzt F. weise hinzu, dies zeige, daß die Verordnung schon alt sei (was jeder aus dem Quellennachweise [Talmud] am Rande sieht), und mahnt, solche Gesetzesparagraphen „geschichtlich und nicht mechanisch zu verstehen", was bei diesem sonnenklaren Sachverhalte ein unverständliches Gerede ist.

*) S. o. S. 91, Anm.

Prozesses, also Geldverlust, verursacht hat). — Als Entlastungszeuge genügt auch nach jüdischem Rechte schon einer, dem sich beliebig viele anschließen können, ohne damit dem jüdischen Gesetze entgegenzuhandeln. — Im ersten Falle bleibt der Jude dann straffrei, wenn er vom nichtjüdischen Prozeßgerichte als Zeuge geladen ist, sich also nach jüdischer Auffassung (s. o. Nr. 14) in einer „Zwangslage" befindet. Würde er es da etwa ableugnen, günstiges Zeugnis zu wissen, so könnte dies möglicherweise im Prozesse leicht herauskommen, und da wäre „Entweihung des Namens" (s. o. Nr. 14), d. h. eine böse Unannehmlichkeit für das Judentum gegeben, indem man etwa sagte: ein nettes Volk und ein netter Gott, dessen Leute solche Winkelzüge machen! — Daß aus rein formalen Gründen der Sch. a. einen ehrlichen Juden daran hindert, dem Rechte eines Nichtjuden zum Siege zu verhelfen, und daß hierdurch dem Nichtjuden bewußt Schaden zugefügt wird, ist die gehässige Wirkung dieser Vorschrift.

17. Choschen ha-mischpat 156, 5 Hagah ††

„Hat ein [jüdischer] Mensch einen Nichtjuden als ständigen Kunden*) — da gibt es Orte, wo man urteilt, daß es anderen [Juden] verboten ist, jenem [ersten Juden] Konkurrenz zu machen; es gibt aber Orte, wo man nicht [so] urteilt; ja, manche erlauben es [jedem] anderen Juden, zu dem Nichtjuden zu gehen, ihm zu leihen, mit ihm Geschäfte zu machen, ihn sich [durch Geschenke oder Gefälligkeiten] günstig zu stimmen und [dadurch] von jenem [ersten Juden] wegzulocken. Denn [der erste Jude hat kein gesetzliches Privileg auf „seinen" Nichtjuden, sondern] ‚Hab

*) Im Texte des Schulchan aruch steht das Wort „màarûphja", das die seltsamsten Herleitungen erfahren hat. Buxtorf leitet es in seinem „Lexicon chaldaicum, talmudicum et rabbinicum" (Basel 1639, Spalte 1672: „Notus, familiaris, cum quo quis commercium, et a quo lucrum habet. Germanice: ein guter Kund") gleich Marx-Dalman („Jüd. Fremdenrecht", S. 17) vom arabischen mà'rûf (Bekannter) ab. Andere wollen es mit dem hebr. ôreph (Nacken) zusammenbringen und demnach màarûphja als „dem man auf dem Nacken [oder: im Genick] sitzt" erklären und darunter das „alleinige Ausbeutungsrecht an einem Nichtjuden" verstehen. — Professor Dr. Siegfried Passarge bietet in seiner Neuherausgabe des Brafmannschen „Buches vom Kahal" (Leipzig, Hammer-Verlag 1928) zahlreiche Beispiele dafür, wie der jüdische Kahal (die Gemeindebehörde) „die" Màarûphja (in der Bedeutung: „das Privileg, einen bestimmten Christen des Ortes allein ausbeuten zu dürfen") unter den Gemeindegliedern öffentlich gegen Zahlung versteigert!

und Gut der Nichtjuden ist wie herrenloses Gut, und jeder, der zuerst kommt, ist berechtigt' [sie sich anzueignen, hier also: den Nichtjuden für sich zu kapern]. Manche aber verbieten" [einen solchen ‚unlauteren Wettbewerb'].

Ein Jude hat einen Nichtjuden, um mit Fiebig zu reden, für sich in Erbpacht genommen (sei es durch gewährte Darlehen, Vorschüsse oder sonstige Geschäftsvorteile oder, wie noch heute in Polen usw., als Hofjude durch beflissene Geschäftsführung, Gefälligkeiten usw.) und glaubt, ihn dauernd für sich mit Beschlag belegt zu haben. Ein anderer Jude erkennt dieses vermeintliche Privileg nicht an und neidet dem ersten Juden das gute Geschäft. Er geht daher dem auserkorenen Nichtjuden mit Anerbietung oder Gewährung von allerlei Vorteilen geschäftig um den Bart, um ihn dem ersten Juden abspenstig zu machen und ihn für sich zu beschlagnahmen. Warum sollen die geldlichen Vorteile dieser Geschäftsverbindung mit dem „Goi" [Nichtjuden] allein in die Tasche des erstgenannten Juden fließen? Dieser hat doch den Nichtjuden nicht kontraktlich für sich erworben, sondern nur sozusagen durch den Kaufpreis der Gefälligkeiten usw. Der Schulchan aruch aber sagt ja selbst (Choschen mischpat 271, 4]*), daß ein Jude etwas, das einem Nichtjuden gehört, nicht schon durch Zahlung eines Kaufpreises, sondern erst mittels eines förmlichen Kontraktes erwirbt; ehe dieser nicht vollzogen ist, kann jeder sich das bisher dem Nichtjuden Gehörige aneignen, da es so lange „herrenloses Gut" ist. Sinngemäß kann also auch im vorliegenden Falle ein zweiter Jude den Nichtjuden für sich beschlagnahmen! — Die aus einem agrarischen Falle (Choschen ha-mischpat 271, 4 und auch schon 194, 2) gezogene „Rechtsparömie" (Fiebig a. a. O., S. 63): „Hab und Gut der Nichtjuden sind wie herrenloses Gut, das der erste Beste sich aneignen darf", wird hier mittels rabbinischer „Sommerlogik" auf einen Geschäftsfall angewandt, auf den sie eigentlich gar nicht paßt. — Soweit wäre alles verhältnismäßig harmlos. Indessen die „Rechtsparömie" ist weder aus dem „agrarischen" noch aus dem „geschäftlichen Falle" noch aus der talmudisch-agrarischen Grundlage hervor-

*) „Wenn ein Nichtjude [z. B.] ein Feld an einen Juden verkauft und [sogar schon] den Kaufpreis dafür erhalten, ihm aber [noch] keinen schriftlichen Kontrakt darüber ausgefertigt [und ausgehändigt] hat, so ist es [das Feld, das dem Nichtjuden nicht mehr, dem Juden aber noch nicht gehört] wie herrenloses Gut, das jeder, der zuerst kommt, [der erste Beste] okkupieren [sich aneignen] kann."

gegangen (Baba bathra 54a), die auch nur einen Spezialfall behandelt (Hoffmann, S. 45f.), sondern begegnet uns schon ganz absolut gefaßt (ohne Beziehung auf einen Spezialfall) im Talmud Baba kamma 38a: „Rabbi Abahu hat gesagt: Weil die Nichtjuden [die „Kinder Noah"] die [ihnen angeblich aufgegebenen] sieben Gebote nicht hielten, ... hat er [Gott] ihr Geld den Juden erlaubt", und zu der auf demselben Blatte erzählten Geschichte über die talmudische Rechtsungleichheit (daß ein Nichtjude den Schaden, den sein stößiger Ochse verursachte, bezahlen muß, der Jude aber im umgekehrten Falle nicht) bemerkt der berühmte Talmudlehrer Raschi: „Sie [die Rabbinen] haben ihnen [den angeblichen römischen Prüfern ihres Gesetzes] wegen seiner Gefährlichkeit den [wahren] Grund dieser Satzung nicht geoffenbart, (nämlich) daß das Geld eines Nichtjuden (zu nehmen) wie die Besitzergreifung von herrenlosem Gut (hephkêr) ist"! (Vgl. den Ausspruch des hochberühmten Talmudisten Rabbi Simeon ben Jochai im Midrasch Wajjikra rabba c. 13: „Ihr [der Nichtjuden] Geld hat er [Gott, den Juden zu nehmen] erlaubt, wie geschrieben steht (5. Mose 20, 14): ‚Und du sollst essen die Beute von deinen Feinden'!" — In bezug wenigstens auf die „Götzendiener" heißt es zudem in Joseph Albo's „Ikkarim" III 25: „Der Leib [das Leben] eines Götzendieners ist erlaubt [für die Juden], um wieviel mehr sein Geld.") — Aus Baba kamma 38a und Raschi geht hervor, daß das Axiom (die Rechtsparömie) von der Vogelfreiheit nichtjüdischen Geldes sehr viel älter als ihre Verwendung im Schulchan aruch und von weit allgemeinerer Bedeutung ist als dort — aus Raschi lernen wir außerdem, daß diese a. a. O. vor den Nichtjuden geheimgehaltene Lehre von den Juden selbst für gefährlich erachtet wird! **So** ist der Sachverhalt!

18. Choschen ha-mischpat 176, 12 Hagah †

„Hat jemand [Jude A] seinen Stammesgenossen [Jude B] (unter der Bedingung) angestellt, B solle mit dem Gelde des A Geschäfte machen, alles aber, was er (B) ‚finde' [jeder Extraprofit] solle ihm (B) gehören — und er (B) kassiert von einem [sich irrenden] Nichtjuden bereits bezahlte Schulden [nochmals] ein, so gehört [dieser unlautere Extraprofit] unter den Begriff des ‚Gefundenen' [und Jude A hat kein Anrecht

darauf]*), da der bezahlte [aber dem Nichtjuden seinerzeit nicht zurückgegebene] Schuldschein [eigentlich] nur noch Papierwert hatte. [Jude B,] welcher jenes [nochmals kassierte] Geld dem Nichtjuden zurückgegeben hat, ist nicht verpflichtet, diesen Betrag seinem Stammesgenossen [A] zu vergüten. – Auch von vornherein ist es gleichfalls erlaubt**)."

Der etwas verzwickte Sachverhalt ist der: Jude A hat einen jüdischen „jungen Mann" (B) angestellt, der die Geldgeschäfte des A besorgen soll mit der Maßgabe, daß alle Extraprofite, die B bei diesen Geschäften etwa herausschlägt, dem B gehören (und vielleicht einen Teil seines Gehaltes bilden) sollen. A händigt u. a. dem B einen Schuldschein eines Nichtjuden (C) ein, dessen Betrag, wie A weiß, der Nichtjude C schon bezahlt hat, ohne sich aber – aus Dummheit oder Nachlässigkeit – den Schuldschein damals von A gleich wiedergeben zu lassen. A sagt aber dem B nichts davon. Dieser weist dem Nichtjuden C denn auch den Schuldschein vor, und der dumme Kerl bezahlt wirklich gegen Aushändigung des Scheines die Schuldsumme nochmals. Nach rabbinischem Recht könnte nun B diese Summe für sich behalten, erstens als ihm (s. den Text) kontraktlich zugesicherten „Fund" (Extraprofit) und zweitens, weil (vgl. unten Choschen hamischpat 348, 2 Hagah) es nach rabbinischem Rechte auch erlaubt ist, einen geschäftlichen Irrtum eines Nichtjuden auszunützen. Nun erfährt aber B irgendwie (etwa durch den sich endlich erinnernden Tölpel C oder durch den sich die Hände reibenden Juden A), daß der Schuldschein schon seinerzeit bezahlt und dem dummen C nur nicht zurückgegeben worden sei. B ist kein Jude vom Schlage des Schulchan aruch, sondern ein anständiger Mensch und gibt dem C das zu Unrecht nochmals gezahlte Geld zurück. Als sein Prinzipal A das erfährt, wird er böse und verlangt von B Schadenersatz für den entgangenen Geschäftsgewinn, indem er meint, B hätte den „Fund", nämlich die irrtümliche nochmalige Zahlung des C, mit ihm (A) teilen müssen

*) Nur Geschäftskompagnons müssen sich in einen (verwerflichen) Geschäftsgewinn teilen (s. u. Choschen ha-m. 176, 12); der Jude B ist aber Angestellter, dem obendrein ein Extragewinn als ihm allein zukommend zugesichert worden ist. Ferner müßte ein solcher Geschäftsgewinn nur dann geteilt werden, wenn beide gemeinsam den Nichtjuden betrogen hätten (a. a. O., 183, 7 Hagah); hier aber hat nur A betrügen wollen, B aber von der bereits erfolgten Zahlung nichts gewußt und keine Betrugsabsicht gehabt.

**) B kann dem C den Schuldschein sogleich ohne Zahlung herausgeben, wenn C den Sachverhalt (bereits erfolgte Zahlung usw.) sofort glaubwürdig aufklärt.

oder wenigstens dem C dessen Schuldschein auch diesmal nicht ausliefern sollen. – Jedoch unsere Schulchan-aruch-Entscheidung weist diese Ansprüche des A ab: Der „Fund" (Extraprofit) ist dem B allein vertraglich zugesichert. (Im übrigen kommt weder ein Kompagnonverhältnis noch gemeinsamer Betrug und die entsprechenden Schulchan-aruch-Vorschriften in Betracht, vgl. vorletzte Anm.) Den Schuldschein aber mußte B dem C zurückgeben und schädigte den A dadurch nicht, da jeder bezahlte Schuldschein im ehrlichen Geschäftsverkehr nur noch Papier ist. – Choschen mischpat 176, 12 Hagah will mithin den jüdischen Angestellten gegen ungerechtfertigte Ansprüche seines Prinzipals A schützen, der als ein recht übler Bursche gekennzeichnet ist. – Nebenbei aber ist diese Vorschrift sehr interessant durch die (übrigens auch von D. Hoffmann, „Der Schulchan-Aruch", 2. Aufl., S. 163, bestätigte) seltsame ständige rabbinische Ansicht, daß Irrtum (beim Kaufen, Verkaufen, Bezahlen usw.) gleich „Verlust" sei, und daß man das von einem Nichtjuden Verlorene ihm nur dann wiedergeben solle, wenn aus dieser Fundunterschlagung Unangenehmes zu befürchten sei (s. u. Nr. 22). – Der Schlußsatz der Hagah will sagen, man könne dem Nichtjuden das von ihm irrtümlich zuviel Bezahlte sogleich wiedergeben, wenn sich noch während des Bezahlens der Irrtum herausstelle, ihm also z. B. sein Geld gleich zurückschieben.

19. Choschen ha-mischpat 183, 7 †

„Schickte jemand [ein Jude] einen [jüdischen] Boten, um Geld von einem Nichtjuden in Empfang zu nehmen, der Nichtjude aber gab diesem [Boten] irrtümlich zu viel, so gehört alles [zu viel Erhaltene] dem Boten. (Hagah:) Aber nur, wenn der Bote die Zuvielzahlung bemerkt, ehe er [das ganze Geld] seinem Auftraggeber gegeben [abgeliefert] hat. Hat er es aber nicht gemerkt, sondern [den ganzen Betrag schon] seinem Auftraggeber abgeliefert, so gehört diesem der ganze Betrag" [einschließlich der Zuvielzahlung, und der Bote hat hinterdrein auf das zuviel Gezahlte keinen Anspruch mehr].

Die Vorschrift erklärt sich aus dem zu 18. Gesagten. Auch hier ist der Irrtum des Nichtjuden ein im Sinne des Schulchan aruch rechtmäßiger „Fund" (volkstümlich: „ein gefundenes Fressen") für einen der Juden. Von einem Zurückgeben des unrechten Guts an den Nichtjuden ist (nach rabbinischem Rechte, s. u. S. 106) auch

hier keine Rede, da der Jude einem Nichtjuden das von diesem Verlorene nicht wiederzugeben braucht. — Ebensowenig ist hier von einer „Heiligung des Namens“ (durch Zurückgeben) oder von Zurückgeben „um des Friedens willen“ bzw. „zur Verhütung von Feindschaft“ die Rede, was nach Fiebig als „selbstverständliche“ jüdische Handlungsweise hier nicht erst erwähnt zu werden braucht. Wenn das so ganz selbstverständlich wäre, würde F. nicht in seiner Schutzerörterung („Juden und Nichtjuden“, S. 66) so weit gehen, zu sagen, auch er würde gegebenenfalls „nach reiflicher Erwägung des Einzelfalls“ irrtümlich zu viel Erhaltenes nicht zurückgeben, z. B. wenn dies zu viele Umstände machte und dieses Verhalten „aus mancherlei Erwägungen kasuistischer Art (!) gerechtfertigt und unanstößig erschiene.“ — Eine solche sich selbst für den Rabbinismus aufopfernde Apologetik war kaum nötig, ebensowenig das Reden über Juristerei usw. Es genügt die einfache Feststellung, daß hier der Schulchan aruch lediglich zu entscheiden hat, wer von zwei Juden zu einer im Sinne unseres BGB. verwerflichen „**un**gerechtfertigten Bereicherung“ nach rabbinischem Rechte berechtigt ist!

20. Choschen ha-mischpat 183, 7 Hagah ††

„Wenn [ein Jude] mit einem Nichtjuden ein Handelsgeschäft macht, und es kommt ein anderer Jude dazu und hilft ihm, den Nichtjuden [zu dessen Schaden] irrezumachen in bezug auf Maß, Gewicht oder Zahl [des Handelsobjekts], so teilen sie den [unredlichen] Gewinn, gleichviel, ob er [der zweite] ihm [dem ersten] gegen Bezahlung oder umsonst geholfen hat.“

Auch hier ist der Irrtum des Nichtjuden als ein rechtmäßiger „Fund“ für die Juden aufgefaßt. Wenn Hoffmann, Fiebig usw. zur Entschuldigung der unleugbar höchst unmoralischen Vorschrift sagen, es handle sich hier um rein juristische Begriffe, die Moral „gehöre in ein anderes Kapitel“, so wird man vergeblich fragen, in welchem „Kapitel“ denn der Schulchan aruch jene Unmoral verurteile. Wenn Hoffmann ferner sagt, der Schulchan aruch (Choschen ha-mischpat 231, 1 und 19) bezeichne dies sogar dem Götzendiener gegenüber „als eines der schwersten Verbrechen“, so ist erstens dort von einem der schwersten Verbrechen nicht die Rede, und zweitens sieht man daraus nur, daß der Schulchan

aruch eben auch „anders kann“. Ich bezweifle, daß irgendein anderes Gesetzbuch auf der Welt eine solche Entscheidung wie Choschen ha-m. 183, 7 Hagah getroffen hat! Alle Essenzen der Apologeten machen diese üble Stelle nicht sauberer.

20. Choschen ha-mischpat 176, 12 †††

„Wenn ein Teilhaber [Kompagnon] eines Geschäfts etwas gestohlen oder geraubt hat, muß er den [daraus erzielten] Gewinn mit seinem Sozius teilen. Ist ihm aber [bei der Weiterverwertung des unrechten Guts] Schaden erwachsen, so muß er ihn allein tragen.“

Was Hoffmann („Der Schulchan-Aruch“, S. 171) hierzu sagt, ist für die Art seiner Apologetik ungemein bezeichnend: „Das Gericht hat eben nur zwischen den beiden Prozessierenden zu entscheiden.“ (Von Prozessieren ist im Texte gar keine Rede!) „Die Moralpredigt [!], wenn [?] einer oder der andere oder beide [?] unrecht getan haben, gehört nicht in den Rechtskodex, und die Pflichten der beiden Kompagnons gegen den Bestohlenen gehören nicht unter die ‚Gesetze für Kompagnons‘ [wo obiger Text steht], sondern unter die Gesetze über den Diebstahl.“ — — Was für eine „schwere Strafe“ für solche Diebe und Räuber wird da wohl stehen? Herr Hoffmann beruhigt uns: „Das biblische Gesetz und ebenso der Schulchan aruch kennen für Raub und Diebstahl keine andere Strafe als die Bezahlung“ (oder die Zurückgabe, aber keine Kriminalstrafe — sehr angenehm für jüdische Diebe und Räuber!), „und der Schulchan aruch schreibt (Choschen ha-mischpat 267, 1) nach dem Talmud vor: ‚Wer einen anderen beraubt, ist nicht verpflichtet, den [ursprünglichen] Eigentümer aufzusuchen, um ihm das Geraubte zurückzuerstatten, sondern er [der Räuber] kann es bei sich behalten, bis der Eigentümer kommt und das Seinige nimmt [abholt]‘.“ — Man darf wohl fragen, woher ein nachts auf der Straße Beraubter die Adresse des Räubers kennen soll! Wiederum weiß Hoffmann Rat: „Es ist danach klar, daß, solange der Beraubte sich nicht meldet, das Gericht“ [von dem im Text überhaupt nicht die Rede ist] „nur zwischen den beiden Dieben [?], die auf den Raub [?] Anspruch machten, zu entscheiden hatte.“ — Hoffmann sagt zu wenig; aber schon das genügt, um erkennen zu lassen, wie „moralinfrei“ das rabbinische Recht des Schulchan

aruch im Vergleiche zu wirklichem Rechte ist. — Wenn Hoffmann S. 173 ein hiervon abweichendes [nur auf einen „ähnlichen" Fall bezügliches] Responsum von 1539 als „authentisches Aktenstück" mitteilt, so weiß er doch genau, daß eine solche Einzelansicht keine Verbindlichkeit hat, zumal sie ja nur „Moralpredigt" ist!

21. Choschen ha-mischpat 183, 8 †††

„[Der Jude] Ruben schickt den [Juden] Simon, daß dieser ihm [bei einem Nichtjuden] ein Gewand auf Kredit kaufe. Als der Zahlungstermin kommt, gibt [Ruben] ihm [dem Simon das Geld] zur Bezahlung [der Schuld]. Da stellt sich heraus, daß der [nichtjüdische] Verkäufer sich [auf das damalige Geschäft leichtsinnigerweise] nicht mehr besinnen kann [und das Geld nicht nimmt]. Simon muß dann dem Ruben den Betrag zurückgeben und darf nicht sagen: ‚Ich will es bei mir behalten, da der Nichtjude sich vielleicht noch darauf besinnt' [nämlich auf das Geschäft, und dann das Geld haben will]. Ebenso darf er nicht sagen: ‚Ich will den Namen heiligen*) und es dem Nichtjuden [von freien Stücken] zustellen'!"

22. Choschen ha-mischpat 259, 1 und 266, 1**) †††

259, 1: „Wer eine Sache sieht, die ein Jude verloren hat, ist verpflichtet, sich Mühe zu geben, um sie ihm wieder zuzustellen; denn es heißt [5. Mose 22, 1: ‚Das verirrte Rind oder Schaf deines Bruders] sollst du deinem Bruder zurückbringen'!"

266, 1: „Den verlorenen Gegenstand eines Nichtjuden [zu behalten] ist [dem jüdischen Finder rabbinisch] erlaubt; denn es heißt [5. Mose 22, 1:] ‚Das Verlorene deines Bruders'. Bringt

*) Verhüten, daß wir (und der Name unseres Gottes) durch diese Ausnützung der Vergeßlichkeit des Nichtjuden etwa in schlechten Ruf kommen — eine unfreiwillige Persiflierung der rabbinischen Notvorschriften über eigentlich nicht gebotene Handlungen zur Vermeidung von „Entheiligung des Namens" usw. (s. o. S. 96)! Denn es ist ein starkes Stück, daß Simon die „Heiligung" mit fremdem (nämlich Rubens) Gelde vollziehen will. (In Wahrheit will er einfach dieses Geld auf unbestimmte Zeit behalten.)

**) Ich habe hier einige „Gesetze" des „Judenspiegels" übergangen, bei denen ich nicht recht einsehe, was darin Schlimmes liegen soll, z. B. Choschen ha-mischpat 227, 1 f. u. 26, wo von der Onaâh (nicht „Betrug" — wie Justus und Ecker schreiben — sondern „Übervorteilung", d. h. Überschreitung des reellen Wertes bei Verkauf oder Kauf um ein Sechstel) die Rede ist. Wenn der Sch. a., der dieses Verfahren dem Nichtjuden gegenüber für nichtersatzpflichtig erklärt, dahin entscheidet, daß der Nichtjude gemäß jüdischem Gesetz den „übermäßigen Gewinn" (eben die Onaâh) zurückzuerstatten habe, so bemerkt D. Hoffmann hierzu (S. 77) ganz richtig, daß der

ihn aber [der jüdische Finder dem nichtjüdischen Verlierer dennoch] zurück, so begeht er eine Gesetzesübertretung, weil er [durch diese Verhütung von Verlust] die [wirtschaftliche] Macht der [nichtjüdischen] Gesetzesübertreter stärkt. Bringt er ihn aber zurück, um ‚den Namen zu heiligen‘, damit sie [die Nichtjuden] die Juden preisen und sie als ehrliche Leute erkennen, so ist das ein löbliches Tun."

Beide Vorschriften sind dem Talmud entnommen (Baba mezia 26b bzw. Baba kamma 113b; vgl. auch Sanhedrin 72b und Abodah sarah 26b). Wenn in unserer Stelle Justus und Ecker statt Gesetzesübertretung „schwere" oder „große Sünde" sagen, so wollen sie einfach den hebräischen Doppelausdruck „obêr abirâh" (übertretend durch Übertreten) ganz richtig wiedergeben*). Daß der Sch. a. in der Ehrlichkeit gegen die nichtjüdischen Verlierer so etwas Schlimmes sieht, macht die Vorschrift gehässig. Ebenso ist es nicht verständlich, weshalb hier der Sch. a. die Nichtjuden „Gesetzesübertreter" nennt; Maimonides (dem Karo in der ganzen Fassung der Vorschrift folgt) nennt sie sogar (in Hilchôth gesēlâh 3) „Gottlose der Welt"! Abgötterei, Unzucht usw. (wie Fiebig, a. a. O., S. 72, meint) kann man doch nicht ihnen allen zuschreiben! Joseph Karo sagt in seinem Buche „Bēth Joseph" (s. o. § 8) ausdrücklich: „Hier sind alle Nichtjuden gleichermaßen gemeint, ob götzendienerisch oder nicht [ihnen allen braucht Verlorenes nicht vom Juden zurückgegeben zu werden]. Und unser Rabbi [Jakob ben Ascher, s. o. § 7] war nicht genau, wenn er hier nur die Götzendiener ge-

---

Schulchan aruch selbst einsieht, daß der nicht unter rabbinischer Gerichtsbarkeit stehende Nichtjude sich schwer hüten werde, jene Bestimmung zu befolgen. — Auch die (übrigens ebenfalls dem Maimonides entnommene) Vorschrift, das letztwillige Vermächtnis eines Juden für einen Nichtjuden, weil dies einer Sünde gleiche, nicht zu erfüllen, wird zwar (wie ich bezeugen kann) noch heute manchmal selbst von liberalen Juden recht genau befolgt, aber ebensowenig nur von Juden, gleich wie etwa die Bestimmung (Choschen ha-mischpat 283, 1 Hagah), daß ein jüdischer Schuldner eines verstorbenen Nichtjuden seine Schuld nicht zurückzuzahlen brauche, wenn des Nichtjuden Erben nichts davon wissen (also — was nicht ausdrücklich dabeisteht — keine „Entheiligung des Namens" stattfindet, s. o. S. 96). Auch Christen mögen diesem Brauche huldigen. Nur ist der Sch. a. und überhaupt das rabbinische Recht (vgl. Fiebig a. a. O., S. 74 und 77) so liberal, daß es eine juristische Verpflichtung zur Rückzahlung eines Darlehns nirgends erwähnt — wenigstens sofern sich in der Hand des Gläubigers oder seiner Erben kein Schuldschein befindet! (S. u. S. 110.)

*) Aber auch sachlich ist die „große Sünde" richtig; vgl. unten S. 109!

meint glaubte. Vielleicht tat er das, weil im Lande Edom [dem christlichen Europa] die getauften Juden die [gläubigen] Juden bei den Herrschern wegen dieses und ähnlicher Gesetze verdächtigten, worauf die [jüdischen] Weisen erwiderten, es seien nur die [wirklichen] Götzendiener der talmudischen Zeit gemeint ... nicht aber seien mit diesen Gesetzen die Nichtjuden der Gegenwart gemeint, die sich ja zum Weltschöpfer bekännten." So ironisiert Karo schon vor 365 Jahren die jüdischen, von Hoffmann erwähnten Apologeten bis zu denen unserer Tage! – Die immer wiederholte Entschuldigung Hoffmanns usw., diese nichtjuden-feindlichen Fundbestimmungen „setzten voraus", daß auch die Nichtjuden das von Juden Verlorene nicht wiedergäben, ist eine unbeweisbare „Voraussetzung" Hoffmanns selbst und seiner Nachredner, lediglich für ihre apologetischen Zwecke aus den Fingern gesogen*), genau so, wie der Schulchan aruch selber diese „Voraussetzung" ohne Beweis, also eine nackte Verleumdung, nach dem Vorgange des Maimonides (s. o.) dazu benutzt, darauf seine inhumanen Fundgesetze gegen die Nichtjuden aufzubauen. Fiebig, der so viel vom „Juristischen" redet, sollte uns doch wenigstens eine Stelle aus einem nichtjüdischen Fundrechte nachweisen, die eine Fundunterschlagung den Juden gegenüber erlaubt! Rein aus der subjektiven Mythologie gegriffene Behauptungen sind keine Beweise, und darum bleibt die Tatsache bestehen, daß im Talmud wie im Schulchan aruch diese Eigentumsschädigung des Nichtjuden gestattet ist**). – Im Talmud steht (an der auch sonst noch sehr bedenklichen Stelle) Baba kamma 113b zu lesen: „Rab Bebaj bar Abajé***) hat als Ausspruch Rabbi Simeons des Frommen berichtet: ... Was ein Nichtjude verloren hat, ist (zu behalten) erlaubt ... .Denn es heißt (5. Mose 22, 3): ‚Was dein Bruder verloren hat' [sollst du als Finder ihm wiedergeben].

*) Unser Text 266, 12 zeigt, daß sich im Gegenteil die Nichtjuden über einen Juden höchstlichst wundern, der gefundenes Gut an Nichtjuden zurückgibt! Dies zeigt doch, daß Unterschlagung von fremdem Gefundenen gerade eine jüdische Gepflogenheit war!

**) Im Talmud kommt manchmal der wundertätige Prophet Elias eilig vom Himmel herab, um die erfundene Behauptung eines Rabbi in der Gestalt eines nichtjüdischen „Notabeln" zu bestätigen (Berachôth 58a, Abodah sarah 17a). Ich glaube schwerlich, daß er diesen Liebesdienst heute auch den Herren Hoffmann und Fiebig erweisen würde!

***) So nach der Münchener Talmudhandschrift.

Deinem [jüdischen Mit-]Bruder mußt du es wiedergeben, einem Nichtjuden aber nicht*). ... Es wird überliefert: Rabbi Pinchas ben Jaïr sagt: Wo Entheiligung des [Gottes-]Namens vorliegt [d. h. die Fundunterschlagung herauskommen könnte], ist auch das, was ein Nichtjude verloren hat, [zu behalten] verboten." — Der berühmte Bibelerklärer Raschi bringt ja (zu 5. Mose 29, 19 f.) zur Rechtfertigung der jüdischen Fundunterschlagung gegenüber dem Nichtjuden auch einen ganz anderen Grund als die Hoffmann-Fiebigsche „Voraussetzung" vor. Er schreibt: „Wer einem Nichtjuden das [von diesem] Verlorene wiedergibt, der stellt ihn [den Nichtjuden] damit einem Juden gleich [dem man das Verlorene wiedergeben muß] und gesellt ihn [uns Juden] bei und beweist dadurch an sich, daß er das Wiedergeben [des Verlorenen lediglich an einen Juden] nicht für ein Gebot seines Schöpfers erachtet, weil er auch mit den Nichtjuden so verfährt, hinsichtlich deren es ihm doch [gerade] nicht befohlen ist"! — Der Jude, der dem Nichtjuden dessen Verlorenes aus reiner Ehrlichkeit (und nicht, weil die Fundunterschlagung herauskommen könnte) zurückgibt, begeht also nach Raschis Ansicht wirklich eine „große" Sünde, weil er angeblich ein göttliches Gebot mißachtet, das jenes Zurückgeben nur dem „Bruder" (Juden) gegenüber befiehlt! Hoffmann und Fiebig haben also mit ihrer Bemängelung der „großen" Sünde (bei Justus und Ecker) wieder einmal gezeigt, daß blinder Eifer schädlich ist! Auf Fiebigs übliches Gerede über den Ausgleich des „streng Juristischen" durch die „Heiligung des Namens Gottes" (Wiedergabe des Fundes, aber nur, wenn die Unterschlagung herauskommen könnte) weiter einzugehen, wäre Papier- und Satzkostenverschwendung (s. o. S. 96).

Übrigens schlägt sich, wie auch sonst manchmal, Fiebig selbst ins Gesicht, indem er (trotz seiner Entrüstung über die Übersetzung „eine große Sünde") auf S. 99 seiner Schrift das Rechtsgutachten des Rabbi Isaak bar Scheschheth (starb um 1350 in Saragossa) wieder-

*) Daß der Nichtjude kein „Bruder" des Juden sei, ist allgemeines rabbinisches Axiom. — Man sieht, dieser Grund ist für das Behalten des vom Nichtjuden Verlorenen maßgebend, nicht die Hoffmann-Fiebigsche „Voraussetzung", daß der Nichtjude Gefundenes behalte. — Maimonides, aus dessen Mischnêh Thorah (Hilchôth gesêlâh wa-abêdâh 3) Karo die Fassung der obigen Vorschrift (Choschen ha-mischpat 266, 1) entnommen hat, sagt statt: „weil er die Macht der Gesetzesübertreter [Nichtjuden] stärkt", noch viel deutlicher: „weil er die Macht der Gottlosen der Welt [gottlosen Nichtjuden] stärkt"!

gibt, in dem es u. a. heißt: Ein Jude, der einem Nichtjuden anzeigt, daß dessen jüdischer Schuldner fliehen will, um den Nichtjuden nicht zu bezahlen, der also den Nichtjuden dadurch vor Geldverlust bewahrt, „hat auf alle Fälle ein **großes Unrecht getan,** denn er (handelte) wie einer, **der dem Nichtjuden etwas Verlorenes wiederbringt**“! — Irreführungen mancher Apologeten haben, wie noch manches andere, kurze Beine!

22. Choschen ha-mischpat 283 Hagah

„Wenn ein Jude einem Nichtjuden etwas schuldig, der Nichtjude aber gestorben ist und kein [anderer] Nichtjude etwas von der Schuld weiß, so ist er [der Jude] nicht verpflichtet, an die Erben [des Nichtjuden die Schuld] zu bezahlen.“

Dem im ganzen Rabbinismus waltenden Grundsatze: „Was (im jüdischen Gesetze) nicht verboten ist, das ist erlaubt“ mit seinen sehr schlimmen Folgerungen*) steht der andere zur Seite: „Was nicht ausdrücklich (im jüdischen Gesetze) geboten ist, das braucht man nicht zu tun“. Das ist nicht, wie Fiebig (Juden und Nichtjuden, S. 76) sagt, „jüdische juristische Urteilsschärfe“, sondern haarspaltender Buchstabendienst zu unlauteren Zwecken! Weil z. B. im Alten Testamente kein Gebot besteht, daß man seine Schulden bezahlen solle**), so schließt der Rabbinismus hieraus, man brauche dies überhaupt nicht zu tun, wenn es nicht gemerkt wird und keine unliebsamen Folgen entstehen. An den noch zu behandelnden Stellen (Choschen ha-mischpat 348, 2 Hagah, 369, 6 nebst Hagah) und öfter wird dies geradezu als Axiom angewandt. Ein paar vereinzelte, unmaßgebliche „Stimmungsworte“ loben es zwar, wenn ein Jude ein Darlehen zurückgibt (Talmudtraktat Kethubôth 36a, vgl. Arachîn 22a); nötig aber hat es nach Talmud und Schulchan aruch der Jude (zumal gegenüber Nichtjuden) nicht, solange er sich nicht dazu genötigt sieht. Natürlich herrscht auch anderswo unter edlen Seelen die Ansicht: „Wer seine Schulden bezahlt, verzettelt sein Vermögen“ — aber Fiebig, der auch hier wieder so viel Überflüssiges von „rein juristisch“ usw. redet, zeige uns doch einmal ein anderes Gesetzbuch

*) Vgl. die große Anm. 2 in meinem Buche „Das Blut in jüdischem Schrifttum und Brauch“, Leipzig 1929, S. 84–92!

**) Die von Fiebig (S. 74) zitierten zwei alttestamentlichen Stellen sagen gar nicht das, was sie beweisen sollen! Fiebigs Wendung „auch nach unserem heutigen Recht“ (S. 75) ist völlig unverständlich.

in der Welt, das mit nackten Worten sagt, man brauche (zumal Andersgläubigen) geliehenes Geld nicht zurückzugeben!

23. Choschen ha-m'schpat 348, 2 und Hagah †††

„Jeder (Jude), der stiehlt, sei es auch nur einen Pfennig wert, übertritt das Gebot (3. Mose 19, 11): ‚Ihr sollt nicht stehlen'*) und ist verpflichtet, [das Gestohlene oder dessen Wert] zu erstatten — einerlei, ob er das Geld eines Juden oder Nichtjuden, eines Erwachsenen oder Minderjährigen gestohlen hat. — (Hagah:) Irrtum eines Nichtjuden (auszunutzen) ist erlaubt, z. B. ihn beim Rechnen irren zu lassen oder ein [von ihm vergessenes] Darlehen nicht zu bezahlen**), ist erlaubt, sofern er es nicht weiß [merkt], so daß keine ‚Entweihung des Namens' [s. o. S. 96] geschieht. — Manche aber sagen, es sei verboten, ihn [den Nichtjuden absichtlich] irre zu machen; es [die Ausnützung seines Irrtums] sei vielmehr nur [dann] erlaubt, wenn er sich von selbst geirrt habe."

Diese Vorschrift ist fast wörtlich aus des Maimonides Mischnèh Thorah, Hilchôth genēbah 1 entnommen. — In der talmudischen Grundlage (es ist wiederum das böse Talmudblatt Baba kamma 113b) ist geradezu von nacktem Betruge die Rede. Die Stelle***)

*) Fiebig, der zugunsten der Juden seine Leser nicht ungern „irren läßt" (oder — er liebt nämlich insidiöse Fragen — muß es heißen: „beirrt"?), zitiert für die seltsame rabbinische Auffassung, daß „ihr sollt nicht stehlen" (3. Mose 19, 11) sich auf das Stehlen von Dingen beziehe, dagegen „du sollst nicht stehlen" (2. Mose 20, 15) auf Menschenraub, die Stelle 1. Timoth. 1, 10, wo kein Wort davon steht! Die talmudische Quelle hierfür ist Sanhedrin 86a: „Unsere Rabbinen haben überliefert: ‚Du sollst nicht stehlen' (2. Mose 20, 15) bezieht sich auf Menschenraub, dagegen ‚Ihr sollt nicht stehlen' (3. Mose 19, 11) auf Stehlen von Geld und Gut." — Maimonides bezieht den verbotenen Menschenraub nur auf Juden!

**) Damit der von ihm zu belehrende Goi nicht merkt, worum es sich handelt, schreibt Fiebig statt dieses klaren Ausdrucks, seinem Meister Kahan nachplappernd, „Vorenthalten des Darlehns" (!), als ob der Jude nicht Schulden zu bezahlen hätte, sondern dem Goi nichts leihen sollte!

***) die der sonst so wortreiche Fiebig wohlweislich ausläßt, weil — seine jüdischen „Vorredner" sie als reichlich peinlich verschweigen. Diese Quellenstelle ist haggadisch (erzählend), und dennoch wird auf sie von Maimonides und Isserles hier eine halachische (normative) Vorschrift gegründet, was die jüdischen Apologeten sonst für nicht zulässig ausgeben! — Der berühmte Talmuderklärer Raschi zu Baba kamma a. a. O. nimmt (entgegen meiner milderen Auffassung in der Übersetzung obiger Sch.-a.-Stelle beim „Nichtbezahlen, was man schuldet") an, daß der Nichtjude die Schuld des Juden nicht vergessen hat, sondern diesen darum mahnt, der Jude aber dreist lügt, er habe die Schuld schon an des Nichtjuden seligen Vater bezahlt — daß also der Jude bewußten Betrug verübt!

(die sich unmittelbar an den S. 108 f. übersetzten Text anschließt) lautet:

„Samuel [der berühmte Rektor der babylonischen Talmudschule zu Nehardea] hat gesagt: ‚Sein (des Nichtjuden) Irrtum ist (zum Ausnützen) erlaubt.‘ So kaufte Samuel [selbst] von einem Nichtjuden ein goldenes Becken, [das jener] für ein bronzenes [hielt], um 4 Sus [Gulden] und übervorteilte ihn außerdem noch [beim Bezahlen] um 1 Sus. Ebenso kaufte Rab Kahana von einem Nichtjuden 120 Fässer statt 100 [die jener nur verkaufen wollte] und übervorteilte ihn außerdem [beim Bezahlen] noch um 1 Sus. Er sprach zu ihm [obwohl er wußte, daß jener sich irrte, heuchlerisch]: Siehe, ich verlasse mich auf dich [daß du richtig gezählt hast]. Rabina kaufte mit einem Nichtjuden Palmholz zum Zerspalten; [als der Nichtjude nicht anwesend war,] da sprach er [Rabina] zu seinem Knechte: Geh und hole mir [zu meinem eigenen Gebrauche] etwas vom dicken Ende [des Baumes oder der Baumstämme]; denn der Nichtjude kennt nur die Anzahl“ [nicht aber die Länge der Hölzer].

Im ersten der drei Fälle bietet also der ahnungslose Nichtjude dem Herrn Akademierektor Samuel ein goldenes Becken als vermeintlich messingenes an. Der Herr Rektor erkennt mit „jüdischer Urteilsschärfe“ (Fiebig a. a. O., S. 76) den wahren Sachverhalt, klärt aber den Nichtjuden nicht auf, sondern bezahlt das Becken wirklich nur so hoch, als ob es aus Messing wäre, und bemogelt den unaufmerksamen Nichtjuden beim Aufzählen des Kaufpreises noch obendrein wissentlich um 1 Sus! Ist das nicht doppelter Betrug oder was sonst? — Im zweiten Falle merkt Rab Kahana*), daß der Nichtjude sich in der Zahl der Fässer geirrt hat und ihm statt 100 vielmehr 120 Fässer zum Kaufe anbietet. Heuchlerisch sagt er: „Ich verlasse mich auf dich“, zahlt ihm für die 120 Fässer nur den Preis von 100 Fässern und bemogelt den Unaufmerksamen obendrein beim Aufzählen der Kaufsumme um 1 Sus, so daß (wie Raschi zu dieser Talmudstelle sagt, der dumme Nichtjude 3 Sus statt deren

*) Ich habe ihn schon oft einen „üblen Burschen“ genannt. Er war von Beruf Korbflechter, doch nicht imstande, sich und seine Familie zu ernähren. Darum gedachte er, den Zuhälter einer vornehmen Nichtjüdin zu machen, was aber der Prophet Elias gerade noch vereitelte (Kidduschin 40a). Später schlug er im Lehrhause einen angeblichen Verräter tot (s. u. S. 124), floh von Babylonien nach Palästina und wurde hier von dem berühmten Rabbi Jochanan seiner Überheblichkeit wegen erst durch den rabbinischen „bösen Blick“ getötet, dann aber wieder auferweckt (Baba kamma 117a). Und diesen Menschen zitiert der Talmud alle nasenlang!

4 nimmt). — Rabina betrügt (man darf sagen sogar: bestiehlt) seinen nichtjüdischen Geschäftspartner, der sich nur die Anzahl der gemeinsam gekauften Stämme gemerkt hat, indem er durch seinen Diener heimlich für sich etwas von dem Rauminhalte des Holzes abhacken läßt.

Nach unseren Rechtsbegriffen würde dies nicht nur „ungerechtfertigte Bereicherung", sondern offenbarer Betrug und im letzten Falle sogar Diebstahl sein. Nach jüdischer Anschauung aber ist das, worum sich der Nichtjude irrt und betrügen läßt, für den geschäftstüchtigen Juden ein „Fund" (das Volk sagt: gefundenes Fressen), und etwas vom Nichtjuden „Verlorenes" darf sich (s. o. S. 106 ff.) der Jude aneignen!

Das war den mittelalterlichen Rabbinen doch ein wenig zu stark, und sie erlaubten nur den feineren Betrug beim Irrtum eines Nichtjuden, indem sie den Ausdruck „hiteîth" (irren machen) als „irren lassen" deuteten. So sagte denn der berühmte französische Rabbi Mose von Coucy in seinem „Großen Buch der Gesetze" (Sèpher mizwôth gadôl, Venedig 1547, Blatt 132c): „Der Irrtum eines Nichtjuden ist erlaubt, wenn er sich von selbst irrt. Wieso? Wenn der Nichtjude sich zu seinem Schaden verrechnet, so muß der Jude [der den Fehler merkt, diesen nicht aufdecken, sondern] zu ihm sagen: ‚Siehe, ich verlasse mich auf deine Rechnung, ich weiß es nicht, aber ich gebe dir, was du gesagt hast!' Jedoch ihn [absichtlich] irren zu machen, ist verboten; denn vielleicht verrechnet sich [einmal] der Nichtjude absichtlich, um ihm [dem Juden] eine Falle zu stellen, wodurch [dessen betrügerische Absicht aufgedeckt würde und] der Name des Himmels entweiht würde" [die Juden und ihr Gott in schlechten Ruf kämen]. — Im allgemeinen sagen das Maimonides und nach ihm unsere Schulchan-aruch-Stelle (in der Hagah) auch.

Diese Hagah (des Isserles) ist von jeher den jüdischen und judenzenden Apologeten sehr unangenehm gewesen. Mag auch solcher grobe oder feinere Betrug (denn weiter ist es nichts) im Leben „rühriger Geschäftsleute" tausendmal vorkommen — das Peinliche ist und bleibt, daß dergleichen im Schulchan aruch, der doch das geltende jüdische Recht darstellen will*), mit nackten Worten kodifiziert ist!

---

*) Vgl. Fiebig, Juden und Nichtjuden, S. 57.

Der zu seinem Glück ungenannte*) Verfasser des „Centralvereins"-Flugblattes „Antisemitische Wahrheiten" hat die edle Dreistigkeit, zu behaupten, der Satz des Schulchan aruch: „Der Irrtum des Nichtjuden ist erlaubt, z. B. ihn im Rechnen irren zu lassen — sei durch den Schreibfehler eines Abschreibers entstanden, der schon vor Jahrhunderten von den maßgeblichen Autoritäten nachgewiesen sei." — Natürlich ist davon nicht ein Wort wahr, wie ich in meinen „Rabbinischen Fabeln" (Leipzig 1922, S. 62 f.) wirklich nachgewiesen habe, ohne den Tinten- und Druckerschwärzevergeuder „Schamloser Lügner" oder dergleichen zu nennen, da ich der literarischen Minhagim (Bräuche) eines Weimarer Landesrabbiners oder Berliner Rabbinerseminar-Dozenten sehr ungewohnt bin. „Dreistigkeit hilft sogar Gott gegenüber" ist ein altes rabbinisches „Stimmungswort"**) — aber dreistes „Irren-Machen" ahnungsloser Gerichtspersonen und anderer Mitteleuropäer wird schließlich doch einmal aufgedeckt, wie es meine weitverbreiteten „Rabbinischen Fabeln" erfolgreich getan haben!

Ungemein kennzeichnend für Fiebigs „Wissenschaftlichkeit", wenn es sich um Verteidigung selbst bedenklichster jüdischer Lehren usw. handelt, ist sein Verfahren gegenüber der hier zur Verhandlung stehenden Hagah. Von vornherein ist es ihm „klar, daß man [d. h. Isserles, der Verfasser der Hagah] Unsittliches nicht hat erlauben wollen und können. Es **muß** sich um etwas juristisch und moralisch Einwandfreies handeln, wo das ‚erlaubt' ausgesprochen und die ‚Heiligung des göttlichen Namens' betont wird." Herr F. weiß so gut wie ich, daß diese „Heiligung usw." hier kein frommreligiöser Begriff ist, son-

---

*) Der ganzen Machart nach könnte das Flugblatt von einem „Prediger Kfinski" sein, der mit gleicher Unwissenheit im Überzeugungsbrusttone 1909 für den „Centralverein" ein „Gutachten" schrieb, das dieser zusammen mit seiner Strafanzeige vom 9. Oktober 1909 einem Berliner Gerichte zusandte; ich habe es in der damaligen Strafverhandlung mündlich und dann in meinen „Rabbinischen Fabeln" (S. 47—49) nach Gebühr „auseinandergenommen". — Ende 1927 begegnete mir sein Name nochmals in Nürnberger Strafprozeßakten. Sein „Gutachten" war so bemitleidenswert nichtssagend, daß es von allen Prozeßbeteiligten von vornherein schonend übergangen wurde. — Jüdische Gelehrte von Rang scheinen dem „Centralverein" weder ihren Namen noch ihre Leistungen zur Verfügung zu stellen. Von christlichen Gelehrten leihen ihm ihre Feder wohl nur Herren wie der Hamburger Katharinenpastor Karl Windfuhr (Mitarbeiter der „Centralvereinszeitung") und — Herr Pfarrer D. usw. Paul Fiebig.

**) Sanhedrin 105a unten, als Ausspruch des Rab Nachman.

dern nur die Sorge bedeutet, daß nichts herauskommt! So geht er denn, von vornherein befangen, mit allen, den jüdischen Apologeten abgeguckten Advokatenkniffen an die Verteidigung der Stelle heran, ohne die im Talmud und von Mose von Coucy gegebenen Lehren zu kennen oder zu nennen, sondern mit eigener und mißverstandener fremder Weisheit. Wiederum tritt das (seinem Meister Kahan abgelernte) Vexierspiel mit „streng juristisch" und „ethisch" auf; Betrug **„kann"** nicht vorliegen. Nein, das „zum Irrtum veranlassen" [oder kahanisch „Anlaß zum Irrtum werden"] „kann durch Nachlässigkeit, Vergeßlichkeit, schlechte Schrift usw. geschehen." Das ist Kahan-Fiebig-Kommentar, den kein anderer Rabbi bestätigt! Mose von Coucy (s. S. 113) und selbst schon der Erzähler im Talmud (S. 112) erklären genau, was mit „Irren-Lassen" gemeint ist: Sehen, daß der Goi sich zu seinen Ungunsten irrt, ihn nicht darüber aufklären, sondern sagen: „Ich verlasse mich auf deine Rechnung!" – Freilich, das „will und kann" Fiebig nicht schreiben, für den alle Gegengründe von selbst widerlegt sind durch die (nachgesprochene) Überzeugung: „Der Rest Israels tut kein Unrecht" (Zephanja 3, 13; a. a. O., S. 65)! – In einem hat er völlig recht, falls er es in übertragenem Sinne auf sich selbst bezieht: „Man kann auf die mannigfaltigste Weise für andere zum Anlaß von Irrtum werden [Kahan-Jargon!], ohne daß man dabei böse Absichten hat." – Sehr wohl! Wenn man z. B. statt „irren lassen" übersetzt „Anlaß zum Irrtum werden", statt „eine Schuld nicht bezahlen" aber „ein Darlehen vorenthalten", wenn man das Vaterunser für einen Abklatsch jüdischer [merkwürdigerweise viel späterer!] Gebete usw. ausgibt, wenn man vorm Altare zu der Gemeinde sagt: „Das ist mein Leib ... das ist mein Blut", während man schwarz auf weiß die christliche Lehre vom Opfertode Jesu Christi bekämpft (!), oder wenn man sich für einen judenfreundlichen Vortrag von jüdischer Seite bezahlen läßt und dann in der Vorrede zu diesem als Buch erweiterten Vortrage sich (da es vielleicht kein anderer tut oder glaubt) höchstselbst seine Unparteilichkeit, Objektivität und andere schöne Dinge bescheinigt*). Die „Absicht" eines solchen un-

*) Weil ich über jüdisches Schrifttum mehr weiß und mich ehrlicher äußere als er und die meisten anderen jüdischen Apologeten, beschuldigt mich Fiebig mündlich und schriftlich, wenn auch nach seiner Art vorsichtig-versteckt, eines erschröcklichen Antisemitismus – mich, der ich Dutzenden von Juden „auf die mannigfaltigste Weise" geholfen habe, ohne für sie „zum Anlaß von Irrtum zu werden". – Noch ehe F.

bedingten Juden- und Judenmissionsfreundes — nämlich das Judentum und jüdische Schrifttum allzeit und allerwegen, selbst auf Kosten des Christentums, mit allen Mitteln und nachdrücklichst zu verherrlichen — mag ja in seinen Augen „nicht böse“, sondern vielmehr rühmlich und förderlich sein. „Für andere“ kann ein solches grundsätzliches Verhalten eines evangelischen Pfarrers leicht „Anlaß zum Irrtum“ werden, vor allem zum Irrewerden an seiner Person, und zu der Frage berechtigen, ob der als löblich vorausgesetzte Zweck auch stets alle angewandten apologetischen Mittel und Mittelchen heiligt, und ob schon jemals ein Rabbiner apologetische Vorträge zum höheren Ruhme des Christentums gehalten oder ebensolche Bücher geschrieben hat. — Es wäre besser, Herr Pfarrer Fiebig beschäftigte sich mehr mit den reichen Pflichten der Seelsorge seiner ungemein großen Gemeinde als mit Dingen, von denen er nichts versteht, sondern über die er nur die (meist auch schwachbeinigen) Ausführungen der modernen anderen jüdischen Apologeten — oft ebenso unverständig wie unverständlich — nachredet.

Trotz ihm und seinesgleichen wird einer, dem es nicht auf die Begriffsspaltereien von „irren lassen“ und „irren machen“ oder von „feinerem“ und „grobem“ Betruge ankommt (der neuhebräische Text wendet für beides dasselbe Wort an) beidemal „betrügen“ übersetzen dürfen.

24. Choschen ha-mischpat 369, 6 und Hagah

„Desgleichen, wenn ein Jude den Zoll vom König gepachtet hat, so beraubt der [Jude], der schmuggelt, den jüdischen Pächter. — Wenn aber ein Nichtjude den Zoll gepachtet hat, so ist [das Schmuggeln] erlaubt, weil es [dann nur] so viel ist, wie seine Schuld nicht zu bezahlen, was [ja] in einem Falle gestattet ist, wo keine ‚Entweihung des Namens‘ vorliegt [es nicht herauskommt]. — (Hagah:) Manche sagen, daß, selbst wenn der Zolleinnehmer ein Jude ist, [den Zoll] aber nicht für sich selbst gepachtet hat, sondern für den [nichtjüdischen] König einzieht, er (der Zöllner), obwohl da ein Schmuggel durch Landesgesetz verboten ist, [den jüdischen

„der dritte Delitzsch“ wird (über den ersten Delitzsch vgl. unten Seite 138, Anmerkung 13) — der zweite mit der „Großen Täuschung“ war Antisemit — wird sich erweisen, warum F. nicht Antisemit ist.

Schmuggler] zum Zollzahlen nicht nötigen soll, weil [auch hier, dem nichtjüdischen Herrscher und Staate gegenüber, das Schmuggeln] so ist, als wenn man seine Schulden nicht bezahlt, was doch [nach jüdischem Rechte] erlaubt ist. Ist aber Grund zur Furcht vor dem Könige vorhanden [daß dieser den gemeinsamen jüdischen Zollunterschleif merken könnte], so kann er ihn [der jüdische Zöllner den jüdischen Schmuggler zum Zollzahlen] zweifelsohne nötigen."

Der an manche Reichsgerichtsentscheidungen erinnernde Schachtelstil der Hagah ist verschuldet von der Talmuderläuterung (zum Traktate Nedarim IV) des Rabbi Nissim Gerondi (ben Ruben), der 1380 zu Barcelona starb. Der Haupttext ist dem „Tur" (369, 6) des Jakob ben Ascher (s. o. § 7) entnommen.

Der langen Rede kurzer Sinn ist: Der Jude darf keinen jüdischen, wohl aber einen nichtjüdischen Zollpächter und sogar einen nichtjüdischen Herrscher (für den etwa ein Jude den Zoll direkt eintreibt) um den Zoll betrügen, auch wenn das nichtjüdische Landesgesetz dies verbietet. Der jüdische Zollbeamte und der jüdische Zolldefraudant dürfen auf das nichtjüdische Landesgesetz pfeifen, falls keine Gefahr einer Entdeckung ihrer Schädigung der nichtjüdischen Staatsfinanzen zu befürchten ist*).

Nach rabbinischem Rechte ist für den Juden jede geldliche oder ähnliche Schädigung eines Glaubensgenossen ein

---

*) Im Mittelalter waren (zumal in Spanien; in Polen noch zu Beginn der Neuzeit) angesehene Juden nicht nur Schatz-, Oberschatz- und Generalschatzmeister der Könige, sondern auch Zoll- und Steuerpächter auf eigene Rechnung oder Zolleinnehmer im Auftrage der Regierung. Sie verfuhren dabei, zumal auf Kosten der christlichen Bevölkerung, so „erfolgreich", daß sie schwerreiche Leute wurden, ja (wie der Obersteuerpächter und Oberrabbiner von Castilien, Abraham Senior, 1480), ein staatliches Ehrengehalt bekamen! Die getauften Juden Luis de Santangel, Königlicher Rat, und Gabriel Sanchez, Großschatzmeister von Aragonien, ermöglichten im Januar 1492 (Santangel durch einen großen Vorschuß) bei Ferdinand von Aragonien die erste Entdeckungsreise des Kolumbus. Der berühmte jüdische Bibelerklärer Isaak Abrabanél (1437—1508) war nacheinander Finanzminister Alfons' IV. von Portugal, Ferdinands von Aragonien und Isabellas von Kastilien (seit 1484) sowie (seit 1492) Ferdinands I. von Neapel und seines Nachfolgers Alfons II. Er bot 1492 dem ewig geldbedürftigen Ferdinand von Aragonien eine Riesensumme, wenn dieser die Juden nicht aus Spanien vertriebe; mit dem Kruzifix in der Hand beschwor Peter von Arbues, seit 1485 Inquisitionsrichter, den König, nicht aufs neue Jesum für jüdische Silberlinge zu verraten. (Thomas de Torquemada, seit 1483 spanischer Großinquisitor, war übrigens selbst Judensprößling.)

strafbares Vergehen (vgl. unten Choschen ha-mischpat 386, 3 Hagah; 388, 2; oben Ch. ha-m. 156, 5 Hagah u. ö.). Dagegen ist, wie wir (zu Ch. ha-m. 283 Hagah und 348 Hagah) sahen, dem Nichtjuden gegenüber (sofern er es nicht merkt oder merken kann) eine solche Schädigung erlaubt, also auch eine Zoll- oder Steuerhinterziehung zum Schaden des nichtjüdischen Monopolpächters oder sogar des nichtjüdischen Staatsoberhauptes. Ja, der nicht für seinen eigenen Beutel wirtschaftende, sondern für das Staatsoberhaupt und die Staatsfinanzen mit der Zoll- oder Steuereinziehung betraute jüdische Einnehmer soll sogar seinem Glaubensgenossen bei diesen Durchstechereien nicht im Wege sein, sofern für die beiderseitige Gaunerei keine Entdeckungsgefahr besteht!

Trotzdem hat D. Hoffmann („Der Schulchan-Aruch", S. 74) den — Mut, zu sagen: „So viel steht im Sch.-A. fest, daß jede Benachteiligung des Staates durch Schmuggelei, Steuerkontravention u. dgl. dem frommen Juden als ein schweres religiöses Verbrechen gelten muß." — Ich nenne das mit dem besseren Rabbinismus „Stehlen der Meinung" des naiven Lesers durch zweideutige Worte. Was H. meint, gilt erstens nur für den frommen Juden; der Schulchan aruch hat hier aber gerade unfromme im Auge, die schmuggeln und bei Schmuggelei eines Glaubensgenossen durch die Finger sehen! Zweitens ist von „müssen" überhaupt nicht die Rede, und drittens ist der Begriff der „Entheiligung des Namens" wieder einmal zu Vexierzwecken religiös gefaßt, während er hier in Wirklichkeit nur „rein juristisch" bedeutet, daß etwas von dem Betruge herauskommen könnte! Viertens aber hat schon Marx-Dalman („Jüdisches Fremdenrecht", S. 45 und 68) mit Recht darauf hingewiesen, daß, wie im Haupttexte (Choschen ha-mischpat 369, 6) vorausgesetzt wird, „der nichtjüdische Steuerbeamte immer als unredlich zu betrachten ist und man in diesem Falle sich der Steuer entziehen darf". Dagegen hat Hoffmann (S. 74 Anm.) nur den lahmen Einwand, „daß in einem Lande, wo man die gesetzlichen Steuern und Zölle leicht erfahren kann, niemand sich damit entschuldigen wird, daß der Steuerbeamte mehr verlange, als das Steuergesetz gebietet." Windige Ausrede! Auf dem uns schon mehrfach bekannt gewordenen Talmudblatte Baba kamma 113 steht folgende Erörterung, welche die Urquelle unserer Choschen-ha-mischpat-Stelle bildet:

„Darf man denn den Zoll hinterziehen? Samuel [das berühmte babylonische Schulhaupt] sagte doch: ‚Staatsgesetz ist Gesetz!‘ ... Hierzu berichtete Rab Chanina bar Kahana als [erläuternden] Ausspruch Samuels [die Hinterziehung sei erlaubt] bei einem Steuer- oder Zolleinnehmer ohne [vorherbestimmte] Taxe [der also mehr Steuern als vorgeschrieben einnehme]*). In der Schule des Rabbi Jannai erklärt man: [die Hinterziehung sei erlaubt] bei einem [Steuer- oder] Zolleinnehmer, der selbständig [ohne Staatsauftrag] handelt. Rab Aschi sagt: Dies**) gilt von einem nichtjüdischen Zöllner.... Rabbi Akiba sagt dies [daß man nicht hinterziehe] nur von dem Falle, wenn ‚Heiligung des Namens‘ [zu beachten, d. h. wenn mögliche Entdeckung des Unterschleifs zu befürchten] sei; andernfalls tue man es.“

Bei der weiteren Erörterung, ob ein solcher Unterschleif gegenüber einem Nichtjuden nicht „Beraubung“ sei, erklärt Raba (Baba kamma 113b), dies sei vielmehr nur „eine Schuld nicht bezahlen“ (was ja — s. o. S. 117 — erlaubt ist)***).

Der Kernpunkt der Frage, nämlich daß der Jude (nach Rab Aschi wie nach dem Sch. a.) einen nichtjüdischen Abgabenpächter durch Zoll- oder Steuerhinterziehung betrügen darf, unterschlägt Hoffmann frohgemut gemäß dem bekannten rabbinischen Trick, in der Verlegenheit an der Sache vorbeizureden!

Besonders interessant ist übrigens unsere Stelle durch die sich auch in ihr offenbarende Stellung der Rabbinen zu dem vielerörterten Satze:

Staatsgesetz ist (auch) Gesetz

Außer der Umfälschung der im Sch. a. „rein juristisch“ gedachten und angewandten Ausdrücke „Heiligung bzw. Entheiligung des Namens“ und „um des Friedens willen“ ins Religiös-Erbauliche

*) Der Generalpächter pachtet die Zoll- und Steuereinnahmen von der (nichtjüdischen) Regierung für eine runde Summe, die er an diese zahlt, und schreibt dann die Zoll- und Steuersätze vor, wie es ihm gut dünkt, da er doch an der Pachtung gehörig verdienen will. — Der ganz „selbständig Handelnde“ ist z. B. ein hoher Beamter, der ohne Staatsauftrag für sich eine Steuer ausschreibt.

**) „Daß man den Zöllner belügen und ihm den Zoll hinterziehen darf“ (Lazarus Goldschmidt zu dieser Stelle nach den Talmudkommentaren)!

***) „Die direkte Beraubung der Nichtjuden ist verboten, man braucht ihm aber eine Schuld nicht zu bezahlen, und als solche gilt auch der Zoll“ (Goldschmidt desgl.).

(s. o. S. 92 und 96) ist kein rabbinischer Ausdruck von den jüdischen und halbjüdischen Apologeten so dreist mißbraucht worden wie dieser. Fast in keiner Kundgebung einer Rabbinerversammlung fehlte dieser Satz als Beweis für die staatliche und bürgerliche Loyalität des Judentums (neben der Versicherung, daß heute auch der Nichtjude dem Juden als „Bruder" gelte) und wurde dann apologetisch ausgeschlachtet, als ob es „eine Satzung des Mose vom Sinai her" (s. u. S. 129) wäre. Selbst Hoffmann, der den wahren Sachverhalt kennt, sagt („Der Schulchan-Aruch", S. 72) schief: „Gesetz der Staatsregierung ist (gültiges) Gesetz", obwohl er höchstens sagen dürfte: „unter Umständen gültiges Gesetz". Den Gipfel der Unverantwortlichkeit erreicht wohl der in meinen „Rabbinischen Fabeln" (Leipzig 1922, S. 13–20, 27–42) öffentlich abgestrafte Weimarer Landesrabbiner, wenn er (vgl. a. a. O., S. 34 ff.) den Satz Samuels dahin fälscht: „Überall gilt der Grundsatz: Staatsgesetz ist Religionsgesetz" (!). Und dieser „Unsinn zu Pferde" wurde in Verbindung mit den womöglich noch unglaublicheren Flugblättern des „Centralvereins deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens" (vgl. „Rabbinische Fabeln", S. 20–27, 47–49, 60–83) einem deutschen Gerichte – hoffentlich nur einem – als lautere Wahrheit vorgelegt! – In meinen „Rabbinischen Fabeln" (S. 34 f.) habe ich auch diese üble Ecke des apologetisch-polemischen Augiasstalles ausgeräumt und dem unbesonnenen Herrn Landesrabbiner kurz nachgewiesen, daß sowohl in der talmudischen Ursprungsstelle (Baba kamma 113 a) wie überall in der rabbinischen Literatur (vom Talmud bis über den Schulchan aruch hinaus) der unbequeme Satz Samuels, daß Staatsgesetz (in gewissen Fällen) auch gelte, niemals unwidersprochen bleibt, sondern stets bedeutenden Einschränkungen unterworfen oder für nicht anwendbar erklärt wird*), wie z. B. in dem vom Sch. a. behandelten eherechtlichen Falle (Choschen ha-mischpat 369, 11 Hagah), wo es offen heißt: „In diesem Falle gilt **nicht**: ‚Staatsgesetz [ist Gesetz]' ... weil sonst alle jüdischen Gesetze beseitigt werden würden." – Und Hoffmann selbst muß („Der Schulchan-Aruch", S. 73) eingestehen: „Allerdings würde dieser Samuelsche Grundsatz, allgemein gefaßt

*) Objektiv unwahr ist daher Hoffmanns Behauptung (S. 73), daß Samuels „Lehre" (!) „von allen Gesetzeslehren als halachisch giltig (normativ) anerkannt und den Juden als religiöse Pflicht erschienen" (!) sei.

und konsequent durchgeführt, das jüdische Recht beseitigen und an dessen Stelle das Landesrecht gesetzt haben.“ Damit ist dem (das Samuelwort „allgemein fassenden und konsequent durchführen“ wollenden) Getue der Apologeten und Apologaster ein für allemal der Garaus gemacht. Samuel wollte ganz einfach, als die Sassaniden von allen Landesbewohnern Befolgung der Landesgesetze forderten, die religiösen Bedenken der Glaubensgenossen beschwichtigen, ob sie im bürgerlichen Rechtsleben sich überhaupt nichtjüdischen Gesetzen fügen dürften, und erklärte ihnen, daß diese Gesetze auch verbindlich seien, sofern sie nicht den jüdischen Gesetzen widersprächen*). – Weit höher als Samuels bloße Anpassungsmoral steht das Paulus-Wort: „Jedermann sei untertan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat“, mit der religiösen Begründung: „Denn es ist keine Obrigkeit außer von Gott“ usw. – und noch höher Jesu Wort (auch in einer Steuerfrage): „Gebet dem Kaiser, was dem Kaiser gebührt, und Gott, was Gott gebührt“ (Matth. 22, 27). – Vielleicht ist hier an Herrn Pfarrer D. Paul Fiebig (der S. 78 f. „vollgültiges“ Recht schreibt und einen verwässerten Auszug aus Hoffmann gibt) die Frage erlaubt, ob oder wo etwa Jesus gesagt hat, wenn der Steuer- oder Zollpächter oder Steuer- bzw. Zolleinnehmer (wie es zu seiner Zeit der Fall war) ein Nichtjude sei, brauche man dem Kaiser den ihm zukommenden Zinsgroschen nicht zu geben.

25. Choschen ha-mischpat 386, 3 Hagah

„Ein gewisser [Isserles selbst?] schreibt: Wenn Ruben einem Nichtjuden etwas verkauft hat, Simeon aber kommt und sagt dem Nichtjuden, es [das Gekaufte] sei nicht so viel wert, so muß er [Simeon] es ihm [was Ruben daraufhin dem Nichtjuden herausgeben muß] bezahlen. Hat Ruben einem Nichtjuden auf Pfand geliehen, Simeon aber kommt und sagt dem Nichtjuden, er [S.] wolle ihm gegen ge-

*) Ich brauche wohl kaum zu erwähnen, daß es heute sehr viele strenggläubige und religiös liberale Juden gibt, für welche die unbedingte Verbindlichkeit der Gesetze ihrer Geburts- oder Wirtsstaaten eine bare Selbstverständlichkeit ist. Das haben sie aber nicht aus Talmud oder Schulchan aruch usw., sondern durch Erziehung und Umwelt und kraft ihres Charakters. Meine jüdischen Freunde haben es mir daher nie verdacht, wenn ich an rabbinischen Werken berechtigte Kritik übte, mich auch nie (wie D. Fiebig und gewisse „Centralvereins“-Mitglieder) als unwissenden Antisemiten verschrien.

ringere [Pfand-]Zinsen leihen*), worauf der Nichtjude dem Ruben das geliehene Geld zurückgibt [und das zurückerhaltene Pfand bei Simeon versetzt und dem Ruben das Geschäft verdorben wird], so ist er [Simeon von der Pflicht eines Schadenersatzes dem R. gegenüber] frei, weil es keine wirkliche Schädigung war [da R. ja sein Darlehn mit Zinsen zurückerhalten hat]; indes er [Simeon] wird ein Böser genannt."

Ein Jude darf den anderen geldlich nicht schädigen, widrigenfalls er ihm den Schaden ersetzen muß. (Vgl. oben Nr. 17 ein ähnliches Konkurrenzverbot bei jüdischen Geschäften mit einem Nichtjuden, Choschen ha-mischpat 156, 5 Hagah.)

26. Choschen ha-mischpat 388, 2

„Siehe, wenn ein [nichtjüdischer] König befohlen hat, ihm Wein oder Stroh oder dergleichen zu liefern, und es kommt ein [jüdischer] Angeber und sagt: Siehe, der und der [Jude] hat einen Vorrat von Wein oder Stroh [oder dergleichen] an dem und dem Orte [liegen und nicht abgeliefert], und sie [die Beamten des Königs] gingen hin und nahmen [konfiszierten] es, so ist er [der Angeber] verpflichtet, ihm [dem Hinterzieher den durch die Wegnahme entstandenen Geldschaden] zu bezahlen" [ersetzen].

Der Denunziant kommt hier mit bloßem Schadenersatz weg, weil der Hinterzieher nach dem Schulchan aruch selbst [Choschenha-mischpat 369, 6] sich einer öffentlichen Pflicht**) entzogen hat, die auch einem jüdischen Herrscher gegenüber zu erfüllen wäre. Aber der Angeber hat wahrscheinlich nicht als pflichtbewußter ...-er Staatsbürger jüdischen Glaubens, sondern nur deshalb „Haltet den Dieb" gerufen, um unter dem Scheine eines braven Staatsbürgers „selbst ungeschoren zu bleiben", wie Fiebig („Juden und Nichtjuden", S. 80) erläuternd vermutet***). Jedenfalls hat er einen Glaubensgenossen geldlich geschädigt und muß darum den Schaden ersetzen. —

*) Die bekanntlich im Mittelalter und bis in die Neuzeit hinein sehr hoch waren und es zum Teil auch heute noch sind.

**) Hoffmann („Der Schulchan-Aruch", S. 190) vermischt den Inhalt obiger Vorschrift mit dem Vorangehenden, wo von einem „jüdischen oder nichtjüdischen Gewalttäter" die Rede ist, der ungerechte Forderungen stellt. Hier aber ist von einem nichtjüdischen König die Rede, der berechtigte Lieferungen anordnet. Fiebig macht richtiger- und vorsichtigerweise diese Irreführung nicht mit.

***) Es könnte aber auch sein, daß er die Denunziation gar nicht absichtlich, sondern nur im ersten Zorne macht, z. B. wenn die nichtjüdische Behörde bei ihm Wein oder Stroh usw. konfisziert, das er hinterzogen hat, und er entrüstet ausruft: „So, mir

Schon im Talmud ist (Baba kamma 117a) kurz erzählt (also eigentlich eine „haggadische" Notiz, von der an sich selten eine „Halachah" [Norm] abgeleitet wird, wie hier im Schulchan aruch): „Einst zeigte einer einen [irgendwie hinterzogenen und daher nach der Anzeige behördlich konfiszierten] Weizenhaufen des [jüdischen] Exilsoberhauptes [in Babylonien] an. Als er dann deshalb vor [den Richterstuhl des] Rab Nachman kam, verurteilte dieser ihn zum Schadenersatz" [an den Exilsfürsten].

27. Choschen ha-mischpat 388, 10 und Hagah, 388, 15f

10. „Es ist auch heutzutage an jedem Orte erlaubt, den Angeber zu töten. Und [Aber] es ist [nur] erlaubt, ihn zu töten, bevor er die Denunziation ausführt [mithin, wenn er sie ernstlich androht]. Wenn er vielmehr sagt: ‚Siehe, ich werde den N. N. denunzieren, [so daß er Schaden erleidet] an seinem Leibe oder seinem Gelde' – mag es auch nur wenig Geld sein – so hat er sich von selbst dem Tode preisgegeben. Und man warne ihn und sage ihm: ‚Denunziere nicht!' Wenn er aber trotzig sagt: ‚Nein, ich werde ihn doch denunzieren' – so ist es ein Gebot, ihn zu töten, und jeder, der ihn zuerst totschlägt, ist im Rechte" [tut etwas Verdienstliches]. – (Hagah:) „Wenn aber zur Warnung nicht mehr Zeit ist, so ist sie nicht nötig. Manche sagen [z. B. Isserles], man solle den Angeber nur dann töten, wenn man sich vor ihm nicht durch Beschädigung eines seiner Glieder retten kann; ist dies aber möglich, z. B. durch Ausschneiden seiner Zunge oder Blendung seiner Augen, so ist es verboten, ihn zu töten; denn er [ist dadurch nachdrücklich genug ‚gewarnt' und] hat nichts Schlimmeres gewollt als die übrigen Verfolger" [der Juden, es aber nicht auszuführen vermocht].

15. „Wenn [ein Jude] nachweislich [schon] dreimal Juden denunziert [und diesen Strafe zugezogen] oder [durch Denunzieren] ihr Geld in die Hand der Nichtjuden gebracht hat, so sucht man Mittel und Wege, **ihn aus der Welt zu schaffen.**"

nimmt man meinen dürftigen Vorrat, den ich so nötig habe, weg; aber dem reichen Juden X. (z. B. im Talmud dem Exilsfürsten), der so und so viel daliegen und nicht abgeliefert hat, dem hat man nichts weggenommen, obwohl er das alles nicht so blutnötig hat" – worauf die Behörde auch dort konfisziert. – Für diese Auffassung spricht der ganze Sachverhalt: Eine einmalige, bereits geschehene Denunziation zieht Schadenersatz für den Denunzianten nach sich (da sie gegebenenfalls nicht in schlimmer Absicht geschah), die Androhung einer Denunziation aber oder wiederholte vorsätzliche Denunziation wird mit dem Tode gebüßt (Ch. ha-m. 388, 10; s. o.).

16. „Zu den Ausgaben, die man [jüdischerseits] gemacht hat, um den [jüdischen] Denunzianten aus der Welt zu schaffen, sind alle Bewohner [des Tatortes] beizutragen verpflichtet, auch die, welche an einem anderen Orte Steuern zahlen.“ —

Nr. 388, 10 ist einem „haggadischen“ (erzählenden) Berichte des Talmud entnommen, der erst bei den Rabbinen „halachisch“ (normativ) umgeformt wurde. In Baba kamma 117a heißt es nur kurz und erbaulich: „Einst wollte jemand, das [hinterzogene] Stroh eines anderen Juden anzeigen [denunzieren]. Als er deswegen vor Rabh kam, sagte dieser: ‚Du sollst es nicht, du sollst es nicht anzeigen!‘ Jener entgegnete: ‚Ich werde es doch, werde es doch anzeigen!‘ Da erhob sich Rab Kahana, der [als Schüler] vor Rabh saß, und brach jenem [Angeber] den Hals*).“ — Nr. 15 und 16 stammen aus den Responsen des Rabbēnu Ascher.

Der „Centralverein deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens“ läßt in seinem (wohl immer noch verbreiteten) Flugblatte „Antisemitische Wahrheiten“ [lies: „Jüdische Unwahrheiten“] durch irgendeinen beauftragten Patent-Ignoranten den Unsinn verbreiten, der Denunziant beabsichtige oder habe schon versucht, verleumderische Denunziationen gegen die Juden loszulassen. Selbstverständlich ist das Gegenteil wahr: Der Denunziant will sowohl im Talmud (Baba kamma 117a) wie im Schulchan aruch (Ch. ha-m. 388, 2) greifbare Tatsachen verraten, nämlich Hinterziehung abgabepflichtiger jüdischer Vorräte, die gewisse Juden entgegen dem Parade-Grundsatze „Staatsgesetz ist Gesetz“ wegmogeln wollten! — Ist dem „Centralverein“ jeder Ignorant, der nicht einmal ein paar neuhebräische Sätze zu verstehen vermag, für solche Flugblätter gerade gut genug?

Sonderbar berührt die Vorschrift Choschen ha-mischpat 388, 10, den Denunzianten zu töten, bevor er denunziert, worauf es a. a. O., 388, 11 heißt: „Hat der Denunziant seine Absicht [aber bereits] ausgeführt, so ist verboten, ihn zu töten, falls er nicht dafür bekannt ist, daß er [noch weiter] verrät. Denn ein solcher wird getötet, damit er nicht vielleicht noch andere verrät“ (s. Nr. 15). — Trotz der etwas verworrenen Ausdrucksweise und des zwischenhinein züngelnden Rachedurstes nach Denunziantenblut ist der Sachverhalt klar:

*) Über diesen Mordbuben vgl. oben S. 112. In Palästina angekommen, wird der Mörder aber nicht etwa gemieden, sondern ehrenvoll in den Schülerkreis des berühmten Rabbi Jochanan aufgenommen. — Freie Bahn dem Tüchtigen!

Den Denunzianten zu töten, nachdem er denunziert hat, wäre für die Juden sehr gefährlich; denn die nichtjüdische Behörde, bei der er seine Denunziation angebracht hat, würde die Juden schwer zur Verantwortung ziehen, wenn diese den etwaigen Kronzeugen der Behörde (für die Wahrheit der Denunziation) töten wollten. Vor der Denunziation aber und bei eingestandener Denunziationsabsicht kann man dagegen den Angeber gefahrlos töten, da ja die nichtjüdische Behörde nicht weiß, daß oder was er hat angeben wollen, und man schlimmstenfalls den Todesfall „harmlos" erklären, vor dem eigenen Gewissen aber damit rechtfertigen kann, daß man in Notwehr oder vermeintlicher (sog. Putativ-) Notwehr gehandelt habe, die ja auch dann vorliegt, wenn man von anderen eine drohende Gefahr abwehren will oder abwehren zu müssen glaubt. — Gegen die erfolgte Denunziation hat man jüdischerseits ja noch Mittel genug zur Hand: „Hat der [jüdische] Angeber die Judengemeinde [als solche] denunziert und sie damit in eine schwere Lage gebracht", dann sucht man ihn etwa durch eine von einer jüdischen Mehrheit als wahr bezeugte Gegendenunziation bei den Nichtjuden irgendwie als schuldig hinzustellen und seine Bestrafung zu betreiben, denn „in solchem Falle ist es erlaubt, ihn den Nichtjuden zu überliefern, daß sie ihn schlagen, gefangen setzen und zu Strafe verurteilen" (Choschen ha-mischpat 388, 12). „Wegen der [von dem Denunzianten veranlaßten] schlimmen Lage eines einzelnen [Juden] ist dies nicht erlaubt" (daselbst). Da sucht man zunächst mit allen Mitteln den denunzierten jüdischen Bruder von dem erhobenen Verdachte zu befreien*) — ist das aber dreimal geschehen, dann geht man gegen den Denunzianten, um ihm weitere Fortsetzung

*) Vgl. z. B. Majer Balaban, „Die Judenstadt von Lublin", Berlin 1919, S. 30: „Wenn ein derartiger [„Ritualmord"-]Prozeß im [Kron-]Tribunal ausgetragen wurde, kamen die Familien der Angeklagten, die Senioren der Judengemeinde [des angeblichen Tatorts] alle nach Lublin, um ihrem Nächsten [!] zu helfen. Die Senioren der Lubliner Gemeinde wurden in erster Linie bestürmt, ... um [den Angeklagten] wenigstens kleinere Erleichterungen zu schaffen. Protektionen zum Henker [der die Folterungen vornahm], zum Kerkermeister mußten verschafft werden. Man rannte von Richter zu Richter, man suchte am Markt Juden auf, die mit den Richtern bekannt waren, mit ihnen in Handelsbeziehungen standen, ihre Pächter oder gar Gläubiger [!] waren, und man bemühte sich durch ihre Vermittelung, die Richter von der Unschuld des Angeklagten zu überzeugen." — Dies kostete große Geldopfer. „Wenn zu Lublin ein Judenprozeß (Ritualprozeß) vorkommt und Geld nötig ist, ... steuern die Litauer zu jeden 100 Fl. den siebenten Teil bei" (a. a. O., S. 40).

seines Treibens endgültig unmöglich zu machen, mit dem „Notwehr"-Mittel des „Aus-der-Welt-Schaffens" vor, das man nur als „Beseitigung" des Angebers durch gedungene Meuchelmörder auffassen kann. Denn eine andere Möglichkeit, einem als bösartig und unverbesserlich angesehenen Denunzianten das Handwerk mit Sicherheit für immer zu legen, vermag ich mir im Rahmen der hier behandelten Texte nicht vorzustellen. (Vgl. oben S. 95**).)

28. Choschen ha-mischpat 406, 1 †††

„Wenn der Ochse eines Juden den Ochsen eines Nichtjuden gestoßen hat, so ist er [der Jude, von Schadenersatz] frei. Wenn aber der Ochse eines Nichtjuden den Ochsen eines Juden gestoßen hat, so muß er [der Nichtjude] den ganzen [von seinem Ochsen angerichteten] Schaden ersetzen, gleichviel ob sein Ochs als stößig bekannt war oder nicht."

Diese Vorschrift ist ein alter Bekannter aus dem Talmud (Baba kamma 38a). Vgl. hierüber oben S. 101 und vor allem meine „Rabbinischen Fabeln" (Leipzig 1922), S. 71–74! – Zugrunde liegt die alttestamentliche Stelle 2. Mose 21, 35 f., die einen Schadenfall zwischen Juden und Juden regelt: „Wenn der Ochse eines [jüdischen] Mannes den Ochsen seines Nächsten stößt, so daß er [der O. des anderen Juden] stirbt, so sollen sie den lebenden Ochsen verkaufen und das [für ihn gelöste] Geld teilen und auch den toten (Ochsen) teilen. (36) Ist es aber bekannt gewesen, daß der [erste] Ochse schon seit langem stößig sei, sein Herr aber hat ihn nicht verwahrt, so soll er für [den toten] Ochsen einen [lebendigen] Ochsen [oder den Wert des toten O.] geben, dafür aber den toten [Ochsen] erhalten." – Im Talmud wird nun gefolgert: Die Bibelstelle bezieht sich nur auf den getöteten Ochsen des „Nächsten"; als „Nächster" gilt aber nach durchgängiger rabbinischer Auffassung lediglich ein anderer Jude, dagegen nicht der Nichtjude. Der Fall, daß dessen Ochse von einem jüdischen Ochsen getötet wird, kommt im Alten Testament überhaupt nicht vor. Infolgedessen ist der Jude hier dem Nichtjuden keinen Schadenersatz schuldig, wozu er dem Juden gegenüber verpflichtet wäre. Macht dennoch der Nichtjude vor einem jüdischen Gerichte gegen den jüdischen Ochsenbesitzer Schadenansprüche, so wird er glatt abgewiesen, denn von so etwas „schreibt Moses nichts"! Von einem Nichtjuden da-

gegen darf der geschädigte Jude vollen Schadenersatz verlangen (sei es vor einem jüdischen oder nichtjüdischen Gerichte); denn das nichtjüdische Recht billigt einen solchen zu. Es erinnert dies an die schon oft erwähnte Talmudstelle Baba kamma 113a: „Kannst du ihn [den Juden] nach jüdischem Rechte gewinnen lassen, so tue das und sage zu ihm [dem Nichtjuden]: ‚So ist unser Recht!‘ Kannst du ihn aber nach nichtjüdischem Rechte gewinnen lassen [also ihm hier einen Schadenersatz verschaffen], so tue das und sage zu dem Nichtjuden: ‚So ist euer Recht!‘“ – Hier nun liegt ein Fall vor, wo der Jude nach beiden Rechten gewinnt und der Nichtjude beidemal mit seinem Anspruche abgewiesen wird. – Diese „Perle im Munde der Rabbinen“ konnten sich daher die „Codices“ nicht entgehen lassen, am allerwenigsten der Schulchan aruch, dessen schroffe Einstellung gegen die Nichtjuden als Personen minderen Rechtes und auch sonst minderwertige Leute die Kommentare so oft zu mildern suchen müssen*). Man sieht eigentlich nicht recht ein, warum diese (im Talmud selbst als für die Nichtjuden anstößig anerkannte) Vorschrift in die mittelalterlichen jüdischen „Codices“ aufgenommen wurde, da doch abgesehen von ein paar Viehhändlern ein Jude als Ochsenbesitzer eine ganz seltene Ausnahmeerscheinung war und ist. – Sollte hier ein Musterbeispiel für die Ablehnung von nichtjüdischen Schadenersatzansprüchen gegeben werden, weil das Alte Testament (genauer: die Thorah, der Pentateuch) die entsprechenden Ansprüche nur dem Juden zuerkennt? Oder war für die Aufnahme maßgebend die Tatsache, daß hier in besonders schroffer Weise der rabbinische Grundsatz zutage tritt, daß der „Nächste“ des alttestamentlichen Textes für den Juden nur der Jude, keineswegs aber der Nichtjude ist?

*) Deswegen berufen sich die Apologeten (zumal Hoffmann) so viel auf die Kommentare. Mit Recht aber wendet Marx-Dalman („Jüdisches Fremdenrecht“, S. 75) dagegen ein, daß Kommentare keine Texte sind, und daß sich aus den so verschiedenen Kommentaren zum Schulchan aruch, wenn sie autoritativ sein sollten, sehr verschiedene „Schulchan aruche“ zustellen ließen.

Schlußwort

Vielleicht erscheinen einigen mit dem Sachverhalte nicht näher vertrauten Lesern meine Erläuterungen zu den kleineren Übersetzungsstücken in Teil V etwas zu scharf polemisch im Gegensatze zu dem ruhigen Tone der anderen Teile. Apologetisches Gestrüpp aber, das den Weg zum Dornröschen Wahrheit verbaut, kann man nur mit dem Buschmesser beseitigen. Nur aus diesem Grunde mußte ich mich mit Herrn D. Paul Fiebig weit mehr beschäftigen, als es an sich seiner wissenschaftlichen Bedeutung auf diesem Gebiete entspricht.

Zum Schlusse sei es mir erlaubt, meinem verstorbenen Herrn Verleger für den Beweis seiner Unparteilichkeit zu danken, daß er, trotz seiner stark von meinen Ansichten abweichenden Einstellung zum Schulchan aruch im Ganzen wie in Einzelheiten, dieses Buch in Verlag genommen und mir dadurch Gelegenheit gegeben hat, meine Meinung unabhängig von allen Rücksichten frei und offen zu sagen. Da meine Bücher sich rascher Auflagenerfolge zu erfreuen pflegen, möge auch dieses durch den gleichen Erfolg meinen Dank am wirksamsten abstatten.

Anhang I

Anmerkungen

[1] (S. 12). Daß das dem Mose „vom Sinai her" gegebene schriftliche Gesetz viele Fragen offen ließ, bezeugt das Alte Testament selbst. Weil „nicht klar ausgedrückt war, was man tun sollte" mit einem, der am Sabbath Holz aufgelesen, oder einem anderen, der Gott geflucht hatte (4. Mose 15, 34; 3. Mose 24, 12), mußte Mose Gott (oder wohl die von Gott mit einer Art Amtsgeist versehenen 70 Ältesten, 4. Mose 11, 16f.) befragen. Die gewonnenen Entscheidungen sind die ersten (und einzigen im Alten Testamente berichteten) mündlichen Satzungen (Halachoth), welche die „Thorah" (das schriftliche Gesetz) ergänzen. – Wenn ferner das schriftliche Gesetz jede „Arbeit" am Sabbath verbot, so mußte sich alsbald eine Lehrüberlieferung davon nötig machen, was als solche „Arbeit" anzusehen sei. Ebenso erforderten die ziemlich lückenhaften Vorschriften des schriftlichen Gesetzes über Ehe-, Zivil- und Strafrecht behufs Anwendung aufs praktische Leben nähere (und zwar mit der Zeit immer genauere, also in Wahrheit erweiternde) Bestimmungen; ganz besonders war dies hinsichtlich ganzer Rechtsgebiete nötig, die das schriftliche Gesetz gar nicht berücksichtigte, z. B. Handelsverkehr, Testament und Vormundschaft, Luxus, Kindesmord u. a. m. Hier mußte sich notwendig eine ergänzende Rechtsüberlieferung neben dem schriftlichen Gesetze bilden.

[2] (S. 14). Wirkliche Systematik in der allgemeinen Verteilung wie in der inneren Gliederung des Stoffes kennt kein semitisches Gesetzbuch, überhaupt kein orientalisches Schriftwerk. Während das abendländische Denken, zumal seit Aristoteles, die besonderen Gedanken und Fälle streng logisch von den allgemeinen Hauptgedanken und Hauptfällen ableitet, in allen Stücken das Besondere dem Allgemeinen unterordnet und so einen streng gegliederten Gedankenbau errichtet, sozusagen senkrecht von oben nach unten geht, baut der Orientale die einzelnen Fälle, wie es die Gelegenheit gibt, mittels sozusagen wagerechter Gedankenverbindung (Ideenassoziation) sorglos nebeneinander hin, um mehr oder weniger Widersprüche und logische Mängel ziemlich unbekümmert. So ist es bei den assyrisch-babylonischen Gesetzen der Fall, so bei den im Koran verstreuten, so auch in den „Büchern Mose". Schon das Haupt- und Urgesetz, die zehn Gebote, kommen 2. Mose 20, 7ff. und 5. Mose 5, 7ff. in zwei verschiedenen Fassungen vor, auch die übrigen Vorschriften zusammenhanglos und in mehreren, sich zum Teil widerstrebenden Fassungen. „Diese Thorah war ein planlos hingeschriebenes Werk voller Wiederholungen und Widersprüche. Nirgends ist eine klare Disposition zu erblicken. Es folgen Sätze und Kapitel zusammenhanglos aufeinander." (Jakob Fromer, Der Talmud, Berlin 1920, S. 29.) – Daß die Mischnah wenigstens den Versuch macht, den in ihr enthaltenen religionsgesetzlichen Stoff nach einer gewissen sachlichen Disposition zu ordnen, schreibt Fromer (S. 96) mit Recht dem erziehenden Einflusse hellenistischen (spätgriechischen, also abendländischen) Geistes auf ihren Ordner zu. Ebenso zutreffend aber nennt er diesen Versuch mißglückt und sagt (S. 89f.) richtig: „Schon ein Über-

blick über die Titel der sechs Ordnungen zeigt, daß dieser Rahmen den ganzen Inhalt nicht fassen kann. Traktate wie „Lobsprüche“ (Berachoth), „Gelübde“ (Nedarim), „Der Geweihte“ (Nasir), „Väter“ (Pirke Aboth) und „Nichtgeheiligte Schlachttiere“ (Chullin) passen nirgends hinein. Sie mußten deshalb willkürlich eingefügt werden. ... Auch die Titel der Ordnungen sind nicht immer zutreffend. ... Die Reihenfolge der Traktate entbehrt jedes logischen Prinzips. Am ärgsten ist es mit der Reihenfolge der Kapitel und Stücke.“

[3] (S. 14.) Die Namen der 6 „Ordnungen“ sind. I. Seraïm („Saaten“, ländliche Abgaben für die Priester usw.; vorangesetzt ist der Traktat „Berachoth“, s. o.). – II. Moëd („Fest“; Sabbath, Passah, Versöhnungstag, Laubhüttenfest, Neujahr, Fasten, Halbfeiertage, Wallfahrten usw.). – III. Naschim („Frauen“; Schwagerehe, Eheverträge, Scheidung, Ehebruch, Antrauung; eingefügt sind „Nedarim“ und „Nasir“, s. o.). – IV. Nesikin („Beschädigungen“; Zivil- und Strafrecht. Eingefügt ist die ethische Sammlung „Sprüche der Väter“.) – V. Kodaschim („Heilige Sachen“; Schlachtopfer, Speisopfer usw. Eingefügt ist „Chullin“, s. o.). – VI. Teharoth („Reines“, d. h. Verunreinigungen an Gefäßen, durch einen Toten, durch Aussatz usw.; unreine Früchte, Reinigungsasche, Tauchbäder, Handwaschung, Menstruation, Tripper usw.). – Jede „Ordnung“ enthält eine Anzahl (7–12) kürzere oder (meist) lange „Traktate“ lang z. B. Berachoth, Schabbath, Pesachim usw.).

[4] (S. 14.) 1. Beispiel für „Mischnah schlechthin“: (Talmudtraktat Baba kamma IV 3, Schluß) „Stößt das Rind eines Juden das Rind eines Nichtjuden, so ist er frei d. h. sein Besitzer braucht für die Beschädigung nicht Schadenersatz zu leisten). Stößt aber das Rind eines Nichtjuden das Rind eines Juden, so hat er (d. h. sein Besitzer) den ganzen (angerichteten) Schaden zu ersetzen, mag es (das Rind des Nichtjuden) nicht stößig oder stößig gewesen sein.“ [Vgl. unten S. 162, oben S. 126.] – 2. Anfügung der (nichtnormativen) Ansicht eines angesehenen Gelehrten: (Berachôth VI 8, Schluß) „Wer Wasser für seinen Durst trinkt, spricht (darüber) den Segen: ‚(Gelobt sei der,) durch dessen Wort alles geworden ist.‘ Rabbi Tarphon sagt: (Er spricht:) ‚Der viele Seelen und ihre Not geschaffen hat!‘“ – 3. Die Mehrheit der Gelehrten ist Norm: (Peah III 4) „Befinden sich Zwiebelbeete zwischen Grünkraut, so ist nach Rabbi Jose's Ansicht von jedem einzelnen Beete die „Ackerwinkel“-Abgabe zu leisten. Die Gelehrten aber sagen: „Von einem für alle.“ – 4. Erweiterung dieser Norm durch einen großen Gelehrten: (Berachôth I 1) „Von wann an sagt man die Formel ‚Höre Israel‘ am Abend? Von der Stunde, da die Priester ins Heiligtum gehen, ihre Hebe zu essen, bis zur ersten Nachtwache; (das ist) Rabbi Eliesers Lehre. Die Gelehrten aber sagen: bis Mitternacht. Jedoch Rabban Gamaliel sagt: bis der erste Strahl der Morgenröte aufsteigt.“

[5] (S. 15.) Vgl. meinen „Talmudkatechismus“, Leipzig 1904; ferner z. B. das Literaturverzeichnis in: Strack, Einl. in Talmud und Midrasch, 5. Aufl. (München 1921), wo S. 173–194 auf dem Talmud fußende Schriften über folgende Gegenstände angegeben sind: Zum Verständnis des Alten Testaments (und der Legende); Glaube, Kultus, Sekten, Aberglaube; Ethik; zum Verständnisse des Neuen Testaments; Philosophie, Mathematik, Sprachwissenschaft, Pädagogik; Rechtswissenschaft; Geschichte; Geographie; Natur- und Heilkunde; Archäologie; Gemeindliches; Hochzeit usw.; Sklaven; Handwerk und Technologie; Landbau und Jagd; Haus und Bekleidung; Buchwesen; Maße, Münzen und Gewichte; Geselligkeit, Badewesen, Kuß usw. – Man darf ohne Übertreibung sagen, daß die talmudischen Rabbinen

vom Größten und Kleinsten, vom Allererhabensten und Urgemeinsten, von allem Möglichen und Unmöglichen und noch etwas mehr, schön und häßlich, liebreich und haßvoll, tugend- und sündhaft, erbaulich und verwerflich reden, und daß zwar wir formell und inhaltlich „die Geister scheiden", für den echten Talmudisten aber „die einen wie die anderen Meinungen Worte des lebendigen Gottes sind" (Gittin 6b, vgl. Chagigah 3b).

[6] **Maimonides.** (S. 17). Da der Mischnèh thorah (die Jad chasakah) des Maimonides zu einem großen Teile der geistige Nährvater des Schulchan aruch ist, dessen beide Erzeuger Karo und Isserles trotz vieler Einzelgegnerschaft gleichermaßen Verehrer des Maimonides waren, so seien hier einzelne bedeutsame Stellen des Maimonides in Übersetzung wiedergegeben. Die erste mag den jüdischen Apologeten zum Unterrichte dienen, welche die bei M., im Schulchan aruch usw. oft vorkommenden Worte „um des Friedens willen" beschönigend*) deuten: „um in der Welt Frieden zu schaffen" oder gar „zum Wohle der Gesellschaft", was Unsinn ist!

a) Maimonides, Hilchôth abodah sarah (Satzungen vom Götzendienst) X 5ff.: „Man gibt den Armen der Götzendiener (Nichtjuden) Speise zugleich mit den jüdischen Armen, um des (lieben) Friedens willen; man wehrt ihnen auch nicht, an der Nachlese auf dem Felde usw. teilzunehmen, um des Friedens willen. Man erkundigt sich nach ihrem Wohle, sogar an einem ihrer Feste, um des Friedens willen. Aber nie darf man sie wiederholt grüßen noch das Haus eines Götzendieners (Nichtjuden) an seinem Feiertage betreten, um ihn zu begrüßen. Trifft man ihn auf der Straße, so grüßt man ihn leise und gesenkten Hauptes. Aber alles dies gilt nur für die Zeit, wo die Juden im Exil (außerhalb Palästinas) und unter den Völkern zerstreut leben, oder wo die Götzendiener (Nichtjuden) die Oberhand über die Juden haben. Wenn aber die Juden die **Oberhand** über die Götzendiener (Nichtjuden) haben, ist es uns **verboten**, einen von ihnen unter uns zu dulden, auch wenn er sich nur zufällig und vorübergehend an einem Orte (von uns) aufhält oder handelnd von einem Orte zum anderen zieht." – Auch der Schulchan aruch sagt (Joreh dēah 151, 12), daß es „um des Friedens willen" erlaubt sei, nichtjüdischen Armen Almosen zu geben usw. Mit Recht bemerkt Marx-Dalman S. 76, daß „um des Friedens willen" hier keinen anderen Sinn habe, wie das im Schulchan aruch von Karo (J. d. 158, 1) und Isserles (J. d. 148, 12) wie von Maimonides (Hilchoth abodah sarah IX 10) gebrauchte „wegen Feindschaft" (um Feindschaft zu vermeiden). – Daß diese seltsame „Friedensliebe" sofort aufhört, wenn man sie nicht mehr nötig hat, gesteht ja Maimonides mit dürren Worten, welche die Apologetik gern unterschlägt! Treffend sagt Marx-Dalman (a. a. O., S. 56): „Das Motiv der Rücksichtnahme auf das friedliche Einvernehmen mit den Heiden ist, solange die Rücksichtnahme nur als ein durch die gegenwärtige Lage der Juden gebotener Notstand betrachtet wird, sittlich ohne Wert." – Die Übersetzung „um des lieben Friedens willen" trifft sachlich durchaus das Richtige; dieser Ausdruck hat in den angeführten Gesetzesnormen eben keine ethische, sondern eine ganz praktisch-kasuistische Bedeutung, genau so wie die im Schulchan aruch und sonst

*) **Vgl. bereits oben in der Vorbemerkung zu den Stücken aus Choschen ha-mischpat. – Absichtlich wiederhole ich wichtige Stellen mehrfach, um bei dem schwierigen Stoffe den Lesern zeitraubendes Nachschlagen nach vorn oder hinten zu ersparen.**

gebrauchte Wendung, es sei etwas verboten, falls „Entweihung des (göttlichen) Namens" zu befürchten sei; der einfache Sinn des hochklingenden Ausdrucks ist: falls zu erwarten ist, daß die Sache herauskommt und dadurch das Judentum (und mit ihm sein Gott) in schlechten Ruf gerät. — Die toleranteren Ansichten neuzeitlicher jüdischer Autoren darf man keinesfalls in die alten Gesetzesquellen hineindeuten. Und so bleibt es auch dabei, daß für Maimonides die Christen ebenfalls zu den „Götzendienern" seiner oben angeführten Stelle gehören, weil sie ihm „in jeder Beziehung als Götzendiener gelten" (Marx-Dalman, S. 49), während sie für den Schulchan aruch nur „in gewisser Beziehung noch Götzendiener sind" (a. a. O., S. 53). — Würden D. Hoffmann und andere mit ihrer Ansicht recht haben, daß bei Maimonides die Christen die Stellung jüdischer „Beisaßproselyten" einnähmen, so müßten sie zugestehen, daß dann laut Maimonides ein Jude einen Christen töten dürfte; denn Maimonides stellt (Hilchôth rozêach II 11) als religionsgesetzliche Norm (Halachah) den Grundsatz auf: „Ein Jude, der einen Beisaßproselyten tötet, wird deswegen vom (jüdischen) Gerichtshofe **nicht** getötet!" Doch Maimonides ist noch ehrlicher und fügt gleich hinzu: „Und es braucht nicht gesagt zu werden, daß er wegen Tötung eines Kuthäers (Nichtjuden) erst recht nicht getötet wird!" — Sind das auch „Wege des Friedens"?? ... Sowjet-jüdische!

b) Eine ebensowenig „tolerante" Gesinnung des Maimonides gegen Nichtjuden zeigt auch die Stelle des Maimonides Issuré biâh (Satzungen über die verbotene Beiwohnung) 4 f.:

„Wisse, daß das künftige (ewige) Leben nur den Gerechten vorbehalten ist, und das sind die Juden.... Alle (nichtjüdischen) Völker werden vernichtet werden, sie aber [die Juden] fortbestehen."

c) Maimonides Hilchôth abodah sarah 16: „Eine Jüdin soll den Sohn einer Götzendienerin nicht säugen, weil sie dadurch der Abgötterei einen Diener aufzöge; auch soll sie einer götzendienerischen Gebärenden keine Hebammendienste leisten. Wenn sie aber bezahlt (!) bekommt, darf sie es tun, um Feindschaft zu verhüten." (Vgl. Talmud Abodah sarah 26a; Schulchan aruch, Orach châjjim 330, 2.)

d) Im Alten Testamente steht, daß ein überführter Dieb dem bestohlenen „Nächsten" das Gestohlene doppelt zu ersetzen habe (2. Mose 22, 9). — Maimonides aber stellt als religionsgesetzliche Norm auf (Hilchôth genēbâh [Satzungen vom Diebstahl] 1): „Wer einen Götzendiener bestiehlt, zahlt nur den einfachen Wert des Gestohlenen zurück; denn es heißt (2. Mose 22, 9): Er soll es zwiefältig seinem Nächsten wiedergeben. (D. h.) seinem Nächsten [dem Juden], aber nicht einem Götzendiener."

e) Laut dem Alten Testamente (3. Mose 5, 20 ff.) muß ein Jude, der seinem Nächsten (fälschlich) unter Eid einen Fund oder eine Schuld abgeleugnet hat und nachher des falschen Eides überführt worden ist, den Wert des fälschlichen Abgeleugneten und noch ein Fünftel dazu wiedergeben. — Maimonides aber stellt als Halachah auf (Hilchôth gesēlâh [Satzungen vom Raube] 7): „Wer gegen einen Götzendiener einen (falschen) Eid geleistet hat (und dessen überführt worden ist), bezahlt den einfachen Wert zurück, ist aber nicht (wie beim Juden) verpflichtet, den fünften Teil darüber (auch noch) zu bezahlen, denn es heißt (3. Mose 5, 20 ff.): ‚Wenn er seinem Nächsten etwas ableugnet!'"

f) Maimonides, Hilchôth gesēlâh 11: „Das von einem Götzendiener Verlorene ist (zu behalten) erlaubt; denn es heißt: „Mit allem Verlorenen deines Bruders (5. Mose 22, 3). Wer es wiedergibt, begeht eine Übertretung, weil er dadurch die Macht der Gottlosen der Welt (der Nichtjuden) stärkt. Gibt er's jedoch wieder, um den Namen (Gottes) zu heiligen, damit man die Juden rühme und es erkenne, daß sie ehrliche Leute seien, so ist es (die Rückgabe) zu loben." (Wörtlich übernommen in den Schulchan aruch Choschen ha-mischpat 266, 1). — Der Götzendiener (also für Maimonides auch der Christ) ist demnach nicht des Juden „Nächster", sondern ein „Gottloser der Welt" und hat an den jüdischen Finder keinen Anspruch auf Rückgabe des verlorenen Gegenstandes. (Ein paar Jahrhunderte später läßt der Talmuderklärer Raschi das Motiv der „Stärkung der Gottlosen" weg, sieht aber in dem Wiedergeben an den Nichtjuden eine Übertretung eines göttlichen Gebots, das ja lediglich dem „Nächsten", d. h. Juden, gegenüber die Wiedergabe gebiete, also [!] dem Nichtjuden gegenüber verbiete.) Jakob ben Ascher (s. o. S. 19) wollte in seinen Arbaäh Turim, Choschen ha-mischpat 266, mit dem Verbote der Wiedergabe des Verlorenen eines Götzendieners nur die wirklichen Götzendiener, nicht aber die übrigen Nichtjuden (Gojim) getroffen wissen. Joseph Karo, der spätere Schulchanaruch-Verfasser zeiht ihn aber deswegen in seinem Tur-Kommentar Beth Joseph zu Choschen ha-mischpat 266 gelinde der Heuchelei und sagt: „Nach dem klaren Wortlaute des Gesetzes (5. Mose 22, 3) sind hier alle Nichtjuden (Gojim) gleich, seien sie nun (wirkliche) Götzendiener oder nicht [ihnen allen braucht man ihr Verlorenes nicht wiederzugeben]; denn sie sind nicht ‚dein Bruder'. Unser Rabbi (Jakob ben Ascher) war nicht genau, wenn er hier nur die (wirklichen) Götzendiener nannte. Vielleicht tat er das, weil im Lande Edom (dem christlichen Europa) die getauften Juden die Juden wegen dieses und ähnlicher Gesetze bei dem Könige verdächtigt haben, worauf die Weisen (der Juden, apologetisch mildernd) antworteten, das beziehe sich nur auf die Gojim der talmudischen Zeit, die Götzenbilder angebetet und sich nicht zum Weltschöpfer bekannt hätten; die Gojim der jetzigen Zeit, die sich zum Weltschöpfer bekannten, würden weder bei diesem Gesetze noch bei anderen ähnlichen zu den Götzendienern gerechnet." — Diese Behauptung der damaligen „Weisen" ist also laut Karo eine apologetische Finte; Karo hält die Fundunterschlagung allen Nichtjuden (also auch den Christen) gegenüber für göttlich erlaubt!

g) Maimonides, Hilchôth abodah sarah 1: „Es ist verboten, sich über Götzendiener" [d. h. also — vgl. S. 132, 134 — auch über Christen] zu erbarmen; denn es heißt (5. Mose 7, 2): ‚Du sollst ihnen keine Gnade erweisen!'"

h) Maimonides Hilchôth Schabbath (Sabbathsatzungen) 20f.: „Wenn auf einem Hofe Nichtjuden und Juden sich befinden, selbst nur ein Jude und tausend Nichtjuden, und es fällt (am Sabbath) eine Ruine auf sie, so räumt man den Schutt von allen weg, wegen des Juden. Entfernt sich einer von ihnen und geht nach einem anderen Hofe, dort aber fällt eine Ruine auf ihn, so räumt man den Schutt ebenfalls (trotz des Sabbaths) von ihm fort; denn vielleicht ist der, der sich entfernt hat, der Jude und die Zurückgebliebenen sind die Nichtjuden. Wenn sich aber alle aufgemacht haben, um von dem einen Hofe nach dem anderen zu gehen, zur Zeit ihres Aufbruchs aber sich einer von ihnen entfernt hat und sich nach einem anderen Hofe begeben hat, dort aber eine Ruine auf ihn gefallen ist, man weiß jedoch nicht, wer er ist, so räumt man den Schutt nicht von ihm (am Sabbath) weg; denn da sie alle sich aufgemacht

haben, so ist kein Jude (mehr auf dem ersten Hofe), und jeder, der sich während ihres Zuges von ihnen entfernt, wird als zur (nichtjüdischen) Mehrheit gehörig betrachtet" (und seinetwegen der Schutt am Sabbath nicht entfernt).

i) Maimonides, Hilchôth Geruschîn (Satzungen von der Scheidung) 23: „Wird jemandes (eines Juden) Frau taubstumm, so gibt er ihr einen Scheidebrief, und sie ist (damit) geschieden. Aber wenn sie wahnsinnig geworden ist, so darf er sie nicht eher (aus seinem Hause) hinaustun, als bis sie wieder zurechnungsfähig ist, und dies ist eine Verordnung der Weisen (Gelehrten), damit sie nicht eine Beute loser Menschen wird, da sie ja (in ihrem Zustande) nicht imstande ist, sich selber zu behüten. Daher läßt er (der Ehemann) sie in Ruhe, heiratet eine andere und gibt ihr (der ersten) Nahrung und Trank aus ihrem (eingebrachten) Gelde. Man verpflichtet ihn aber nicht, ihr (aus seinen Mitteln) Speise und Trank zu geben und die eheliche Pflicht zu erfüllen; denn es steht nicht in der Macht eines vernünftigen Menschen, mit Wahnsinnigen in einem Hause zu verkehren. Er braucht sie auch nicht (auf seine Kosten) kurieren zu lassen oder sie (wenn sie in Gefangenschaft gerät) loszukaufen. Und wenn er sich von ihr geschieden hat, so bleibt sie (nachdem sie wieder zurechnungsfähig wurde) geschieden, und er darf sie hinausweisen und ist nicht verpflichtet, sich mit ihr weiter zu befassen." — Orientalische Brutalität!

k) Maimonides, Hilchôth ischûth (Heiratssatzungen) 3: „Der Mensch (Jude) darf beliebig viele Frauen nehmen, selbst hundert, sei es auf einmal, sei es eine nach der andern, und seine Frau kann ihn nicht daran hindern, vorausgesetzt, daß er imstande ist, einer jeglichen die gehörige Kleidung, Nahrung und eheliche Pflicht zu gewähren." — (Vgl. hierzu die Arbaäh Turim des Jakob ben Ascher [s. o. § 7] in Eben ha-êser 1: „Der Mensch [Jude] darf beliebig viele Frauen nehmen ... vorausgesetzt, daß er sie ernähren kann. Die Weisen (Gelehrten) freilich haben den guten Rat gegeben, daß der Mensch [Jude] nicht mehr als vier Frauen nehmen soll. — Dort, wo der Brauch herrscht, nur eine Frau zu nehmen, ist es nicht gestattet, zu seiner Frau noch eine andere hinzuzunehmen. Rabbi Gerson tat jeden in den großen Bann, der noch eine zu seiner Frau hinzunähme. ... Doch hat sich diese Verordnung nicht über alle Länder verbreitet, und er verhängte den Bann nur bis zum Ende des 5. [jüdischen] Jahrtausends" — d. h. bis 1240 n. Chr. — Theoretisch hat also auch für die abendländischen Juden das Verbot der Vielweiberei seine Kraft verloren; praktisch wird ihre legale Polygamie wenigstens vorläufig noch durch den Staatsanwalt und den Geldbeutel verhindert, im zivilisierten Europa auch durch die ethische Kultur und wohl auch durch die Aussicht auf einen — Plural von Schwiegermüttern.

l) Maimonides, Hilchôth màachalôth (Satzungen von den verbotenen Nahrungsmitteln) 7: „Der Wein aller der Nichtjuden, welche, wie z. B. die Ismaeliten, keine Götzendiener sind, ist zwar zum Trinken verboten, jedoch zur Nutznießung erlaubt; so lehren alle Gaonen (s. o. § 5). Aber **die Christen sind Götzendiener**, und ihr Wein ist zu jeder Benutzung (absolut) verboten*)."

---

*) Also ist es eine objektive Unwahrheit, wenn Hoffmann (Der Schulchan Aruch, S. 139) behauptet, „daß Maimonides keineswegs behaupten wollte, die Christen seien wie heidnische Götzendiener zu betrachten"! Der ganze Abschnitt S. 132–182 bei Hoffmann macht mehr den Eindruck der einseitigen Leistung eines Advokaten oder Apologeten als eines unbefangenen Beurteilers.

m) Maimonides, Hilchôth schebuôth (Satzungen vom Schwure) 1 f.: „Wenn jemand einen unbedachten Schwur schwört und (nachher) über seinen Schwur Reue empfindet, weil er einsieht, daß er Unannehmlichkeit haben würde, wenn er diesen Schwur hielte, und er daher seine Gesinnung ändert; oder wenn sich ihm etwas ereignet hat, woran er zur Zeit des Schwures nicht dachte, und er diesen daher bereut, so ersucht er einen (jüdischen) Gelehrten oder, wo kein Gelehrter vorhanden ist, drei einfache (jüdische) Leute, und diese entbinden ihn seines Schwurs. Alsdann ist es ihm erlaubt, das zu tun, was nicht tun zu wollen er geschworen hatte, oder das nicht zu tun (zu unterlassen), was tun zu wollen er geschworen hatte. Und das ist die sogenannte Entbindung von den Eiden. Aber diese Sache hat im geschriebenen (pentateuchischen) Gesetze durchaus keinen Stützpunkt; sondern sie (die Rabbinen) sind von unserem Lehrer Mose durch eine mündliche Überlieferung belehrt worden, der Schriftvers: „Er soll sein Wort nicht schwächen" (4. Mose 30, 3) bedeute, daß er nicht selber aus Leichtsinn oder mutwillig sein Wort nicht halten solle, wie geschrieben steht: ‚daß du entheiligest den Namen deines Gottes' (3. Mose 19, 12). Aber wenn jemand Reue (über jenen Schwur) empfindet und davon abgehen will, so darf ihn ein Gelehrter (davon) entbinden." — „Wenn A den B schwören läßt und B antwortet ‚Amen' oder nimmt den Schwur an, nachher aber bereut B seinen Schwur und ersucht um Entbindung davon, so entbindet man ihn nur in Gegenwart des A, der ihm den Schwur schwören ließ." (Hilchôth schebuôth 7). — Mose von Coucy (s. o. S. 113) schreibt im auch als Quelle der Halachah geltenden Sèpher mizwôth gadôl (Großen Buch der Gebote) im Abschnitte Hilchôth schebuôth (Satzungen von den Schwüren) den Maimonides fast wörtlich aus. Im Schulchan aruch heißt es (Joreh dēah 228, 1): „Wenn jemand ein Gelübde getan hat und (nachher) Reue darüber empfindet, so kann ihm durch Reue geholfen werden, wenn er auch sein Gelübde beim Gott Israels" [also so feierlich wie nur möglich] „getan hat. Wie (hat er zu handeln)? Er muß einen (jüdischen) Gelehrten oder, wo kein Gelehrter vorhanden, drei einfache (jüdische) Leute angehen, und diese entbinden ihn seines Gelübdes." — Schon hieraus ist ersichtlich, daß die Selbstauflösung von „Gelübden, Schwüren usw.", wie sie die eigens hierzu verfaßte Formel „Kol nidré" übt (sie ist kein „Gebet", sondern eine Formel) — nach rabbinischem Religionsrechte selbst ganz unzulässig ist. Vgl. meine „Rabbinischen Fabeln" (Leipzig 1922), wo dies S. 53–56 ausführlich nachgewiesen wird!

n) Maimonides, Hilchôth melachîm (Königsrecht) 3: „Die Nichtjuden haben keine gültige Ehe." (Vgl. hierüber ausführlich: Th. Fritsch, Der Streit um Gott und Talmud [Leipzig 1922], S. 52–53.) — Ebenso schon hundert Jahre vorher der Bibel- und Talmuderklärer Raschi: a) zu 3. Mose 20, 10: „‚Daß er die Ehe gebrochen hat mit seines Nächsten Weibe', das schließt aus das Weib eines Nichtjuden; wir lernen daraus, daß der Nichtjude keine gültige Ehe hat;" b) zu Sanhedrin 52b: „Wir hören hieraus, daß der Nichtjude keine gültige Ehe hat."

o) Maimonides, Hilchôth malweh we-loweh (Schuldrecht) 1: „Man borgt von einem Nichtjuden und Beisassen und leiht ihnen ebenso auf Wucher (Zins); denn es heißt (5. Mose 23, 20): ‚An deinem Bruder sollst du nicht wuchern'. An deinem Bruder (dem Juden) ist es verboten, an den übrigen Menschen der Welt den (Nichtjuden) ist es erlaubt." — Schärfer sagt derselbe Maimonides im Sèpher mizwôth (Buch der Gebote, zu 5. Mose 23, 20): „Das 198. Gebot ist, daß uns Gott befohlen

hat, von einem Nichtjuden Wucher zu nehmen, und daß wir ihm erst dann leihen (wenn er sich damit einverstanden erklärt), so daß wir ihm keinen Nutzen schaffen und keine Hilfe leisten, sondern Schaden zufügen, selbst dann, wenn wir selbst keinen Nutzen davon haben." — Daß nicht harmloses Zinsnehmen, sondern wirklicher **Wucher** gemeint ist, geht trotz alles Leugnens der Apologeten nicht nur aus des Maimonides Wort „Schaden zufügen" hervor, sondern z. B. auch aus Raschi zu 2. Mose 22, 19: „Der Wucher ist wie der Biß einer kleinen Schlange, die eine kleine Wunde am Fuße eines Menschen macht, so daß er sie nicht bemerkt, die aber alsbald eine hitzige Geschwulst bis an die Halswirbel verursacht. Ebenso empfindet man (zuerst) den Wucher nicht, bis er ansteigt und großen Vermögensverlust verursacht." (Vgl. oben zur Übersetzung von Joreh dēah 159, 1).

[7] (S. 19.) a) Tûr Orach chàjjim 266: „Wenn (ein reisender Jude) am Freitagabend vom Dunkelwerden überrascht worden ist" (und somit schon die Sabbathverbote des Tragens von etwas in Kraft getreten sind), „und er trägt einen Geldbeutel bei sich, so gebe er, wenn sich bei ihm ein Nichtjude und ein Esel befindet, seinen Geldbeutel dem Nichtjuden, selbst nachdem es schon dunkel geworden ist, und lege ihn nicht auf den Esel." [Auch der Esel des Juden soll am Sabbath laut 2. M. 23, 12 keine „Arbeit tun", also z. B. nichts tragen.] ... Befindet sich aber kein Nichtjude bei ihm, so lege er den Beutel auf den Esel, während dieser geht, nehme ihn (den Beutel) ihm (dem Esel) jedoch jederzeit ab wenn der Esel still steht, und lege ihn wieder auf, wenn er (der Esel) sich wieder in Bewegung setzt." [Es ist besser, der Esel handle durch das Tragen wider das Sabbathgebot als der Mensch.] ... „Hat er niemand" [auch keinen Esel] „bei sich, so trage er den Beutel immer nur weniger als vier Ellen weit." [So weit darf man am Sabbath etwas tragen; es gilt dann, als trüge er den Beutel überhaupt nur vier Ellen weit, da er nach knapp vier Ellen still steht und somit eine neue Ellenberechnung beginnt.] (Ähnlich der Schulchan aruch.)

b) Daselbst, 348: „Darum ist es dem Menschen (Juden) erlaubt, (am Sabbath) einen Gegenstand aus einem öffentlichen Bezirke zu nehmen und ihn einem Mitjuden zu geben, der sich weniger als vier Ellen weit von ihm befindet; dieser darf ihn wieder einem ebensoweit stehenden Juden geben usw., selbst hundert Meilen weit. Wenn auch der Gegenstand (auf diese Weise) viele Meilen durchwandert, hat ihn tatsächlich doch jeder einzelne nur weniger als vier Ellen weit fortbewegt." (Dgl.)

c) Tûr Joreh dēah 112: „Es gibt Dinge, welche die (jüdischen) Gelehrten verboten haben, obwohl sich dafür kein Grund im (alttestamentlichen) Gesetze findet, z. B. (daß) Brot der Nichtjuden, selbst wenn es ein Jude für ihn (den Nichtjuden) gebacken hat, und die Speisen, welche die Nichtjuden gekocht haben" (verboten seien). — „Wer drei Tage lang gefastet hat, dem ist es (solches Brot) wegen Lebensgefahr erlaubt; da es aber an vielen Orten unseres Exils keinen jüdischen Bäcker gibt, wird der Fall immer so angesehen, als ob (der hungrige Jude) drei Tage gefastet hätte. Einige aber verbieten es (das Brot der Nichtjuden), falls er nicht wirklich (vorher unfreiwillig) drei Tage gefastet habe." (Vgl. Sch. a., Joreh dēah 112.)

d) Daselbst 377. „Bei Knechten und Mägden (von Juden) stellt man sich (wenn sie gestorben sind) nicht" [vgl. Sch. a., J. d. 377, 1] „in einer Reihe auf; man sagt ihretwegen auch nicht die Segenssprüche und die Trostworte der Trauernden, sondern wie man zu einem (Juden) beim Verenden seines Ochsen sagt: ‚Gott ersetze deinen Verlust', so sagt man zu ihm auch beim Tode seines Knechtes oder seiner Magd."

[8] (S. 23.) Zumal den Maimonides schreibt Karo oft wörtlich aus. Mordechai

Jaffa (s. o. § 11) sagt Ende in der Vorrede zu seinem „Lebûsch orach chàjjim“ (Mantel zu Orach chàjjim, d. h. zum 1. Teile des Schulchan aruch): „Karo nahm die meisten Satzungen nach der Fassung des Maimonides auf, weil man nach diesem im Morgenlande, dem Wirkungskreise Karos, verfährt.“ Ein großer Teil des Schulchan aruch ist einfach ein Auszug aus dem Mischnèh thorah des Maimonides.

[9] (S. 23.) Auch Jaffa (s. vorige Anm.) sagt a. a. O.: „Alles ist (bei Karo) ohne Begründung, als wäre es vom Sinai her gegeben.“

[10] (S. 34.) Löwes Übersetzung enthält mancherlei Übersetzungsfehler und Flüchtigkeiten, die sein Neuherausgeber Deckert leider hat stehen lassen. Die Besitzer von dessen Neuausgabe mögen z. B. folgendes verbessern: Bd. I, S. 41, Z. 5 lies „übernatürliches Ereignis“ (statt: unnatürliches Wunder); daselbst Z. 12 „Hafen“ (statt: Grenze); S. 119, Z. 14 v. u. „Thephillin“ und „Gebote“ (statt: „Thephilloth“ und „Gebete“); S. 173, Z. 3 ist falsch und unvollständig; S. 243, Z. 2 lies (Jerichos Mauern wurden) „durchbrochen“ (statt: durchschossen)! – Bd. II, S. 5: „Exilsfürst“ (statt: Oberrabbiner der Provinz); S. 7, Z. 5: „Wer Wein getrunken hat“ (statt: Vom Weine Betrunkene) usw. usw. – Verbessert hat Deckert nur weniges (nach dem sog. Dr. Johannes v. Pavly; s. o. § 26), z. B. Bd. I, S. 3, Z. 6 v. u. „Ringmuskel“ (bei Löwe: Zähne); S. 5, Z. 17 v. u. „Risse“ (statt: Spalten) usw.

[11] (S. 34.) Neue Fehler in Deckerts Neuausgabe sind z. B.: Bd. I, S. 173, Z. 6 macht er aus Löwes mundartlichem Ausdruck „Matten“ (d. h. blutige Druckstellen) „Maden“, die im Gehirn entstehen sollen! – S. 58, Z. 3 lies „nicht fasten“; S. 206 „vierzig Maß Wasser“! – In der Vorrede zu Choschen ha-mischpat wird Karo aus einem Rabbi zum „Dr.“! – Außerdem kommen in Eigennamen und hebräischen Wörtern viele Druckfehler vor. (Nr. 10 und 11 nach Rabbiner Dr. S. Bamberger.)

[12] (§ 26.) Das weitläufige, in Dr. von Langens Buche „Jüdische Geheimgesetze“ (Leipzig 1895, S. 66–71) abgedruckte Material über dieses Übersetzungsbruchstück (Prospekt des angeblichen „Verlegers“ Stephan Marugg in Basel, Bericht über glänzende Zeugnisse der Professoren Gildemeister-Bonn, Dillmann-Berlin, de Lagarde-Göttingen, v. Orelli-Basel usw., besonders des Oberrabbiners Aron in Straßburg über Lieferung 1–4, Zirkular des „Verlags-Magazins“ in Basel über das Nichtweitererscheinen des Werkes, Bericht der „Jüdischen Presse vom 10. Juni 1890 usw.) bringt weder über die geheimnisvolle Person des „Dr. Johannes A. F. E. B. von Pavly“ noch über Entstehung und Schicksal der Übersetzung hinreichende Klarheit. Die „Mitwirkung der hervorragendsten Fachgelehrten Deutschlands und Englands“ (genannt aber wurden alsdann Vigoureux-Paris, Jovino-Loewen, Delitzsch-Leipzig, Erichson-Straßburg) ist nichts als ein plumper Schwindel Maruggs. Keiner von den – außer Delitzsch – wenig bekannten Herren hat daran mitgearbeitet, Franz Delitzsch ebenfalls nicht. Die ganze Art der Zitierung jüdischer Literatur in den Anmerkungen, gelegentliches mangelhaftes Deutsch in dem Texte der Übersetzung (z. B. „zeitlich“ statt „zeitig“) u. a. m. spricht für einen jüdischen Verfasser. Briman war es bestimmt nicht, wie schon oben (§ 26) gesagt ist; für seine saloppe Arbeitsweise ist die Übersetzung und noch mehr die Gestaltung der Anmerkungen sowie die Zitierung der jüdischen Quellen und Kommentare viel zu solide. Kein irgendwie bekannter jüdischer oder christlicher Gelehrter damaliger Zeit aber ist vorhanden, auf den man raten könnte. – Der plötzliche Abbruch des Unternehmens mitten im Texte läßt sich vielleicht am ungezwungensten damit erklären, daß der jüdische Übersetzer merkte, daß

sein Werk sogleich von den Judengegnern als Kampfmittel willkommen geheißen wurde.

[13] (§ 29.) Franz Delitzsch (1813–1890), von jüdischer Mutter geboren, aber gleich nach der Geburt in der Leipziger Nikolaikirche getauft, christlich erzogen und als alttestamentlicher Professor ebenso Christ wie Judenfreund, sah in talmudischen und rabbinischen Sachen nicht viel weiter, als seine Hausjuden und die damalige (hauptsächlich von Juden betriebene) rabbinistische Literatur ihm boten, in der Auslegung aber fast stets durch jüdische Brillen. In seiner Streitschrift gegen Rohling („Rohlings Talmudjude", Leipzig, 7. Aufl., 1891) leugnet er u. a. (S. 28) das Vorhandensein einer deutlich bei Eisenmenger I, S. 13 dastehenden Stelle, gibt eine andere, auf die er einen Beweis stützt, in falscher Fassung wieder (S. 12 „Rabin" statt „Rab") — so daß er offenbar beidemal entweder nicht selbst oder unzulässig flüchtig nachgesehen hat — beruft sich S. 33 f. (noch dazu mit falscher Seitenzahl) auf eine Stelle in Löws „Lebensalter in der jüdischen Literatur" (Szegedin 1875), wo jedoch gar nichts von dem steht, was er beweisen will (so daß er offenbar die Stelle auch nicht selbst nachgeschlagen hat), zitiert (S. 28) Eisenmenger I 9 statt der wirklichen Stelle I 11, läßt S. 82 den Bann des Rabbi Gerson immer noch gelten usw. — In dem Prozesse Rohling-Bloch (1883–85) „fanden" die „Sachverständigen", nämlich die christlichen Professoren Nöldecke und Wünsche, wenn Dr. Joseph Kopp, Blochs Advokat, die Wahrheit berichtet (Zur Judenfrage, 3. Aufl., Leipzig 1886, S. 71 und 113), zwei bekannte Talmudstellen nicht, obwohl die erste (Thosaphoth Sanhedrin 57a) bereits von Delitzsch (a. a. O., S. 13) behandelt, die andere (Thosaphoth Kethuboth 3b) ebenfalls schon aus der Polemik bekannt und z. B. von Ecker zitiert war, und Delitzsch „fand" bei dieser Gelegenheit ebenfalls nichts! — Rohling selbst leistete sich zum Teil noch ärgere Schnitzer, die eine krasse Unkenntnis auf rabbinischem Gebiete bewiesen.

[14] (S. 43.) Was der Vortragsredner des „Centralvereins deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens", der christliche Pfarrer (und jetzt — das ist ja nicht schwer — sogar Privatdozent und D. theol.) Paul Fiebig-Leipzig (nicht zu verwechseln mit dem gleichnamigen Leipziger I. Johannispfarrer) in seinem seltsamen Buche „Juden und Nichtjuden" (Leipzig 1921) gegen Ecker vorbringt, ist teils belanglos, teils unzutreffend; die von ihm vorher in einem beeideten gerichtlichen Gutachten produzierten Unwahrheiten gegen Eckert „wider mögliches besseres Wissen" beleuchtet meine Schrift „Rabbi und Diakonus", Leipzig 1922 (im Verlage von Walther Kramer), gegen welche Herr Fiebig öffentlich aufzutreten bis heute noch nicht den Mut gefunden hat.

[15] (S. 44.) Frankel, a. a. O., S. 109: „Dieser Choschen ha-mischpat ist nun der bei den jüdischen Gerichten zur Geltung gelangte Rechtscodex, und wenn auch mancher Paragraph angefochten wurde, so ist doch allgemein die Autorität dieses Codex anerkannt."

[16] (S. 45.) Jost, Geschichte des Judentums und seiner Sekten, Bd. III, 1851, S. 129: „Durch Karo erhielt das Judentum diejenige Gestalt, die es bis auf den heutigen Tag bewahrt hat." [Gemeint ist das „rechtgläubige" Judentum.] „Seine rabbinischen Schriften sind Gemeingut der Judenheit geworden und haben ihr die religiöse Einheit gegeben." — S. 451: „Man kann in der Tat kaum noch eine neue Gestaltung der Gesetzlehre" [über den Schulchan aruch hinaus] „erwarten".

[17] (S. 44.) Graetz, Geschichte der Israeliten, Bd. IX, 2. Aufl., 1877, S. 414f.: „Karo gab seinem Werke den Charakter eines Gesetzbuchs.... Karos Codex wurde alsogleich mit Freuden aufgenommen, verbreitet und als unverbrüchliche Norm seitdem bis Ende des 18. Jahrhunderts fast ohne Widerspruch ... anerkannt ... hat noch jetzt großenteils entscheidende Geltung." – S. 133: „Seine" [des Schulchan aruch] „Entscheidungen bilden bis auf den heutigen Tag für die" [orthodoxen] „deutschen und polnischen Juden und was dazu gehört, die religiöse Norm, das offizielle Judentum."

[18] (S. 44.) Gildemeister a. a. O.: „Der Schulchan aruch ist überall auf die früheren Quellen gegründet; er ist fast bloß Sammlung der bestehenden Bestimmungen; vor allem basiert er auf dem Talmud, dessen Gesetzvorschriften darin so aufgenommen sind, daß Inhalt des Talmud und des Schulchan aruch sich" [hinsichtlich der Norm] „vollständig decken. Das Buch ist alsbald das bindende Gesetzbuch für alle Juden geworden, die nicht innerlich vom Judentum abgefallen sind.... Eine Reihe von Vorschriften ist nach den Einrichtungen unserer Staaten unausführbar geworden. Wo aber die Juden kompakt unter eigener Gerichtsbarkeit stehen, in Polen, Galizien, Rußland, im Orient, ist alles in voller Geltung. In der" [jüdischen] „juristischen Literatur gehen alle die zu ... Tausenden zählenden Responsa" [religionsgesetzlichen Rechtsbescheide der Rabbinen] ... „vom Schulchan aruch aus; den in ihnen enthaltenen Dezisionen" [Entscheidungen] „darf nur dann widersprochen werden, wenn sich aus dem Talmud eine richtigere Auffassung erweisen läßt. – Einen ungefähren Maßstab für die allgemeine Geltung liefert auch die Verbreitung.... Der Katalog des Britischen Museums von 1867 führt 175 Ausgaben, teils des Ganzen, teils einzelner Teile, teils Kommentare und Erläuterungsschriften auf." – [Franz Delitzsch sagt in seiner (Anm. 13 erwähnten) Schrift gegen Rohling, daß „solche alten Rechtskompendien wie der Schulchan aruch noch immer das Vademekum der Rabbiner in religionsgesetzlichen Fragen sind."] Gildemeisters Gutachten wurde erstattet am 7. Juni 1884 bei einem Strafprozesse vor dem Landgericht Bonn gegen den Bürstenbinder August Maaß wegen eines von diesem verfaßten Flugblatts „Die Isaakiade". Wenn auch einzelne heute kaum mehr haltbare Ansichten bei Gildemeister vorkommen, so ist sein Gutachten doch durch einen männlichen Freimut ausgezeichnet, zu dem der „Sauherdenton" mancher alsbald gegen ihn auftretender jüdischer Schriftsteller ein bezeichnendes trübes Gegenstück bildet. Der heute auf Gildemeisters Lehrstuhle sitzende Bonner Professor der orientalischen Sprachen hat vor einiger Zeit auch ein gerichtliches Gutachten über zwei Stellen aus dem Schulchan aruch abgegeben, das – um den gelindesten Ausdruck zu wählen – mir an Sachkenntnis und Unbefangenheit sehr weit hinter dem Gildemeisterschen Gutachten zurückzustehen scheint.

[19] (S. 44.) Hoffmann hat im Gegensatze zu dem „Judenspiegel" des Dr. Justus (Briman) – s. o. § 28 – auf S. 80–108 seiner Schrift „Der Schulchan aruch" einen „Echten Judenspiegel" zusammengestellt, der in seinen 111 Paragraphen sozusagen einen kleinen Schulchan aruch in der Westentasche darstellen soll. Der gutgläubige, nicht fachmännische Leser denkt natürlich, das, was H. vorbringt, sei alles richtig und ehrlich aus dem Schulchan aruch entnommen, und sagt sich höchstens nebenbei, H. werde aus diesem als orthodoxer jüdischer Gelehrter (der den Schulchan aruch nach Möglichkeit verteidigt) nur die „Rosinen" herausgesucht, die von den Gegnern herausgeholten bösen „Bittermandeln" aus seiner Zusammenstellung

weggelassen haben, obgleich zu einem „echten" Auszuge auch diese gehören müßten. So ist es auch, nur daß Hoffmann in seinem apologetischen Übereifer außer den „Rosinen" des Schulchan aruch dem Leser noch allerhand andere Süßigkeiten vorsetzt, die nicht dem Sch. a., sondern anderen Werken entstammen! — Man hat dem alten Johann Andreas Eisenmenger, der vor mehr als zweihundertfünfunddreißig Jahren sein „Entdecktes Judentum"*) schrieb, den Vorwurf gemacht, er habe „unkritisch" die verschiedensten jüdischen Schriften als gleichwertig behandelt, gleichviel, ob er Talmud, Schulchan aruch, die Schriften des Maimonides usw. oder entlegene kabbalistische Schriften und dergleichen anführe. Aber abgesehen davon, daß man zu Eisenmengers Zeit die heutige kritische Quellenscheidung noch nicht kannte, vergißt man dabei böswillig, daß Eisenmenger keineswegs eine systematische und kritische „Theologie des Judentums" oder ähnliches schreiben, sondern vielmehr (laut Titelblatt) einen „gründlichen und wahrhaften Bericht" über viele ‚erschreckliche' Lästerungen der Dreieinigkeit, das neue Testament usw. aus jüdischen Schriften zusammenstellen will, ferner aus denselben Quellen religiöse und theologische Irrtümer ‚wie auch viel lächerliche und kurzweilige Fabeln und andere ungereimte Sachen'. Er wollte also eine allgemeine Charakteristik des Judentums oder des jüdischen Geistes geben, und den konnte er in allen Büchern der nachbiblischen Literatur (vor dem Alten Testament hegt er als Orthodoxer heilige Achtung) finden, wenn er darin auch freilich am schärfsten das Schlimme sah. Aus seinem intimen Verkehr mit Juden kannte er vornehmlich ihre und ihrer Literatur Schattenseiten; die Juden befanden sich zudem damals noch in ihrem Mittelalter (das erst mit Mendelssohn zu weichen begann), unterschieden sich in ihren Anschauungen noch wenig von den talmudischen Rabbinen und zitierten übrigens ebenso kraus und bunt Autoritäten aus den verschiedensten Jahrhunderten durcheinander, wie es z. B. im Talmud selbst geschieht. Übrigens ist Eisenmenger auch so gerecht, die Juden gegen die Beschuldigung, ihre Schriften schrieben Ritualmord, das „Kol nidré" absichtlichen Meineid vor usw., in Schutz zu nehmen und auch sonst Gegenmeinungen gegen das von ihm Vorgebrachte anzuführen und ausführlich zu prüfen. Häufig zitiert er auch aus späteren Quellen, was er z. B. aus dem Talmud usw. hätte belegen können.

So der „unwissenschaftliche" Eisenmenger! Nun aber Dr. D. Hoffmann, der (vgl. sein „Vorwort", a. a. O., S. VIII) ein Vertreter der heutigen „Wissenschaft des Judentums" sein will! Wie steht es mit seinem „Echten Judenspiegel"? Statt mein eigenes Urteil wiederzugeben, führe ich Marx-Dalmans**) ebenso ruhige wie ver-

*) Vgl. über ihn das vorn (§ 27, Anm.) Gesagte. — Strack (Einl. in Talmud und Midrasch, 5. Aufl., München 1921, S. 90) sagt objektiv: „Eisenmengers Polemik entsprach der derben Weise der früheren Zeiten. Unrichtig ist aber die oft von jüdischer Seite ausgesprochene Behauptung, er habe gefälscht; denn er übersetzt nicht nur, sondern er gibt auch die Fundstellen und den Original-Wortlaut" der von ihm angeführten jüdischen Texte. — Infolge heimlichen Aufkaufs des gefürchteten Buches [von welcher Seite?] ist dessen Vorkriegspreis von 20 Mark auf 100 Mark gestiegen!

**) Er nannte sich später nur noch Dalman, ist geborener Christ, Professor der Theologie in Greifswald, übrigens durchaus Judenfreund, aber wissenschaftlich hervorragender Kenner der rabbinischen Literatur und sogar vom „Centralblatt" mehrfach als Sachverständiger benannt, also gewiß ein unanfechtbarer Beurteiler. —

nichtende Worte an (Jüdisches Fremdenrecht, Karlsruhe und Leipzig, S. 58): „Falscher Schein wird dadurch erweckt, daß der ‚Echte Judenspiegel' [Hoffmanns] nach den einleitenden Worten den Schulchan aruch charakterisieren soll, während er doch Sätze enthält, welche zwar von späteren Rabbinen wirklich ausgesprochen worden sind, die aber dem Sinne des Schulchan aruch selbst nicht entsprechen (!). Eine Unwahrheit ist die Behauptung, daß ‚jeder gewissenhafte Jude das, was in dem Echten Judenspiegel steht, als religionsgesetzlich geboten beobachten müsse, so daß diese [Hoffmannsche] Gesetzessammlung jedem jüdischen Religionsgesetzbuch einverleibt werden könnte'. Nein, Hoffmanns Judenspiegel nimmt nicht nur Zitate auf, welche (weil aus alten Sittenbüchern stammend) volle ‚religionsgesetzliche' Bedeutung nicht beanspruchen dürfen: er behandelt auch die Worte der Kommentatoren [s. o. § 11] des Schulchan aruch als gleichwertig mit dessen eigenen Aussagen, obwohl Hoffmann bekannt sein muß, daß z. B. Mose Ribkas (s. o. § 11, 1) keineswegs überall dieselbe Anerkennung genießt wie der eigentliche Schulchan aruch mit den Zusätzen (Hagahôth, s. o. § 10) des Isserles. — Getäuscht wird der Leser vollends, wenn der [angebliche Echte] Judenspiegel aus dem Schulchan aruch nur das mitteilt, was geeignet ist, in vorteilhafter Beleuchtung ein günstiges Vorurteil zu erwecken, alles andere aber sorgfältig verschweigt*). Wäre das Israel des Schulchan aruch wirklich der ‚heilbringende Friedensbote selbst unter den schlimmsten Heiden' gewesen, als den Hoffmann ihn in Kap. VII preist — die Tatsache, daß dieser ‚Friedensbote' Haß erweckt hat, wo nur immer er erschienen ist, gehört zu den unerklärlichsten Rätseln der Weltgeschichte." — Also Erweckung falschen Scheins, eine Unwahrheit, eine Täuschung und obendrein noch (a. a. O., S. 45) „nicht redliches Verfahren" wirft Dalman dem jüdischen Dozenten am Rabbinenseminar zu Berlin und Verfasser des „Echten Judenspiegels" zu, und der sonst mit Schimpf-

---

Sein zuerst in Stracks judenfreundlicher Zeitschrift „Nathanael" (Jahrgang I, 1885, Nr. 2, 3 und 5), dann als Nr. 1 der „Schriften des Institutum Judaicum (!) in Berlin" (1886) erschienenes „Jüdisches Fremdenrecht" ist längst vergriffen, aber niemals wieder aufgelegt worden. Obige mannhafte Worte erklären wohl einen Teil dieses Rätsels. Auch aus der langen „Anmerkung 1" meines neuen Buches „Das Blut in jüdischem Schrifttum und Brauch" (Leipzig 1929) über die heutige Art der Judenmission wird dieses Rätsel manchem klar werden.

*) Hoffmanns mit reichlicher Unbescheidenheit und eigenem Weihrauch angepriesener „Echter Judenspiegel" war offenbar schon vor seinem Buche da und wahrscheinlich dazu bestimmt, als Flugblatt oder Kleinbroschüre des damals fast die Rolle des bisherigen „Centralvereins" spielenden „Vereins zur Abwehr des Antisemitismus" (der auch Nichtjuden und ihr Geld nahm und nimmt) veröffentlicht zu werden, sozusagen als Gegengift gegen die antisemitischen Flugblätter und Broschüren mit Schulchan-Aruch-Auszügen. Im Laufe der achtziger Jahre und noch später waren auch „Talmudauszüge" in Flugblättern, als Broschüren und (jüdischerseits) sogar als große Zeitungsinserate (!) beliebt. Der Verfasser eines solchen jüdischen „Auszugs", der in meinem „Rabbi und Diakonus" (Vorwort) gekennzeichnete Kahan, sagte auf Vorhalt eines Mitjuden, daß ja seine Zitate gefälscht seien: dem „Gerechten" sei es talmudisch erlaubt, „in Betrug zu wandeln" (Megillah 13b, Baba bathra 123a)!

wörtern (Schwindel, Fälschung, niederträchtig, Betrug, Lügner, schamlos usw.) so verschwenderische Hoffmann läßt das auf sich sitzen oder erwidert nur ganz kleinlaut eine verlegene Belanglosigkeit. Es hilft nichts: Der Vorwurf Dalmans (a. a. O., S. 57) bleibt auf ihm für immer sitzen: „Durch Verhüllung, Verdrehung und Verschweigung wird [von Hoffmann] das Tadelnswerte an der Vergangenheit des Judentums konsequent aus ihrem Bilde entfernt.“ — Das Urteil eines solchen ehrlichen Judenfreundes (und sogar Judenmissionsfreundes), desgleichen vorzüglichen Kenners des talmudisch-rabbinischen Schrifttums, obendrein des Verfassers der besten aramäischen Grammatik usw., wie es Professor D. Gustaf Dalman ist, darf man mit vollstem Rechte als Todesurteil für Hoffmanns apologetische Kunstgriffe bezeichnen.

[20] (S. 46.) Es wäre wünschenswert gewesen, wenn Dalman sein treffliches Buch in einer Neuauflage hätte bearbeiten, vor allem abrunden und vervollständigen können. In ihrer jetzigen Gestalt ist die Schrift ein verbesserter Sonderabdruck der 1885 in Nr. 2, 3 und 5 von Stracks Zeitschrift „Nathanael“ erschienenen Aufsätze „Der Schulchan aruch und seine antisemitischen Ankläger“ sowie „Der Schulchan aruch und seine jüdischen Verteidiger“; in dem ersten bekommen vor allem Briman („Justus“) und Ecker ihre Fehler vorgehalten, im zweiten Rodkinssohn, Lewin, Goldschmidt und Hoffmann. Das erst in der Broschüre hinzugefügte „Schlußwort“ leuchtet zunächst (S. 65–67) Lewin und Goldschmidts Entgegnungen, sodann (S. 67–80) ausführlich den Irrtümern Hoffmanns gründlich heim. Was Hoffmann in seinem Buche „Der Schulchan Aruch“ (2. Aufl., Berlin 1894) an verschiedenen Stellen (s. sein Register, S. 230) darauf erwidert, ist teils schwach, teils unrichtig. — Über Hoffmanns „Echten Judenspiegel“ (vgl. vorige Anmerkung 19) seien noch Dalmans abschließende Worte (S. 74ff. seiner Schrift) angeführt: „Dr. Hoffmann hat den Schein erweckt, daß sein Judenspiegel lediglich die Grundsätze des Schulchan aruch darlege.... Den auf diese Weise erweckten Schein habe ich angegriffen, wenn ich den „echten Judenspiegel“ als falsch bezeichnete. Daß für Dr. Hoffmann und auch für manchen anderen orthodoxen Juden sein Judenspiegel religionsgesetzlich Gültiges enthält, bezweifle ich nicht. ... So große Achtung man vor der Gesetzeskenntnis der [bei Hoffmann als gleich maßgeblich wie der Sch. a. angeführten] Kommentare des Sabbathaj Kohen oder Wolf Boskowitz haben mag, zur wissenschaftlichen Erkenntnis des Schulchan aruch und des Mischne(h) Thora(h) liefern ihre Werke nur geringe Beiträge.... Dr. H. selbst wird nebenbei zugeben müssen, daß der Willkür der rechtsprechenden Rabbinen eine weite Bahn geöffnet ist, sobald man einmal aufgehört hat, den Sch. a. in seiner geschichtlichen Form für maßgebend zu halten“ [und gleich Hoffmann einen „Sch. a. in weiterem Sinne“ mit allen Kommentaren usw. (s. o. S. 28) erst für maßgebend zu halten — was ein großer Unsinn ist]. „Mit Hilfe der zum Teil sich widersprechenden Kommentare lassen sich sehr verschiedene Rechtskodizes formulieren. Kein einziger darf für seine Formulierung allgemeine Anerkennung fordern.“

[21] (S. 50.) Ich besitze u. a. den „Kizzur Schulchan aruch“ des verstorbenen Salomo Ganzfried, herausgegeben von David Feldman(n), Teil I, 2. Aufl., Leipzig-Neuyork 1924, Teil II ebenda 1926. (Mit rituellen Abbildungen.) — Die „Heiden“ usw. finde ich in „Nichtjuden“ umgewandelt.

Anhang

Übersetzungen aus dem Talmud

A

Halachische Stücke

I

Traktat „Sotah“ („Die Ehebruchs-Verdächtige“)
2a, b (= Blatt 2, Vorder- und Rückseite)

[Vorbemerkung. 4. Mose 5, 14ff. wird vorgeschrieben, daß bei starkem Verdachte des Ehebruches das beargwöhnte Eheweib von ihrem Manne dem Priester vorzuführen sei, der ihr, um die Wahrheit zu erforschen, das „Fluchwasser“ zu trinken gab, d. h. Wasser aus dem heiligen Handfasse (2. Mose 30, 18), vermischt mit „Staub des Heiligtums“. War das Weib schuldig, so schwoll ihr, wie man glaubte, der Leib auf und die Hüfte schwand (d. h. sie bekam, wie Josephus [Altertümer 3, 11, 6] beschreibt und Michaelis erläutert, Eierstockwassersucht); war sie unschuldig, so schadete angeblich der Trank ihrer Fruchtbarkeit nichts. – Schon in der Bibel ist dieser Vorgang von entwürdigenden Zeremonien für die Frau begleitet („Eiferopfer“ bloß aus dem minderwertigen Gerstenmehl ohne Weihrauch und Salz, irdenes Trinkgefäß); im Talmud kommen deren noch mehr dazu.]

Mischnah *). Wenn jemand seinem Weibe seine Eifersucht zeigen will, so verwarnt er es nach Rabbi Elieser(s Meinung) vor zwei (Zeugen) und kann es (dann, wenn er starken Ehebruchsverdacht bekommt) auf das Zeugnis eines (Verdachts-) Zeugen oder auf seine eigene (Verdachts-) Erklärung hin (das Fluchwasser) trinken lassen. Nach Rabbi Josua verwarnt er (sein Weib) vor zwei (Zeugen) und kann es (auch erst) auf die Angabe von **zwei** (Verdachts-Zeugen) hin (das Fluchwasser) trinken lassen. Wie soll er sie (das Weib) verwarnen? Er sagt ihr (z. B.) vor zwei (Zeugen): „Sprich nicht mit dem und dem Manne!“ Sprach sie aber (dennoch) mit diesem (Manne), so ist sie (dennoch) seine (ihres Ehemannes) erlaubte Gattin und kann (sogar, falls sie Priesterfrau und er

*) Das in (Klammern) Stehende ist notwendige Ergänzung des Grundtextes.

Priester ist) Hebe (bei ihm) essen (4. Mose 18, 19). – War sie aber mit ihm (dem ihr Untersagten) in den Abort gegangen und mit ihm (dort) solange geblieben, daß sie verunreinigt (geschlechtlich gebraucht) werden konnte, so ist sie (ihrem Ehemanne) als Gattin verboten und darf (auch) nicht Hebe (bei ihm) essen. Und wenn (ihr Ehemann) stirbt, muß sie die Schuhausziehung (5. Mose 25, 9) vornehmen und darf ihren Schwager nicht heiraten.

Gemara*). Nachdem der Mischnahlehrer**) (den Traktat) „Nasir" („Der Nasiräer", über 4. Mose 6, 1–21) zu Ende gebracht hat, warum trägt er gleich darauf (den Traktat) „Sotah" vor? (Antwort:) In Anspielung auf Rabbi (Juda Ha-Nasi, geb. 135 n. Chr.); denn es ist überliefert (vgl. Traktat „Berachoth" 63): „Rabbi pflegte zu sagen: Warum ist der Bibelabschnitt über den Nasiräer (4. Mose 6, 1ff.) an den Bibelabschnitt über die Sotah (Ehebruchsverdächtige, 4. Mose 5, 14 bis Ende) angereiht? Um dir zu lehren (vgl. Traktat „Nasir" 2): Wer die Sotah in ihrer Schande erblickt, nehme das Gelübde der Weinenthaltung auf sich. – (Einwand). Da hätte er (der Mischnahlehrer) doch (gemäß der Reihenfolge in der Bibel) erst (den Traktat) „Sotah" und dann (den Traktat) „Nasir" vortragen sollen! (Antwort: Er wählte die jetzige Anordnung,) weil er zuerst (den Traktat) „Kethuboth" (über die Hochzeitsverschreibungen, auf Grund von 2. Mose 22, 16) vorgetragen hat, wo von einem Gelübde eines Ehemannes die Rede ist (Mischnah Kethuboth VII); darum ließ er (auf „Kethuboth" den Traktat) „Nedarim" folgen (der ja ausführlich von „Gelübden" handelt); nachdem er „Nedarim" vorgetragen, trug er (den Traktat) „Nasir" vor, der ja ebenfalls von Gelübden handelt; so trägt er nun den (Traktat) „Sotah" nach Traktat „Nasir" vor mit Rücksicht auf obigen Ausspruch Rabbis***).

*) Unter „Gemara" (oder „Talmud" im engeren Sinne) versteht man Sammlungen der von den Amoräern (d. h. von den Rabbinen des 3.–5. Jahrh. n. Chr.) herrührenden Erörterungen über die Mischnah. (S. o. § 4.)

**) Gemeint ist der, welcher die einzelnen Traktate in die hier vorausgesetzte Reihenfolge gebracht hat.

***) Dieser einleitende Abschnitt, der die Reihenfolge der Traktate: Kethuboth, Nedarim, Nasir, Sotah rechtfertigen will (die sich nur in der Tosephtha findet, nicht aber in den Ausgaben und bekannten Handschriften der Mischnah oder des Gesamt-Talmud) ist gleich den ähnlichen Stücken Thaanith 2a und Schebuoth 2b anscheinend ein sehr spätes Einschiebsel. Denn Maimonides (1135–1204) erwähnt diese Stellen nirgends und gibt sich in der Einleitung zu seinem Mischnah-Kommentar vielmehr größte Mühe, seine ganz andere Anordnung sachlich zu begründen.

(Es heißt oben in der Mischnah:) „Wenn jemand Eifersucht" (usw.). Wenn er es getan hat (ist gemeint); von vornherein (d. h. an und für sich braucht er es) nicht; der Mischnahlehrer ist nämlich der Ansicht, daß es verboten sei, Eifersucht zu bezeigen.

[Haggadisches Einschiebsel:] Es hat gesagt Rab Samuel bar Rab Isaak (Anf. des 4. Jahrh. n. Chr.): Wenn Resch Lakisch (3. Jahrh. n. Chr., seinen Vortrag) über die Sotah begann, sprach er so: „Man (d. h. Gott) verbindet einen Mann gerade mit dem Weibe, das er verdient, wie es heißt (Psalm 125, 3): „Denn nicht soll ruhen des Frevlers Stamm beim Erbteil der Gerechten." Rabbah bar bar (d. h. Enkel des) Chanah (starb Anf. des 4. Jahrh. n. Chr.) überliefert als Ausspruch des Rabbi Jochanan (gestorben 279 n. Chr.): „Sie zu verbinden ist ebenso schwer wie das Spalten des Schilfmeers (Roten Meeres, 2. Mose 14; d. h. eine ebenso große Tat Gottes), wie es heißt (Psalm 68, 7): „Gott führt die Einzelnen (Vereinzelten, zusammen in ein Haus, er befreit die (einander) Verbotenen in die Erlaubtheit" (so faßt der Rabbi den Text, indem er ihn auf die Verbindung zweier bisher Lediger bezieht). — [Späterer Einwurf:] Verhält es sich so? Es sagt doch Rab Juda (gestorben 299), Rab (d. h. Rab Abba Arika, gest. 247) habe gesagt: „Vierzig Tage vor der Bildung des Kindes im Mutterleibe ergeht eine Himmelsstimme und spricht: Die Tochter dieses Mannes (sei bestimmt) für jenen, das Feld dieses für jenen." (Das klingt doch, als ob die Verbindung der Eheleute gar nicht so schwer wäre! — Antwort: Darin liegt) keine Schwierigkeit*); das eine (das Letztgenannte) bezieht sich auf die erste, das andere (zuerst Genannte) auf die zweite Ehe. (Diese richtig und nach Verdienst zusammenzubringen ist viel schwerer.)

(Nach dieser Unterbrechung wird in der Erläuterung der Mischnah fortgefahren. Daselbst heißt es:)

„Nach Rabbi Elieser." Sie (Rabbi Elieser und Rabbi Josua) gehn nur in Beziehung auf die Verwarnung und die verborgene Unterredung (der Ehefrau mit dem ihr untersagten anderen Manne) auseinander. (Da verlangt Rabbi Josua das Vorangehen einer Verwarnung vor zwei Zeugen, nach Rabbi Elieser aber genügt die Verwarnung vor einem Zeugen, um die Frau, die sich verdächtig gemacht hat, das Fluchwasser trinken zu lassen.) Aber in Be-

*) Ein echter Talmudist ist nie um eine Erklärung verlegen. Ein rabbinischer Schulwitz lautet: Sag' mir 'ne Kaschje (Schwierigkeit), ich hab' schon 'n Taariz (eine Antwort) drauf!

ziehung auf die Verunreinigung (den vollendeten Ehebruch) ist schon ein Zeuge glaubwürdig. Wir haben sogar eine Schulüberlieferung: „Sagte ein Zeuge: Ich habe gesehen, daß sie sich verunreinigt (Ehebruch getrieben) hat, so durfte sie (das Fluchwasser) gar nicht (erst) trinken.“ (Denn dieses kam nur bei dringendem Ehebruchsverdachte, nicht bei erwiesenem Ehebruche in Anwendung.) — [Einwand.] Woher wissen wir denn, daß schon im biblischen Gesetze ein Zeuge als glaubwürdig gilt? (Antwort:) Unsere Rabbinen haben ja überliefert: (In der Stelle 4. Mose 5, 13:) „Und Zeuge*) wider sie ist nicht vorhanden“, spricht die heilige Schrift von zwei (Zeugen). — [Einwurf:] Oder redet sie etwa nur von einem Zeugen? Sie sagt doch (5. Mose 19, 15): „Es soll nicht auftreten ein Zeuge wider jemand bei jeglicher Missetat und bei jeglicher Sünde.“ [Antwort:] Wenn**) der Wortlaut besagte: „Es soll nicht auftreten Zeuge wider jemand“, so hätte ich nicht gewußt, daß einer (gemeint sei). Was lehrt aber die Schrift mit dem Wort „ein“ (Zeuge)? Das ist die grundlegende Stelle dafür, daß überall, wo „Zeuge“ steht, zwei Zeugen gemeint sind, es sei denn, daß die Schrift ausdrücklich einen Zeugen bezeichnet. So meint nun der Barmherzige (d. h. Gott): Zwei (Zeugen sind) nicht wider sie (da, aber auch nicht nötig), sondern nur einer, und „wenn sie nicht (auf dem Abort, nach dem der andre Mann ohne ihr Wissen und Wollen kam) genotzüchtigt worden ist“***) ist sie (für den ehelichen Verkehr mit dem Gatten) nicht verboten. — [Einwurf:] Die einzige Begründung ist also, daß der Barmherzige schreibt (5. Mose 19, 15): „Es soll nicht auftreten ein Zeuge (allein) wider jemand“; anderenfalls hätte ich gedacht, „Zeuge“ im Abschnitte über die Ehebruchs-Verdächtige (4 Mose 5, 13; s. o.) bedeute „einen“ Zeugen. Wenn nun nicht einmal ein Zeuge da ist, wodurch soll sie

---

*) Im Biblisch-Hebräischen kann „kein Zeuge“ nur so ausgedrückt werden: „ein Zeuge . . . nicht“. Daraus ziehen die sprachlich ungebildeten Rabbinen hier ihre ebenso verworrenen wie überflüssigen Kannegießereien. Es genügte vollkommen der kurze Hinweis auf 5. Mose 19, 15, um alles klar zu sagen.

**) Hier beginnt 2b (die Rückseite von Blatt 2).

***) Die sich hier streitenden Talmudisten verstehen (als aramäisch Redende und zufolge ihrer geringen Bildung) das hebräische Bibel-Textwort „lo nithpassah“ (und sie wurde nicht ertappt, 4. Mose 5, 13) fälschlich in der Bedeutung „und sie wurde nicht genotzüchtigt“, woraus sie weiter schließen, dies bedeute, daß die Ehefrau von dem anderen Manne nicht ohne ihren Willen begattet worden sei. Infolge dieses Mißverständnisses erfolgt die ganze weitere kauderwelsche Diskussion, in der immer einer an dem anderen vorbeiredet, um irgendwie scheinbar recht zu behalten.

da als verboten gelten? [Antwort:] (Der Hinweis) war nötig; denn sonst könnte man denken, (der Ausdruck) „Zeuge wider sie ist nicht vorhanden" (4. Mose 5, 13) (bedeutet soviel als) „ein Zeuge (nur) wider sie ist nicht gültig." — [Einwurf:] Aber wie nun? Zwei Zeugen müssen also da sein? [Antwort:] Weil (5. Mose 24, 1 als Grund für Ehescheidung das Wort) „Sache" steht wie bei (einem) Geld(=Prozesse, 5. Mose 19, 15, wo das Zeugnis eines Zeugen nicht genügt). — [Einwurf:] Da hätte sich doch die (heilige) Schrift ausschweigen können, und ich hätte (es von selber) gewußt (daß zwei Zeugen nötig sind), wie es bei jeder Zeugnisablegung in der heiligen Schrift der Fall ist! — [Antwort:] Es war dennoch nötig (das zu sagen), weil man sonst auf den Gedanken kommen könnte, bei der Ehebruchs=Verdächtigen sei es anders (da genüge ein Zeuge), da hier noch der Gesichtspunkt hinzukommt, daß, nachdem (ihr Mann) sie verwarnt hatte und sie (danach mit dem ihr untersagten anderen Mann) heimlich zusammengekommen war, ein Zeuge (allein) als glaubwürdig gelten kann. — [Einwurf:] Wie kommst du aber dazu, zu sagen, (der Satz „Zeuge wider sie ist nicht vorhanden", bedeute) daß einer (ein Zeuge) ungültig sei, so daß sie (dann ihrem Manne) nicht verboten wäre? Daraus, daß (4. Mose 5, 13) geschrieben steht: „Und sie ist nicht genotzüchtigt worden" (d. h. es ist ihr nicht wider ihren Willen Gewalt geschehen), folgt doch, daß sie (als eingewilligt habende Ehebrecherin, ihrem Gatten) verboten ist!*) [Antwort:] Es war nötig (dies zu sagen); denn sonst könnte man denken, ein Zeuge gelte nicht, es müßten vielmehr zwei vorhanden sein, und selbst hier sei Voraussetzung, daß sie (die Frau) nicht genotzüchtigt

*) Vgl. vorige Anmerkung. — Die Rabbinen, die großenteils wenig gebildete Handwerker usw. waren, sprachen Aramäisch (die Hauptsprache des Talmuds) und verstanden vom Biblisch=Hebräischen etwa so viel oder so wenig wie z. B. die Meistersinger von der Sprache des Nibelungenliedes oder des altdeutschen Hildebrandsliedes. Sie kannten zwar den hebräischen Bibeltext größtenteils auswendig, deuteten ihn aber teils (zum Beweise ihrer Lehren und Meinungen) bewußt willkürlich um, teils infolge sprachlicher Unwissenheit falsch aus. Aus diesen mißverstandenen Bibelstellen zogen sie dann sehr oft die gewagtesten Schlüsse, die das völlige Gegenteil des Schriftsinns besagen und lebhaft an die in Dinters Lebenserinnerungen erwähnte Bibelerklärung eines alten Dorfschulmeisters erinnern, der den Spruch: „So ihr nicht werdet wie die Kindlein, so könnt ihr nicht in das Himmelreich kommen" dahin erklärte: „Ihr dürft nicht wie die Kinder sein; denn sonst könnt ihr nicht ins Himmelreich kommen. Denn Kinder sind oft ungezogen, faul, lügnerisch usw. Wer aber so ist, kommt nicht in den Himmel." — Die talmudischen „Schrifterklärungen" sind oft noch weit schlimmer. (Vgl. unten S. 169!)

(vergewaltigt) worden sei (sondern dem ehebrecherischen Umgange zugestimmt habe). Darüber belehrt uns jener Schriftvers (4. Mose 5, 13).

II

Traktat „Baba mezia" („Mittlere Pforte") 35b (= Blatt 35, Rückseite)

(Vorbemerkung. Nach talmudischem Rechte braucht der Mieter eines Arbeitstieres, wenn dieses während der Mietszeit eines natürlichen Todes stirbt, dessen Vermieter keinen Ersatz für jenes Tier zu leisten, d. h. den Wert des Tieres zu bezahlen. Dagegen muß der Entleiher eines solchen Tieres, wenn dieses während der Leihzeit bei ihm eines natürlichen Todes stirbt, dem Darleiher des Tieres dessen Wert bezahlen.)

Mischnah. Wenn jemand eine Kuh von seinem Nächsten (zur Arbeit) **gemietet,** nachher aber sie einem anderen (weiter) **geliehen** hat (damit dieser während der mit jenem vereinbarten Mietszeit seinerseits sie zur Arbeit benutze), und sie (die Kuh) stirbt (inzwischen) eines natürlichen Todes, so hat der **Mieter** zu schwören, daß sie eines natürlichen Todes gestorben sei (und braucht dann dem Vermieter keine Ersatzsumme für sie zu zahlen). Der **Entleiher** aber hat dem Mieter [und gleichzeitigen Verleiher] (den Wert des gestorbenen Tieres) zu bezahlen. [Zusatz*).] Rabbi Jose sagte: Wieso darf dieser (der Mieter, auf solche Weise) mit der Kuh seines Nächsten (die ihm doch gar nicht gehört), Geschäfte machen? (Nein! So ist's nicht recht;) die (krepierte) Kuh muß (vielmehr) ihrem Eigentümer (und nicht dem Abmieter) bezahlt werden.

Gemara. Es fragte Rab**) Idi bar Abin (um 330) den Abajé (280—339, Schulhaupt zu Pumbeditha in Babylonien): Wodurch erwirbt denn der Mieter (das Recht,) die Kuh (dem Vermieter nicht zu bezahlen zu brauchen, wohl aber sie vom Entleiher bezahlt zu bekommen)? (Antwort:) Durch den Schwur (dem Vermieter gegenüber,

---

*) Die Erwähnung einer solchen abweichenden (oft vernünftigeren) Meinung eines einzelnen Rabbi erschüttert den voranstehenden rabbinischen Mehrheitsspruch nicht; in der Gemara (s. u.) wird auf obigen Einwurf des Rabbi Jose überhaupt gar nicht erst eingegangen. — Vgl. Traktat Jebamôth 42b: „Die Halachah (Lehrnorm, gültige Norm) ist wie eine Mischnah ohne Nennung eines Gewährsmannes" (wie oben „Wenn jemand", vgl. oben S. 130), oder wo es heißt „die Gelehrten sagen".

**) Rab ist der Titel der babylonischen Rabbinen, Rabbi derjenigen der palästinischen; beides bedeutet: Meister, Magister.

daß sie eines natürlichen Todes gestorben sei). — [Einwand:] Es kann ja aber der Vermieter zu dem Abmieter sagen: Wertlos bist du, und wertlos ist dein Schwur; (ich werde dir den Eid nicht zuschieben, sondern) ich werde den Prozeß gegen jenen Entleiher führen! Da antwortete er (wer?) ihm: Meinst du denn, daß der Mieter sie (erst) durch den Schwur erwirbt? (Vielmehr,) von der Stunde an, wo sie gestorben ist, hat er sie (d. h. das Recht, nichts für sie an den Vermieter zahlen zu brauchen) erworben, und der Schwur geschieht nur, um das Gemüt des (früheren) Eigentümers zu besänftigen (damit er nicht zu dem Mieter der Kuh sagen kann: Du hast mir den Schaden mit Vorsatz zugefügt, um ein Geschäft mit der Kuh zu machen).

Rabbi Seïra*) sagte: Oftmals (kann es vorkommen), daß der Eigentümer (einer derart vermieteten Kuh dem Mieter nach obiger Mischnah für) mehrere Kühe (Ersatz) zu bezahlen hat. Inwiefern? B hat dem A (dessen Kuh) auf 100 Tage (zur Arbeit) abgemietet, leiht sie aber dem A zurück auf 90 Tage; darauf mietet B (die Arbeitskuh wieder auf 80 Tage dem A ab und leiht sie ihm nochmals auf 70 Tage zurück. (Die Kuh) stirbt nun während der Leihfrist (bei A). Da ist nun A (obwohl er Eigentümer ist, dennoch in seiner Eigenschaft als Entleiher nach obiger Mischnah dem B) für jede Leihfrist eine Kuh zu ersetzen schuldig!**) Da sagte Rab Acha***)

---

*) Seïra II, um 380 n. Chr.

**) Die Gaunerei, welche durch diese Konsequenzmacherei aus obiger Mischnah sich ergibt, erläutert der berühmte Talmuderklärer Raschi (1040—1105) richtig folgendermaßen: A vermietet an B eine Kuh zu Feldarbeit für 100 Tage. Er benötigt aber die Kuh auf einmal selber und bittet B, sie ihm auf 90 Tage zurückzuleihen, so daß sie diese Zeit bei ihm (dem Entleiher) arbeite, die restlichen 10 Tage aber bei B (dem Mieter). Stirbt nun die Kuh während der Leihfrist von 90 Tagen bei A (dem Entleiher und zugleich Eigentümer), so hat B als Mieter dem A als Eigentümer die Kuh nicht zu ersetzen (laut der Mischnah), wohl aber hat er als Mieter gegen den A als den Entleiher Anspruch auf Ersatz der Kuh! Der Eigentümer A muß also seine eigene Kuh dem B bezahlen und ihm außerdem noch für die ermieteten restlichen 10 Arbeitstage eine zweite Kuh stellen! — Wäre nun B, nachdem er dem A die Kuh auf 90 Tage geliehen, nochmals an A herangetreten und hätte die Kuh von ihm auf 80 Tage wiedergemietet, sie dann aber dem A auf dessen Bitten nochmals für 70 Tage geliehen, und sie wäre dann erst bei A, dem zwiefachen Entleiher (und nebenbei Eigentümer) gestorben, so hätte A dem B (als dem Mieter) nochmals die Kuh zu ersetzen und für die an den 80 Mietstagen fehlenden 10 Tage nochmals eine Kuh zur Arbeit zu stellen. Der arme A muß also vier Kühe ersetzen, nämlich 2 als Ersatz für die zuerst auf 90 und dann auf 70 Tage geliehene Kuh (die als je eine besondere Kuh behandelt wird) und dann 2 Kühe zur Arbeit für die zweimal restlichen 10 Tage!

***) Rab Acha bar (= Sohn des) Rabah, starb 419 als Schulhaupt zu Pumbeditha.

aus Diphthi zu Rabina [im Pumbeditha in Babylonien, starb um 420 n. Chr.]: Es war doch nur eine Kuh, die man hin- und herschob, von der Ermietung zum Leihdienste und vom Leihdienste zur Miete!*) Jener erwiderte ihm: Ist denn die Kuh noch am Leben, daß er (der Eigentümer) so zu ihm (dem Abmieter) reden (und damit seine seltsame doppelte Ersatzpflicht bestreiten) könnte?**)

III

Traktat „Baba kamma" (Erste Pforte) 113a, b (= Blatt 113, Vorder- und Rückseite)

(113a:) Es ist überliefert worden (im Traktat Nedarim III 14 = 27b): ‚Man darf Mördern, Räubern und Steuerpächtern***) mit einem [falschen] Gelübde†) versichern, daß es††) Hebe sei oder der Regierung†††) gehöre, obgleich es [in Wahrheit] nicht Hebe oder Regierungseigentum ist' [sondern dem Redenden selbst gehört].

---

*) A müßte auch nach der obigen Mischnah dem B nur 1 Kuh ersetzen und dem B eine zweite für die zweimal 10 Tage Arbeit stellen.

**) Die Sommerlogik besagt: Wenn die Kuh nicht gestorben wäre, so brauchte er natürlich weder 1 noch 2 Kühe zu ersetzen, sondern sie lediglich dem B für die 20 Tage restliche Arbeitszeit zu überlassen. Nun ist aber die Kuh bei ihm, als dem zweimaligen Entlehner, gestorben, und so hat er nach obiger Mischnah für jeden Leihvertrag dem Mieter B eine Kuh zu ersetzen (und obendrein je eine Kuh für die zweimal 10 Tage zu stellen), bekommt aber als Eigentümer der Kuh von deren Mieter B gar nichts. — Wenn die Kuh noch lebte, so wäre es faktisch nur eine Kuh, und die für den Tod der Kuh vorgesehene Mischnah-Vorschrift käme nicht in Betracht. Nun aber ist sie gestorben, und es tritt die dafür gegebene Mischnah-Vorschrift in Kraft, die in diesem Falle gestattet, für jeden der beiden Leihverträge theoretisch eben je eine, zusammen also zwei Kühe zu berechnen! — Wenn dergleichen dem Juden hier gegenüber seinem „Nächsten" (oder „Genossen" — chabērô = Mitjuden — wie es in der Mischnah heißt) gestattet ist, so kann man sich ein annäherndes Bild machen von den „Rechtskniffen", die im Traktate Baba kamma 113a dem Nichtjuden gegenüber für erlaubt erklärt werden! (S. u. S. 151.)

***) Also nicht nur zu Raubmord oder Mord entschlossenen Verbrechern, sondern auch (römischen) Steuerpächtern, die wegen rückständiger Steuern das Eigentum des Schuldners berechtigterweise pfänden bzw. mitnehmen wollen!

†) D. h. einer [falschen] persönlichen eidesartigen Versicherung wie „Gott tue mir dies und das" oder „Ich will den Trost Israels nicht sehen" usw. (wenn dies nicht Hebe oder Regierungseigentum usw. ist). Im Traktat Schebuôth wird dergleichen als (nichtgerichtlicher) „Schwur", im Traktate Nedarim als „Gelübde" bezeichnet.

††) Z. B. bei dem Schuldner vorgefundenes Getreide.

†††) „Hebe": für jüdische Kultuszwecke abgesonderte Feld- (und Baum-) Früchte. — „Regierungseigentum": von der (römischen) Regierung angeblich beim Schuldner eingelagert.

Den Steuerpächtern [die doch für die Regierung Steuern und Zölle eintreiben, dürfte man eine solche bewußt falsche heilige Versicherung abgeben]? Samuel sagt doch: ‚Das Staatsgesetz ist Gesetz!‘*) Rabbi Chanina bar Kahana sagt jedoch als Meinung [des Mar] Samuel: Es handelt sich (hier) um einen Steuerpächter ohne (feste) Taxe [der vielmehr den Steuersatz nach Belieben aufstellt und erhebt]. Im Lehrhause des Rabbi Jannai aber sagt man: Um einen Steuerpächter, der sich selbst [ohne amtlich bestellt zu sein] als solcher aufwirft. Rab Aschi erklärte: Dies [daß man den Steuerpächter belügen und die Steuer damit hinterziehen darf] gilt von einem Steuerpächter, der ein Nichtjude ist! Denn [die Benachteiligung eines Nichtjuden ist erlaubt;] es wird ja gelehrt: Wenn ein Jude und ein Nichtjude vor Gericht**) kommen [d. h. einen Prozeß führen, dann verhalte dich als Richter so]: Kannst du ihn [den Juden] den Prozeß nach jüdischem Rechte gewinnen lassen, so lasse ihn gewinnen und sage zu jenem [dem Nichtjuden]: ‚So ist unser Gesetz!‘ Kannst du ihn [den Juden] aber nach nichtjüdischem Gesetze gewinnen lassen, so lasse ihn [nach diesem] gewinnen und sage zu jenem [dem Nichtjuden]: ‚So ist euer Gesetz!‘ Wenn aber nicht [d. h. wenn du weder nach jüdischem noch nach nichtjüdischem Rechte den Juden gewinnen lassen kannst], komme man über jenen [den Nichtjuden] mit Rechtskniffen***). Das ist die Lehre des Rabbi Ismael. Rabbi Akiba aber sagt: Man darf nicht mit Rechtskniffen über ihn kommen angesichts Heiligung des Namens†).

*) Vgl. hierüber ausführlich meine „Rabbinische Fabeln“ (Leipzig 1922, Walther Kramers Verlag), S. 34–37, wo die Herkunft dieses Ausspruchs und der von modernen Rabbinern damit getriebene sinnfälschende Unfug behandelt sind. In Wahrheit wird von den talmudischen Rabbinen jedesmal, wo dieser Satz in die Diskussion eingeworfen wird, seine Geltung eingeschränkt, und auch der Schulchan aruch sagt (Choschen ha-mischpat 369, 8 Hagah), wenn man diesen Satz in jedem Falle anwenden wolle, dann wären ja alle jüdischen Gesetze überflüssig und könnten beiseite bleiben. (Vgl. oben S. 117–121!)

**) Beide Parteien haben sich geeinigt, „im Wege der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ (wie wir heute sagen), den Rechtsstreit von einem jüdischen Richter entscheiden zu lassen.

***) Goldschmidt: „Hinterlist.“ – Der Sinn ist: Der jüdische Einzelrichter [jüdische Rechtsanwälte gab es da noch nicht] soll den Nichtjuden durch allerhand Reden und Spitzfindigkeiten so verwirren, daß er von seiner Klage absteht oder sich zur Zahlung des Eingeklagten usw. bewegen läßt. – Ein gerichtlicher Vergleich ist unstatthaft: Sanhedrin 6b; pal. Sanhedrin 18b; Thos. Sanhedrin I 2.

†) d. h., wenn durch ein solches Verfahren der jüdische Gott und sein Volk bei den Nichtjuden in Mißkredit kommen könnten, indem diese z. B. sagen würden: Ein

„Also auch Rabbi Akiba sagt dies nur von dem Falle, wo [durch Anwendung der Kniffe ein Verstoß gegen die] Heiligung des Namens vorliegt; wenn aber [ein Verstoß gegen] Heiligung des Namens nicht vorliegt, so komme man" *) (über den Nichtjuden mit Rechtskniffen).

(113b:) „Das Verlorene des Nichtjuden [zu behalten] ist [dem Juden] erlaubt. Denn Rab Chama bar Gurja sagt als Ausspruch Rabs: Woher [wissen wir], daß das Verlorene des Nichtjuden erlaubt ist? Weil es heißt (5. Mose 22, 3): ‚Mit allem Verlorenen deines Bruders.' Deinem [jüdischen] Bruder also mußt du es zurückgeben, dem Nichtjuden aber nicht. ... Es ist überliefert: Rabbi Pinchas ben Jaïr sagte: Wenn Heiligung des Namens in Betracht kommt, ist auch [das Behalten] des Verlorenen des Nichtjuden verboten**). — Samuel hat gesagt: Der Irrtum des Nichtjuden [das sich zu nehmen, um was er sich pekuniär zu seinem Schaden geirrt hat, ist dem Juden] erlaubt. So kaufte z. B. Samuel von einem Nichtjuden ein goldenes Becken [das jener] als bronzenes [erachtete] für 4 Sus [Gulden] „und übervorteilte ihn außerdem [beim Zählen] um 1 Sus" [ohne daß jener es merkte]. Rab Kahana kaufte von einem Nichtjuden 120 Fässer Wein statt 100 [die jener nur verkaufen wollte, und übervorteilte ihn ebenfalls [unbemerkt] um einen Sus, wobei er zu ihm sagte: ‚Schau, ich verlasse mich wegen der Richtigkeit auf dich!' Rabina kaufte zusammen mit einem Nichtjuden hundert Palmstämme zum Zerspalten und sagte dann [vor der gemeinsamen Teilung] zu seinem Diener: Geh' und hole mir von der Wurzel [haue für mich heimlich die Wurzelenden ab]; denn der Goi kennt nur die Anzahl [der Stämme, nicht aber ihre Länge]***).

schöner Gott, der den Juden so etwas erlaubt! — Ohne die (von jüdischen Autoren wie Hoffmann usw. übertriebene) religiöse Verbrämung ist der nackte Sinn der Formel; „Falls Gefahr vorliegt, daß die Sache an die nichtjüdische Öffentlichkeit kommt." (S. o. S. 96.)

*) Die in „—" gesetzte Stelle ist nach Goldschmidts Übersetzung wiedergegeben, damit man ja nicht denke, ich übersetzte parteiisch — was ich nie tue.

**) Die nächste übersetzte Stelle („Samuel hat gesagt") schließt sich sogleich, aber äußerlich unvermittelt hier an. Der verbindende Gedanke ist etwa: Wenn sich der Nichtjude um Geld oder Geldeswert zu seinem Schaden geirrt hat, so ist auch dies „sein Verlorenes", das man sich zueignen darf.

***) Obwohl dieser Bericht (von „Samuel hat gesagt" ab) „haggadisch", d. h. erzählend ist, hat auf ihm Isserles im Schulchan aruch (zu Choschen ha-mischpat 348, 2, wo das Bestehlen auch eines Nichtjuden verboten ist) seine in Polemik und Apolo-

(113b 114a:) „Wenn ein Jude für einen Nichtjuden ein Zeugnis abzulegen weiß und vor einem nichtjüdischen Gericht gegen einen Juden, seinen Genossen, [tatsächlich] Zeugnis ablegt, so tut man ihn [jüdischerseits] in den (großen) Bann. Was ist der Grund? Weil sie [die nichtjüdischen Richter schon] auf Grund der Aussage eines einzelnen Zeugen zu Zahlung verurteilen [während es im jüdischen Recht zwei sein müssen]. Dies gilt also nur bei einem [derartigen jüdischen] Zeugen, nicht bei zweien, auch nur bei einem Dorf-, nicht aber bei einem Staatsgericht, das bei [nur] einem Zeugen [nicht gleich verurteilt, sondern dem Beklagten] einen Eid zuschiebt*)."

IV

Traktat „Nedarim" (Gelübde) 20a, b

Die Halachah (d. h. das gültige Recht) ist: **Alles, was ein Mann** [in sexueller Hinsicht] **mit seiner Frau tun will, darf er tun,** gleich wie beim Fleische, das aus dem Schlachthause kommt: will er es mit Salz essen, so darf er es (gesalzen) essen; (oder) gebraten, so darf er es (gebraten) essen; (oder) gekocht, so darf er es (gekocht) essen; (oder) gedünstet, so darf er es (gedünstet) essen; ebenso wie beim Fische, der von der Fisch-

---

getik so „berühmt" gewordene „Hagah" (Zusatz) aufgebaut: „Der Irrtum eines Nichtjuden, z. B. ihn beim Rechnen irren zu lassen oder ihm eine [von ihm übersehene] Schuld nicht zu bezahlen, ist erlaubt, doch nur, wenn er es [später] nicht gewahr wird, damit keine ‚Entweihung des Namens' erfolgt. Manche sagen, es sei verboten, in ihm den Irrtum zu erregen, erlaubt nur, wenn er sich selbst geirrt hat." — So sind (entgegen jüdischen Behauptungen) noch öfter „haggadische" Teile des Talmud als halachisch (normativ) in den Schulchan aruch aufgenommen worden. — Charakteristisch für rabbinische Doppelzüngigkeit ist es, daß der obengenannte Samuel einerseits „Staatsgesetz ist Gesetz" sagt, andererseits die Ausnützung eines „Irrtums des Nichtjuden" für erlaubt erklärt.

*) Der erste Teil ist ebenfalls in den Schulchan aruch (Choschen ha-mischpat 28, 3) aufgenommen; s. o. z. St. — Etwas anders, ebenfalls im Sch. a. (Joreh dēah 334, 43): „Wer vor einem nichtjüdischen Gerichtshofe gegen einen Juden Zeugnis ablegt und durch seine, dem jüdischen Rechte nicht entsprechende Zeugnisablegung bewirkt, daß er (der Jude dem nichtjüdischen Kläger) Geld zahlen muß, wird so lange in den kleinen Bann getan, bis er (dem verurteilten Juden das gezahlte Geld) ersetzt hat." — Vgl. hierzu meine berechtigten mißbilligenden Ausführungen in „Rabbinische Fabeln" (Leipzig 1922), S. 76f., wo die ganze Verwerflichkeit dieser Bestimmung durch den Sch. a. selbst erwiesen wird.

bank kommt (und den er auch in verschiedenster Zubereitung essen darf). ... Eine [Jüdin] kam vor Rabbi [Jehudah I.] und sprach zu ihm: ‚Rabbi, ich hatte ihm [meinem Manne] den Tisch zubereitet, er aber hat ihn umgekehrt!'*) Er antwortete: ‚Meine Tochter, die Thorah hat dich preisgegeben!**) Was soll ich für dich (da) tun?'

V. Unreife Kinder

1. Dreijährige jüdische Mädchen

a) Mischnah Niddah V 4: Ein Mädchen von 3 Jahren und 1 Tag kann mittels Beischlafs angetraut werden***). Wenn der Schwager sie (als Witwe) beschläft, hat er sie sich dadurch angetraut†). Derjenige wird ihretwegen des Ehebruchs schuldig, der sie beschläft, nachdem ihr Vater sie an einen anderen verheiratet hat. Sie macht den sie Beschlafenden unrein††), so daß er diese Unreinheit bis auf die unterste Lage (seines Bettes) überträgt wie

---

*) D. h.: Ich war zu natürlichem, anständigem Beischlafe bereit; er aber hat mich auf unnatürliche, unanständige Weise gemißbraucht.

) D. h.: Da im mosaischen Gesetze (den 5 Büchern Mose) kein Verbot solcher Gemeinheiten steht, kann ich dir nicht helfen! (Vgl. in meinem Buche „Das Blut in jüdischem Schrifttum und Brauch" [Leipzig 1929] die große Anmerkung 2: „Was nicht verboten ist, das ist erlaubt.") — Herr Privatdozent D. Paul **Fiebig, Pfarrer (!) an der Peterskirche in Leipzig, Mitarbeiter jüdischer Blätter, Vortragsredner des „Centralvereins deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens", Leugner des Opfertodes Christi usw. usw., hat an dieser talmudischen Behandlung von „Ehe-Intimitäten" nichts auszusetzen und findet den „Schwerpunkt des Gedankens" darin, „daß man sich einen Genuß nach seinem Geschmack zubereiten kann" (!!). Zugleich hat er die — Kühnheit, zu behaupten, daß auch unsere Gesetze eine derart schweinisch behandelte Frau nicht schützen würden (!); Theodor Fritsch („Der Streit um Gott und Talmud", Leipzig 1922, S. 58) hat diesen Schwindel schlagend widerlegt.

***) Nach Traktat Kidduschin 2a kann ein Weib angetraut werden durch Überreichung eines Geldstücks mit den Worten: „Sei mir angetraut laut dem Gesetze Moses und Israels" oder durch Überreichung einer Antrauungsurkunde oder durch Beischlaf. Nach Kidduschin 12b wurde das letztgenannte Verfahren mit Riemenschlägen am Manne geahndet.

†) Nach 5. Mose 25, 5ff. mußte der Bruder eines verstorbenen Juden dessen kinderlos gebliebene Witwe heiraten (Leviratsehe), da Polygamie ja erlaubt war. Eine solche Schwägerin wurde (laut a. a. O., 2a) nur durch Beischlaf geehelicht.

††) Bis zum Abende, worauf er ein rituelles Bad zu nehmen hat. Ihr bei dem tierischen Schändungsakte abgehendes Blut wird dem Menstrualblute gleichgesetzt.

auf die oberste. Ist sie mit einem Priester (Kohen) verheiratet*), so darf sie von der Hebe (d. h. von dessen Deputat) essen. Hat einer der [alttestamentlich] verbotenen Anverwandten sie beschlafen, so hat er sie für die Ehe mit einem Kohen untauglich gemacht. Hat jemand eine aller [alttestamentlich] verbotenen Begattungen an ihr vollzogen, so wird er ihretwegen getötet, sie aber ist [wegen ihrer Minderjährigkeit] straffrei.

b) Sanhedrin 55b: [Wörtlich dasselbe, nur noch mit dem Zusatze:] „Unter ‚eine aller verbotenen Begattungen' ist auch die mit einem Tiere**) zu verstehen. ... Wenn sie dies auch absichtlich tat, ... so hat doch der Allbarmherzige sie selbst verschont, nicht aber das Tier" (das deswegen getötet wird).

c) Sanhedrin 69a = Niddah V 4 (vgl. unter a).

d) Dieselbe zum talmudischen Axiom gewordene Lehre findet sich noch unter anderem: Jebamoth 57b, 60b; Kidduschin 10a; Kethuboth 9a (6b, 11b); Niddah 64b.

[Diese Stelle war dem greisen Judenvater Prof. Franz Delitzsch (oben S. 138[13] und mein Buch „Das Blut", S. 91 f., Anm.) sehr unangenehm, ebenso seinen Hausjuden (Biesenthal, Kahan usw.), die ihm etwas Apologetisches sagen sollten, aber nur an der Sache vorbeizureden wußten. So verwies er denn („Rohlings Talmudjude", 6. Aufl., S. 33 f.) auf Löw's „Lebensalter", S. 169 ff., wo indessen nichts darüber steht, ferner auf die mosaisch-talmudischen

*) Daß dies nicht eine bloße Theorie ist, zeigt das (unten S. 158) Mitgeteilte aus Kethūboth 60b 61a, wo Priester noch jüngere Mädchen sich angetraut haben! Nach Jebamoth 59a durfte der Hohepriester sich nur ein noch nicht mannbares Mädchen antrauen! — Im Traktate Kidduschin II, 6 (Mischnah) und 50b (Gemara) wird es als Forderung der guten Sitte (!) hingestellt, daß ein jüdisches Mädchen bei Eintritt der Mannbarkeit schon verheiratet sei! — Rab Chasda, der selbst schon mit 16 Jahren heiratete, nahm seine Frau als noch nicht Mannbare (Kidduschin 81b, Niddah 66a).

**) Bestialität wird im Talmud mehrfach erwähnt. Vgl. Jebamoth 59b: „Rab Schimmi bar Chijja sagte: Ist ein Weib von einem Tiere begattet worden, so ist sie (doch) zur Ehe mit einem Priester (Kohen) geeignet" (weil dies nur als eine Verletzung angesehen wird). — Daß solche Fälle nicht etwa erdacht sind, sondern Tatsachen waren, zeigt das unmittelbar folgende: „Als Rab Dimi kam, berichtete er: Einst ereignete sich in Hitlo, daß ein Dorfhund ein Mädchen, das [nackt oder mangelhaft bekleidet, kniend] die Stube auswusch, von hinten begattete, und Rabbi [Jehudah I.] erklärte sie als geeignet für einen Priester; Samuel sagte: Für einen Hohenpriester." (Gemeint sind die als besonders heilig geltenden angeblichen Nachkommen von Priestern und Hohenpriestern.)

Verbote der Päderastie (!), die doch hiermit rein gar nichts zu tun haben, auf das ebensowenig hergehörige talmudische Verbot, unverheiratete Kinderlehrer (!) anzustellen, und schimpfte — nicht etwa auf die klaren talmudischen Stellen über obige Kinderschändung, sondern auf „Rohlings unreine Fantasie und zügellose Böswilligkeit“, die „dergleichen als straffrei in den Talmud hineinlüge“! — Aber alles jüdische Vertuschen und apologetische Schimpfen nützt nichts wider die Wahrheit: die Stellen und noch viel schlimmere (s. u. 2—4) stehen da und sind durch nichts weg- oder umzudeuteln*). — Der „sachverständige“ Herr Fiebig würde vielleicht diesen Mädchenmißbrauch auch (wie oben S. 154**)) mit dem „Gedankenschwerpunkte“ entschuldigen, „daß man sich einen Genuß nach seinem Geschmack zubereiten kann“, vielleicht aber auch (wie oft genug in seinem Buche „Juden und Nichtjuden“) nach talmudischem Muster (vgl. z. B. Schabbath 15b) auch diese ungenehme Stelle „harmlos“ erklären. — Andere „christliche Sachverständige“ aber würden am Ende gar — wie dies die Herren Professoren Nöldecke und Wünsche einmal taten — diese oder jene bekannte Talmudstelle „an der angegebenen Stelle nicht finden können“**), obwohl sie in jedem überhaupt vorhandenen Talmudexemplare der ganzen Welt wörtlich und deutlich dort steht (!). Falsche Übersetzungen verfangen nicht mehr recht; wenigstens habe ich den Weimarer Landesrabbiner Dr. Wiesen für sein derartiges leicht-

*) Der berühmte Bibel- und Talmuderklärer Raschi (1040—1105) rechnet (in seinem Pentateuchkommentare) zu 1. Mose 25, 20 aus, daß Isaak bei der Geburt der Rebekka 37 Jahre alt gewesen sei, und fährt dann fort: „Zu dieser Zeit wurde Rebekka geboren, und nachdem er drei Jahre gewartet hatte, bis sie zum Beischlafe geeignet war, nahm er sie (zur Frau).“ — Auf ähnliche Weise wird vermittels einer verrückten Chronologie im Traktate Sanhedrin 69b aus alttestamentlichen Stellen ausgerechnet, daß Bathscheba den Salomo in ihrem 6. Lebensjahre geboren habe. Ihr verstorbenes Kind von David (2. Samuelis 12, 15) hätte sie mithin spätestens als Fünfjährige geboren, so daß sie den Ehebruch mit David als Vierjährige begangen hätte. Da sie aber damals schon eine Zeitlang das Weib des Hethiters Uria war, müßte dieser sie bereits in ihrem 3. Lebensjahre zur Frau genommen haben!

**) Vgl. meine „Rabbinischen Fabeln“ (Leipzig 1922), S. 6! — Ein verwandtes Verfahren des Herrn Fiebig habe ich in „Rabbi und Diakonus“ (Leipzig 1922) eine unwahre Behauptung wider mögliches besseres Wissen genannt. Da ich Herrn F. schon vorher brieflich denselben Vorwurf mit Hinweis auf seinen Sachverständigen-Eid gemacht hatte, bekam er es mit der Angst zu tun und reichte dem Prozeßgerichte hinterdrein langatmige „Erklärungen“ seiner Worte ein!

fertiges Verfahren genügend abgestraft*). So bliebe denn als letztes Mittel wohl nur noch übrig, nach bekannten Mustern in künftigen Talmudausgaben solche „peinlichen" Texte wie die in diesem Abschnitte V zitierten kurzerhand zu fälschen**).

2. **Noch** jüngere jüdische Mädchen

a) Mischnah Niddah V 4 (unmittelbar an das vorhin S. 154) Wiedergegebene anschließend): „Ist sie [das beschlafene Mädchen] aber **noch** jünger [als 3 Jahre und 1 Tag], so ist das [so belanglos], als ob man den Finger ins Auge steckte***)."

b) Desgl. die Parallelen.

Man findet wohl keine religiöse Urkunde in der Welt, die solche Abscheulichkeiten wie die eben unter 1 und 2 genannten erlaubt†).

---

*) Vgl. „Rabbinische Fabeln", besonders S. 27–42. So gibt z. B. Dr. Wiesen eine Stelle aus einer Erläuterung zum Schulchan aruch für den Schulchan-aruch-Text selber aus. Von seiner Behauptung: „Ein Heide, welcher die Gotteslehre (!) studiert, gleicht vollkommen dem Hohenpriester" steht das Gegenteil in Talmud, Thosaphoth, Maimonides. Er verschweigt gegenteilige Ansichten, stellt ein spezielles Verbot textwidrig als allgemeingültig hin; behauptet „überall gelte der Grundsatz: Staatsgesetz ist Religionsgesetz" (während es in Wirklichkeit heißt: „Das Gesetz der [nichtjüdischen] Regierung ist [auch] Gesetz", was aber im Talmud und Schulchan aruch jedesmal eingeschränkt wird), stellt gelegentlich den Sachverhalt geradezu auf den Kopf usw. usw. (Man lese a. a. O. meine ausführlichen Widerlegungen nach, auf die ich von Dr. Wiesen bis heute noch keinen Widerspruch gehört habe!) – In derselben Schrift tue ich die Flugblätter des „Centralvereins" ab, mit deren unwahrem Inhalte er auf Staatsanwälte und Gerichte einzuwirken suchte.

) Was für grobe Textfälschungen sich neuere Ausgaben des Schulchan aruch leisten, hat Dr. Jakob Ecker in seinem „Judenspiegel im Lichte der Wahrheit", 3. Aufl., Paderborn 1921, allenthalben nachgewiesen. [E. hat sich sonst mannigfach geirrt; die Ehrenhaftigkeit des Verstorbenen anzutasten, blieb einem Fiebig vorbehalten, den ich dafür in meiner Schrift „Rabbi und Diakonus" gezeichnet habe.] – Im Traktate Kethüboth 102b fälschen neuere Talmudausgaben, z. B. die Wilnaer, die Stelle: „Es ist vorgekommen, daß sie [die Verwandten eines jüdischen Knaben] ihn schlachteten **am Vorabende des Passahfestes" geflissentlich um in „am ersten Abend" (vgl. Th. Fritsch, „Der Streit um Gott und Talmud", Leipzig 1922, S. 61. – H. L. Strack, „Das Blut" usw., 5.–7. Aufl., München 1900 [heute vergriffen], S. 116ff.)

***) Wie Lazarus Goldschmidt richtig anführt, ist es talmudisches Axiom, daß bei einem derart geschändeten kleinen Mädchen die geraubte Jungfrauschaft sich wieder ersetze, was natürlich eine physische Unmöglichkeit ist.

†) Bei der indischen Ehe eines reifen Mannes mit einem noch unreifen Mädchen, so scheußlich sie für uns ist (obwohl dort die Geschlechtsreife viel früher eintritt), ist das Kind doch wenigstens etwa 6 Jahre alt, was einem Lebensalter von 14–15 Jahren bei uns entspricht.

Jüdische und „christliche" Apologeten haben eingewandt, das seien alles nur aus mißverstandenen Bibelstellen gezogene „juristische Theorien" ohne Tatsachenhintergrund, „zu sagen: ein Problema", wie Lessing in seinem „Nathan" jüdelt. Ewig schade, daß es der Talmud selbst ist, der diese Neunmalweisen des Schwindels überführt! Jebamoth 60b heißt es nämlich mit klaren Worten: „Rabbi Josua ben Levi sagte: Im Lande Israel war eine Stadt, gegen die [deren Brauch] sich Einspruch erhoben hatte. Da sandte Rabbi (Jehudah I.) den Rabbi Romanus [oder: Morinus] hin. Der untersuchte die Sache und fand da eine Proselytin im Alter von **weniger** als 3 Jahren und 1 Tag (die mit einem Priester verheiratet war, und) die er als [für den Priester] erlaubt erklärte. ... Vielleicht aber war es anders: [nämlich] sie **war** schon verheiratet [mit dem Priester], und er [Rabbi Romanus] ließ es dabei **bewenden**. ... Einst heiratete ein Priester eine Proselytin von **weniger** als 3 Jahren und einem Tag." [Rabbi Nachman bar Isaak erklärte dies für unzulässig, während es nach der Ansicht des Rabbi Jakob Bar Idi zulässig war.] — Indessen die beschnittenen und unbeschnittenen Apologeten werden mit hochgezogenen Augenbrauen und erhobenem Zeigefinger sagen, in den Fällen 1 und 2 handle es sich doch um eine kleine Jüdin, und es sei eine „schamlose Lüge"*) und wer weiß was noch, zu behaupten, im Talmud werde auch eine kleine dreijährige Nichtjüdin als zum Beischlafe (natürlich nicht zur Ehe) geeignet erklärt! Mit dem alten Ben Akiba in Gutzkows „Uriel Acosta" kann ich den superklugen Herren nur den Rat geben: „Fleißig Talmud lesen, junger Acher!" Wenn Ihr ein wenig Neuhebräisch (in dem das folgende geschrieben ist) lesen könnt und wollt — **hier steht's geschrieben:**

3. Die geschändete dreijährige Nichtjüdin**)

Abodah sarah 37a: „Rab na [oder: Rabbi Jochanan] hat gesagt: Da **ein nichtjüdisches Mädchen im Alter von 3 Jahren und**

---

*) Das übliche Höflichkeitswort jüdischer Polemiker (vgl. meine „Rabbinische) Fabeln", S. 15 und 29), das sogar Dr. D. Hoffmann („Der Schulchan-Aruch" S. 123) in den Mund zu nehmen sich nicht für zu gut hält. Die kleinen jüdischen Literaten verfügen über ein noch reicheres Schimpflexikon; bekommen sie doch ihre Geldstrafen von gewisser Seite ersetzt oder wenigstens Verteidiger usw. gestellt. Sie werden auch gelegentlich dieser Schrift ihr Gewerbe treiben, und ich werde sie mores lehren.

**) Besonders Herrn Staatsanwalt Dr. Schaufuß-Plauen zur Kenntnisnahme!

1 Tag zum Beischlaf geeignet ist, verunreinigt sie wie eine Flußbehaftete“ [den Schänder nur bis zum Abend, worauf er ein Tauchbad nimmt und wieder rein ist; vgl. 3. Mose 15].

Vorher ist gesagt (Abodah sarah 36b unten): „Man bestimmte, daß ein nichtjüdischer Knabe wie ein Flußbehafteter (bis zum Abend) verunreinige, damit sich ein jüdischer Knabe nicht zu ihm geselle, wegen der Päderastie. Rabbi Seïra sagte: Ich habe mich viel abgequält ... [mit verschiedenen Rabbinen wegen der Frage], von wann [welchem Alter] an ein nichtjüdischer Knabe wie ein Flußbehafteter verunreinige; ... als ich zu Rabbi Chijja kam, sagte er mir: Mit [dem Alter von] 9 Jahren und 1 Tag; ... denn sintemal er [in diesem Alter] zum [aktiven] Beischlaf geeignet ist*), so ist er eben [gegenüber Juden und Jüdinnen] verunreinigend wie ein Flußbehafteter. [Nun folgt obige Lehre betreffs einer kleinen Nichtjüdin, die schon mit **3** Jahren und 1 Tag so verunreinige, worauf es heißt:] Natürlich, denn man könnte glauben, weil er schon zu verleiten versteht“ [so gelte es nur von ihm, dem neunjährigen Nichtjuden, nicht aber von der dreijährigen Nichtjüdin]; darum wird uns dies [auch von dem Mädchen ausdrücklich] gelehrt.“

„Weil er zu verleiten versteht“, erklärt Goldschmidt (Bd. VII, S. 920, Anm. 280] richtig: „Bei einem neunjährigen Knaben ist [nach talmudischer Ansicht] der Geschlechtstrieb schon reif, nicht aber bei einem dreijährigen Mädchen.“ — **Dies macht die schreckliche Erlaubnis der Kleinkinderbegattung geradezu grauenhaft!** Das kleine Wesen wird zur Schändung für „geeignet“ erklärt, obwohl es noch keinen Geschlechtstrieb hat und bei dem scheußlichen Akte keinerlei Genuß (wie bei dem neunjährigen Jungen vorausgesetzt wird), sondern nur Schmerzen! Und **noch schlimmer:**

*) Sanhedrin 69b: „Rabbi Chijja hat ... gesagt: Alle stimmen überein, daß der [aktive] Beischlaf eines 9 Jahre und 1 Tag alten Knaben als [wirkliche] Begattung gelte, und daß der eines Knaben unter 8 Jahren nicht als solche gelte; man stritt nur hinsichtlich eines achtjährigen Knaben.“ — Und nun wird mittels spitzfindiger Schlußfolgerungen aus alttestamentlichen Versen langatmig „bewiesen“, daß Haran (Abrahams Bruder) die Sarah (Abrahams spätere Frau) als Achtjähriger gezeugt habe; ebenso sei es noch bei anderen gewesen. — Voran geht noch eine Meinungsverschiedenheit der bekannten Lehrhäuser der Schammaj und des Hillel (kurz vor Jesu Zeit), wie zu entscheiden sei, wenn eine Witwe mit ihrem unter 13 Jahre alten Sohne beischlafähnliche Unzucht trieb, nämlich ob sie dann noch einen Priester (Ahroniden) heiraten dürfe oder nicht. Die Frage wird bejaht!

Die jüdische Dreijährige erlangt durch die viehische Handlung seitens eines Juden wenigstens noch die vollen Rechte einer jüdischen Ehefrau, das nichtjüdische dreijährige Kind dagegen nichts als Schmerz und Schande. Denn der Jude darf dieses sein Opfer religionsgesetzlich nicht heiraten*)!

Gewisse Apologeten werden sich noch ärger „abquälen" müssen als der im Texte genannte Rabbi Seïra, um aus den angeführten Stellen „moralische Erzählungen für artige Kinder" zu machen**)!

Obwohl moderne jüdische „Dichter" usw.***) sich gern ihrer nicht „zwecks späterer Heirat" errungenen „Erfolge" bei erwachsenen nichtjüdischen Mädchen rühmen, und obwohl auch jüdische Schänder nichtjüdischer Kleinkinder oftmals verurteilt werden – ja, obwohl bereits fünfzehnjährige ostjüdische Jungen (Bochrim) mit solchen Stellen in der Urschrift bekannt gemacht werden und dem verbohrten Ostjuden der Talmud „Gottes Wort" ist – bin ich natürlich weit entfernt, solche Stellen wie die obigen als verbindliche talmudische Satzung auszugeben, nach der auch unsere deutschen Staatsbürger jüdischen Glaubens handelten. Im Gegenteil bin ich davon überzeugt, daß unter vielen Tausenden kaum einer überhaupt von diesen Stellen eine Ahnung hat, und wenn jüdische Kleinkinderschändungen der erwähnten Art einmal bekannt werden, würde ich schlimmstenfalls denken: Das sieht fast so aus, als ob der jüdische Verbrecher unbewußt nach jenen verbrecherischen Schlußfolgerungen der alten Talmudrabbinen gehandelt hätte. – Worauf es mir bei Mitteilung dieser und anderer Talmudstellen halachischen Inhalts einzig und allein ankam, ankommt und ankommen wird, ist lediglich das, darzutun, bis zu welchem Wahnwitz sich die rabbinische Rabulistik verstiegen hat. (Vgl. S. 161!)

*) Die Apologeten haben die Talmudstellen, welche die Ehe eines Juden mit einer Nichtjüdin verbieten, bis zum Überdrusse zitiert.

) Laut einer Anklageschrift des Herrn Staatsanwalts Dr. Schaufuß, Plauen, hat Emanuel Heimann, der Prediger der dortigen jüdischen Gemeinde, als Zeuge vor dem Schöffengerichte Plauen **beschworen, „daß die Schändung weiblicher Personen, gleichviel ob jüdischer Abstammung oder nicht, nach israelitischem Religionsgesetz eine außerordentlich schwere Sünde sei." – Als er vor der Strafkammer als Sachverständiger auftreten und sich über obige Talmudstellen äußern sollte, erklärte er sich als Jude für befangen und als bloßer „Prediger" für talmudisch nicht genügend sachverständig (!!!), worauf ihn das Gericht entließ. Ich hätte ihn so gern belehrt!

***) Herr Dr. Dinter hat sich die Mühe genommen, im Anhange zur 2. Auflage seiner „Sünde wider das Blut" einige solcher „Schmeißfliegen" (wie Prof. Franz Delitzsch sagen würde) aufzuspießen.

VI. Rabbinische Rabulistereien

Sanhedrin 58b—59a

„Komm und höre! Warum hat Adam nicht seine Tochter geheiratet?*) Damit Kain seine Schwester heiraten konnte, wie es heißt (Psalm 89, 3): ‚Die Welt wird durch Gnade**) erbaut.‘ Sonst wäre sie ihm (dem Adam) wohl verboten gewesen? Da dies erlaubt wurde, so blieb es dabei***). — Rab Huna hat gesagt: ‚Einem Nichtjuden†) ist seine Tochter [als Frau oder Beischläferin] erlaubt. Wenn du aber nun sagen wolltest, warum da Adam nicht seine Tochter geheiratet habe, [so antworte ich:] Damit Kain sie heiraten konnte.‘ ... Rab Chisda hat gesagt: ‚Dem Sklaven [eines Juden] ist sowohl seine [des Sklaven] **Mutter** wie auch seine **Schwester** [zum Geschlechtsverkehr] erlaubt; (denn) er ist aus der Gemeinschaft der Nichtjuden [mit seinem Übergang in den Besitz des Juden] ausgeschieden, aber in die Gemeinschaft der Juden (dennoch) nicht gelangt.‘ ... Rabbi Eleasar sagte im Namen [als Ausspruch] des Rabbi Chanina: ‚Wenn ein Noachide [ein Nichtjude, der die angeblich dem Noah gebotenen Vorschriften hält] seine eigene Frau widernatürlich beschläft, so verdient er Strafe.‘

---

*) Nach talmudischer Überlieferung wurde mit Kain zusammen eine Schwester geboren, die er dann heiratete; von ihm und ihr stammen dann die 1. Mose 4 genannten Kinder. Vgl. Sanhedrin 32: „In der achten Stunde [des 6. Schöpfungstages] stiegen zwei [die eben geschaffenen Adam und Eva] ins Bett und vier wieder herunter.“ [Eva hatte da den Kain und seine Schwester empfangen.] — Ebenso im Midrasch Berēschīth rabba, c. 22: „Rabbi Josua ben Karcha hat gesagt: ‚Zwei stiegen ins Bett und sieben wieder herunter‘ [nämlich außer Adam und Eva als eben empfangen] Kain und seine Zwillingsschwester sowie Abel und seine zwei Zwillingsschwestern.“

**) Das Menschengeschlecht pflanzt sich fort, weil Adam dem Kain dessen Schwester gnädig als Weib gelassen und sie sich nicht selbst genommen hatte.

***) Bei den Inzestverboten 3. Mose 18 fehlt das Verbot des fleischlichen Umgangs des Vaters mit seiner Tochter! Hierüber und über rabbinische Nichtverurteilung des Inzestes der Töchter Lots mit ihrem Vater vgl. mein „Blut in jüdischem Schrifttum und Brauch“ (Leipzig 1929), S. 87 f.!

†) Adam wird nicht als Jude angesehen, sondern erst Abraham seit seiner Beschneidung, bei der ihm Gott selbst die Vorhaut hielt (Midrasch Berēschīth rabba, c. 49). Als Nichtjude hätte nach obiger Ansicht Adam also seine Tochter zum Weibe nehmen dürfen. [Der Evangelist Lukas, der das Heidenchristliche betont, führt daher Jesu Stammbaum auf den „Nichtjuden“ Adam zurück, im Gegensatze zu dem judenchristlichen Matthäus, der nur bis auf Abraham zurückgeht.]

... Raba sagte: ‚Gibt es denn etwas, wofür ein Jude nicht gestraft*) wird, wohl aber ein Nichtjude?‘ – ‚Nein, sagte Raba: [Es handelt sich um den Fall,] wenn ein Nichtjude das Weib eines anderen Nichtjuden [natürlich] begattet, so ist er straffrei.‘ ... Rabbi Chanina hat gesagt: ‚Wenn ein Nichtjude einen Juden schlägt, so verdient er den Tod.‘ [So schlug ja Mose den Ägypter tot, der einen Juden geschlagen hatte.] Denn es heißt (2. Mose 2, 12): ‚Und wie er [Mose] sah, daß niemand zugegen war, erschlug er den Ägypter.‘ Ferner sagte Rabbi Chanina: ‚Wenn ein Mensch einen Juden ohrfeigt, ist das ebenso, als hätte er die göttliche Majestät geohrfeigt.‘ ... Rabbi Simeon ben Lakisch hat gesagt: ‚Ein Nichtjude, der am Sabbat [gleich einem Juden] nicht arbeitet, verdient den Tod; denn es heißt (1. Mose 8, 22): ‚Tag und Nacht sollen sie nicht ruhen.‘ Der Meister meint, in dem Verbote [„nicht“] sei für sie die Todesstrafe begründet. Rabina hat gesagt: ‚Selbst am Montag‘ [dürfen sie nicht ruhen].

B

Haggadische**) Stücke

I

Traktat „Baba kamma“ („Erste Pforte“) 37b und 38a (Vgl. oben S. 126 f.)

(37b, Mischnah:) „Stößt das Rind eines Juden das Rind eines Nichtjuden, so ist er frei (sein Besitzer braucht dem Nichtjuden nicht

*) Vgl. oben S. 153 f.

**) Die Mischnah dieses Stückes ist „halachisch“, die Gemara „haggadisch“ (s. § 9 ff.). Den haggadischen Stücken wird im allgemeinen keine normative Art zugesprochen, obwohl auch aus der „Haggadah“ wichtige Gesetzesnormen abgeleitet werden (vgl. z. B. S. 112 Anm. und Ch. Tschernowitz, „Die Entstehung des Schulchan-Aruch, Bern 1914, S. 12 und daselbst Anm. 6 und 7). – Die mit halachischen Stücken bunt wechselnden haggadischen enthalten (dem jüdischen Doppelcharakter entsprechend) teils äußerst häßliche, teils sehr schöne Dinge. Zum Erweise, daß der Talmud keineswegs durchweg so „heilig“ sei, wie er jüdischerseits oft genannt und Unkundigen (sogar den Gerichten, z. B. 1927 dem Schöffengericht Plauen von dem dortigen jüdischen Prediger Emanuel Heimann) geschildert ward, habe ich in Anm. 5 meines Buches „Das Blut“ (Leipzig 1929) – vorsichtshalber in lateinischer Sprache – eine Anzahl sehr böser sexualer Stellen aus der talmudischen Haggadah wiedergegeben.

Schadenersatz zu leisten). Stößt aber das Rind eines Nichtjuden das Rind eines Juden, so hat es (d. h. sein Besitzer) den ganzen (angerichteten) Schaden zu ersetzen, mag es (das Rind des Nichtjuden) nicht stößig oder stößig gewesen sein." — (38a, Gemara dazu): „Unsere Rabbinen haben überliefert: Einst sandte die gottlose [römische] Regierung zwei Beamte zu den Gelehrten Israels, damit diese sie in dem [talmudischen] Gesetze unterrichteten. Jene studierten dieses ein-, zwei- und dreimal. Beim Abschiede sprachen sie zu ihnen [den jüdischen Gelehrten]: Wir haben Euer ganzes Gesetz geprüft, und es ist wahr [gerecht], ausgenommen die eine Sache, daß ihr sagt, wenn das Rind eines Juden das eines Nichtjuden gestoßen habe, er (der Jude) ersatzfrei sei, wenn aber das Rind eines Nichtjuden das eines Juden gestoßen habe, müsse er (der Nichtjude) den ganzen Schaden ersetzen, ob es (das Rind des Nichtjuden) nicht stößig war oder stößig." (Der berühmte Talmuderklärer Raschi bemerkt hierzu: „Sie [die Juden] offenbarten ihnen den Grund der Vorschrift nicht, nämlich daß die Habe des Nichtjuden wie herrenloses Gut ist, das man sich aneignen darf; das [die Offenbarung dieses Grundes für die seltsame Vorschrift] wäre zu gefährlich gewesen!")

II

Die babylonischen Rabbinen

1. Sanhedrin 24a: „Rabbi Oschahjah hat gesagt: Es steht geschrieben (Sacharja 4, 3): ‚Ich nahm mir zwei Stäbe und nannte den einen Milde, den anderen Verletzung.' — Milde, das sind die Gelehrten in Palästina, die bei der Halachah [Normierung des Religionsgesetzes] milde miteinander verfahren. Verletzung, das sind die Gelehrten in Babylonien, die bei der Halachah einander verletzen [in bissiger Weise disputieren]. ... Öl, das sind die Gelehrten in Palästina, die bei der Halachah zueinander sanft sind wie das Olivenöl; Ölbäume, das sind die Gelehrten in Babylonien, die bei der Halachah zueinander bitter sind wie Olivenfrüchte. ... Heuchelei und Hochmut ließen sich in Babylonien nieder. ... Rabbi Jeremia erklärte (die Stelle Klagelieder 3, 6): ‚Er hat mich in Finsternis versetzt wie ewig Tote': das ist der babylonische Talmud."

2. Sebachim 60b: „Rabbi Jeremia hat gesagt: ‚Die törichten Babylonier [bab. Gelehrten] sitzen in einem dunklen Lande und lehren daher auch Dunkles.‘“ (Ebenso Menachoth 52a.)

3. Kethubôth 75a: „Abajé hat gesagt: Einer von ihnen [den palästinischen Gelehrten] ist so bedeutend wie zwei von uns [in Babylon]. Raba hat gesagt: Wenn aber einer von uns [aus Babylon nach Palästina] hinaufgeht, ist er dort so bedeutend wie zwei von ihnen. So wußte [verstand] Rabbi Jeremia, solange er hier [in Babylonien] war, nicht, was unsere Rabbinen sagten; nachdem er aber [nach Palästina] hinaufgezogen war, nannte er uns die törichten Babylonier.“

4. Pesachim 34b: „Da sagte Rabbi Jeremia: Ihr törichten Babylonier wohnt in einem dunklen Lande, daher sind auch eure Lehren dunkel.“

5. Joma 57a: „Als sie dies dem Rabbi Jeremia sagten, sprach er: Die törichten Babylonier sitzen in einem dunklen Lande und lehren daher auch Dunkles.“

6. Pesachim 113b: „Drei hassen einander: Die Hunde, die Hähne und die Gelehrten; manche fügen hinzu: Die Huren; andere fügen noch hinzu: Die Gelehrten in Babylonien.“

III

Vom Hohen Rate (Synedrium) und der Schriftauslegung

1. Sanhedrin 17a: „Rabbi Jochanan hat gesagt: Man wählt in den hohen Rat nur solche, die ein stattliches Äußere haben, weise sind, schön aussehen, gesetzten Alters sind, sich auf Zauberei verstehen und die siebzig Sprachen [der Welt] kennen, damit der Hohe Rat es nicht nötig hat, Dolmetscher zu benutzen. – Rab Jehudah hat gesagt: Man wählt nur einen solchen in den Hohen Rat, der es versteht, ein [vom mosaischen Gesetze für unrein erklärtes] Kriechtier [durch rabbinische Spitzfindigkeiten] als rein zu erweisen.“ – (Vgl. auch Erubin 13b: Rabbi Acha bar Chanina hat gesagt: Rabbi Meir ... erklärte das Unreine für rein und begründete das, und er erklärte das Reine für unrein und begründete das.“)

2. Sanhedrin 34a: „In der Talmudschule des Rabbi Ismael wurde überliefert: (Es heißt Jeremia 23, 20) ‚Und wie ein Hammer

Felsen zersplittert', (d. h.:) Wie [der Stein durch den] Hammer in viele Splitter zerteilt wird, ebenso zerfällt ein Schriftvers in viele Deutungen."

3. Sophrim c. 16: „Rabbi Jochanan hat gesagt: Der Heilige, Gebenedeite (= Gott) hat das Gesetz, das er dem Moses gegeben hat, derart gegeben, daß ein Ding auf 49 Arten für unrein und [dasselbe Ding] auf 49 Arten für rein erklärt werden kann."

IV

Von der Septuaginta (griech. Übers. des A. T.)

Megillah 9a: „Es ist überliefert worden: Einst berief der (ägyptische) König Ptolemäus (Philadelphus) 72 (jüdische) Greise und setzte sie in 72 Häuser, ohne ihnen zu sagen, weshalb. Dann ging er zu jedem besonders und sagte zu ihm: Übertrage die Thorah [die 5 Bücher] des Mose, eures Meisters! Da gab der Heilige, Gebenedeite (= Gott) ihnen allen einen und denselben Gedanken [für die folgenden Umschreibungen] ins Herz, und sie schrieben daher: ‚Gott schuf am Anfang'*). — ‚Ich will einen Menschen machen nach Abbild und Gestalt'**). — ‚Und er vollendete am 6. Tage und ruhte am 7. Tage'***). — ‚Als Mann und Weib erschuf er ihn'†). — ‚Ich will hinabfahren und ihre Sprache verwirren'††). — ‚Denn in ihrem Zorn haben sie einen Ochsen gemordet und in ihrem Übermut eine Krippe verstümmelt'†††). — ‚Da ließ Mose sein Weib und

*) 1. Mose 1, 1 statt „Am Anfang schuf Gott", damit nicht verstanden werden könnte, Gott sei vom „Anfang" geschaffen worden (ēth hieße dann „mit").

**) Statt: „Lasset uns Menschen machen", was auf mehrere Götter gedeutet werden könnte (1. Mose 1, 26).

***) 1. Mose 2, 2 heißt es im hebräischen Texte ungenau: „Und er vollendete am siebenten Tage". Das wäre ja verbotene Sabbath-Arbeit!

†) Weil nach rabbinischer Lehre (Berachôth 61a, Erubin 18a, Kethubôth 8a, Sotah 5a usw., vgl. Plato) der erste Mensch zuerst mannweiblich (mit zwei Vorderseiten) war und dann erst von Gott in Mann und Weib auseinandergesägt wurde. Oder weil nach 1. Mose 2 Eva erst später geschaffen wurde.

††) Im Urtext (1. Mose 11, 7): „Lasset uns hinabfahren", was polytheistisch aufgefaßt werden könnte.

†††) 1. Mose 49, 6: „Denn ... einen Mann ermordet und einen Ochsen verstümmelt"; abgeändert, um Simeon und Levi keinen Menschenmord schuld zu geben.

seine Söhne auf einem Menschenträger reiten'*). — ,... Keinen einzigen Wertgegenstand habe ich von ihnen genommen'**). ,... Ferner schrieben sie statt ,Den Hasen' (3. Mose 11, 5): ,Den Kurzfüßigen', weil die Frau des Ptolemäus ,Hase' (Arnèbeth) hieß, damit er nicht sage: Die Juden haben mich verspottet und den Namen meiner Frau in ihr Gesetz [als unreines Tier] aufgenommen***)'."

V

Vom Ungebildeten (Am haârez)

Pesachim 49b: „Rabbi Eleasar hat gesagt: Einen (rabbinisch) Ungebildeten (einen vom Pöbel, einen Proleten) darf man (sogar) an einem Versöhnungstage, der (noch dazu) auf einen Sabbath fällt, durchbohren. Seine Schüler fragten ihn: Bedeutet dies, daß man ihn schächten darf? Er erwiderte ihnen: Dort (beim Schächten) wäre ein Segensspruch nötig, hier aber (beim Durchbohren) nicht! — Ferner hat Rabbi Eleasar gesagt: Einem Proleten darf man sich nicht auf dem Wege anschließen; denn es heißt (5. Mose 30, 20): ,Denn das ist dein Leben und die Länge deiner Tage.' Der aber, welcher (wie der mit diesem Vers unbekannte Prolet) sein Leben nicht achtet (weil er es nicht dem Gesetzesstudium weiht), wird erst recht nicht das Leben seines Mitjuden achten. — Rabbi Samuel bar Nachman berichtet als Wort des Rabbi Jochanan: Einen Proleten darf man zerreißen wie einen Fisch. — Es ist überliefert worden, Rabbi Akiba habe gesagt: Als ich noch (selbst) ein Ungebildeter war [oder Prolet; er war bis zu seinem 40. Jahre Viehhirt], meinte

---

*) 2. Mose 4, 20: „Auf einem Esel." (In der heutigen Septuaginta: „Auf Lasttieren.") Die Weglassung des Esels vielleicht mit Rücksicht auf den ägyptischen Eselskult, zumal auf den Esel des ägyptischen Gottes Typhon.

**) 4. Mose 16, 15: „Keinen einzigen Esel." (Auch die heutige Septuaginta: „Nichts Begehrenswertes.") Im Talmud statt „chamôr" (Esel) das im unvokalisierten Hebräisch ganz ähnlich aussehende „chèmed" (Begehrenswertes). — Übrigens steht (was hier vergessen ist) in der Septuaginta (1. Mose 49, 14) statt „Issachar ist ein knochiger Esel" auch „I. hat Gutes begehrt".

***) „Lāgos" (anklingend an das griechische „Lagôs" = Hase) hieß der Vater des Königs Ptolemäus, der Sohn also Ptolemäus Lagi; der Name seiner Gattin aber war keineswegs „Arnebeth", sondern Arsinoë.

ich: Wenn ich doch einen Gelehrten hier hätte, so wollte ich ihn wie ein Esel beißen! Seine Schüler sprachen zu ihm: Sage lieber: wie ein Hund. Er erwiderte: Dieser zerbricht die Knochen beim Beißen, jener nicht. — Es ist überliefert worden: Rabbi Meïr sagte: Wer seine Tochter einem Ungebildeten zum Weibe gibt, tut so, als wenn er sie gefesselt einem Löwen hinwürfe. Wie ein Löwe (seine menschlichen Opfer) erwürgt und ohne Scham frißt, so schlägt der Ungebildete sein Weib und beschläft sie auf schamlose Weise. — Es ist überliefert worden: Rabbi Eleasar sagt: Müßten wir nicht mit ihnen (den Ungebildeten, geschäftlich) verkehren, so würden sie uns (bald) umbringen. — Rabbi Chijja hat gesagt: Wer sich in Gegenwart eines Ungebildeten mit der (jüdischen) Gesetzeslehre beschäftigt, tut so, als beschliefe er seine Verlobte in jenes Gegenwart. — Der Haß der (jüdischen) Ungebildeten gegen die (jüdischen) Gelehrten ist größer als der Haß der Völker der Welt (= Nichtjuden) gegen Israel, und ihre Weiber sind noch gehässiger als sie. — Es ist überliefert worden: Wer (von ihnen die rabbinische Lehre anfangs) gelernt und sich dann (davon wieder) losgesagt hat, das ist der Ärgste unter ihnen. — Unsere Rabbinen haben überliefert: Von sechs Dingen sind die (jüdischen) Ungebildeten ausgeschlossen: Man fordert sie nicht zum Zeugnis auf, nimmt kein Zeugnis von ihnen an, bestellt sie nicht zum Vormund, man vertraut ihnen kein Geheimnis an, macht sie nicht zum Vorsteher der Armenkasse und läßt sich nicht auf der Reise mit ihnen ein. Manche fügen noch hinzu: Man ruft das, was sie verloren haben, nicht öffentlich aus*)."

VI

Von Nikodemus**)

Thaanith 19b–20a. „Unsere Rabbinen haben überliefert: Einst zogen alle Juden zum Feste nach Jerusalem, hatten aber nicht (ge-

*) Dieser aus dem 2. Jahrhundert n. Chr. stammende talmudische Bericht rundet in vorzüglicher Weise das neutestamentliche Bild des dünkelhaften Pharisäertums und seiner Verachtung der Laien ab.

**) Man hat diesen Mann, der sehr reich war, später aber verarmte, für denselben gehalten, der sich mit Jesus über die geistige Wiedergeburt unterhielt (Ev. Johannis, Kap. 3).

nügend, Wasser zu trinken. Da begab sich Nikodemus, des Gorion Sohn [Nakdimon ben Gorjon], zu einem Besitzer [von Wasserquellen] und sagte zu ihm: Leihe mir [die Benutzung von] zwölf Wasserquellen; ich will dir [sobald sich diese Quellen wieder gefüllt haben] die zwölf Quellen wieder zurückgeben oder, wenn ich dies nicht kann, dir zwölf Talente Silber dafür geben. Er [der Quellenbesitzer] setzte ihm eine bestimmte Zeit dafür fest. Als der Termin herangerückt und noch kein Regen gefallen war [der die Borne gefüllt hätte], ließ der Besitzer morgens ihm [dem N.] bestellen: Erstattet mir entweder das [versprochene] Wasser oder [schicke mir] das [vereinbarte] Geld! Nikodemus aber ließ ihm sagen: Noch ist der vereinbarte Termin nicht um! Um Mittag ließ ihm der Besitzer wiederum bestellen: Erstatte mir entweder das Wasser oder [schicke mir] das Geld! Nikodemus ließ ihm [wieder] bestellen: Noch ist der vereinbarte Termin nicht um! Um Minchah [die Zeit des Nachmittagsgebetes] ließ ihm der Besitzer wiederum bestellen: Erstatte mir entweder das Wasser oder das Geld! Nikodemus ließ ihm bestellen: Noch ist für mich [zur Vertragserfüllung] eine kleine Zeit des Tages übrig! Da hob der Besitzer über ihn zu spotten an: Sintemal das ganze Jahr noch kein Regen gefallen ist, sollte es jetzt [noch] regnen? Und begab sich [seines Erfolges gewiß] munter ins Badehaus. Unterdessen ging Nikodemus in den Tempel [zu Jerusalem] hüllte sich [in seinen Gebetsmantel] ein, trat zum Beten hin und sprach: Herr der Welt, offenbar und kund ist es vor dir, daß ich weder um meiner noch um meines Vaterhauses Ehre willen so getan [den Vertrag geschlossen] habe, sondern um deiner Ehre willen, damit die Festpilger Wasser hätten! Sofort umzog sich der Himmel mit Wolken, und es kam so viel Regen herab, daß die zwölf Wasserquellen [davon] voll wurden, ja, sogar überflossen. Als der Besitzer aus dem Badehause kam, kam Nikodemus, Gorions Sohn, gerade aus dem Tempel. Wie sie einander begegneten sprach er [Nikodemus]: Du mußt mir noch für das übergeflossene Wasser Geld bezahlen. Er [der Besitzer] entgegnete: Ich sehe zwar ein, daß der Heilige, Gebenedeite [= Gott] nur um deinetwillen ein Wunder getan hat. Aber ich habe [im Gegensatze zu deiner Forderung] doch noch einen Grund, von dir mein [vereinbartes] Geld zu verlangen, denn die Sonne ist bereits untergegangen. [Also war der Termin bereits um, als das Wunder geschah.] Und [zu deiner Geldforderung sage ich:] Der Regen ist in meinen Bereich gefallen [ohne dein Zutun]! Da begab sich Nikodemus nochmals in

den Tempel, hüllte sich ein, trat zum Gebet hin und sprach: Herr der Welt, offenbare, daß du Lieblinge in deiner Welt hast! Sogleich zerstreuten sich die Wolken, und die Sonne leuchtete [noch einmal] hervor. ... Unsere Rabbinen haben überliefert: Zugunsten dreier ist die Sonne später [als gewöhnlich] untergegangen: zugunsten des Mose, des Josua und des Nikodemus. — Hinsichtlich des Nikodemus weiß ich es durch die vorstehende Überlieferung. Hinsichtlich des Josua weiß ich es aus der Schrift, denn es heißt (Josua 10, 13): ‚Sonne, stehe still zu Gibeon‘. Woher aber ist erweislich, daß es auch zugunsten des Mose geschah? Rabbi Eleasar hat gesagt: Ich kann es von einem [Verse, in dem das Wort] achàl [vorkommt] auf den anderen [in dem es auch vorkommt] erschließen. Hier (5. Mose 2, 25) heißt es [zu Mose]: „Ich will beginnen [achàl], vor dir Furcht und Schrecken zu verbreiten‘, und dort (Josua 3, 7) heißt es [zu Josua]: ‚Ich will beginnen [achàl], dich groß zu machen.‘ [Was dem Josua gewährt wurde, ist also*) auch dem Mose gewährt worden, also auch ihm zuliebe die Sonne später untergegangen.] Rabbi Samuel bar Nachmani beweist es von einem „thêth“ und einem anderen „thêth“. Hier (5. Mose 2, 25) heißt es „zu verbreiten“ (thet) und dort (Josua 10, 12)

) Von ähnlicher „Beweiskraft“ sind zahllose von den Talmudisten als Stütze für ihre Ansichten angeführten Verse aus dem Alten Testament. Die meisten der hierfür maßgebenden Auslegungsregeln (Middôth) des Rabbi Ismael zeitigen eine solche gewaltsame „Sommerlogik“, daß man für Menschen, denen dergleichen als überzeugend erscheint, schier eine andere Geistesorganisation annehmen möchte. — Der bekannte Physiker und Naturphilosoph Professor Wilhelm Ostwald hält es für durchaus möglich, daß es zahlreiche (nicht etwa verrückte) Menschen und Völker mit einer ganz anderen Geistesorganisation als der unseren gibt. Die indischen Philosophen kommen mittels einer uns unsinnig bedünkenden Logik doch zu ähnlichen Denkergebnissen wie wir, gleich dem bekannten Schäfer, der im Lotto auf Nummer 43 setzte und gewann, weil er seine 7 schwarzen Schafe mit seinen 6 weißen multipliziert und dabei „43“ herausgerechnet hatte! Professor Alfred Jeremias hat schon vor Jahrzehnten darauf hingewiesen, daß für den Orientalen Schlüsse vollkommen überzeugend seien wie etwa die „Bierzeitungslogik“: „Der Student im ersten Semester XY. ist ein Fuchs, folglich hat er die Gans gestohlen“. Wer je eine längere talmudische „halachische“ Diskussion gelesen hat, wird geneigt sein, deren wunderliche „Geistesgymnastik“ weniger aus der Unbildung der da durcheinander redenden rabbinischen Handwerker usw. (s. o. S. 147) als aus einer von der unseren völlig abweichenden Geistesverfassung zu erklären.

heißt es „Als Jahweh die Amoriter preisgab" [thêt. — Also ist wiederum für etwas von Mose Berichtetes dasselbe Wort verwendet wie für etwas von Josua Berichtetes, also stehen beide einander gleich, also ist auch zugunsten des Mose die Sonne später untergegangen].

Nachwort

Der vor beinahe vier Jahrhunderten (1564, s. o. § 8 Ende) vollendete Schulchan aruch und sein Geistesvater, der reichlich tausend Jahre früher abgeschlossene babylonische Talmud, dessen erste Anfänge sogar rund zweitausend Jahre zurückliegen, sind für uns im einzelnen wie im ganzen unendlich weit wesensfremder als die mit dem Schulchan aruch nahezu gleichzeitigen Schriften Luthers oder als die den Talmud an Alter um 400 bis etwa 900 Jahre übertreffenden Schriften der großen griechischen Philosophen Plato und Aristoteles, ja, selbst als die zum Teil noch älteren religiösen Schriftwerke der Inder. Sie atmen einen vollkommen „anderen Geist als wir", der für einen Nicht-Volljuden nur durch jahrzehntelanges, mühsamstes Versenken in diese unserem abendländischen Denken und Fühlen so gänzlich entgegengesetzte Welt begreiflich wird. Sie sind aber nicht nur religionsgesetzliche Geschichtsdenkmäler wie etwa die indischen Upanischaden oder Vedas, die Systeme eines Laotse oder Konfuzius usw., sondern ragen als Geltung beanspruchende Fossilien in unsere Gegenwart herein. Millionen von ehemaligen und heutigen Ostjuden, von denen Tausende vor und nach der Kriegszeit in unser Kulturgebiet herübergewechselt sind, lernen von ihrem fünfzehnten Lebensjahre an, viele ihr ganzes Leben lang Talmud und die damit zusammenhängende rabbinische Literatur, deren religionsgesetzlicher Höhepunkt der Schulchan aruch ist (die ganz strengen überhaupt nichts von anderem Schrifttum), und den orthodoxen Juden begleiten die Vorschriften des Schulchan aruch unaufhörlich von der Wiege bis zum Grabe, ja, von der Zeit vor seiner Geburt bis über sein Absterben hinaus, und selbst der liberale Jude kann sich ihnen, wie wir sahen, nicht ganz entziehen.

Da es im Judentume keine zentrale religionsgesetzliche Lehrinstanz, ja, nicht einmal eine „offizielle Bekenntnisschrift" gibt wie bei den großen anderen „Bekenntnissen" (das Judentum ist keine „Konfession"), so weichen schon innerhalb des Judentums die Urteile über Wesen, Bedeutung und gegenwärtige Gültigkeit des Talmud wie des Schulchan aruch himmelweit voneinander ab. Ist es

da dem nichtjüdischen Laien so schwer zu verargen, wenn er über diese ihm nicht nur fremde, sondern seinem ganzen Wesen unverständliche jüdisch-rabbinische Welt, über deren literarische Haupterzeugnisse wie Talmud und Schulchan aruch und deren Einzeläußerungen wissenschaftlich irrtümliche Auffassungen sich bildet und diese auch gelegentlich verlautbart? Möge sich doch der Richter, der einen in solchen Finessen unkundigen nichtjüdischen Laien so oft mit der Keule des § 166 des Strafgesetzbuches erschlägt, vergegenwärtigen, welche Irrtümer in dieser Hinsicht selbst der höchste deutsche Gerichtshof, das Reichsgericht, in seinen Entscheidungen begangen hat! Oben (S. 52ff.) ist schon erwähnt, daß die juristische Konstruktion einer einheitlichen „jüdischen Religionsgesellschaft" ein papiernes Phantom ist, und ebenso, daß manche reichsgerichtliche Entscheidungen in Judensachen seltsamste Scholastik atmen. Noch wunderlicher aber war der Fall, daß vor einigen Jahrzehnten dasselbe Reichsgericht in einer jüdischen Ehe-Sache genötigt war, nicht nach deutschem Reichsrecht, sondern nach jüdischem Religionsrecht zu entscheiden! Und die Entscheidung fiel noch obendrein, infolge der notgedrungen zugrunde gelegten Gutachten, falsch aus! — Ist da ein durch ebensowenig Spezialfachkenntnis getrübtes, irrtümliches Laienurteil so verdammlich? Und warum da, wo man selbst keine Spezialfachkenntnis hat, auf Grund des rückständigsten und odiösesten aller Strafgesetzbuchparagraphen so manches Urteil „verhängen", das ich wenigstens recht dicht „verhangen" wissen möchte, da es vor der wissenschaftlichen Öffentlichkeit wirklich nicht sachkundiger Prüfung standhält!

Verwandte Schriften des Verfassers

1. **Das Blut in jüdischem Schrifttum und Brauch.** Nebst ausführlichen Anmerkungen. Eine Untersuchung. Leipzig 1929.
(Menschen- und Tierblutgenuß im Alten Testament, im Talmud, bei Maimonides, im Schulchan aruch. Blut im jüdischen Volksbrauche. Das heutige blutige Huhnopfer vor dem Versöhnungstage. Das Passahblutritual. Menschenblutströme im Alten Testament. Blut der Gottlosen und der Nichtjuden. – Judenmission. „Was nicht verboten, das ist erlaubt": Eheweib, Ehebruch, Kinderschändung, Blutschande, Vielweiberei. „Sachverständige." Menschenopfer. „Du sollst nicht töten." Der Hang zur Zote.)

2. **Rabbinische Fabeln** über Talmud, Schulchan aruch, Kol nidré usw. Ein Gerichtsgutachten. (108 S.) Leipzig 1922.

3. **Rabbi und Diakonus.** (Wider Landesrabbiner Dr. Wiesen und Pfarrer D. Fiebig. – Gerichtsgutachten.) Leipzig 1922.

4. **Die Elemente der Kabbalah.** 2. Aufl.; II starke Bde., illustriert. Berlin 1921. (Theoretische und praktische Kabbalah.)

5. **Die Kabbalah.** 3. Aufl., illustriert. Leipzig 1923. (Auszugsweise sogar ins Modern-Hebräische übersetzt!)

6. **Jüdisch-deutscher und deutsch-jüdischer Dolmetscher.** 4. Aufl. Leipzig 1916. (Im Weltkriege stark an der Ostfront begehrt.)

7. **Fremdwörterbuch** der theosophischen [und kabbalistischen] Literatur. 4. Aufl. Leipzig 1921.

8. **Jesus und die Rabbinen.** (Nachweis, daß alle Worte Jesu älter und höher sind als die rabbinischen Anklänge.) Leipzig 1905.

9. **Ein jüdisch-deutsches „Leben Jesu".** (Die jüdische Lästerschrift „Tholdoth Jeschu".) Leipzig 1895. [Text und Anmerkungen.]

Register

---

*) Was im übrigen im jüdischen Religionsrecht erlaubt oder verboten und als „gültig“ oder nicht anzusehen sei, wird häufig von naiven Richtern im allgemeinen und in Sonderfällen gefragt und von „Sachverständigen“ in der groteskesten Weise beantwortet. Dem Ultra-Orthodoxen gelten alle talmudischen Lehren als „Worte des lebendigen Gottes“, auch wenn sie sich widersprechen, anderen der Schulchan aruch nebst allen Kommentaren, den Reformern vorgeschlagene oder subjektive „Richtlinien“. – Hoffmann (s. o. „H.“) verzweifelt an einer urkundlichen Festlegung und will die „Spruchpraxis“ durch den „Schimmusch“ (s. d.) erfahren, der natürlich auch sehr verschieden ist. Allen aufgestellten theoretischen Regeln zur Ergründung der „Halachah“ (s. d.) wird so oder so widersprochen. Wer eine sein Tun erlaubende Talmud- oder Schulchan-aruch- oder sonstige angesehene Stelle findet, **darf** sein persönliches Verhalten danach einrichten. – Die „Lehre“ ist stets unsicher, etwas fester der allgemeine oder örtliche praktische Brauch (Minhag); aber wenn irgendwo, so gilt gerade hier im allerausgedehntesten Maße: Practica est multiplex!

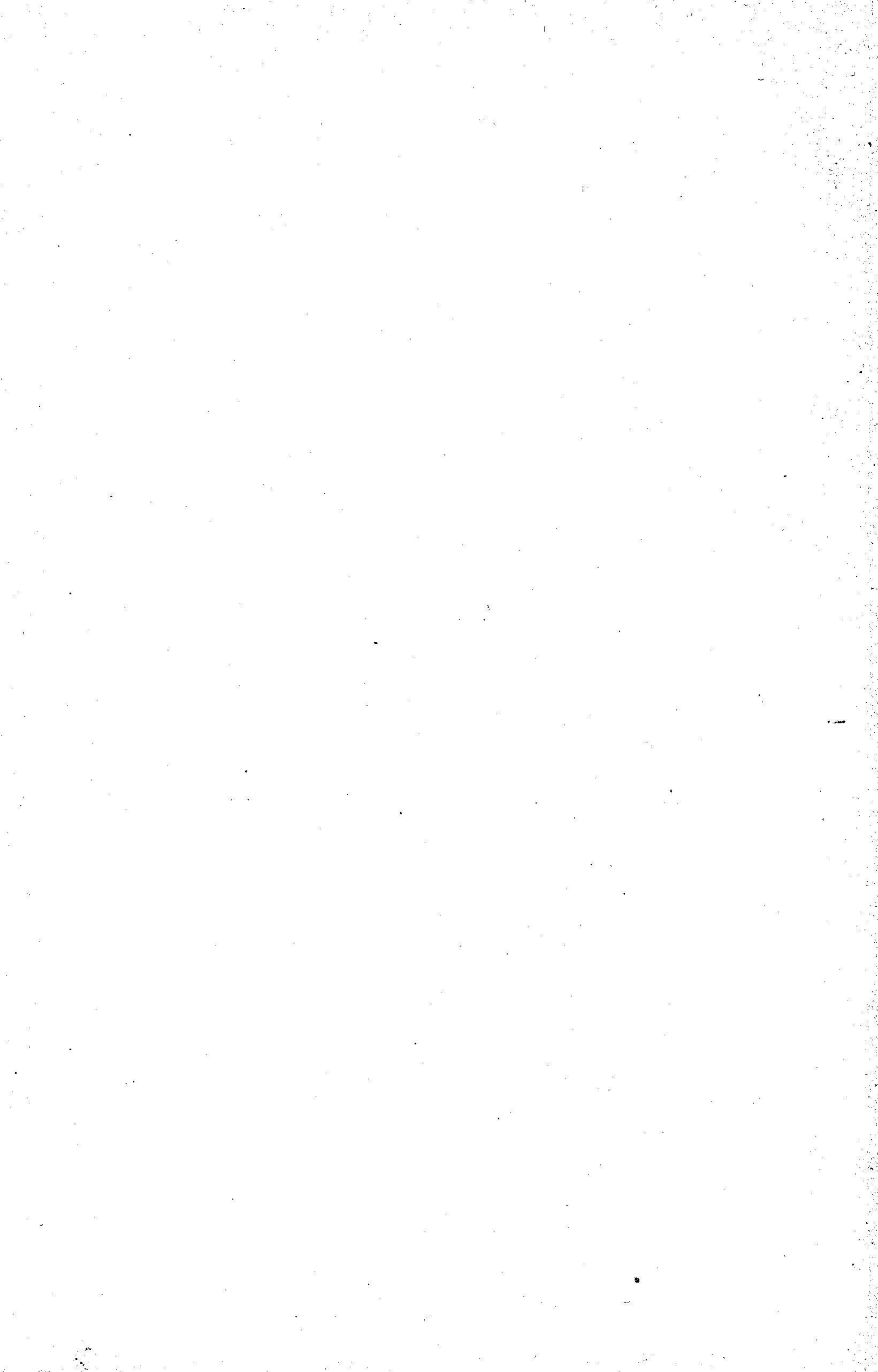
Inhaltsverzeichnis

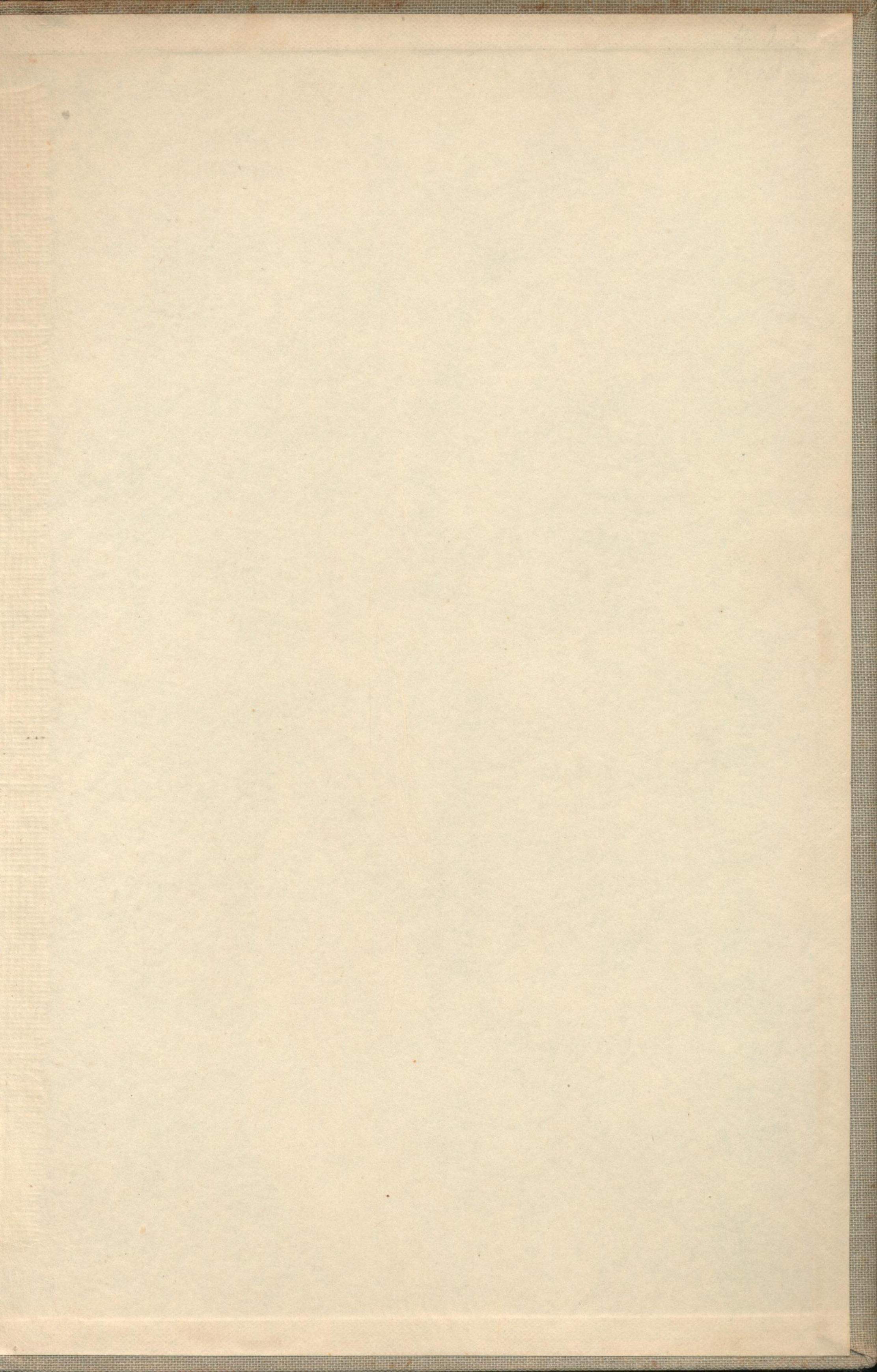
Die außerordentliche Bedeutung dieses Buches für unser Volk liegt darin, daß es das Wesen der jüdischen Geheimorganisation endgültig entschleiert, daß es an einem mit tausend urkundlichen Einzelzügen belegten Beispiele die unumstößliche Wahrheit des Bekenntnisses von Jakob Klatzkin beweist, daß wir es bei dem Judentum nicht mit einer Glaubensgemeinde, sondern mit einer Rechts- und Wirtschaftsgemeinschaft, also in Wahrheit mit einem „Staat im Staate" (Moltke), einer Verschwörung gegen seine Wirtsvölker zu tun haben. Die Bedeutung dieses Einblickes in eine uns bisher völlig verschlossene Welt ist gar nicht abzuschätzen, denn hier ist die Auswirkung der Talmudmoral in der Praxis, die wir bisher nur in ihren Erfolgen, nicht aber in ihren Mitteln kannten. Gegen das hier aufgespeicherte erdrückende Riesenmaterial an Originalakten, dessen Einwandfreiheit der Herausgeber, ein Gelehrter von Weltruf, mit seinem Namen deckt, wird kein Leugnen und kein Einwand etwas helfen.

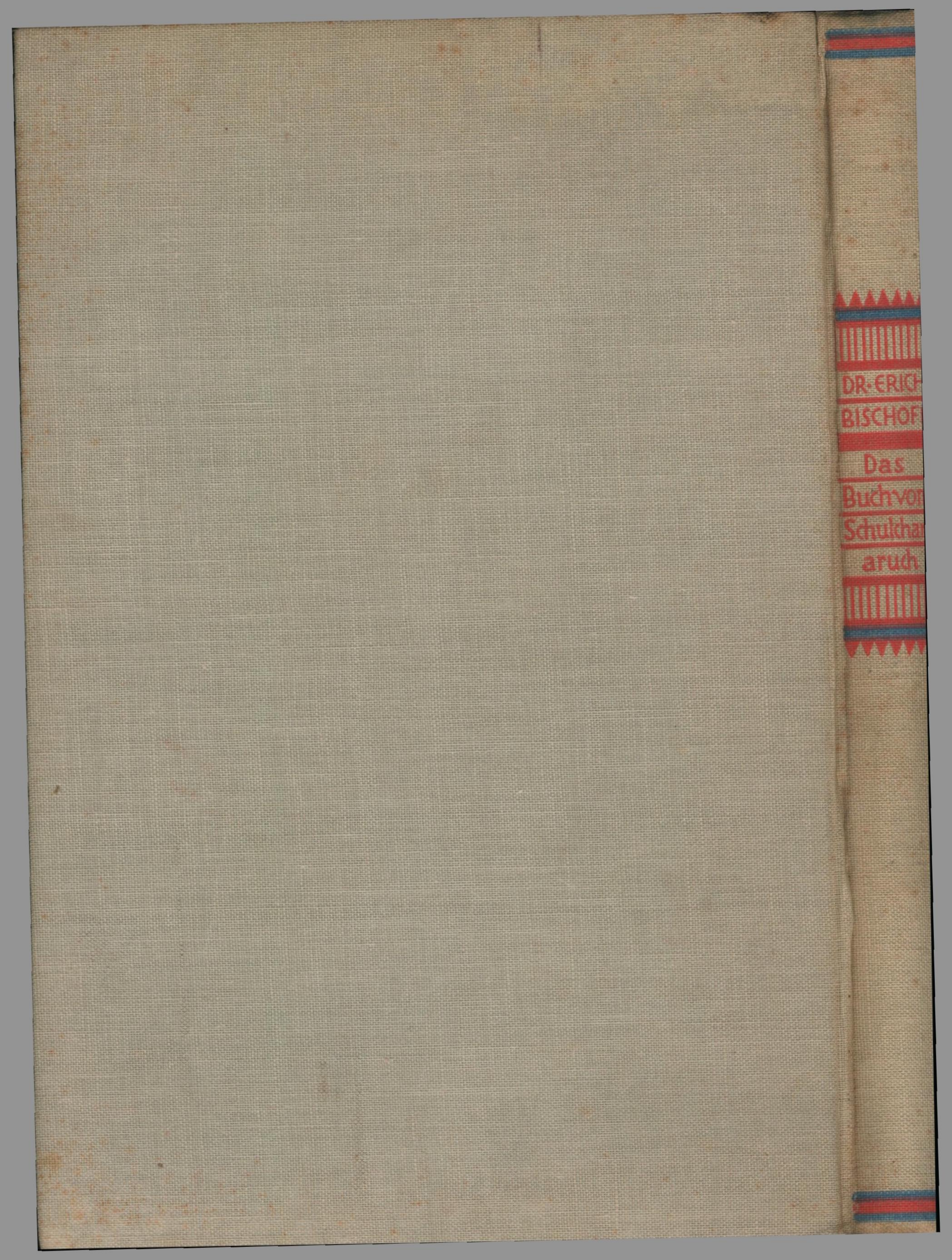
Der Charakter des Werkes ist der einer aktenmäßigen Sammlung von Quellen; die Kreise, für die es bestimmt ist, sind die der völkischen Führerschicht, die ihrerseits das gebotene Material je nach Bedürfnis den Kreisen ihrer Anhänger mundgerecht machen mag. Wer den Gegner, den er bekämpft, niederzwingen will, muß ihn zunächst einmal erkennen. Bisher kannten wir nach Heines dreistem Wort von den Juden nur ihre Bärte. Im übrigen blieben sie uns ein wanderndes Geheimnis. Die Folge dieser Tatsache ist, daß wir in die Defensive gedrängt wurden: politisch, wirtschaftlich, geistig. Mit der Veröffentlichung des Brafmannschen Werkes geht der Antisemitismus zur Offensive über.

Es ist der stärkste Schlag, der seit einem Menschenalter gegen das Judentum geführt worden ist, um so vernichtender, weil Juda selbst es ist, das ihn führt. Eine Selbstentlarvung größten Stils, die in dem Maße, als sie der arischen Öffentlichkeit zum Bewußtsein kommt, mit Notwendigkeit zu weittragenden gesetzgeberischen Maßnahmen führen muß. Wie sehr das Judentum diese Veröffentlichung zu fürchten hat, geht daraus hervor, daß es sie schon vor ihrem Erscheinen in spaltenlangen Aufsätzen zu entwerten suchte. Um so notwendiger ist es, daß das deutsche Volk der Wahrheit zum Siege und dem Buche zum Erfolge verhilft.








DR·ERICH
BISCHOFF
Das
Buch vom
Schulchan
aruch